

LBBW PRIVATE MARKETS SELECT SCA SICAV (ELTIF)

Prospekt | Stand August 2026



Prospekt

LBBW PRIVATE MARKETS SELECT SCA (der „Fonds“),

eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die dem Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz von 2010) unterliegt (*société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement soumis à la partie II de la loi 2010*), in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*; SCA) nach luxemburgischem Recht, die als europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) im Sinne der ELTIF-Verordnung vertrieben wird

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Kommanditaktien des Fonds werden ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt und in den darin genannten Berichten enthaltenen Informationen angeboten.

Im Zusammenhang mit dem in diesem Prospekt unterbreiteten Angebot ist niemand zur Erteilung von Erklärungen oder zur Abgabe von Zusagen befugt, die nicht in diesem Prospekt und den darin genannten Dokumenten enthalten sind, und jede Zeichnung oder jeder Kauf von Kommanditaktien durch eine Person auf Grundlage von Erklärungen oder Zusagen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind oder im Widerspruch zu den darin enthaltenen Informationen stehen, erfolgt ausschließlich auf Risiko des künftigen Anlegers oder eines Erwerbers der Kommanditaktien.

Dieser Prospekt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält nicht notwendigerweise alle Informationen, die ein künftiger Anleger für seine Entscheidung, die Kommanditaktien zu zeichnen oder zu kaufen, benötigt. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, stellen alle in diesem Prospekt enthaltenen Stellungnahmen oder Meinungen sowie alle geäußerten Ansichten oder Aussagen zu Erwartungen in Bezug auf zukünftige Ereignisse die eigenen Einschätzungen und Interpretationen der Informationen dar, die dem Komplementär zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts zur Verfügung standen. Solche Aussagen stellen ausschließlich die Meinung oder Einschätzung des Komplementärs als Emittenten dieses Prospekts dar und stellen nicht die Meinung oder Überzeugung einer anderen Person, einschließlich des Anlageberaters, dar. Als Emittent dieses Prospekts hat der Komplementär mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die Informationen in diesem Prospekt in allen wesentlichen Aspekten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wahr und akkurat sind, sofern nicht anders angegeben, und dass keine Fakten ausgelassen wurden, ohne die eine Aussage in diesem Prospekt irreführend wäre. Der Komplementär übernimmt die alleinige Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen unter Ausschluss aller anderen Personen.

Etwaige Verluste des Fonds werden ausschließlich von den Kommanditaktionären getragen. Die Kommanditaktionäre sollten in der Lage sein, die wirtschaftlichen Folgen einer Anlage in den Fonds zu tragen, einschließlich der Möglichkeit des Totalverlusts ihrer Anlage.

Künftige Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Anlage-, Rechts-, Geschäfts-, Bilanz-, Steuer- oder sonstige Beratung verstehen. Künftige Anleger müssen sich bei ihrer Anlageentscheidung auf ihre eigene Prüfung des Fonds und der Bedingungen des Angebots, einschließlich der Vorteile und Risiken, verlassen. Jeder künftige Anleger sollte sich in Bezug auf rechtliche, geschäftliche, bilanzielle, steuerliche und damit zusammenhängende Fragen im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds von seinen eigenen Rechtsanwälten,

Unternehmensberatern und/oder Steuerberatern beraten lassen. Eine Anlage in den Fonds ist mit erheblichen Risiken verbunden. Künftige Anleger sollten über die finanziellen Möglichkeiten und die entsprechende Bereitschaft verfügen, die Risiken einer Anlage in den Fonds zu tragen.

Die Überlassung dieses Prospekts oder das Angebot von Kommanditaktien bedeutet nicht, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum, auf den dieser Prospekt datiert ist, korrekt sind, noch impliziert oder stellt es eine Zusicherung dar, dass es seit dem Datum auf den dieser Prospekt datiert ist, keine Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeiten oder Angelegenheiten des Fonds oder anderer in diesem Prospekt enthaltener Informationen gegeben hat.

Der Fonds qualifiziert als europäischer langfristiger Investmentfonds gemäß der ELTIF-Verordnung und wird von der CSSF als europäischer langfristiger Investmentfonds zugelassen gemäß der ELTIF-Verordnung. Die Kommanditaktien dürfen weder wirtschaftlich noch rechtlich im Besitz von Personen sein oder von diesen gehalten werden, die keine Qualifizierten-Anleger sind. **Künftige Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei langfristigen Vermögenswerten in der Regel um Vermögenswerte handelt, die illiquide sind, langfristiges Kapital auf der Grundlage von Kapitalzuführungen erfordern und Verpflichtungen für einen beträchtlichen Zeitraum bedeuten, häufig eine späte Rendite bieten und im Allgemeinen ein langfristiges Wirtschaftsprofil aufweisen. Daher sollte jeder künftige Anleger sorgfältig abwägen, welcher Anteil seines gesamten Anlageportfolios in derartige langfristige Anlagen investiert werden soll.**

Der Fonds ist nur für künftige Anleger geeignet, die in der Lage sind, ein langfristiges und illiquides Investment einzugehen. **Den künftigen Anlegern und Kommanditaktionären wird empfohlen, nur einen kleinen Teil ihres gesamten Anlageportfolios in den Fonds zu investieren.**

Der Fonds kann sowohl an Kleinanleger als auch an Professionelle-Anleger vertrieben werden. Soweit die Kommanditaktien im EWR oder im Vereinigten Königreich Kleinanlegern zugänglich gemacht werden, wird jedem potenziellen Kleinanleger im EWR oder im Vereinigten Königreich ein PRIIPs-Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIPs) zur Verfügung gestellt, bevor er in den Fonds investiert.

Der Fonds darf nur gemäß den Bestimmungen in Art. 30 der ELTIF-Verordnung an Kleinanleger vertrieben werden. Dies bedeutet insbesondere, dass der Fonds nur dann an Kleinanleger vertrieben werden darf, wenn eine Prüfung der Geeignetheit gemäß Art. 25 Absatz 2 der MiFID II durchgeführt und dem Kleinanleger eine Geeignetheitserklärung gemäß Art. 25 Absatz 6 der MiFID II vorgelegt wurde, und zwar unabhängig davon, ob der Kleinanleger die Kommanditaktien vom AIFM, einer Vertriebsstelle, ihrem(n) Beauftragten oder über den Sekundärmarkt erwirbt.

Bei Vorliegen der folgenden Bedingungen ist die ausdrückliche Zustimmung des Kleinanlegers einzuholen, aus der hervorgeht, dass er sich der Risiken einer Investition in den Fonds bewusst ist:

- Die Geeignetheitsprüfung erfolgt nicht im Rahmen einer Anlageberatung.
- Der Fonds wird auf Grundlage der gemäß dem ersten Unterabsatz durchgeführten Geeignetheitsprüfung als für den Kleinanleger ungeeignet angesehen.
- Der Kleinanleger möchte die Transaktion trotz der Tatsache durchführen, dass der Fonds als für ihn ungeeignet angesehen wird.

Vertriebsbeschränkungen für die Kommanditaktien

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zur Ausgabe oder zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Zeichnung an eine Person in einem Land oder einer Rechtsordnung dar, (i) in dem/der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, (ii) in dem/der eine Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, dazu nicht berechtigt ist oder (iii) in dem/der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung anderweitig rechtswidrig wäre.

Das Angebot von Kommanditaktien stellt weder ein unmittelbares noch ein mittelbares Angebot von Beteiligungen an einer der Investitionen des Fonds dar, und die Erwerber der hiermit angebotenen Kommanditaktien werden keine unmittelbare Beteiligung an diesen Investitionen haben oder über Stimmrechte in Bezug auf diese Investitionen verfügen. Die Zielfonds, in welche der Fonds investiert, können separate Geschäftsbeziehungen mit dem Fonds, dem Komplementär, dem AIFM, dem Anlageberater und/oder den Verbundenen-Unternehmen der Zuvorgenannten unterhalten.

Es wurden keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Kommanditaktien in einem Land oder einer Rechtsordnung, in dem bzw. der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind, ermöglichen würden oder darauf abzielen. Entsprechend dürfen die Kommanditaktien weder unmittelbar noch mittelbar angeboten oder verkauft werden, und weder dieser Prospekt noch andere Informationen, Antragsformulare, Werbeunterlagen oder sonstige Dokumente dürfen in einem Land oder einer Rechtsordnung vertrieben oder veröffentlicht werden, außer unter Umständen, die zur Wahrung der geltenden Gesetze und Vorschriften dienen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen sich über alle rechtlichen Beschränkungen, die eine Zeichnung von Kommanditaktien betreffen, informieren und diese beachten. Weder der Fonds noch der Komplementär, der AIFM oder der Anlageberater geben gegenüber künftigen Anlegern Erklärungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Anlage in den Fonds durch eine solche Person nach Maßgabe der einschlägigen Wertpapiervorschriften oder ähnlicher Gesetze ab.

Hinweise für Investoren im Europäischen Wirtschaftsraum

Gemäß der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (die „AIFMD“) stellt der Fonds einen EU-AIF dar, dessen AIFM ein EU-AIFM ist. Jeder Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung der AIFMD- in nationales Recht erlassen. Gemäß der AIFMD ist der Vertrieb von Kommanditaktien am Fonds an (künftige) Anleger mit Wohnsitz oder Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum durch diese Gesetze beschränkt, und ein solcher Vertrieb darf nur in dem von diesen Gesetzen erlaubten Umfang erfolgen.

Der Fonds kann auf Grundlage der ELTIF-Verordnung innerhalb der EU sowohl an professionelle Investoren als auch an Kleinanleger nach Maßgabe der in der ELTIF-Verordnung festgelegten Bestimmungen und Anforderungen vertrieben werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die hier beschriebenen Kommanditaktien wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act registriert. Die Kommanditaktien werden (i) unter Berufung auf die Befreiung von der Registrierung gemäß Regulation S des Securities Act angeboten, (ii) nur an künftige Anleger vertrieben, die vor der Zeichnung unter anderem versichern, dass (a) die Kommanditaktien für eigene Rechnung, ausschließlich zu Anlagezwecken und nicht im Hinblick auf deren Weiterverkauf oder Vertrieb erworben werden, (b) bekannt ist, dass die Kommanditaktien nicht gemäß dem Securities Act registriert wurden und das Recht auf Übertragung der Kommanditaktien eingeschränkt sein wird, und dass es keinen Markt für die Kommanditaktien gibt, und (c) der künftige Anleger keine „US-Person“ im Sinne von Regulation S ist, die im Rahmen des Securities Act erlassen wurde, und (iii) dürfen die Kommanditaktien nicht übertragen oder weiterveräußert werden, es sei denn, dies

geschieht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Regulation S, die im Rahmen des Securities Act erlassen wurde.

Qualifizierte-Anleger

Die Kommanditaktien am Fonds dürfen nur von Qualifizierten-Anlegern gezeichnet werden. Der Fonds oder einer seiner Bevollmächtigten kann gegebenenfalls nach eigenem Ermessen die Ausgabe oder Übertragung von Kommanditaktien verweigern, wenn nicht hinreichend nachgewiesen wird, dass die Person, an die die Kommanditaktien veräußert oder übertragen werden, ein Qualifizierter-Anleger ist.

Auslegung

Sämtliche Verweise auf den Fonds in diesem Prospekt sind als Verweise auf den Fonds, vertreten durch den Komplementär, zu verstehen. Sämtliche Zeitangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die luxemburgische Zeit. In diesem Prospekt bezeichnet „EUR“ die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung gemäß dem (1957 in Rom unterzeichneten) Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den (am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten) Vertrag über die Europäische Union, eingeführt haben. Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, schließen die im Plural definierten Begriffe den Singular ein und umgekehrt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Prospekt, der Satzung und dem PRIIPs-Basisinformationsblatt haben die Dokumente im gesetzlich zulässigen Umfang in der folgenden Reihenfolge Vorrang: (a) die Satzung, (b) dieser Prospekt und (c) das PRIIPs-Basisinformationsblatt. Dieser Prospekt ist in Zusammenhang mit der Satzung zu lesen.

Hinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, die aktuelle Erwartungen oder Prognosen zukünftiger Ereignisse wiedergeben. Wörter wie „kann“, „glaubt“, „erwartet“, „plant“, „zukünftig“, „beabsichtigt“ und ähnliche Ausdrücke können zukunftsgerichtete Aussagen kennzeichnen; jedoch bedeutet das Fehlen dieser Wörter nicht, dass die betreffende Aussage nicht zukunftsgerichtet ist. Zukunftsgerichtete Aussagen umfassen Aussagen über die Pläne, Ziele, Erwartungen und Absichten des Fonds sowie andere Aussagen, die keine historischen Fakten darstellen. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen bekannten und unbekannten Risiken und Unwägbarkeiten sowie unzutreffenden Annahmen, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von den erwarteten oder in den zukunftsgerichteten Aussagen implizierten Ergebnissen abweichen. Künftige Anleger sollten sich nicht zu sehr auf diese zukunftsgerichteten Aussagen verlassen, die nur zum Datum dieses Prospekts gelten.

Datenschutz

Künftige Anleger sollten beachten, dass sie mit der Zeichnung von Kommanditaktien am Fonds Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO und sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften, die diese umsetzen oder ergänzen, darstellen können. Jede Vertriebsstelle ist grundsätzlich Datenverantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Zeichnung und dem Vertrieb der Kommanditaktien. Der Fonds, handelnd durch den Komplementär, verarbeitet personenbezogene Daten als Datenverantwortlicher für die Fondsverwaltung, das Aktionärsregister und die Ausübung der Aktionärsrechte. Der AIFM verarbeitet personenbezogene Daten als Datenverantwortlicher, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufsichtspflichten erforderlich ist. Die Verwendung der personenbezogenen Daten, die künftigen Anleger dem Komplementär bei der Zeichnung von Kommanditaktien am Fonds zur Verfügung stellen, unterliegt der DSGVO und den Bedingungen einer Datenschutzerklärung, der Personen, deren personenbezogene Daten vom Fonds und dem

Komplementär sowie den Fondsdienstleister verarbeitet werden, alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Gründe für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die Identität der Fondsdienstleister mitsamt dem Land, in dem diese Unternehmen ansässig sind, und ihre Rechte in Bezug auf diese Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Kommanditaktionäre erhalten eine solche Datenschutzerklärung bei der Zeichnung von Kommanditaktien am Fonds.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß internationalen Vorschriften und luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Gesetz von 2004, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die CSSF-Verordnung 20-05 vom 14. August 2020 geänderten Fassung, dem CSSF-Rundschreiben 15/609 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie sämtlichen entsprechenden Änderungen oder Ersatzbestimmungen) wurden alle im Finanzsektor tätigen Akteure verpflichtet, den Missbrauch von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche zu verhindern. Der AIFM, der Fonds, der Komplementär und die Fondsdienstleister verfügen über Strategien und Verfahren zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche im Hinblick auf künftige Anleger, Kommanditaktionäre und Investments.

Wird eine Anlage in den Fonds über einen Intermediär gemäß Art. 3 der CSSF-Verordnung 12-02 in der Fassung der CSSF-Verordnung 20-05 getätigt, stellt der AIFM sicher, dass der Administrator verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Art. 3-2 des Gesetzes von 2004 erfüllt. Verstärkte Due-Diligence-Verfahren werden vom Administrator insbesondere in den Fällen von Anlagen in den Fonds durch Intermediäre durchgeführt.

Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) die Identität des Kommanditaktionärs gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften feststellen. Der Administrator kann daher von den Kommanditaktionären jegliche Unterlagen anfordern, die er für die Identifizierung für erforderlich hält. Von Zeit zu Zeit können Aktionäre aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identitätsnachweise gemäß den laufenden Sorgfaltspflichten der Kunden in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vorzulegen.

Der AIFM oder, im Falle einer Übertragung der entsprechenden Aufgabe durch den AIFM an einen Fondsdienstleister, der jeweilige Fondsdienstleister ist auch verpflichtet, gemäß einem risikobasierten Ansatz eine sorgfältige Prüfung (sog. Due Diligence) hinsichtlich der Vermögenswerte des Fonds durchzuführen, wobei Art und Umfang der Due Diligence von der Art des jeweiligen Vermögenswertes und den beteiligten Parteien abhängen.

Der Fonds oder ein von ihm Bevollmächtigter wird ferner dem Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*register of beneficial ownership*, das „**RBO**“), das gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Errichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen wurde, relevante Informationen über jeden Aktionär bzw. den/die wirtschaftlichen Eigentümer, der/die im Sinne des Gesetzes von 2004 als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds gilt/gelten, übermitteln. Diese Informationen werden der Öffentlichkeit über den Zugang zum RBO zur Verfügung gestellt, wie dies in den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgeschrieben ist und unter den darin festgelegten Bedingungen. Darüber hinaus erkennt der Kommanditaktionär an, dass das Versäumnis eines Kommanditaktionärs bzw. wirtschaftlichen Eigentümers der betreffenden Aktien, dem Fonds oder einem seiner Bevollmächtigten sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Fonds

benötigt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, dem RBO ebendiese Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, in Luxemburg strafrechtlich geahndet wird.

Risikohinweise

Künftige Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig lesen, bevor sie sich für den Erwerb von Kommanditaktien am Fonds entscheiden, und insbesondere den in Abschnitt B. enthaltenen Risikohinweisen Beachtung schenken. Bei dem Fonds und seinen Investments handelt es sich um langfristige spekulative Investments, die mit erheblichen Risiken verbunden sind.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird, und die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken. Anlagen in den Fonds sind nicht als vollständige Anlageprogramme für jeden Anleger gedacht. Künftige Anleger sollten sorgfältig abwägen, ob eine Anlage in den Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse und finanziellen Ressourcen für sie geeignet ist.

Wesentliche Parteien

AIFM FundRock LIS S.A. 5, rue Heienhaff 1736 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg	Anlageberater LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH Pariser Platz 1, Haus 5 70173 Stuttgart Deutschland
Komplementär LBBW AM Private Markets S.à r.l. 3, rue Gabriel Lippmann 5365 Munsbach Großherzogtum Luxemburg	Vertriebsstelle Landesbank Baden-Württemberg Am Hauptbahnhof 2 70173 Stuttgart Deutschland
Verwahrstelle European Depositary Bank SA 9A, rue Gabriel Lippmann 5365 Munsbach Großherzogtum Luxemburg	Administrator Apex Fund Services S.A. 3, rue Gabriel Lippmann 5365 Munsbach Großherzogtum Luxemburg
Unabhängiger Wirtschaftsprüfer Deloitte Audit, S.à r.l. 20, Boulevard de Kockelscheuer 1821 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg	

Inhaltsverzeichnis

WICHTIGE INFORMATIONEN	1
WESENTLICHE PARTEIEN	7
DEFINITIONEN UND INTERPRETATIONEN	10
A. ÜBERBLICK ÜBER DAS BETEILIGUNGSANGEBOT	24
I. Zusammenfassung wesentlicher Bedingungen	24
II. Funktionen des AIFM.....	27
III. Struktur des Fonds	27
IV. Strukturschaubild des Fonds (vereinfacht)	37
B. RISIKOHINWEISE	38
I. Marktrisiko	38
II. Kostenrisiken	40
III. Liquiditätsrisiko	43
IV. Kontrahentenrisiko	43
V. Risiken im Zusammenhang mit Vertragspartnern des Fonds	43
VI. (Geo-)politische, weltwirtschaftliche und regulatorische Risiken.....	45
VII. Operative Risiken.....	48
VIII. Keine gesetzliche Einlagensicherung	58
IX. Kommanditaktionäre halten keine direkten Beteiligungen an Fondsinvestments	58
X. Zeitverzögerung zwischen Zeichnung und Investition / Widerrufsrecht	58
XI. Finanzinstrument- und investitionsmethodenbezogene Risiken	59
XII. Rücknahmerisiken und Übertragungsrisiken	60
XIII. Kredit- und Leverage-Risiko	62
XIV. ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken	63

XV.	Sekundärmarktrisiken	65
XVI.	Fondsspezifische Risiken	66
XVII.	Risiken durch den Erwerb von Zielfonds	68
XVIII.	Dach- / Zielfondsrisiken	73
XIX.	Private Debt-Risiken	75
XX.	Infrastruktur-Risiken.....	78
XXI.	Private Equity-Risiken	80
XXII.	Venture Capital-Risiken.....	80
C.	BETEILIGUNGSBEDINGUNGEN UND KONDITIONEN.....	83
D.	MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE.....	139
E.	AUSGEWÄHLTE STEUERLICHE ASPEKTE	141
I.	Ausgewählte luxemburgische steuerliche Aspekte	141
II.	Ausgewählte deutsche steuerliche Aspekte	144
F.	VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN UND HINWEISE	152
I.	Allgemeiner Hinweis für Kommanditaktionäre im Europäischen Wirtschaftsraum.....	152
II.	Hinweis für Kommanditaktionäre in Deutschland.....	152
G.	AUSLAGERUNG	153
H.	AIFMD-OFFENLEGUNG.....	153
I.	NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN	160
I.	Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen von Investitionsentscheidungen (Art. 6 (1) SFDR)	160
II.	Keine Bewerbung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen mit dem Fonds (Art. 8 SFDR) und keine nachhaltigen Investitionen (Art. 9 SFDR)....	160
III.	Keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7, 4 SFDR) ..	160

Definitionen und Interpretationen

Verweise auf Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Statuten beziehen sich auf diese Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Statuten in ihrer jeweils gültigen, ergänzten und/oder neu gefassten Fassung. Für die Zwecke dieses Prospekts und, sofern hierin nicht anders definiert, haben die folgenden Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

„**Administrator**“ meint die Zentralverwaltungsstelle, die Domizilstelle und die Register- und Transferstelle für den Fonds; Apex Fund Services S.A. wurde als erster Administrator ernannt.

„**Agio**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Ausgabeaufschlag (Agio)**“).

„**AIF**“ meint alternative Investmentfonds im Sinne der AIFMD und von Art. 1(39) und 4 des Gesetzes von 2013.

„**AIFM**“ meint die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (Verwalter alternativer Investmentfonds) und ELTIF-Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Sinne des Gesetzes von 2013, des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung; FundRock LIS S.A. wurde als erster AIFM ernannt.

„**AIFMD**“ meint die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 in der jeweils geltenden Fassung.

„**AIFMD II**“ meint die Richtlinie 2024/927/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung.

„**AIFM-Gesetze und -Vorschriften**“ meint die AIFMD, die AIFM-Verordnung, sämtliche weiteren von der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der AIFMD erlassenen delegierten Verordnungen sowie alle weiteren luxemburgischen Umsetzungsvorschriften im Zusammenhang mit der AIFMD und den diesbezüglichen delegierten Rechtsakten, einschließlich dem Gesetz von 2013, ebenso wie jede anwendbare Weisung, Maßgabe, jedes Rundschreiben, jede Leitlinie, Regelung oder Anordnung (gleich ob formell oder informell), die von der CSSF oder der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*) im Zusammenhang hiermit erlassen oder erteilt wird, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

„**AIFM-Verordnung**“ meint die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung in der jeweils geltenden Fassung.

„**Aktien**“ meint die Aktien am Fonds, die die Aktionäre zeichnen, also die Kommanditaktien sowie die Komplementäraktien.

„**Aktienklasse(n)**“ meint die Anteilsklasse(n), in die die Aktien am Fonds unterteilt werden können.

„**Aktionäre**“ meint die Kommanditaktionäre und den Komplementär.

„**Angebotsstichtag**“ in Bezug auf einen Zeichnungstag ist der elfte (11.) dem jeweiligen Zeichnungstag vorausgehende Geschäftstag um 16:00 Uhr (MEZ).

„**Angepasster-Nettoinventarwert**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Angabe der Kosten (Art. 25 der ELTIF-Verordnung) – Verwaltungskosten und von der Wertentwicklung abhängige Kosten**“).

„**Anlageberater**“ meint die LBBW AM oder einen nach Maßgabe der Fondsdokumentation bestellten Nachfolger, in der Funktion als Anlageberater des AIFM in Bezug auf den Fonds.

„**Anlageberatungsvertrag**“ meint den Anlageberatungsvertrag zwischen dem AIFM und dem Anlageberater unter Zustimmung des Fonds in Bezug auf den Fonds.

„**Anlagen-Erlöse**“ bedeutet die Summe aus allen Erlösen des Fonds aus empfangenen Dividendenausschüttungen, Zinseinnahmen, Veräußerungen, Rekapitalisierungen, sonstigen Zahlungen auf Investments, sowie sonstigen Einnahmen einschließlich sonstiger Zinseinnahmen aus der Anlage freier Liquidität.

„**AO**“ meint die deutsche Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

„**AStG**“ meint das deutsche Außensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

„**ATAD I**“ meint die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts in der jeweils geltenden Fassung.

„**ATAD II**“ meint die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern in der jeweils geltenden Fassung.

„**Ausgabepreis**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Aktien – Ausgabepreis**“).

„**Ausschlussmitteilung**“ ist die Mitteilung des Komplementärs über einen Ausschluss von Kommanditaktionären nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Ausschluss von Kommanditaktionären und Zwangsrücknahme von Kommanditaktien – Vollzug des Ausschlusses**“).

„**Ausschüttungsfähige Liquidität**“ bedeutet

- (a) die vom Fonds vereinnahmten Anlagen-Erlöse (gemindert um die gemäß der Fondsdokumentation durch den Fonds zu tragenden Kosten sowie die von den Kommanditaktionären gezahlten Ausgabepreise), soweit diese nach der Beurteilung des AIFM in Abstimmung mit dem Komplementär zur Ausschüttung an die Kommanditaktionäre verfügbar sind,
- (b) insbesondere abzüglich einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Finanzierung der künftigen gemäß der Fondsdokumentation durch den Fonds zu tragenden Kosten und zur Finanzierung von Verbindlichkeiten des Fonds (einschließlich zukünftiger Verbindlichkeiten) und zur Finanzierung kurzfristiger Kapitaleinzahlungsverpflichtungen des Fonds gegenüber den Zielfonds und vom Fonds gemäß der Fondsdokumentation zu tragender Aufwendungen.

„**BaFin**“ meint die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

„**BEPS**“ meint „Base Erosion and Profit Shifting“ im Sinne des OECD-Aktionsplans, der sich gegen die Erosion von Steuerbemessungsgrundlagen und die Gewinnverlagerung richtet.

„**Bewertungsstichtag**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Nettoinventarwert – Berechnung des Nettoinventarwerts**“).

„**BMF**“ meint das deutsche Bundesministerium der Finanzen.

„**Brüsseler Übereinkommen**“ meint das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 in der jeweils geltenden Fassung.

„**Brüssel-Ia-Verordnung**“ meint die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der jeweils geltenden Fassung.

„**Co-Investments**“ meint im Zusammenhang mit Zielfondsinvestments getätigte Investments in Zulässige-Anlagevermögenswerte, in die der jeweilige Zielfonds ebenfalls investiert.

„**CRS**“ bezeichnet den Common Reporting Standard (CRS) gemäß (i) der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, (ii) der Multilateralen Vereinbarung und (iii) des luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung, mit dem die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung sowie die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden der OECD über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS umgesetzt werden, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRS-Gesetz**“ bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung (i) der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung und (ii) der Multilateralen Vereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.

„**CSSF**“ meint die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.

„**CSSF-Rundschreiben 22/811**“ bezeichnet das Rundschreiben der CSSF über die Zulassung und Organisation von Einrichtungen, die als Administratoren von OGA tätig sind.

„**CSSF-Rundschreiben 24/856**“ bezeichnet das Rundschreiben der CSSF über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, eines Verstoßes gegen die Anlagevorschriften oder sonstiger Fehler auf Ebene eines OGA.

„**DAC 6**“ bezeichnet die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG und die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, zusammen mit allen Umsetzungsgesetzen in den relevanten Rechtsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

„**Deutsche-Anleger**“ meint Anleger, die für deutsche Steuerzwecke in Deutschland ansässig sind.

„**Deutsche-Betriebliche-Anleger**“ meint Deutsche-Anleger in Gestalt von natürlichen Personen, die ihre Kommanditaktien im Betriebsvermögen halten.

„**Deutsche-LV-/KV-Anleger**“ meint Deutsche-Steuerpflichtige-Körperschaften, die ein Lebens- oder Krankenversicherungsgeschäft betreiben.

„**Deutsche-Privatanleger**“ meint Deutsche-Anleger in Gestalt von natürlichen Personen, die ihre Kommanditaktien im Privatvermögen halten.

„**Deutsche-Steuerbefreite-Körperschaften**“ meint Deutsche-Anleger in Gestalt von in Deutschland steuerbefreiten Pensionskassen, Versorgungswerken und gemeinnützigen Körperschaften.

„**Deutsche-Steuerpflichtige-Körperschaften**“ meint Deutsche-Anleger in Gestalt von steuerpflichtigen gewerblichen Körperschaften mit Ausnahme von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds im Sinne des InvStG und mit Ausnahme von Deutschen-LV-/KV-Anlegern.

„**DSGVO**“ meint die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

„**ELTIF**“ bedeutet europäischer langfristiger Investmentfonds im Sinne der ELTIF-Verordnung.

„**ELTIF-Ausführungsverordnung**“ bedeutet die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19. Juli 2024 zur Ergänzung der ELTIF-Verordnung durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden in der jeweils geltenden Fassung.

„**ELTIF-Kreditaufnahmegrenze**“ meint die Grenze für Barkreditaufnahmen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 2 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 der ELTIF-Verordnung, wonach die Summe der Barkreditaufnahmen des Fonds zusammen mit den Barkreditaufnahmen der Zielfonds insgesamt 50 % des Nettovermögenswertes (Nettoinventarwerts) des Fonds nicht überschreiten darf.

„**ELTIF-Stichtag**“ ist das in Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a), Unterabs. 2 Satz 1 der ELTIF-Verordnung genannte Datum für den Fonds, das – vorbehaltlich der Regelungen des Art. 17 der ELTIF-Verordnung – als Kalendertag bestimmt wird, an dem das frühere der folgenden Ereignisse eintritt, nämlich (i) der fünfte (5.) Jahrestag der Zulassung des Fonds als ELTIF oder (ii) der vom Komplementär bestimmte frühere Kalendertag, nachdem der Fonds die Anforderungen hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung nach Art. 13 der ELTIF-Verordnung erfüllt. Klarstellend gilt, dass der ELTIF-Stichtag die Eigenschaften und Merkmale der Vermögenswerte, in die der Fonds investieren wird, berücksichtigt.

„**ELTIF-Verordnung**“ bedeutet die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung.

„**Erster Zeichnungstag**“ bezeichnet den ersten Zeichnungstag in Bezug auf eine Aktienklasse.

„**ESG**“ meint „Environmental, Social, and Governance“, d.h. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

„**ESMA**“ meint die European Securities and Markets Authority, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„**ESMA-Leitlinien**“ meint die von der ESMA veröffentlichten „*Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF*“ vom 5. November 2020 (ESMA34-39-992) in der jeweils geltenden Fassung.

„**ESTG**“ meint das deutsche Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

„**EU**“ bezeichnet die Europäische Union.

„**EU-AIF**“ hat die Bedeutung gemäß Art. 2 Nr. 8 der ELTIF-Verordnung, d.h. meint EU-AIF im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. k der AIFMD.

„**EU-AIFM**“ hat die Bedeutung gemäß Art. 2 Nr. 9 der ELTIF-Verordnung, d.h. meint EU-AIFM im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. l der AIFMD.

„**EUR**“ oder „**Euro**“ bezeichnet die einheitliche Währung der Mitglieder der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

„**EU-Richtlinie 2013/34/EU**“ bedeutet die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates in der jeweils geltenden Fassung.

„**Eurozone**“ bezeichnet diejenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als Währung eingeführt haben.

„**EuSEF**“ bezeichnet qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum in der jeweils geltenden Fassung.

„**EuVECA**“ bezeichnet qualifizierte Risikokapitalfonds im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds in der jeweils geltenden Fassung.

„**EWR**“ bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

„**FATCA**“ bezeichnet die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) des US Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, die in den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code niedergelegt sind und alle gegenwärtigen oder zukünftigen Vorschriften des US-Finanzministeriums, die in diesem Rahmen erlassen werden, Rulings des US Internal Revenue Service oder andere offizielle Anweisungen, die sich darauf beziehen, oder offizielle Auslegungen davon oder alle Formulare, Anweisungen oder andere Anleitungen, die in diesem Rahmen herausgegeben werden, alle Vereinbarungen, die gemäß Abschnitt 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code getroffen werden, alle zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die in Verbindung mit diesen Abschnitten des U.S. Internal Revenue Code getroffen werden, und alle steuerlichen oder sonstigen Anweisungen, die in diesem Rahmen herausgegeben werden, einschließlich dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung, mit dem die zwischenstaatliche Vereinbarung und das Memorandum of Understanding nach Modell 1, die am 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika im Zusammenhang mit dem U. S. Foreign Account Tax Compliance Act abgeschlossen wurde, umgesetzt wird.

„**FATCA-Gesetz**“ bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung, mit dem die zwischenstaatliche Vereinbarung und das Memorandum of Understanding nach Modell 1, die am 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika im Zusammenhang mit dem U. S. Foreign Account Tax Compliance Act abgeschlossen wurde, umgesetzt wird.

„**Fonds**“ bezeichnet die LBBW Private Markets Select SCA, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die dem Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz von 2010) unterliegt (*société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement soumis à la partie II de la loi 2010*), in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*; SCA) nach luxemburgischem Recht, die als europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) im Sinne der ELTIF-Verordnung vertrieben wird, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B309138.

„**Fondsdienstleister**“ bezeichnet Personen oder Unternehmen, die dem Fonds gegenüber Dienstleistungen erbringen, einschließlich des AIFM, des Anlageberaters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie ihrer jeweiligen Verbundenen-Unternehmen, Auftraggeber, Anteilseigner, Direktoren, leitenden Angestellten, Bevollmächtigten, Beauftragten und Angestellten.

„**Fondsdokumentation**“ bezeichnet diesen Prospekt zusammen mit der Satzung.

„**Fondsinvestments**“ bezeichnet Zielfondsinvestments, die vom Fonds gehaltenen Liquidien-Vermögenswerte und Co-Investments.

„**Fonds-Rendite**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Angabe der Kosten (Art. 25 der ELTIF-Verordnung) – Performance Fee**“).

„**Fondsverwaltungsvertrag**“ meint den Vertrag, auf dessen Basis der Fonds den AIFM zur externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (Verwalter alternativer Investmentfonds) und ELTIF-Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Sinne des Gesetzes von 2013, des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung ernennt.

„**Freistellungsberechtigte/r/n**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Freistellung**“).

„**Freistellungsfähige-Ansprüche**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Freistellung**“).

„**Freistellungsverpflichtete**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Freistellung**“).

„**Geschäftstage**“ sind diejenigen Tage, an denen die Geschäftsbanken im Großherzogtum Luxemburg sowie in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg in der Bundesrepublik Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind, jeweils ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage in Luxemburg-Stadt im Großherzogtum Luxemburg sowie Düsseldorf und Stuttgart in der Bundesrepublik Deutschland.

„**Gesetz von 1915**“ meint das luxemburgische Gesetz von 1915 (*Loi concernant les sociétés commerciales*), das in erster Fassung am 10. August 1915 verabschiedet wurde in der jeweils geltenden Fassung.

„**Gesetz von 2004**“ meint das luxemburgische Gesetz über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 12. November 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

„**Gesetz von 2010**“ meint das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

„**Gesetz von 2013**“ meint das luxemburgische Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (*Loi relative aux gestionnaires de fonds d'investissement alternatifs*), das in erster Fassung am 12. Juli 2013 verabschiedet wurde in der jeweils geltenden Fassung.

„**Gründungskosten**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Angabe der Kosten (Art. 25 der ELTIF-Verordnung)** – *Kosten für die Errichtung des Fonds*“).

„**Hedging**“ meint die Absicherung wirtschaftlicher Risiken, die mit der Investition in Fondsinvestments einhergehen, durch den Abschluss gegenläufiger Geschäfte, wie sie im Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Hedging und Derivate**“) genannt sind.

„**Höchstrücknahmebetrag**“ bedeutet 100 % des Wertes der auf einen Rücknahmestichtag verfügbaren Liquiden-Vermögenswerte des Fonds sowie der auf Grundlage einer vorsichtigen Prognose über zwölf (12) Monate erwarteten Zahlungsströme.

„**Hurdle-Rate**“ ist die für die Berechnung der Performance Fee relevante, annualisierte Zielrendite in Höhe von 5 % p.a.

„**IFG-Gesellschafter**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Berichtswesen und Veröffentlichungen – Vertraulichkeit**“).

„**IFG-Verpflichtungen**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Berichtswesen und Veröffentlichungen – Vertraulichkeit**“).

„**InvStG**“ meint das deutsche Investmentsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

„**KAGB**“ meint das deutsche Kapitalanlagegesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

„**Kapital**“ hat die Bedeutung gemäß Art. 2 Nr. 1 der ELTIF-Verordnung, d.h. bezeichnet das aggregierte eingebrachte Kapital und das noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Kommanditaktionären getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen.

„**Kapitel-2-Fonds**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt E. (unter der Überschrift „**Ausgewählte deutsche steuerliche Aspekte – Deutsche Spezial-AIF**“).

„**Kapitel-3-Fonds**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt E. (unter der Überschrift „**Ausgewählte deutsche steuerliche Aspekte – Deutsche Spezial-AIF**“).

„**KI-Technologien**“ meint zusammengefasst künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen.

„**Kleinanleger**“ bedeutet Kleinanleger im Sinne von Art. 2 Nr. 3 der ELTIF-Verordnung, d.h. Kommanditaktionäre, die keine Professionellen-Anleger sind.

„**Kommanditaktien**“ meint die Aktien am Fonds der Kommanditaktionäre (*actions d'associés commanditaires*).

„**Kommanditaktionär**“ meint jeden am Fonds als Kommanditaktionär (*associés commanditaire*) Beteiligten.

„**Komplementär**“ meint die LBBW AM Private Markets S.à r.l. mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B304262, oder ein nach Maßgabe der Fondsdokumentation in den Fonds eintretender Nachfolger.

„**Komplementäraktien**“ meinen die Aktien am Fonds des Komplementärs (*actions d'associé complémentaire*).

„**Komplementär-Vergütung**“ bezeichnet den an den Komplementär gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Angabe der Kosten (Art. 25 der ELTIF-Verordnung)** – *Komplementär-Vergütung*“) zu zahlenden Betrag.

„**KStG**“ meint das deutsche Körperschaftsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

„**LBBW**“ meint die Landesbank Baden-Württemberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart (Deutschland).

„**LBBW AM**“ meint die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH mit Sitz in Stuttgart (Deutschland), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 13381.

„**LBBW-Anlageprodukt**“ meint alle Fonds in gesellschaftsrechtlicher oder vertraglicher Form und sonstige Investmentstrukturen, die von einem LBBW-Verbundunternehmen verwaltet oder beraten werden und keine LBBW-Zielfonds sind.

„**LBBW-Verbundunternehmen**“ umfasst

- (a) den Komplementär,
- (b) den Anlageberater,
- (c) die Gesellschafter der in Buchst. (a) bis (b) genannten Gesellschaften, sowie
- (d) die Verbundenen-Unternehmen der in Buchst. (a) bis (b) genannten Gesellschaften.

„**LBBW-Zielfonds**“ meint jeden Zielfonds, der von einem LBBW-Verbundunternehmen verwaltet oder beraten wird.

„**Liquide-Vermögenswerte**“ meint die Vermögenswerte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) der ELTIF-Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 der OGAW-Richtlinie.

„**Lugano Übereinkommen**“ meint das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

„**Lux GAAP**“ bedeutet luxemburgische Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung (*Luxembourg Generally Accepted Accounting Principles*).

„**Management-Verstoß**“ bedeutet

- (a) eine grob fahrlässige (*faute lourde*) oder vorsätzliche (*faute intentionnelle*) Schädigung des Fonds oder eines Kommanditaktionärs durch eine erhebliche Verletzung der Fondsdokumentation durch den Komplementär oder des Fondsverwaltungsvertrags durch den AIFM oder des Anlageberatungsvertrags durch den Anlageberater, einschließlich eines grob fahrlässigen (*faute lourde*) oder vorsätzlichen (*faute intentionnelle*) Verhaltens, welches direkte oder indirekte erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Fonds oder einen oder mehrere Kommanditaktionäre hat, soweit Kommanditaktionäre, die mindestens 10 % der vorhandenen Stimmen auf sich vereinen, die Schädigung und Vertragsverletzung dem AIFM und dem Komplementär schriftlich anzeigen; jedoch mit der Maßgabe, dass kein Management-Verstoß nach diesem Buchst. (a) vorliegt, wenn der in der schriftlichen Anzeige vorgetragene Verstoß innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen nach der Anzeige vollständig geheilt wurde, wobei in dem Fall, dass der Management-Verstoß durch eine natürliche Person verschuldet wurde, ohne Einschränkung anderer Heilungsmöglichkeiten der Verstoß als geheilt gilt, wenn sämtliche Dienst-, Anstellungs-, oder Beraterverträge mit der betreffenden natürlichen Person beendet wurden und sämtlicher materieller Schaden ersetzt wurde; oder

- (b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Komplementärs und/oder des AIFM und/oder des Anlageberaters.

„**MEZ**“ meint Mitteleuropäische Zeit.

„**MiFID II**“ meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils geltenden Fassung.

„**Mindesthaltedauer**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Rücknahme von Kommanditaktien – Allgemeine Regelungen**“).

„**MwSt**“ meint die jeweils anwendbare Mehrwertsteuer.

„**Nachhaltigkeitsrisiken**“ bezeichnet ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die, falls sie eintreten, tatsächliche oder potenzielle wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Fondsinvestments haben könnten.

„**Nettoinventarwert pro Aktie**“ meint den Nettoinventarwert pro Aktie des Fonds.

„**Nettoinventarwert**“ meint den Nettoinventarwert des Fonds.

„**Nettoinventarwertveröffentlichungstermin**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Nettoinventarwert– Bewertungsverfahren**“).

„**Netto-Rücknahmeanträge**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Rücknahme von Kommanditaktien – Rücknahmebegrenzung**“).

„**OECD**“ meint die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„**OGA**“ meint Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes von 2010.

„**OGAW**“ meint Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie und von Art. 1(26) des Gesetzes von 2010.

„**OGAW-Richtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils geltenden Fassung.

„**Over-Commitment-Strategy**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt B. (unter der Überschrift „**Fondsspezifische Risiken – Over-Commitment-Strategy**“).

„**Performance Fee**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Angabe der Kosten (Art. 25 der ELTIF-Verordnung) – Performance Fee**“).

„**PRIPs-Verordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) in der jeweils geltenden Fassung.

„**Professioneller-Anleger**“ bezeichnet einen Kommanditaktionär, der als professioneller Kunde betrachtet wird oder auf Antrag als professioneller Kunde gemäß Anhang II der MiFID II behandelt werden kann.

„**Prospekt**“ meint diesen Prospekt des Fonds in der jeweils geltenden Fassung.

„**Prospektverordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

„**Qualifizierter-Anleger**“ bezeichnet jede Person

- (i) mit Sitz oder Wohnsitz im EWR, die
 - (a) Professioneller-Anleger ist; oder
 - (b) Kleinanleger ist, an die Kommanditaktien am Fonds gemäß den Voraussetzungen der ELTIF-Verordnung (insbesondere Art. 30 der ELTIF-Verordnung) vertrieben werden dürfen; oder
- (ii) mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des EWR, an die Kommanditaktien am Fonds in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Vertriebsvorschriften der für diese Person maßgeblichen Rechtsordnung rechtmäßig vertrieben werden dürfen.

„**Qualifiziertes-Portfoliunternehmen**“ hat die Bedeutung gemäß Art. 11 der ELTIF-Verordnung und umfasst jedes Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstinvestition die nachstehend genannten Anforderungen erfüllt:

- (i) es handelt sich nicht um ein Finanzunternehmen, außer in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 der ELTIF-Verordnung und, es sei denn,
 - (a) es handelt sich um ein Finanzunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Finanzholdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen handelt; und
 - (b) dieses Finanzunternehmen wurde weniger als fünf (5) Jahre vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition zugelassen oder registriert;
- (ii) es ist ein Unternehmen, das
 - (a) nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist oder
 - (b) zum Handel an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens EUR 1.500.000.000 hat;
- (iii) es ist in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässig, sofern das Drittland
 - (a) nicht als Drittland mit hohem Risiko eingestuft ist, das in dem gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen delegierten Rechtsakt aufgeführt ist;
 - (b) nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt wird.

„**RBO**“ meint das gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 geschaffene Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer in der jeweils geltenden Fassung.

„**Referenzperiode**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Angabe der Kosten (Art. 25 der ELTIF-Verordnung) – Performance Fee**“).

„**Rom I Verordnung**“ die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) in der jeweils geltenden Fassung.

„**Rücknahmeantrag**“ bezeichnet den Antrag eines Kommanditaktionärs, mit dem dieser ein Rücknahmerecht, nach Maßgabe und vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Rücknahme von Kommanditaktien – Allgemeine Regelungen**“), geltend macht.

„**Rücknahmebegrenzung**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Rücknahme von Kommanditaktien – Rücknahmebegrenzung**“).

„**Rücknahmefrist**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Rücknahme von Kommanditaktien – Allgemeine Regelungen**“).

„**Rücknahmepreis**“ ist der Rücknahmepreis für jede gemäß den Bestimmungen in Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Rücknahme von Kommanditaktien – Rücknahmebegrenzung**“) zurückgenommene Kommanditaktie und entspricht dem Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Aktienklasse zum jeweiligen Rücknahmestichtag.

„**Rücknahmerecht**“ ist das Recht der Kommanditaktionäre, nach Maßgabe und vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Rücknahme von Kommanditaktien – Allgemeine Regelungen**“), die vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Kommanditaktien zu beantragen.

„**Rücknahmeschlusszeitpunkt**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Rücknahme von Kommanditaktien – Allgemeine Regelungen**“).

„**Rücknahmestichtag**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Rücknahme von Kommanditaktien – Allgemeine Regelungen**“).

„**Satzung**“ meint die Satzung des Fonds in der jeweils geltenden Fassung.

„**Serie(n)**“ bezeichnet die verschiedenen Serien, in die die Aktien am Fonds unterteilt werden können.

„**SFDR**“ bedeutet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung.

„**SFDR-DeIVO**“ meint die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten in der jeweils geltenden Fassung.

„**SFTR-Verordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung.

„**Steuermelderegime**“ bezeichnet FATCA, CRS, DAC 6 und alle anderen Steuermeldesysteme in der jeweils geltenden Fassung und Umsetzung, zusammen mit allen Umsetzungsgesetzen in den jeweiligen Rechtsordnungen.

„**Textform**“ meint eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger (d.h. ein Medium, das (i) es dem Empfänger ermöglicht, eine auf

dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und (ii) geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben), einschließlich Erklärungen durch Brief, E-Mail, DocuSign (mit qualifizierter oder unqualifizierter elektronischer Signatur) oder Erklärungen, die zum Download von einer Website (einschließlich über Webportale wie CaplInteract) zur Verfügung gestellt werden.

„**Valutadatum**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Aktionäre und Fondsverwaltung – Aufnahme von Kommanditaktionären**“).

„**Verbriefungsverordnung**“ bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission vom 28. Mai 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Homogenität der einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen in der jeweils geltenden Fassung.

„**Verbundenes-Unternehmen**“ meint eine Person oder einen Rechtsträger (einschließlich natürlicher Personen), die/der unmittelbar oder mittelbar einen Dritten beherrscht oder von ihm beherrscht wird oder mit ihm unter gemeinsamer Beherrschung steht, wobei „Beherrschung“ (und alle verwandten Ausdrücke) in diesem Zusammenhang bedeutet, (a) die Mehrheit der Stimmrechte in Bezug auf eine Person oder einen Rechtsträger auszuüben oder (b) die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung einer Person oder eines Rechtsträgers zu ernennen oder (c) das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik in Bezug auf eine Person oder einen Rechtsträger zu bestimmen.

„**Verfügung**“ umfasst den Verkauf, die Abtretung, die sonstige Übertragung, Einräumung von Unterbeteiligungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Verpfändung und sonstige Belastung einer Aktie sowie sonstige schuldrechtliche Absprachen bezüglich einer Aktie; ist ein Kommanditaktionär ein Organismus für gemeinsame Anlagen, ist hiervon auch die Änderung der Verwaltungsgesellschaft des Kommanditaktionärs erfasst.

„**Verwahrstelle**“ meint die Verwahrstelle für den Fonds im Sinne der AIFM-Gesetze und -Vorschriften, des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung; die European Depositary Bank SA wurde als erste Verwahrstelle ernannt.

„**Verwahrstellenvertrag**“ bezeichnet den Vertrag zwischen der Verwahrstelle, dem AIFM und dem Fonds, vertreten durch den Komplementär.

„**Verwaltungsvergütung**“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Angabe der Kosten (Art. 25 der ELTIF-Verordnung) – Verwaltungsvergütung**“).

„**Verwässerungsschutzabgabe**“ ist ein fester Abschlag von bis zu fünf Prozent (5 %) des Rücknahmepreises, der vom Fonds auf Rücknahmen von Kommanditaktien der Kommanditaktionäre erhoben werden kann.

„**Wesentliche-Nachteilige-Auswirkung**“ bezeichnet eine Änderung, die so wesentlich ist, dass sie die Interessen der Kommanditaktionäre beeinträchtigt und die Grundlage berührt, auf der sie ihre bestehende Anlageentscheidung getroffen haben, im Sinne des CSSF-Rundschreibens 14/591 betreffend den Anlegerschutz im Falle wesentlicher Änderungen bei einem offenen Organismus für gemeinsame Anlagen.

„**Zeichnungsantrag**“ bezeichnet den Antrag eines künftigen Anlegers auf Zeichnung von Kommanditaktien nach Maßgabe des Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Aktionäre und Fondsverwaltung – Aufnahme von Kommanditaktionären**“).

„**Zeichnungstag**“ bezeichnet jeden letzten Geschäftstag jeder Kalenderwoche sowie jeden sonstigen Tag, an dem im Ermessen des Komplementärs Zeichnungsanträge von Kommanditaktionären angenommen werden.

„**Zielfonds**“ meint einen anderen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, die von einem EU-AIFM verwaltet werden sofern diese EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagen im Sinne des Art. 9 Absätze 1 und 2 der ELTIF-Verordnung investieren und selbst nicht mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben.

„**Zielfondsinvestments**“ meint direkte oder indirekte Beteiligungen des Fonds an Zielfonds.

„**Zulässige-Anlagevermögenswerte**“ hat die Bedeutung gemäß Art. 10 der ELTIF-Verordnung und umfasst insbesondere:

- (a) Eigenkapital- (d.h. die Beteiligung an einem Qualifizierten-Portfoliounternehmen in Form von Anteilen oder anderen für seine Anleger begebenen Formen der Beteiligung am Kapital des Qualifizierten-Portfoliounternehmens) oder eigenkapitalähnliche Instrumente (d.h. jede Art von Finanzinstrument, bei dem die Rendite sich nach dem Gewinn oder Verlust des Qualifizierten-Portfoliounternehmens bemisst und bei dem die Rückzahlung des Instruments bei einer Zahlungsunfähigkeit nicht vollständig gesichert ist), die
 - (i) von einem Qualifizierten-Portfoliounternehmen begeben werden und die der Fonds von diesem Qualifizierten-Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erwirbt;
 - (ii) von einem Qualifizierten-Portfoliounternehmen im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der Fonds zuvor von diesem Qualifizierten-Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erworben hat;
 - (iii) von einem Unternehmen, an dem ein Qualifiziertes-Portfoliounternehmen eine Kapitalbeteiligung hält, im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der Fonds gemäß vorstehenden Ziffern i) oder ii) dieses Buchst. a) erworben hat;
- (b) von einem Qualifizierten-Portfoliounternehmen begebene Schuldtitel;
- (c) vom Fonds an ein Qualifiziertes-Portfoliounternehmen gewährte Kredite mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des Fonds nicht übersteigt;
- (d) Anteile eines oder mehrerer anderer ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 und 2 der ELTIF-Verordnung investieren und selbst nicht mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben;
- (e) Sachwerte (d.h. Vermögenswerte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer Eigenschaften einen Ertragswert haben);
- (f) einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (d.h. Verbriefungen, die die Bedingungen nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen), bei denen die zugrunde liegenden Risikopositionen einer der folgenden Kategorien entsprechen:
 - (i) Vermögenswerte, die in Art. 1 Buchst. a Ziffern i, ii oder iv der Verbriefungsverordnung aufgeführt sind;

- (ii) Vermögenswerte, die in Art. 1 Buchst. a Ziffern vii oder viii der Verbriefungsverordnung aufgeführt sind, sofern die Erlöse aus den Verbriefungsanleihen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Investitionen verwendet werden;
- (g) Schuldverschreibungen, die gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen von einem Qualifizierten-Portfoliounternehmen begeben werden.

A. Überblick über das Beteiligungsangebot

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Kommanditaktionären ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein Multi Asset – Private Markets-Dachfondskonzept zu bieten, d.h. den Kommanditaktionären über den Erwerb von Beteiligungen an Zielfonds Zugang zu einem diversifizierten Portfolio in den Bereichen Private Equity, Venture Capital, Private Debt und Infrastruktur zu ermöglichen.

Es ist beabsichtigt, dass sich der Fonds bis zum ELTIF-Stichtag, d.h. am Ende der fünfjährigen Anlaufzeit, an ca. fünfzehn (15) Zielfonds beteiligt, wobei die Zielfonds mit oder ohne Laufzeitbeschränkung (sog. Evergreen-Fonds) und mit oder ohne Rückgaberecht ausgestaltet sein können und in Anlagegegenstände aus den Anlageklassen Private Equity, Venture Capital, Private Debt und Infrastruktur investieren werden. Die Zielfonds sollen ihre jeweiligen Investments schwerpunktmäßig in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz und in Großbritannien tätigen. In untergeordnetem Maße kann der Fonds auch in Zielfonds investieren, die in andere geographische Regionen investieren, solange die dem Fonds über sämtliche Zielfondsinvestments mittelbar zuzurechnenden oder finanzierten Portfoliounternehmen insgesamt schwerpunktmäßig in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz und in Großbritannien liegen. Die Beteiligungen an Zielfonds werden hauptsächlich auf dem Primärmarkt und lediglich als Beimischung auf dem Sekundärmarkt erworben. Das angestrebte Zielfondsportfolio soll bei vollständiger Allokation breit diversifiziert sein und bis zum ELTIF-Stichtag über die ca. fünfzehn (15) Zielfonds ein Portfolio von mittelbar in etwa fünfhundert (500) Einzelinvestments ergeben. Der Fonds behält sich vor gemeinsam mit Zielfonds Co-Investments vorzunehmen. Der Fonds beabsichtigt, über den ELTIF-Stichtag hinaus sein Zielfondsportfolio entsprechend der vorstehenden Beschreibung auszubauen und zu erweitern.

Im Rahmen des Selektionsprozesses bedient sich der den AIFM beratende Anlageberater eines Ansatzes, der auf fundierten Thesen und umfassenden Daten beruht und dadurch einen ebenso anspruchsvollen wie effektiven Prozess der Zielfondsselektion gewährleistet. Dieser sorgfältig gestaltete Ansatz ermöglicht es, Zugang zu exklusiven, regionalen Spezialisten in den jeweiligen Anlageklassen zu erhalten.

I. Zusammenfassung wesentlicher Bedingungen

Die folgenden Informationen stellen eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher Bedingungen des Fonds dar. Eine ausführliche Beschreibung der Vertragsbedingungen finden Sie in Abschnitt C. (Beteiligungsbedingungen und Konditionen). Die folgenden Informationen sind notwendigerweise unvollständig und werden ergänzt und konkretisiert durch die weiteren Abschnitte in diesem Prospekt und durch die Satzung.

Fondsname	LBBW Private Markets Select SCA
Fondsstruktur	Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die dem Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz von 2010) unterliegt (<i>société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement soumis à la partie II de la loi 2010</i>), in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (<i>société en commandite par actions</i> ; SCA) nach luxemburgischem Recht, die als europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) im Sinne der ELTIF-Verordnung vertrieben wird. Der Fonds ist ein Alternativer

	Investmentfonds („AIF“) im Sinne der AIFMD und von Art. 1(39) und 4 des Gesetzes von 2013.
Anlageziel und Anlagestrategie	Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Kommanditaktionären langfristiges Kapitalwachstum und laufende Erträge zu verschaffen. Im Rahmen seiner Anlagestrategie verfolgt der Fonds eine Private-Equity-Strategie, die über ein Multi-Asset Private-Markets Dachfondskonzept umgesetzt wird. Dabei wird den Kommanditaktionären durch den Fonds der indirekte Zugang zu einem risikogestreuten Portfolio von verschiedenen Zielfonds, welche sich auf Investitionen in Europa fokussieren und in den Anlageklassen Private Equity, Venture Capital, Private Debt (Kredit) und Infrastruktur investieren, ermöglicht. Sämtliche dieser Anlageklassen stellen ihrer Substanz nach Private-Equity-Strategien dar, da in allen Fällen privates Kapital zur Finanzierung von Unternehmen bzw. Vermögenswerten außerhalb der öffentlichen Kapitalmärkte eingesetzt wird („<i>Private Markets</i>“); näheres dazu ist in Abschnitt C. beschrieben. Der Fonds darf auch gemeinsam mit Zielfonds, an denen er Beteiligungen hält, in ausgewählte Einzelinvestments der zuvor genannten Anlageklassen investieren. Um sein Anlageziel zu verfolgen, wird der Fonds in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, die einem OGA gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 erlaubt sind, Anlagen tätigen, mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und den Kommanditaktionären die Ergebnisse der Verwaltung seines Portfolios zukommen zu lassen.
Geographischer Fokus	Der Fonds beabsichtigt in verschiedene Zielfonds zu investieren, die ihre jeweiligen Investments schwerpunktmäßig in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz und in Großbritannien tätigen. In untergeordnetem Maße kann der Fonds auch in Zielfonds investieren, die in andere geographische Regionen investieren, solange die dem Fonds über sämtliche Zielfondsinvestments mittelbar zuzurechnenden oder finanzierten Portfoliounternehmen insgesamt schwerpunktmäßig in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz und in Großbritannien liegen.
Komplementär	LBBW AM Private Markets S.à r.l.
AIFM	FundRock LIS S.A.
Anlageberater	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Vertriebsstelle	Landesbank Baden-Württemberg
Angestrebte Fondsgröße (Zielvolumen)	Mehr als EUR 100 Millionen
Zeichnungstage	Grundsätzlich wöchentlich
Laufzeit	Neunundneunzig (99) Jahre ab der Zulassung als ELTIF, vorbehaltlich vorzeitiger Beendigung nach Maßgabe der Fondsdokumentation

Empfohlene Haltedauer	Mindestens zehn (10) Jahre
Rücknahmerechte	Grundsätzlich quartalsweise Rücknahme zum Nettoinventarwert pro Aktie (abzüglich einer Verwässerungsschutzabgabe von bis zu fünf Prozent (5 %)) nach Ablauf einer zweijährigen Mindesthaltungsdauer unter Einhaltung einer Rücknahmefrist von zwölf (12) Monaten, wie sie im Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Rücknahme von Kommanditaktien “) beschrieben ist. Die Rücknahme von Kommanditaktien unterliegt einer allgemeinen Rücknahmebeschränkung, wonach Netto-Rücknahmeanträge auf einen Betrag beschränkt sind, der dem niedrigeren der folgenden Beträge entspricht: (i) fünf Prozent (5 %) des Nettoinventarwerts des Fonds und (ii) 100 % des Wertes der verfügbaren Liquidenvermögenswerte, jeweils zum jeweiligen Stichtag
ELTIF-Stichtag	Die Anforderungen hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung und der Risikodiversifizierung gelten ab dem fünften (5.) Jahrestag der Zulassung des Fonds als ELTIF.
Angabe der Kosten	Der Fonds trägt sämtliche Kosten für seine Errichtung, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten, Verwaltungskosten und von der Wertentwicklung abhängige Kosten, Vertriebskosten und sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrungs- sowie durch professionelle Dienstleistungen und Wirtschaftsprüfung verursachte Kosten, wie jeweils näher in Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Angabe der Kosten (Art. 25 der ELTIF-Verordnung) “) beschrieben.
Risiken der Anlage	Eine Anlage in den Fonds ist mit einem erheblichen Risiko bis hin zum Risiko des Totalverlustes der Anlage verbunden. Künftige Anleger sollten vor der Entscheidung über die Beteiligung am Fonds die im Abschnitt B. dargelegten Risikofaktoren zusammen mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen.

II. Funktionen des AIFM

Der Komplementär handelnd im eigenen Namen und im Namen und für Rechnung des Fonds hat die FundRock LIS S.A. als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (AIFM) des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der AIFMD sowie als ELTIF-Verwaltungsgesellschaft im Sinne der ELTIF-Verordnung, jeweils zu den Bedingungen des Fondsverwaltungsvertrags, bestellt.

In dieser Eigenschaft ist der AIFM mit den Aufgaben der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, sowie der aufsichtsrechtlichen Verantwortlichkeit für die Vertriebstätigkeiten des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2013 und der AIFM-Verordnung und bestimmten anderen Funktionen, wie im Fondsverwaltungsvertrag näher spezifiziert, betraut. Der AIFM lässt sich im Hinblick auf die Portfolioverwaltung vom Anlageberater beraten.

1 Portfolioverwaltung

Bei seinen Portfolioverwaltungsentscheidungen hat der AIFM jederzeit die in der Fondsdokumentation dargelegten Anlagegrundsätze und -beschränkungen einzuhalten. Die Hauptverantwortung des AIFM in Bezug auf die Portfolioverwaltung besteht darin, das Portfolio bzw. die Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der Fondsdokumentation und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Anlageberaters aufzubauen und zu verwalten. Der AIFM trifft alle Anlageentscheidungen eigenverantwortlich und ist dabei nicht an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters gebunden.

Der AIFM kann im Rahmen des geltenden Rechts und mit Zustimmung des Komplementärs seine Aufgaben delegieren oder sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben von geeigneten Dritten beraten lassen. Die Identität dieser Beauftragten und Berater werden den Kommanditaktionären nach Maßgabe geltenden Rechts offengelegt.

2 Risikomanagement

Der AIFM hat eine feste Risikomanagement-Funktion implementiert, die effektive Risikomanagement-Strategien und -Verfahren umsetzt, um alle Risiken, die für das Anlageziel des Fonds relevant sind, insbesondere Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Kontrahenten-, Nachhaltigkeits- und operationelle Risiken zu identifizieren, zu messen, zu steuern und laufend zu überwachen. Darüber hinaus gewährleistet der Risikomanagementprozess eine unabhängige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren gemäß Art. 70 Abs. 3 der AIFM-Verordnung.

Das Risikoprofil des Fonds muss der Größe, der Portfoliostruktur und dem Anlageziel entsprechen.

Das Risikomanagement-Personal innerhalb des AIFM überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der anwendbaren Rundschreiben und Verfügungen der CSSF oder jeder anderen europäischen Behörde, die zum Erlass entsprechender Vorschriften oder technischer Standards, die auf den Fonds anwendbar sind, ermächtigt ist.

III. Struktur des Fonds

1 Fonds und Aktionäre

(a) Rechtsform

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die dem Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz von 2010) unterliegt (*société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement*

soumis à la partie II de la loi 2010), in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*; SCA) nach luxemburgischem Recht, die als europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) im Sinne der ELTIF-Verordnung vertrieben wird. Der Fonds ist ein AIF im Sinne der AIFMD.

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen seiner Satzung in Verbindung mit diesem Prospekt, dem Gesetz von 2013, dem Gesetz von 2010, der ELTIF-Verordnung, den jeweils anwendbaren Vorschriften, Rundschreiben, Leitlinien der CSSF und dem Gesetz von 1915 und ähnlicher europäischer Aufsichts- und/oder Legislativbehörden.

(b) Anfangskapital, Aktien

Das Anfangskapital des Fonds beträgt EUR 30.000 und ist in die folgenden Aktien ohne Nennwert unterteilt:

- einhundert (100) Komplementäraktien (*actions d'associé commandité*), die der Komplementär gezeichnet hat; und
- insgesamt zweitausendneuhundert (2.900) Kommanditaktien (*actions d'associés commanditaires*), die die LBBW AM Private Markets Special Limited Partner GmbH & Co. KG bei der Gründung des Fonds gezeichnet hat.

Das zuvor beschriebene Anfangskapital wurde vollständig eingezahlt.

Weitere Informationen zu den Aktien und Aktienklassen finden Sie in Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Aktien** – *Aktienklassen*“).

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 darf das gezeichnete Kapital des Fonds ein Minimum von EUR 1.250.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) nicht unterschreiten und muss innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Zulassung des Fonds erreicht werden.

(c) Anlagestrategie

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Kommanditaktionären ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein Multi-Private-Assets-Dachfondskonzept zu bieten, wie näher in Abschnitt C. dieses Prospekts beschrieben.

Der Zweck des Fonds besteht in der Anlage der ihm zur Verfügung stehenden Mittel in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten, die einem OGA gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 erlaubt sind, mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und den Kommanditaktionären die Ergebnisse der Verwaltung seines Portfolios zukommen zu lassen.

(d) Handels- und Gesellschaftsregister und Erstveröffentlichung der Satzung

Der Fonds wurde am 9. Juni 2026 errichtet. Die Satzung des Fonds wurde erstmals am 25. Juni 2026 im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Recueil Électronique des Sociétés et Associations*) veröffentlicht. Die Handelsregisternummer des Fonds lautet B309138.

(e) Allgemeine Regelungen zu Aktionären und Aktien am Fonds

aa) Aktionärsregister

Die Aktien am Fonds werden als nennwertlose Inhaber- oder Namensaktien ausgegeben. Am Sitz des Fonds wird ein Aktionärsregister in Bezug auf die Namensaktien geführt. Das Aktionärsregister enthält den Namen jedes Aktionärs, seine dem Fonds mitgeteilte Wohn- oder Geschäftsadresse, die Anzahl der von dem jeweiligen Aktionär gehaltenen Aktien, den für jede Aktie gezahlten Betrag und die sonstigen nach dem Gesetz von 1915 erforderlichen Angaben.

bb) Aktienklassen

Der Komplementär hat das Recht, den Kommanditaktionären Kommanditaktien verschiedener Aktienklassen und verschiedener Serien zur Zeichnung anzubieten, wie in Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Aktien** – *Aktienklassen*“) näher beschrieben.

cc) Aktienbescheinigungen

Gemäß dem Gesetz von 1915 muss der Fonds auf Antrag eines Aktionärs eine schriftliche Bescheinigung über die im Aktionärsregister des Fonds eingetragenen und von diesem Aktionär gehaltenen Aktien ausstellen.

dd) Kontaktdaten

Jeder Kommanditaktionär, der Namensaktien hält, muss dem Komplementär oder dem Administrator (siehe Abschnitt A.III.7 (unter der Überschrift „Administrator“)) eine Adresse zur Eintragung in das Aktionärsregister des Fonds mitteilen. Falls diese Adresse von der Adresse des Verwaltungssitzes oder des Wohnsitzes eines Kommanditaktionärs abweicht, kann der Kommanditaktionär zusätzlich eine Zustelladresse angeben. Alle Mitteilungen und Bekanntmachungen des Komplementärs oder eines Fondsdienstleisters an die Inhaber von Aktien können rechtsverbindlich an diese Adresse gesendet werden. Ein Kommanditaktionär kann jederzeit schriftlich bei dem Komplementär oder dem Administrator eine Änderung seiner Adresse im Aktionärsregister des Fonds beantragen.

Der Komplementär erkennt für jede Aktie nur einen einzigen Kommanditaktionär an. Im Falle von gemeinsamem Eigentum oder wirtschaftlichem Eigentum an Aktien kann der Komplementär die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte bis zu dem Zeitpunkt aussetzen, an dem eine Person gegenüber dem Komplementär und dem Fonds als gemeinsamer Inhaber oder Begünstigter identifiziert wird.

(f) Jahresabschluss und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres, wobei das erste Geschäftsjahr mit dem Gründungsdatum des Fonds begann und am 31. März 2027 endet.

Die Jahresabschlüsse des Fonds werden in der Währung des Fonds, d.h. in Euro, ausgedrückt, wie in Teil II des Gesetzes von 2010 in Übereinstimmung mit Art. 20 des Gesetzes von 2013 und den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (Lux GAAP) vorgesehen; diese Jahresabschlüsse werden von einer in Luxemburg anerkannten unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt und geprüft werden.

2 AIFM

(a) Name, Funktion, Ernennung

Der Komplementär handelnd im eigenen Namen und im Namen und für Rechnung des Fonds hat die FundRock LIS S.A. als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (AIFM) des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der AIFMD sowie als ELTIF-Verwaltungsgesellschaft im Sinne der ELTIF-Verordnung, jeweils zu den Bedingungen des Fondsverwaltungsvertrags, bestellt.

Der AIFM ist in erster Linie mit den Aufgaben der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, sowie der aufsichtsrechtlichen Verantwortlichkeit für die Vertriebstätigkeiten des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2013 und der AIFM-Verordnung und bestimmten anderen Funktionen, wie im

Fondsverwaltungsvertrag näher spezifiziert, betraut (siehe Abschnitt C. (insbesondere unter der Überschrift „**Aktionäre und Fondsverwaltung – AIFM**“)).

Der AIFM hat die Vertriebsfunktion für den Fonds innerhalb des EWR in Bezug auf Qualifizierte Anleger übernommen und lagert diese an die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) als Vertriebsstelle aus, wie in Abschnitt A.III.5 (unter der Überschrift „Vertriebsstelle“) beschrieben.

Darüber hinaus wird der AIFM auch die Geschäfte des Fonds in dem in diesem Prospekt (insbesondere Abschnitt C.) und in der Satzung vorgesehenen Umfang führen. Zu den Aufgaben des AIFM gehören hiernach unter anderem die folgenden Dienstleistungen, soweit diese nicht durch die Fondsdokumentation und, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gesonderter Vereinbarungen, dem Komplementär oder Fondsdienstleistern, einschließlich des Administrators, wie in Abschnitt A.III.7 (unter der Überschrift „Administrator“) beschrieben, übertragen werden:

- Portfolioverwaltung;
- Risikomanagement;
- Berichterstattung (zusammen mit dem Administrator) im Sinne der AIFM-Gesetze und - Vorschriften; und
- Bewertung der Vermögensgegenstände und Preisfestsetzung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der AIFM berechtigt, Dienstleistungsverträge mit seinen Verbundenen-Unternehmen und/oder Dritten abzuschließen und im Zusammenhang mit seinen Aufgaben gemäß dem Gesetz von 2013 und der AIFM-Verordnung sowie dem Fondsverwaltungsvertrag Beauftragte zu ernennen. Informationen über Interessenkonflikte, die sich aus diesen Übertragungen ergeben können, sind am Sitz des AIFM erhältlich. Der AIFM wird die Tätigkeiten der Dritten, an die er Funktionen delegiert hat, fortlaufend überwachen. Die zwischen dem AIFM und den betreffenden Dritten geschlossenen Vereinbarungen sehen vor, dass der AIFM diesen Dritten jederzeit weitere Anweisungen erteilen kann und dass er ihre Mandate unter bestimmten Umständen und mit unverzüglicher Benachrichtigung des Fonds entziehen kann. Jede Delegation erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2013 und der AIFM-Verordnung.

Der AIFM behält die Letztverantwortung für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement sowie für die an Dritte übertragenen Dienstleistungen.

Der AIFM ist auch für die Bewertungsverfahren des Fonds gemäß der Fondsdokumentation und dem Gesetz von 2013 und der AIFM-Verordnung verantwortlich. Der AIFM überwacht den Administrator, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert des Fonds mindestens einmal jährlich berechnet und den Kommanditaktionären gemäß dem Gesetz von 2013 und der AIFM-Verordnung sowie der auf den Fonds angewandten AIFM-Bewertungspolitik offengelegt wird.

Der AIFM wendet für den Fonds ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem an und hat Verfahren eingeführt, die es ihm ermöglichen, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu überwachen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit dessen zugrunde liegenden Verpflichtungen in Einklang steht und der Fonds in der Lage ist, Rücknahmeanträge von Kommanditaktionären gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung zu erfüllen.

Der AIFM misst und überwacht das Liquiditätsprofil des Portfolios unter Berücksichtigung der Struktur der Anlegerbasis des Fonds, der relativen Größe der Anlagen sowie der Rücknahmebedingungen, denen diese Anlagen unterliegen, ebenso wie der tatsächlichen und potenziellen Rücknahmeanträge von Kommanditaktionären sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Marktbedingungen.

Der AIFM führt regelmäßig Stresstests durch, die normale und außergewöhnliche Marktbedingungen simulieren, um das Liquiditätsrisiko des Fonds zu bewerten und zu messen.

(b) Rechtsform und Handels- und Gesellschaftsregister

Der AIFM ist eine luxemburgische Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B148473 eingetragen ist.

(c) Geschäftsanschrift und Sitz

5, rue Heienhaff
1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

(d) Vertretung

Im Rechtsverkehr mit Dritten wird der Fonds durch den Komplementär oder durch von diesem gemäß der Fondsdokumentation und dem Fondsverwaltungsvertrag bevollmächtigte Personen (insbesondere dem AIFM) vertreten.

Die Vertretungsbefugnis des Komplementärs und die an den AIFM delegierte Vertretungsbefugnis sind umfassend, aber (i) auf die Vermögenswerte des Fonds, (ii) die dem AIFM übertragenen und gesetzlich von ihm zu übernehmenden Aufgaben und (iii) darauf beschränkt, dass von keinem Kommanditaktionär verlangt werden kann, Zahlungen an den Fonds zu leisten, die über seinen im Zeichnungsantrag in Verbindung mit der Fondsdokumentation abgegebenen maximalen Anlagebetrag hinausgehen.

Der Komplementär erteilt dem AIFM eine umfassende Vollmacht, um den Fonds im Zusammenhang mit der Übernahme der Funktion der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (AIFM) gemäß dem Gesetz von 2013 und dem Gesetz von 2010 zu vertreten und zusätzliche Managementaufgaben gemäß der Fondsdokumentation und dem Fondsverwaltungsvertrag zu erfüllen. Die Vollmacht ist weit auszulegen, um den Zweck, für den sie erteilt wurde, zu erreichen. Der AIFM ist dementsprechend auch befugt, Untervollmachten zu erteilen.

(e) Kündigung des AIFM

Die Beauftragung des AIFM kann von den Parteien und gemäß den Bedingungen des Fondsverwaltungsvertrags beendet werden.

Im Falle einer Kündigung des Fondsverwaltungsvertrags durch eine der Parteien wird der Komplementär für den Fonds nach eigenem Ermessen einen Nachfolge-AIFM bestellen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Kündigung erst mit der Bestellung eines Nachfolge-AIFM wirksam wird. In einem solchen Fall ist dieser Prospekt entsprechend anzupassen, und die Kommanditaktionäre sind ordnungsgemäß über die Änderung zu informieren.

Der Fondsverwaltungsvertrag kann nicht auf Initiative der Kommanditaktionäre gekündigt werden, außer in den Fällen, die in Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Ausschluss des AIFM und des Komplementärs**“) beschrieben sind, und mit den dort angegebenen Mehrheiten.

(f) Andere aufsichtsrechtliche Informationen

Der AIFM ist von der CSSF als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (AIFM) gemäß dem Gesetz von 2013 zugelassen. Der AIFM unterliegt daher der laufenden aufsichtsrechtlichen Überwachung durch die CSSF.

Der AIFM erfüllt die Mindestkapitalanforderungen des Gesetzes von 2013. Um potenzielle Berufshaftungsrisiken aufgrund von Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit dem Geschäft des Fonds und anderer Organismen für gemeinsame Anlagen abzudecken, verfügt der AIFM derzeit über zusätzliches Eigenkapital, wie in den AIFM-Gesetzen und -Vorschriften gefordert.

3 Komplementär

(a) Name und Funktion

LBBW AM Private Markets S.à r.l. ist der Komplementär des Fonds.

Der Komplementär, in seiner Eigenschaft als geschäftsführender und persönlich haftender Gesellschafter (*associé commandité gérant*) des Fonds, ist verantwortlich für die Verwaltung und die Geschäftsführung des Fonds auf diskretionärer Basis und der Komplementär hält Komplementäraktien am Fonds.

(b) Rechtsform und Handels- und Gesellschaftsregister

Der Komplementär ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*), die im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B304262 eingetragen ist.

(c) Geschäftsanschrift und Sitz

3, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

(d) Gesellschafter

Zum Zeitpunkt des Vertriebsstarts für den Fonds ist der Anlageberater der einzige Gesellschafter des Komplementärs.

(e) Geschäftsführer

Zum Zeitpunkt des Vertriebsstarts für den Fonds besteht die Geschäftsführung des Komplementärs aus den folgenden drei (3) Personen:

- Frank Alexander de Boer;
- Rüdiger Tepke; und
- Nicole Schmidt-Troje.

(f) Gründungskapital

Das Stammkapital des Komplementärs betrug bei seiner Gründung EUR 12.000.

(g) Ausschluss

Der Komplementär kann nicht auf Initiative der Kommanditaktionäre abberufen, ausgeschlossen und/oder ersetzt werden, außer in den Fällen, die in Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Ausschluss**

des AIFM und des Komplementärs“) beschrieben sind, und mit den dort angegebenen Mehrheiten.

4 Anlageberater

(a) Name und Funktionen

Der AIFM mit Zustimmung des Komplementärs ernennt die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH zum Anlageberater, um bestimmte Beratungs- und andere fondsbezogene Dienstleistungen zum Nutzen des Fonds zu erbringen, einschließlich Empfehlungen in Bezug auf Fondsinvestments, Desinvestitionen sowie die Überwachung der Fondsinvestments. Die Empfehlungen des Anlageberaters sind rein beratender Natur und für den AIFM unverbindlich.

(b) Rechtsform und Handelsregister

Der Anlageberater ist eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 13381.

(c) Geschäftsanschrift und Sitz

Pariser Platz 1, Haus 5
70173 Stuttgart
Deutschland

(d) Gesellschafter und Geschäftsführer

Zum Zeitpunkt des Vertriebsstarts für den Fonds ist die LBBW der einzige Gesellschafter des Anlageberaters.

(e) Gründungskapital

Zum Zeitpunkt des Vertriebsstarts für den Fonds beträgt das Stammkapital des Anlageberaters EUR 6.000.000.

(f) Kündigung des Anlageberaters

Die Bestellung des Anlageberaters kann von jeder Partei gemäß den Bedingungen des Anlageberatungsvertrags gekündigt werden.

Der Anlageberatungsvertrag kann nicht auf Initiative der Kommanditaktionäre gekündigt werden, außer in den Fällen, die in Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Ausschluss des AIFM und des Komplementärs**“) beschrieben sind, und mit den dort angegebenen Mehrheiten.

(g) Andere aufsichtsrechtliche Informationen

Der Anlageberater ist eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit sog. Vollerlaubnis durch die BaFin gemäß § 20 Abs. 2 und § 21, § 20 Abs. 3 und § 22 KAGB.

Der Anlageberater hat insbesondere auch die Erlaubnis zur Erbringung von Anlageberatung gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 3 KAGB, von der der Anlageberater bei der Beratung des AIFM im Zusammenhang mit dem Fonds Gebrauch macht.

5 Vertriebsstelle

(a) Name und Funktionen

Die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) wird vom AIFM als Vertriebsstelle mit der Platzierung der Kommanditaktien des Fonds betraut. Die LBBW ist berechtigt, mit Zustimmung des AIFM und

auf eigene Verantwortung innerhalb des EWR Untervertriebsvereinbarungen mit Untervertriebsstellen abzuschließen. Daneben kann der AIFM jederzeit weitere Vertriebsstellen beauftragen (die LBBW, etwaige Untervertriebsstellen der LBBW und dritte Vertriebsstellen, jeweils eine „**Vertriebsstelle**“)

(b) Rechtsform und Handelsregister

Die LBBW ist eine deutsche Anstalt des öffentlichen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 12704, des Amtsgerichts Mannheim unter HRA 104440 (für Karlsruhe) und HRA 4356 (für Mannheim), sowie des Amtsgerichts Mainz unter HRA 40687 (für Mainz).

(c) Geschäftsanschrift und Sitz

Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Deutschland

(d) Abberufung

Die Bestellung der LBBW als Vertriebsstelle kann von jeder Partei des Vertriebsstellenvertrags gemäß den Bedingungen des Vertriebsvertrags gekündigt werden.

Der Vertriebsvertrag kann nicht auf Initiative der Kommanditaktionäre gekündigt werden.

(e) Andere aufsichtsrechtliche Informationen

Die LBBW wird insbesondere durch die Europäische Zentralbank (EZB) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt.

6 Verwahrstelle

(a) Name und Funktionen

Der Fonds hat die European Depositary Bank SA als Verwahrstelle des Fonds im Sinne der AIFM-Gesetze und -Vorschriften, des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung beauftragt.

Die Verwahrstelle hat ihren Sitz und den Ort ihrer Geschäftsleitung im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwahrstelle verfügt über eine Verwahrstellenlizenz, die gemäß den geltenden Gesetzen Luxemburgs erteilt wurde, und unterliegt als solche der Aufsicht der CSSF.

Die Verwahrstelle ist für die sichere Verwahrung und die Überwachung der Vermögenswerte des Fonds, die Überwachung des Cashflows gemäß dem Gesetz von 2013 und der Fondsdokumentation sowie dem Verwahrstellenvertrag verantwortlich und stellt sicher, dass Anlegergelder ordnungsgemäß auf Sperrkonten des Fonds eingezahlt werden.

Die Verwahrstelle handelt unabhängig vom Fonds und im Interesse der Kommanditaktionäre und des Fonds. Die Verwahrstelle befolgt die Weisungen des Fonds, soweit diese mit der Fondsdokumentation, dem Verwahrstellenvertrag, den AIFM-Gesetzen und -Vorschriften, dem Gesetz von 2010 und der ELTIF-Verordnung vereinbar sind.

Die Verwahrstelle handelt bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den AIFM-Gesetzen und -Vorschriften, dem Gesetz von 2010 und der ELTIF-Verordnung und dem Verwahrstellenvertrag ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Kommanditaktionäre.

Die Verwahrstelle überwacht die Vermögenswerte des Fonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verwahrstelle ist zudem dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Umtausch, die Rücknahme und die Annullierung von Kommanditaktien, die im Namen des Fonds durchgeführt werden, im Einklang mit den AIFM-Gesetzen und -Vorschriften, diesem Prospekt und der Satzung erfolgen. Ferner hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der marktüblichen Fristen an sie geleistet wird, sowie dass die Erträge des Fonds gemäß den AIFM-Gesetzen und -Vorschriften, diesem Prospekt und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, für die sie verantwortlich ist, an Banken oder Zentralverwahrer zu übertragen. Die Verwahrstelle haftet für Verluste, die von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrung der Finanzanlagen übertragen wurde, verursacht wurden. Da der Fonds an Kleinanleger vertrieben wird, kann die Haftung im Falle eines Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht ausgeschlossen werden (Art. 29 Abs. 2 der ELTIF-Verordnung).

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Kommanditaktionären für den Verlust verwahrter Finanzinstrumente, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle lagen. Bei Vertrieb an Kleinanleger gelten verschärfte Haftungsmaßstäbe gemäß Art. 21 Abs. 12 der AIFMD.

(b) Rechtsform und Handels- und Gesellschaftsregister

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B10700 eingetragen ist.

(c) Geschäftsanschrift und Sitz

9A, rue Gabriel Lippmann
5365, Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

(d) Abberufung

Die Beauftragung der Verwahrstelle kann von den Parteien und gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags beendet werden.

Die Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine Verwahrstelle, die die Anforderungen des Gesetzes von 2013 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle übernimmt. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Verantwortlichkeiten wird die bestehende Verwahrstelle ihre Pflichten und Funktionen weiterhin in vollem Umfang erfüllen, um die Interessen der Kommanditaktionäre zu schützen.

7 Administrator

(a) Name und Funktionen

Apex Fund Services S.A. wurde als Administrator des Fonds beauftragt.

Als Register- und Transferstelle hat Apex Fund Services S.A.

- die Identität der Aktionäre gemäß den Anforderungen der geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen;

- sicherzustellen, dass die Kommanditaktionäre des Fonds jederzeit die Anforderungen an die Anlegerberechtigung des Gesetzes von 2010, der ELTIF-Verordnung und der Fondsdokumentation erfüllen; und
- sicherzustellen, dass, wenn ein Kommanditaktionär Kommanditaktien an dem Fonds nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung eines Dritten zeichnet, dieser Dritte ebenfalls die Anforderungen an die Anlegerberechtigung des Gesetzes von 2010, der ELTIF-Verordnung und der Fondsdokumentation erfüllt.

In seiner Funktion als Administrator übernimmt die Apex Fund Services S.A. sämtliche zentralen administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Zentralverwaltung des Fonds im Einklang mit dem CSSF-Rundschreiben 22/811, insbesondere: (i) die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, die Führung der Buchhaltungsunterlagen des Fonds sowie die Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen; (ii) die Erbringung von Registerführungsdiensten, wie etwa die Führung der Bücher und Aufzeichnungen des Fonds sowie die Abwicklung sämtlicher Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch- und Übertragungsvorgänge von Aktien und die Eintragung dieser Transaktionen in das Aktionärsregister; und (iii) die Durchführung der Investorenkommunikation, insbesondere durch die Versendung von Ausschüttungsmitteilungen und die Weiterleitung geprüfter Jahresabschlüsse an die Kommanditaktionäre.

Darüber hinaus fungiert die Apex Fund Services S.A. als Domizilierungsstelle für den Komplementär und den Fonds.

Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts ist der Administrator berechtigt, alle oder einen Teil der Verpflichtungen in Bezug auf die Dienstleistungen an ein Unternehmen innerhalb der Apex-Gruppe (der „**Unterbeauftragte**“) zu vergeben, auszulagern oder zu übertragen. Der Unterbeauftragte kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Administrators die Verpflichtungen in Bezug auf die ihm vom Administrator übertragenen Dienstleistungen an ein geeignetes Unternehmen innerhalb der Apex-Gruppe weitervergeben, auslagern oder übertragen. Der Administrator bleibt gegenüber dem Fonds für seine Verpflichtungen haftbar, unabhängig von der Vergabe von Unteraufträgen, der Auslagerung oder der Übertragung durch den Administrator oder den Unterbeauftragten.

Gemäß dem in Luxemburg geltenden Datenschutzrecht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das luxemburgische Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in seiner jeweils gültigen Fassung) können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden, weitergegeben werden an den AIFM, den Anlageberater, die Verwahrstelle, den Administrator und ihre Verbundenen-Unternehmen, die typischerweise als Datenverarbeiter und unter bestimmten, begrenzten Umständen als Datenverantwortliche handeln.

(b) Rechtsform und Handels- und Gesellschaftsregister

Der Administrator ist eine luxemburgische Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B241514 eingetragen ist.

(c) Geschäftsanschrift und Sitz

3, rue Gabriel Lippmann
5365, Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

(d) Abberufung

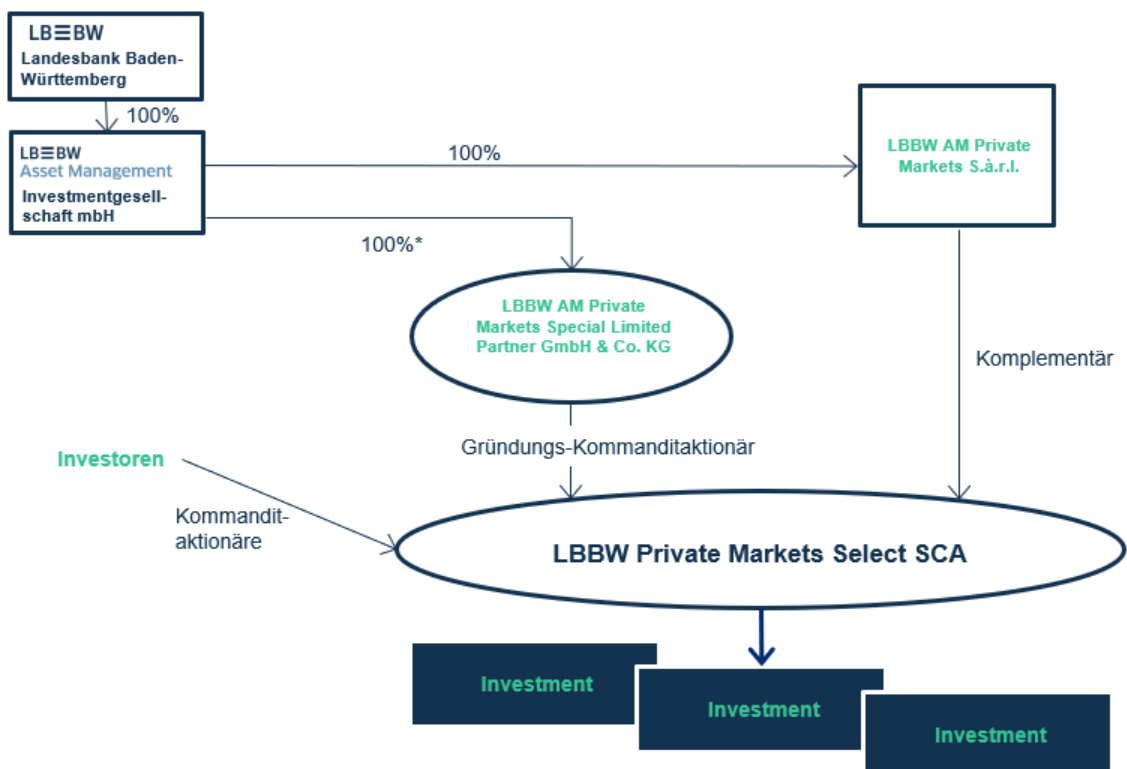
Die Beauftragung des Administrators kann von den Parteien gemäß den Bedingungen des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags beendet werden. Der Vertrag mit dem Administrator kann nicht auf Initiative der Kommanditaktionäre gekündigt werden.

8 Unabhängiger Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit, S.à r.l., 20 Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, wurde als erster unabhängiger Wirtschaftsprüfer des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 beauftragt.

IV. Strukturschaubild des Fonds (vereinfacht)

Bei der nachfolgenden Darstellung handelt es sich um ein stark vereinfachtes Strukturschaubild des Fonds.



* Die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ist an der LBBW AM Private Markets Special Limited Partner GmbH & Co. KG sowohl direkt als Kommanditistin als auch indirekt über eine zwischengeschaltete weitere Gesellschaft, die als Komplementär fungiert, beteiligt.

B. Risikohinweise

Eine Investition in den Fonds ist mit einem erheblichen Risiko verbunden und sollte nur von Kommanditaktionären in Betracht gezogen werden, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ein derartiges Risiko eingehen zu können. Die Kommanditaktionäre sollten die in diesem Abschnitt B. dargelegten Risikofaktoren sorgfältig prüfen. Die frühere Wertentwicklung der vom AIFM verwalteten Investmentfonds oder der vom Anlageberater beratenen Investmentfonds kann nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung des Fonds gewertet werden.

Kommanditaktionäre sollten beachten, dass es dem Komplementär, dem AIFM und dem Anlageberater nicht möglich ist, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens jedes einzelnen Risikos zu bewerten, so dass die Kommanditaktionäre ihre eigene Bewertung der Risiken und Chancen einer Investition in den Fonds vornehmen müssen.

Ebenso sollten die Kommanditaktionäre sich darüber im Klaren sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken folgende Auswirkungen haben können:

- (i) möglicher Verlust eines Teils oder ihrer gesamten ursprünglichen Investition (die Auswirkungen eines solchen Verlusts können in Fällen, in denen ein Kommanditaktionär zur Finanzierung eines Teils oder seiner gesamten Investition in den Fonds einen Kredit aufnimmt, noch größer sein);
- (ii) Unfähigkeit des Fonds, Barausschüttungen vorzunehmen; und
- (iii) einige oder alle zugrunde liegenden Fondsinvestments bleiben für einen längeren Zeitraum (und möglicherweise für immer) illiquide (zum Begriff siehe unten „Liquiditätsrisiko“), so dass die Kommanditaktionäre länger als erwartet in den Fonds investiert bleiben müssen.

Die folgenden Ziffern sind allgemeiner Natur und beschreiben bestimmte Risiken, die in der Regel für eine Zeichnung von Kommanditaktien von Bedeutung sind. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Erläuterung aller Risiken zu sein, die mit einer Zeichnung von Kommanditaktien verbunden sind; auch andere Risiken können ebenfalls von Zeit zu Zeit von Bedeutung sein oder werden.

I. Marktrisiko

Unter Marktrisiko versteht man das Verlustrisiko für den Fonds, das sich aus der Schwankung des Marktwerts von Zielfondsinvestments und anderen Fondsinvestments ergibt, die auf Veränderungen von Marktvariablen wie allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Zinssätze, Wechselkurse oder die Kreditwürdigkeit des Emittenten eines Finanzinstruments zurückzuführen sind. Dies ist ein allgemeines Risiko, das für alle Fondsinvestments gilt, d.h. der Wert eines bestimmten Fondsinvestments kann als Reaktion auf Veränderungen der Marktfaktoren sowohl steigen als auch fallen. Obwohl geplant ist, den Fonds zu diversifizieren, um das Marktrisiko zu verringern, unterliegen die Fondsinvestments weiterhin den Schwankungen der Marktvariablen und den Risiken, die mit einer Investition an den Finanzmärkten verbunden sind.

1 Wirtschaftliche Risiken

Der Wert der Zielfondsinvestments und anderen Fondsinvestments kann aufgrund von Faktoren fallen, die sich auf die Finanzmärkte im Allgemeinen auswirken, wie z.B. tatsächliche oder wahrgenommene ungünstige wirtschaftliche Bedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Erträge oder Unternehmensgewinne, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein negative Anlegerstimmung. Der Wert kann auch aufgrund von Faktoren fallen, die eine bestimmte Branche, ein bestimmtes Gebiet oder einen bestimmten Sektor betreffen, wie

z.B. Änderungen der Produktionskosten und der Wettbewerbsbedingungen. Bei einem allgemeinen Konjunkturabschwung können mehrere Anlageklassen gleichzeitig an Wert verlieren. Ein wirtschaftlicher Abschwung lässt sich nur schwer vorhersagen. Auch wenn sich die Wirtschaft gut entwickelt, kann nicht gewährleistet werden, dass die Fondsinvestments von diesem Aufschwung profitieren werden.

2 Geographisches Risiko

Das geographische Risiko bezeichnet das Risiko, dass die Fondsinvestments in Ländern konzentriert sind, d.h. ihren wirtschaftlichen bzw. geschäftlichen Schwerpunkt haben, die in derselben geographischen Region liegen. Dies setzt den Fonds den Risiken aus, die mit dieser bestimmten Region verbunden sind, wie z.B. einer Naturkatastrophe. Ein wirtschaftlicher Abschwung in dieser Region kann sich erheblich nachteilhaft auf die Erträge des Fonds und damit die Rendite der Kommanditaktionäre auswirken.

3 Zinsänderungsrisiko

Die Wertentwicklung des Fonds sowie der Zielfondsinvestments kann durch Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Die Zinssätze reagieren sehr empfindlich auf viele Faktoren, darunter die Regierungs-, Geld- und Steuerpolitik, wirtschaftliche und politische Erwägungen, Haushaltsdefizite, Handelsüberschüsse oder -defizite, aufsichtsrechtliche Anforderungen und andere Faktoren, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen. In der Regel ändert sich der Wert von festverzinslichen Wertpapieren umgekehrt zu den Zinssätzen: Wenn die Zinssätze steigen, ist in der Regel zu erwarten, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren fällt und umgekehrt. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten reagieren tendenziell empfindlicher auf Zinsänderungen als Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagestrategie kann der Fonds versuchen, das Zinsänderungsrisiko abzusichern oder zu verringern, zum Beispiel durch den Einsatz von sogenannten Zinsfutures (standardisierte Termingeschäfte auf festverzinsliche Wertpapiere oder Zinssätze). Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, dieses Risiko abzusichern oder zu verringern. Auf die Absicherung von Zinsänderungsrisiken auf der Ebene von Zielfondsinvestments hat der Fonds keinerlei Einfluss.

4 Währungsrisiken

Der Fonds kann in Zielfondsinvestment und andere Fondsinvestments investieren, die in anderen Währungen als dem Euro notieren und kann daher einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. Da die Vermögensgegenstände des Fonds in Euro bewertet werden, wirken sich Änderungen des jeweiligen Wechselkurses auf den Wert von Finanzinstrumenten aus, die in einer anderen Währung als dem Euro notieren. Ein derartiges Wechselkursrisiko kann die Volatilität (zum Begriff siehe unten „Volatilität“) von Fondsinvestments in anderen Währungen als der Referenzwährung des Fonds erhöhen. Der Fonds kann versuchen, das Wechselkursrisiko abzusichern oder zu verringern, beispielsweise durch den Einsatz von spezifischen Sicherungsfinanzinstrumenten wie Derivaten. Dies kann jedoch nicht garantiert werden, da es nicht immer möglich oder praktikabel ist, ein solches Risiko abzusichern oder zu verringern. Der Nettoinventarwert des Fonds kann aufgrund solcher nicht abgesicherter Fondsinvestments, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, volatiler sein als bei Investmentfonds, deren auf Fremdwährung lautende Investitionen vollständig abgesichert sind oder die ausschließlich in ihrer jeweiligen Referenzwährung investieren. Dieser Prospekt enthält keine Beschränkungen hinsichtlich der Höhe der Beträge aus dem Kapital des Fonds, die in solche nicht abgesicherten Fondsinvestments, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, investiert werden können.

5 Kreditrisiko

Der Fonds kann in festverzinsliche Finanzinstrumente investieren und ist somit der Kreditwürdigkeit der Emittenten der Instrumente und ihrer Fähigkeit ausgesetzt, Kapital- und Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen der Instrumente zu leisten. Die Kreditwürdigkeit oder wahrgenommene Kreditwürdigkeit eines Emittenten kann den Marktwert von festverzinslichen Finanzinstrumenten beeinflussen. Emittenten mit höherem Kreditrisiko bieten in der Regel höhere Renditen für dieses zusätzliche Risiko, während Emittenten mit geringerem Kreditrisiko in der Regel niedrigere Renditen bieten. Im Allgemeinen gelten Staatsanleihen in Bezug auf das Kreditrisiko als am sichersten, während Unternehmensanleihen mit einem höheren Kreditrisiko behaftet sind. Damit verbunden ist das Risiko einer Herabstufung durch eine Rating-Agentur. Rating-Agenturen sind private Unternehmen, die eine Vielzahl von festverzinslichen Instrumenten auf Grundlage der Kreditwürdigkeit ihrer Emittenten bewerten. Die Agenturen können das Rating von Emittenten oder Instrumenten von Zeit zu Zeit aufgrund finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder anderer Faktoren ändern, was sich im Falle einer Herabstufung nachteilig auf den Marktwert der betroffenen Instrumente auswirken kann.

6 Volatilität

Die Volatilität eines Finanzinstruments ist ein Gradmesser für die Schwankungen des Preises dieses Finanzinstruments im Laufe der Zeit. Eine höhere Volatilität bedeutet, dass der Preis des Finanzinstruments innerhalb eines kurzen Zeitraums erheblich steigen oder sinken kann. Der Fonds kann in Zielfondsinvestments und andere Fondsinvestments investieren, die wahrscheinlich ein hohes Maß an Volatilität aufweisen. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert pro Kommanditaktie der betreffenden Aktienklasse innerhalb kurzer Zeiträume erheblich steigt oder fällt.

II. Kostenrisiken

1 Auswirkungen der Gründungs- und Investitionskosten

Der Nettoinventarwert des Fonds kann insbesondere in der Anfangsphase des Fonds unter seinen anfänglichen Wert fallen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Fonds nach Errichtung seine eigenen Gründungskosten, die Investitionskosten etc. tragen muss. Obwohl dies nicht erwartet wird, ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, solche anfänglichen Verluste in den Folgejahren wieder aufzuholen, wenn das Portfolio des Fonds reift. In einem solchen Fall würde der Fonds keine Rendite erwirtschaften, die er an den Kommanditaktionär auskehren könnte. Dieses Risiko könnte dazu führen, dass der Kommanditaktionär eine geringere Rendite als die erwartete Rendite oder gar keine Rendite mit einer Investition in den Fonds erwirtschaftet oder sollte der Kommanditaktionär seine Beteiligung am Fonds durch eine Rückgabe oder Veräußerung der Aktien beenden einen Verlust erwirtschaftet.

2 Gebühren und Kosten

Der Fonds trägt (i) sämtliche Kosten für die Errichtung des Fonds, (ii) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen, (iii) alle Verwaltungskosten inklusive der AIFM-Servicegebühr und der Komplementärvergütung, (iv) sämtliche Vertriebskosten, (v) und sämtliche sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Fonds stehen, jeweils wie in diesem Prospekt beschrieben. Die Höhe dieser Betriebs- und Verwaltungskosten ist beträchtlich und verringert die tatsächlichen Renditen, die die Kommanditaktionäre mit ihrer Investition in den Fonds erzielen (und kann unter bestimmten Umständen den Betrag des Kapitals verringern, das der Fonds für Fondsinvestments einsetzen kann). Der Fonds hat bestimmte

Zahlungsverpflichtungen unabhängig von seiner Rentabilität zu erfüllen. Diese Verpflichtungen verringern den Nettoinventarwert des Fonds und können den Wert der Beteiligung am Fonds im Laufe der Zeit schmälern.

Zu den in diesem Prospekt beschriebenen Gebühren und Kosten gehören wiederkehrende und regelmäßige Posten, aber auch außerordentliche Posten, die schwer zu budgetieren oder vorherzusagen sind. Infolgedessen kann der endgültige Betrag der Kosten, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Fonds stehen, die erwarteten Kosten übersteigen. Von Zeit zu Zeit wird der AIFM entscheiden müssen, ob Gebühren und Kosten von dem Fonds einerseits oder dem Fonds und/oder dem AIFM oder anderen Investmentfonds, die vom AIFM und seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden und/oder vom Anlageberater und seinen verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, andererseits zu tragen sind. Der AIFM trifft solche Entscheidungen ungeachtet seines Interesses am Ergebnis und kann Korrekturen bei der Zuteilung vornehmen, wenn er auf Grundlage regelmäßiger Überprüfungen feststellt, dass diese Korrekturen notwendig oder ratsam sind.

3 Performance Fee (erfolgsabhängige Vergütung)

Der Fonds zahlt an den Anlageberater eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee), wenn über einen rollierenden Zeitraum von jeweils drei Jahren die Fonds-Rendite den Schwellenwert von 5 % pro Jahr erreicht. Abweichend davon beginnt der erste Berechnungszeitraum mit der Erstausgabe von Kommanditaktien und endet mit Abschluss des dritten vollständigen Geschäftsjahres des Fonds, so dass ein etwaiges erstes unvollständiges Geschäftsjahr in die Berechnung einbezogen wird und der erste Berechnungszeitraum sich dadurch verlängern kann. Es ist möglich, dass durch diese mögliche Verlängerung des ersten Berechnungszeitraums eine erfolgsabhängige Vergütung zu zahlen ist, die nicht zu zahlen wäre, wenn man nur die ersten drei vollen Geschäftsjahre des Fonds in die Berechnung einbeziehen würde.

Damit steigt die Kostenbelastung im Fonds mit steigender Rendite des Fonds. Die Performance Fee kann dazu führen, dass bei der Verwaltung des Fonds höhere Risiken eingegangen werden, um eine überdurchschnittliche Wertentwicklung zu erzielen, die die Performance Fee auslöst. Dies kann zu stärkeren Wertschwankungen und erhöhten Verlusten für die Kommanditaktionäre führen. Da die jährliche Performance Fee-Berechnung auf einem rollierenden Zeitraum der letzten drei Geschäftsjahre beruht (wobei für den ersten Berechnungszeitraum zusätzlich ein etwaiges erstes unvollständiges Geschäftsjahr mitumfasst wäre), basiert die Performance Fee auf historischen Wertentwicklungsdaten des Fonds. Es kann somit vorkommen, dass in einem Geschäftsjahr, in dem die Wertentwicklung des Fonds negativ ist, gleichwohl eine Performance Fee zu zahlen wäre, da der zurückliegende drei-Jahreszeitraum insgesamt eine positive Wertentwicklung aufweist. Dies kann auch zur Folge haben, dass Kommanditaktionäre, die zu einem späteren Zeitpunkt dem Fonds beitreten, eine Performance Fee zahlen, obgleich ihre Anlage im Fonds keine positive Wertentwicklung genommen hat oder nimmt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine einmal erreichte positive Wertentwicklung des Fonds, für die eine Performance Fee gezahlt wurde, später wieder verloren geht und der Fonds damit Performance Fee gezahlt hat, obgleich der Fonds langfristig nur eine geringe Rendite oder eine negative Wertentwicklung hat. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung des Anlageberaters, als dem Empfänger der Performance Fee, die erlangte Performance Fee ganz oder teilweise an den Fonds zurückzuzahlen. Die Auszahlung der Performance Fee kann sich negativ auf die Rendite des Fonds auswirken oder dazu führen, dass ein Kommanditaktionär mit seiner Anlage in den Fonds eine geringere als die erwartete oder gar keine Rendite erzielt.

4 Agio (Ausgabeaufschlag)

Die Zeichnung von Kommanditaktien an dem Fonds kann mit der Zahlung eines Ausgabeaufschlags (sog. Agio) von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags verbunden sein. Das Agio stellt eine einmalige, zusätzlich zum Zeichnungsbetrag zu entrichtende Kostenposition dar, die grundsätzlich nicht in das Fondsvermögen investiert wird. Dadurch ist der tatsächlich im Fonds angelegte Betrag niedriger als der vom Kommanditaktionär insgesamt gezahlte Betrag. Der Fonds muss daher zunächst eine entsprechende Wertentwicklung erzielen, um das gezahlte Agio auszugleichen, bevor der Kommanditaktionär einen Kapitalzuwachs auf den insgesamt eingesetzten Betrag (einschließlich Agio) erzielt. Dies kann insbesondere bei kürzerer Anlagedauer und bei moderaten oder ausbleibenden Wertsteigerungen des Fonds zu einer spürbaren Minderung der Rendite des Kommanditaktionärs führen. Das Agio steht in keinem Zusammenhang mit der Wertentwicklung des Fonds und ist unabhängig davon zu zahlen, ob der Fonds im Anschluss an die Zeichnung Wertsteigerungen erzielt oder Verluste erleidet. Kommanditaktionäre tragen daher das Risiko, dass sie trotz negativer oder unzureichender Performance des Fonds ein Agio gezahlt haben, das ihre Rendite schmälert oder ihre Verlustsituation zusätzlich verstärkt. Die Höhe des tatsächlich erhobenen Agios kann je nach Vertriebsstelle, Vertriebsweg und individueller Vereinbarung von dem maximalen Satz abweichen. Kommanditaktionäre tragen das Risiko, dass sie im Vergleich zu anderen Kommanditaktionären oder Vertriebswegen einen höheren Ausgabeaufschlag zahlen. Die Zahlung des Agios kann sich negativ auf die Rendite des einzelnen Kommanditaktionärs auswirken oder dazu führen, dass ein Kommanditaktionär mit seiner Anlage in den Fonds eine geringere als die erwartete oder gar keine Rendite erzielt.

5 Verwässerungsschutzabgabe (Rücknahmeabschlag)

Der Fonds ist berechtigt, bei der Rücknahme von Aktien eine Verwässerungsschutzabgabe in Form eines Rücknahmeabschlags zu erheben. Dieser Rücknahmeabschlag kann bis zu 5 % des jeweiligen Rücknahmepreises betragen und fällt dem Fondsvermögen zu. Die Verwässerungsschutzabgabe dient dem Zweck, die im Fonds verbleibenden Kommanditaktionäre vor Verwässerungseffekten und der Belastung mit Transaktionskosten zu schützen, die z.B. aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen zur Bedienung von Rücknahmeanträgen entstehen. Die Erhebung der Verwässerungsschutzabgabe führt dazu, dass Kommanditaktionäre bei der Rückgabe ihrer Kommanditaktien einen geringeren Rücknahmepreis erhalten, als dies ohne diesen Rücknahmeabschlag der Fall wäre. Dies kann die individuelle Rendite eines Kommanditaktionärs insbesondere bei kurzer Anlagedauer spürbar mindern. Die Entscheidung über die Erhebung und die konkrete Höhe der Verwässerungsschutzabgabe liegt im Ermessen des Fonds und hängt insbesondere von der Einschätzung der zu erwartenden Rücknahmevolumenta, der Marktliquidität der Anlagen des Fonds sowie den damit verbundenen Transaktionskosten ab. Für rückgabewillige Kommanditaktionäre ist im Voraus nicht vorhersehbar, ob und in welcher Höhe bei einer konkreten Rücknahme eine Verwässerungsschutzabgabe anfällt. Dies erschwert die vorherige exakte Kalkulation des bei Rückgabe von Kommanditaktien erzielbaren Rücknahmepreises. Die Verwässerungsschutzabgabe steht in keinem Zusammenhang mit der Wertentwicklung des Fonds. Kommanditaktionäre können daher bei Rückgabe ihrer Aktien einen durch die Verwässerungsschutzabgabe verminderten Rücknahmepreis erhalten, auch wenn der Fonds zeitgleich eine negative Wertentwicklung aufweist. In solchen Fällen kann die Verwässerungsschutzabgabe die Verluste des Kommanditaktionärs zusätzlich verstärken. Die Zahlung der Verwässerungsschutzabgabe kann sich negativ auf die Rendite des einzelnen Kommanditaktionärs auswirken oder dazu führen, dass ein Kommanditaktionär mit seiner Anlage in den Fonds eine geringere als die erwartete oder gar keine Rendite erzielt.

III. Liquiditätsrisiko

Liquidität bezieht sich auf die Schnelligkeit und Einfachheit, mit der Fondsinvestments veräußert oder liquidiert werden können oder eine Position geschlossen werden kann. Das Liquiditätsrisiko umfasst zwei Aspekte: Zum einen besteht das Risiko, dass der Fonds Fondsinvestments nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis veräußern kann, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder diesem nahe kommt. Zum anderen besteht das Risiko, dass der Fonds nicht genügend Barmittel beschaffen kann, um einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, da er nicht in der Lage ist, Fondsinvestments zu veräußern. Unter bestimmten Umständen können Fondsinvestments aufgrund einer Vielzahl von Faktoren weniger liquide oder illiquide werden, z.B. aufgrund keiner oder eingeschränkter Rückgabemöglichkeiten bei Zielfondsinvestments, ungünstiger Bedingungen für einen bestimmten Emittenten, eine Gegenpartei oder den Markt im Allgemeinen sowie aufgrund gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder vertraglicher Beschränkungen für den Verkauf. Darüber hinaus kann der Fonds in Finanzinstrumente investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden und in der Regel weniger liquide sind als Finanzinstrumente, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden. Die Marktnotierungen für weniger liquide oder illiquide Finanzinstrumente können volatiler sein als für liquide Instrumente und/oder einer größeren Geld-/Briefspanne, d.h. dem Unterschied zwischen An- und Verkaufspreisen, unterliegen. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Fondsinvestments können zu einem Verlust für den Fonds führen und/oder die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, einem Rücknahmeantrag nachzukommen. Kommanditaktionäre sollten sich im Klaren sein, dass der Fonds als ELTIF per Definition den Großteil seines Kapitals in von Natur aus illiquide Fondsinvestments investiert und daher ein erhöhtes Liquiditätsrisiko besteht.

IV. Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko bezieht sich auf das Verlustrisiko für den Fonds, das sich aus der Tatsache ergibt, dass die Gegenpartei einer vom Fonds abgeschlossenen Transaktion ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei nicht in Kredit- oder andere Schwierigkeiten gerät, die zu einem Ausfall ihrer vertraglichen Verpflichtungen und dem Verlust aller oder eines Teils der dem Fonds zustehenden Beträge führen. Dieses Risiko kann jederzeit auftreten, wenn die Vermögensgegenstände des Fonds eingezahlt, verlängert, zugesagt oder investiert werden oder anderweitig durch tatsächliche oder stillschweigende vertragliche Vereinbarungen diesem Risiko ausgesetzt sind. Ein Kontrahentenrisiko kann beispielsweise entstehen, wenn der Fonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt, Zielfondsinvestments tätigt, in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente investiert, OTC-Derivate (zum Begriff siehe unten „Derivative OTC-Finanzinstrumente“) handelt oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt.

V. Risiken im Zusammenhang mit Vertragspartnern des Fonds

1 AIFM

Der AIFM ist verpflichtet, die sich aus der AIFMD ergebenden Beschränkungen und Anforderungen einzuhalten. Darunter fallen insbesondere Anforderungen an seine regulatorischen Eigenmittel und Berufshaftpflichtversicherung, seine Betriebsabläufe und Organisation, die Vergütung seines Personals, die Nutzung von Fremdkapital durch den Fonds, die Bestellung der Verwahrstelle für den Fonds sowie die Einrichtung von Bewertungs- und Risikomanagementfunktionen. Die Überarbeitung der AIFMD die AIFMD II trat am 15. April 2024 in Kraft und die Mitgliedstaaten der EU haben bis zum 16. April 2026 Zeit, die AIFMD II in nationales Recht umzusetzen. Die AIFMD II verschärft insbesondere die Anforderungen an das Liquiditätsmanagement, erweitert die Offenlegungspflichten und präzisiert die Regelungen zur Delegation von Aufgaben durch den AIFM

sowie zur Vergütung seiner Mitarbeiter. Neben diesen gesetzlichen Änderungen bleibt ungewiss, wie sich Markt- und Aufsichtspraxis in der Zukunft entwickeln werden. Daher ist es schwierig, die damit verbundenen Risiken und die Kosten der Einhaltung der AIFMD und der AIFMD II, die dem AIFM entstehen könnten und mittelbar über die Verwaltungsvergütung vom Fonds getragen werden, mit vollständiger Genauigkeit zu bewerten. Wachsende oder unklare Anforderungen können zu steigenden Kosten für den AIFM führen, was wiederum vom Fonds getragen werden könnte. Dies könnte letztlich die Renditen der Kommanditaktionäre mindern.

2 Verwahrstelle

Der Fonds unterliegt im Zusammenhang mit seiner Verwahrstelle einer Reihe von Risiken. Obwohl Verwahrstellen Treuhänder sind, die mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen betraut sind, ist es Marktpraxis, dass diese Einrichtungen versuchen, ihre Haftung für eine Reihe von Belangen auszuschließen. Folglich besteht das Risiko, dass, sollte der Fonds infolge einer Handlung der Verwahrstelle einen Verlust erleiden, dieser Verlust nicht notwendigerweise ein entschädigungsfähiger Verlust unter dem Vertrag des Fonds mit der Verwahrstelle ist. Darüber hinaus können Kommanditaktionäre im Falle eines Konkurses oder einer anderen Form der Insolvenz der Verwahrstelle einer Reihe von Verlusten ausgesetzt sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Verlust von Barmitteln, die bei der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer gehalten werden und der Verlust von Wertpapieren, die nicht ordnungsgemäß und erfolgreich als Eigentum des Fonds von den allgemeinen Vermögensgegenständen der Verwahrstelle getrennt wurden. Bei Barmitteln und anderen Vermögensgegenständen, die in einem solchen Konkurs- oder Insolvenzverfahren nicht verloren gehen, besteht ein erhebliches Risiko, dass sie erst mit erheblicher Verzögerung an den Fonds zurückgegeben werden, da das entsprechende Verfahren langwierig sein kann. Wie nach dem Gesetz von 2013 zulässig, entbindet der Verwahrstellenvertrag die Verwahrstelle unter gewissen begrenzten Umständen vertraglich von der Haftung.

3 Schadensersatz und Entschädigungen

Der Komplementär und seine Geschäftsführer sowie die Fondsdienstleister können unter bestimmten Umständen Anspruch auf Entschädigung haben. Infolgedessen besteht das Risiko, dass die Vermögensgegenstände des Fonds dazu verwendet werden, diese Personen, Unternehmen oder ihre Mitarbeiter zu entschädigen oder deren Verbindlichkeiten aufgrund ihrer Tätigkeiten in Bezug auf den Fonds nachzukommen.

4 Berufshaftungsrisiken

Der AIFM ist verpflichtet, seine Berufshaftungsrisiken, die sich aus seiner Tätigkeit als Verwalter alternativer Investmentfonds ergeben, entweder durch die Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel in Höhe von mindestens 0,01 % des Wertes der von ihm verwalteten Portfolios, die zur Deckung potenzieller Haftungsrisiken geeignet sind, oder durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zu decken. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Bezug auf Forderungen gegen den AIFM oder die Versicherung des AIFM Ansprüche des Fonds nicht befriedigt werden, zum Beispiel weil im Falle des Bestehens einer Berufshaftpflichtversicherung die Versicherungsgesellschaft, aus welchen Gründen auch immer, die Entschädigung des Fonds für ein Verhalten des AIFM ablehnt. Ein damit einhergehender Forderungsausfall oder eine verspätete Erfüllung der Forderung kann die Renditen der Kommanditaktionäre schmälern.

VI. (Geo-)politische, weltwirtschaftliche und regulatorische Risiken

1 Risiken im Zusammenhang mit der Eurozone

Grundsätzlich besteht ein Kreditrisiko in Bezug auf verschiedene europäische Märkte. Die hohen Staatsschulden und/oder Haushaltsdefizite einer Reihe europäischer Länder können sich nachteilig auf Finanzinstitute, Versicherer, Gegenparteien, Verwahrstellen, Kunden, Dienstleister, einschließlich der Fondsdienstleister, Finanzierungsquellen, Lieferanten und andere Unternehmen auswirken, die in diesen Ländern ansässig sind oder dort geschäftlich tätig sind. Der Ausfall oder eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit eines oder mehrerer Staaten oder Finanzinstitute könnte das Finanzsystem im Allgemeinen stark belasten und die Märkte sowie die Geschäftstätigkeit und wirtschaftliche Lage von Unternehmen beeinträchtigen, mit denen der Fonds direkt oder indirekt in Verbindung steht. Darüber hinaus können einige europäische Länder aufgrund hoher Staatsdefizite und/oder Haushaltsdefizite auf die Unterstützung anderer europäischer Regierungen und Institutionen oder multilateraler Agenturen angewiesen sein. Die Unterstützung kann von der Durchführung von Reformen oder dem Erreichen eines bestimmten Leistungsniveaus abhängig gemacht werden. Das Nichterreichen dieser Ziele oder ein unzureichendes Maß an Unterstützung könnte zu einem tiefen wirtschaftlichen Abschwung führen, der den Wert der Fondsinvestments auf den europäischen Märkten erheblich beeinträchtigen könnte.

Es besteht auch weiterhin das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten einzelner EU-Mitgliedstaaten zum Zusammenbruch oder zu Veränderungen in der Eurozone in ihrer derzeitigen Zusammensetzung führen, dass bestimmte EU-Mitgliedstaaten den Euro nicht mehr als nationale Währung verwenden oder dass ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten aus der EU austreten oder, in extremeren Fällen, versuchen die EU ganz aufzulösen. Darüber hinaus können die finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklungen in einem EU-Mitgliedstaat das wirtschaftliche und finanzielle Umfeld in anderen EU-Mitgliedstaaten beeinflussen.

Die Auswirkungen dieser Faktoren oder entsprechender Marktwahrnehmungen könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fonds haben, Fondsinvestments zu tätigen und damit die Renditen der Kommanditaktionäre mindern. Vergleichbare Risiken bestehen auch in anderen Volkswirtschaften außerhalb der Eurozone, in denen der Fonds investieren kann.

2 Inflationsrisiko

Inflation, also der allgemeine Anstieg des Preisniveaus von Waren und Dienstleistungen, und rasche Schwankungen der Inflationsraten hatten in der Vergangenheit, und haben möglicherweise auch in der Zukunft, negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Finanzmärkte. Nach einer langen Periode relativ niedriger Inflationsraten sind diese in letzter Zeit wieder gestiegen, und es kann nicht garantiert werden, dass diese höheren Inflationsraten während der Laufzeit des Fonds zurückgehen werden, was sich nachteilig auf den Fonds und die Fondsinvestments auswirken könnte. Beispielsweise steigen die Löhne und die Preise für Produktionsmittel in Zeiten der Inflation, was sich negativ auf die Renditen der Fondsinvestments auswirken kann. In dem Versuch, die Inflation zu stabilisieren, können Länder Lohn- und Preiskontrollen einführen oder anderweitig in die Wirtschaft eingreifen. Die Bemühungen der Regierungen, die Inflation einzudämmen, haben oft negative Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit. Es kann nicht garantiert werden, dass die Inflation in Zukunft nicht zu einem ernsthaften Problem wird und sich negativ auf die Renditen des Fonds auswirkt.

3 Brexit

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten. Nach einer Übergangszeit hat das Vereinigte Königreich nun generell keinen Zugang mehr zum EU-Binnenmarkt. Es gibt nach wie vor eine Reihe von Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Zukunft der Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU, was zu erheblichen Unsicherheiten im geschäftlichen, rechtlichen und politischen Umfeld und zu Risiken für Unternehmen führt, die grenzüberschreitend zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU tätig sind. Diese Ungewissheit kann sich zusammen mit den Folgen der Änderungen, die bereits infolge des Endes der Übergangszeit und der Beendigung des Zugangs des Vereinigten Königreichs zum EU-Binnenmarkt eingetreten sind, nachteilig auf den Fonds und seine Fondsinvestments auswirken.

4 Russland-Ukraine Konflikt

Der Konflikt Russlands mit der Ukraine und die damit verbundenen Sanktionen und Embargos gegen Russland hat zu politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit geführt. Diese Unsicherheit kann sich nachteilig auf den Fonds und die Fondsinvestments auswirken. Die damit verbundene Sorge vor einem globalen Konflikt kann die Volatilität an den Finanzmärkten verstärken und das Vertrauen der Verbraucher, Unternehmen und Finanzinstitute schwächen, wodurch das Risiko eines wirtschaftlichen Abschwungs steigt. Dies kann sich nachteilig auf die Wirtschaft im Allgemeinen und auf die Märkte auswirken, in denen der Fonds direkt oder indirekt investiert ist. Dies kann zu niedrigeren Renditen für die Kommanditaktionäre führen. Im schlimmsten Fall müssen die Kommanditaktionäre mit einem Totalverlust ihrer Investition rechnen.

5 Konflikte im Nahen und Mittleren Osten

Obwohl der Fonds beabsichtigt, Zielfondsinvestments so auszuwählen, dass die dem Fonds über sämtliche Zielfondsinvestments mittelbar zuzurechnenden oder finanzierten Portfoliounternehmen insgesamt schwerpunktmäßig in der EU, dem EWR, der Schweiz und Großbritannien liegen, kann die Wertentwicklung der Einzelinvestments, der Zielfonds sowie des Fonds selbst durch die unsichere geopolitische Lage im Nahen und Mittleren Osten beeinträchtigt werden. Sowohl Binnenkonflikte innerhalb einzelner Staaten, wie etwa innerhalb Israels oder des Irans, als auch die Konflikte zwischen einzelnen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens und ihren Nachbarstaaten können zu Instabilität und damit wirtschaftlicher Volatilität im Nahen und Mittleren Osten führen, die sich auch über die Region hinaus auf die Weltwirtschaft auswirken können. Wirtschaftssanktionen, militärische Aktionen oder Handelsembargos könnten erhebliche Konsequenzen für bestimmte Arten von Investments oder Marktsektoren haben, was sich (mittelbar) auch negativ auf die Zielfondsinvestments, die Zielfonds, den Fonds und damit letztlich auf die Renditen der Kommanditaktionäre auswirken kann.

6 Gesetzgeberische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen

Während der Laufzeit des Fonds kann es zu Änderungen der rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen in den Ländern der jeweiligen Fondsinvestments, der Länder, in denen die Zielfonds investieren, sowie in den Ländern kommen, in denen der Komplementär, der AIFM, der Anlageberater und der Fonds ihren Sitz haben oder tätig sind. Darüber hinaus werden in der EU verschiedene aufsichtsrechtliche Änderungen erwartet, die die aktuelle und die prognostizierte Wertentwicklung eines beliebigen Fondsinvestments wesentlich beeinflussen können. In Ländern mit größeren geopolitischen Herausforderungen sind diese Risiken akut und können daher größere Auswirkungen auf Fondsinvestments in diesen Märkten haben. Derzeit gibt es eine Reihe von Initiativen in Europa, die zu einer stärkeren Regulierung des Managements von

Investmentfonds führen oder dieses beeinflussen können. Es ist möglich, dass eine verstärkte Regulierung die Art und Weise, in der der Fonds arbeiten darf, oder die Art und Weise, in der der Komplementär und der AIFM den Fonds verwalten dürfen, begrenzt oder einschränkt, oder die Kosten für den Fonds und/oder den AIFM, den Komplementär und den Anlageberater (je nach Fall) für die Führung ihrer Geschäfte erhöht, was sich nachteilig auf die Renditen der Kommanditaktionäre auswirken kann.

7 Beschränkungen aufgrund aufsichtsrechtlicher und sonstiger Einschränkungen

Sofern der Fonds oder ein Zielfonds, eine wesentliche Beteiligung an bestimmten Wertpapieremittenten erwirbt und eine solche Beteiligung bestimmte prozentuale oder wertmäßige Grenzen überschreitet, kann der Fonds bzw. der Zielfonds verpflichtet sein, eine Meldung bei einer oder mehreren staatlichen Stellen einzureichen oder andere aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus können die Beteiligung eines oder mehrerer Kommanditaktionäre am Fonds bzw. am Zielfonds und ihr besonderer Rechtsstatus oder ihre Zugehörigkeit zu ausländischen Regierungen die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden verhindern oder verzögern, was den Fonds bzw. den Zielfonds bei der Durchführung einer Transaktion beeinträchtigen oder einschränken oder den Fonds bzw. den Zielfonds gegenüber Wettbewerbern benachteiligen oder die Fähigkeit des Fonds bzw. des Zielfonds zur Umsetzung seiner Anlagestrategie anderweitig einschränken kann, was sich wiederum jeweils nachteilig auf den Fonds bzw. den Zielfonds und seine Aktivitäten auswirken kann. Bestimmte Meldungen können auch einer Überprüfung unterliegen, die einen Aufschub des Erwerbs des Wertpapiers erfordert. Die Einhaltung solcher Offenlegungs- und anderer Anforderungen kann beim Fonds bzw. dem Zielfonds zusätzliche Kosten verursachen und die Fähigkeit des Fonds bzw. des Zielfonds verzögern, rechtzeitig auf Veränderungen an den Märkten für diese Wertpapiere zu reagieren. Darüber hinaus sind der Anlageberater und der AIFM oder ein LBBW-Verbundunternehmen möglicherweise verpflichtet, Investments eines Zielfonds in Wertpapieren offenzulegen, wenn der Fonds und/oder andere vom Anlageberater, dem AIFM oder einem LBBW-Verbundunternehmen verwaltete Investmentfonds ein Zielfondsinvestment halten, das über der Meldeschwelle für den betreffenden Markt liegt oder diese anderweitig überschreitet.

8 Verhinderung von Geldwäsche

Als Reaktion auf die zunehmenden Bedenken der Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Herkunft der für Fondsinvestments und andere Aktivitäten des Fonds verwendeten Mittel und zur Einhaltung verschiedener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche kann der Fonds von künftigen Anlegern und Kommanditaktionären zusätzliche Unterlagen anfordern, die unter anderem die Identität des Kommanditaktionärs und die Herkunft der für die Zeichnung seiner Kommanditaktien verwendeten Mittel belegen. Der Fonds kann, wenn diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden oder auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen, die Annahme einer Zeichnung bzw. den Kauf von Kommanditaktien des Fonds verweigern. Die Unterlagen können jederzeit angefordert werden, solange ein Kommanditaktionär Kommanditaktien hält. Der Fonds und/oder der AIFM können unter bestimmten Umständen verpflichtet sein, diese Informationen den Behörden zur Verfügung zu stellen oder die Nichterfüllung solcher Anfragen zu melden, ohne den Kommanditaktionär darüber zu informieren, dass die Informationen den Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Der Fonds und/oder der AIFM können die von ihnen als notwendig erachteten Schritte einleiten, um geltende Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Richtlinien oder besondere Maßnahmen zu erfüllen, die von staatlichen Aufsichtsbehörden gefordert werden können. Die staatlichen Behörden prüfen weiterhin geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Gesetze zur

Bekämpfung der Geldwäsche, und zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch unklar, welche Schritte der Fonds und/oder der AIFM möglicherweise unternehmen müssen; diese Schritte können jedoch beinhalten, dass dem betreffenden Kommanditaktionär weitere Kapitaleinlagen in den Fonds untersagt werden, dass Ausschüttungen, auf die der Kommanditaktionär ansonsten Anspruch hätte, auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden und/oder dass der Kommanditaktionär aus dem Fonds ausgeschlossen wird.

9 Anlaufphase / ELTIF-Stichtag

Der Fonds ist verpflichtet, die in Art. 13 der ELTIF-Verordnung festgelegten Grenzen für die Portfoliozusammensetzung und -diversifizierung innerhalb von höchstens fünf (5) Jahren nach dem Zeitpunkt der Zulassung des Fonds als ELTIF zu erreichen. Seine Fähigkeit dazu kann davon abhängen, ob er in der Lage ist, ausreichende Möglichkeiten für Fondsinvestments zu finden. Das Nichterreichen dieser Grenzen während der Anlaufzeit kann dazu führen, dass der Fonds seine Zulassung als ELTIF verliert und damit seine geplante Größe und Diversifikation nicht erreichen kann oder abgewickelt werden muss. In diesem Fall können bereits getätigte Anlagen nur mit großen Abschlägen veräußert werden und die Kommanditaktionäre ihre angelegten Mittel nicht oder nur teilweise zurückerlangen.

VII. Operative Risiken

Das operative Risiko bezeichnet das Verlustrisiko für den Fonds, das sich aus unzureichenden internen Prozessen und Fehlern in Bezug auf Menschen und Systeme des Fonds und/oder der Fondsdienstleister oder sonstiger Auftraggeber oder Dienstleister oder aus externen Ereignissen ergibt, und umfasst das Rechts- und Dokumentationsrisiko sowie das Risiko, das sich aus den im Namen des Fonds eingesetzten Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren ergibt. Sollte ein solches Risiko eintreten, kann es sein, dass der Kommanditaktionär seine eingesetzten Mittel ganz oder teilweise verliert.

1 Bewertungsrisiko

Der Fonds kann Vermögensgegenstände halten, für die es keine oder keine repräsentativen Marktpreise oder -notierungen gibt oder die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden. Darüber hinaus können die Vermögensgegenstände unter bestimmten Umständen weniger liquide oder gar illiquide werden. Derartige Vermögensgegenstände werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der vom AIFM sorgfältig und in gutem Glauben unter Anwendung einer beliebigen, im Einklang mit den Bewertungsgrundsätzen des AIFM stehenden, Bewertungsmethode geschätzt wird. Diese Vermögensgegenstände sind von Natur aus schwierig zu bewerten und unterliegen einer erheblichen Unsicherheit. Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass die Schätzungen, die sich aus dem Bewertungsverfahren ergeben, die tatsächlichen Verkaufs- oder Liquidationspreise der Vermögensgegenstände widerspiegeln werden.

Außer am Ende des Geschäftsjahres können der Nettoinventarwert des Fonds und der Nettoinventarwert pro Kommanditaktie jeder Aktienklasse nicht geprüft werden und basieren daher in erster Linie auf dem Wert der zugrunde liegenden Fondsinvestments. Zudem liegen dem Fonds möglicherweise nicht zu jedem Bewertungsstichtag des Fonds tagesaktuelle Informationen zum Wert der zugrunde liegenden Zielfondsinvestments vor. Kommanditaktionäre sollten sich daher bewusst sein, dass Zeichnungen und Rücknahmen auf Grundlage ungeprüfter Nettoinventarwerte bearbeitet werden. Bei der Bewertung dieser Fondsinvestments zur Erstellung der regelmäßigen Bewertung des Fonds und seines Nettoinventarwerts muss sich der Fonds in einigen Fällen in erster Linie auf die Bewertungen verlassen, die von den von dem Fonds beauftragten Gutachtern und anderen Quellen eingeholt werden, bei denen es sich möglicherweise nicht um geprüfte

Bewertungen handelt, im Falle von Zielfondsinvestments, die von dem Investmentmanager des jeweiligen Zielfonds zur Verfügung gestellt werden und im Falle von Fondsinvestments in Finanzinstrumenten auf Finanzinformationen, die von den jeweiligen Emittenten der zugrunde liegenden Finanzinstrumente, ihren Vertretern, Marktmachern oder anderen Quellen eingeholt werden. Wenn die Informationen, die zur Bestimmung des Nettoinventarwerts eines der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände verwendet werden, unvollständig oder ungenau sind oder wenn dieser Nettoinventarwert den Wert der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände nicht angemessen widerspiegelt, kann der Nettoinventarwert je Kommanditaktie der betreffenden Aktienklasse beeinträchtigt werden.

Der Fonds hat keinen Einfluss auf die Wahl der Dienstleister auf der Zielfondsebene, z.B. Manager, Anlageberater und Bewerter, und begrenzten Einfluss auf Zielfonds, in die der Fonds investiert. Bei einem Fehlverhalten eines solchen Dienstleisters kann dies negative Auswirkungen auf den entsprechenden Zielfonds und damit letztlich auch auf den Fonds haben. Der AIFM und der Anlageberater prüfen zwar zum Zeitpunkt des Zielfondsinvestments die Bewertungsmethoden und Rechnungslegungsvorschriften, die die Zielfonds möglicherweise anwenden, haben selbst jedoch, wenn überhaupt, nur begrenzten Einfluss auf künftige Änderungen dieser Bewertungsmethoden und Rechnungslegungsvorschriften.

Kommanditaktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Fähigkeit des Fonds, den Wert der Fondsinvestments des Fonds korrekt zu bewerten, von den Informationen abhängt, die in Bezug auf diese Fondsinvestments verfügbar sind. Die Bewertungen der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände des Fonds basieren auf den letzten verfügbaren Kursen. Jedoch ist es dem AIFM voraussichtlich regelmäßig unmöglich, den Bewertungstag des Fonds mit dem Zeitpunkt abzustimmen, zu dem die Bewertung des jeweils zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes zur Verfügung gestellt wird. Infolgedessen und ungeachtet des Rechts des AIFM, den Nettoinventarwert des Fonds anzupassen, um Wertänderungen und Zahlungsströme widerzuspiegeln, die der AIFM in gutem Glauben bestimmt, kann dies dazu führen, dass der Administrator unter Verantwortung des AIFM den Nettoinventarwert des Fonds auf der Grundlage von Preisen berechnet, die nicht die aktuelle Situation und die aktuellen Werte der Vermögensgegenstände des Fonds widerspiegeln.

Außerdem besteht für Kommanditaktionäre das Risiko, dass der Wert der Investition in den Fonds je nach Angebotsstichtag Schwankungen ausgesetzt ist. Dies liegt darin begründet, dass der Preis, zu dem ein Kommanditaktionär Kommanditaktien am Fonds erwerben oder veräußern kann, sich nach dem Nettoinventarwert am (Bewertungs-)Stichtag richtet, nicht nach dem Nettoinventarwert am Tag der Auftragserteilung. Der tatsächlich realisierte Wert der Investition eines Kommanditaktionärs (zum Stichtag) und der fiktive Wert der Investition zum Tag der Auftragserteilung können sich daher unterscheiden. Der Kommanditaktionär muss sich daher im Klaren sein, dass er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung den Preis zum Stichtag noch nicht kennen kann und daher nicht vorhersagen kann, wie viele Kommanditaktien am Fonds er erwerben wird.

2 Interessenkonflikte

Zwischen dem Fonds und Personen oder Unternehmen, die dem Fonds gegenüber Dienstleistungen erbringen, einschließlich des AIFM, des Anlageberaters, des Administrators und der Verwahrstelle sowie ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, Auftraggeber, Anteilseigner, Direktoren, leitenden Angestellten, Bevollmächtigten, Beauftragten und Angestellten (zusammen die „**Fondsdienstleister**“) – können Interessenkonflikte entstehen.

Solche Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen auftreten: Die Fondsdienstleister sind berechtigt, gleichzeitig für andere Investmentfonds tätig zu sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen und ähnliche Investitionen tätigen wie der Fonds. Solche anderen

Investmentfonds können daher mit dem Fonds um dieselben Investitionsmöglichkeiten konkurrieren. Obwohl in der Regel verfügbare Investitionsmöglichkeiten für jeden anderen Investmentfonds oder Kunden auf faire Weise zugeteilt werden, können bestimmte Zuteilungsverfahren den für Investitionen gezahlten oder erhaltenen Preis oder den Umfang der erworbenen oder veräußerten Positionen nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus können die Fondsdienstleister sowie die Geschäftsführer des Komplementärs auf eigene Rechnung mit Vermögensgegenständen handeln, in die der Fonds investiert oder zu investieren beabsichtigt.

Die Geschäftsführer des Komplementärs in ihrer privaten Eigenschaft oder die Unternehmen, an denen die Geschäftsführer des Komplementärs ein unternehmerisches oder finanzielles Interesse haben, können ebenfalls von Zeit zu Zeit in den Fonds investieren und diese Beteiligungen ohne Vorankündigung erhöhen oder verringern.

Generell kann es zu Interessenkonflikten zwischen den Interessen des Fonds und den Interessen der Fondsdienstleister sowie des Komplementärs an der Erzielung von Gebühren, Provisionen und anderen Einnahmen kommen. Sollte ein solcher Interessenkonflikt auftreten, werden sich die Geschäftsführer des Komplementärs bemühen, sicherzustellen, dass er im besten Interesse des Fonds gelöst wird. Es ist zu beachten, dass die Fondsdienstleister sowie alle LBBW-Verbundunternehmen ihre Dienstleistungen jederzeit auch einem oder mehreren Kommanditaktionären des Fonds anbieten können.

Die vom AIFM und dem Anlageberater eingeführten Grundsätze und Verfahren zur Abschwächung potenzieller Interessenkonflikte und zur Erfüllung bestimmter aufsichtsrechtlicher Anforderungen und vertraglicher Beschränkungen (z.B. durch die Schaffung von Informationsbarrieren zur Abschwächung von Konflikten) können die Synergien zwischen der Betriebsplattform des AIFM und des Anlageberaters sowie ihrer jeweiligen Fachabteilungen verringern, auf die der AIFM oder der Anlageberater bei der Verfolgung attraktiver Anlagemöglichkeiten für den Fonds zurückgreifen wollen. Infolgedessen könnten Informationen, die für den Fonds von Nutzen sein könnten, auf bestimmte Geschäftsbereiche innerhalb des AIFM und des Anlageberaters beschränkt bleiben und dem AIFM oder dem Anlageberater im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Fonds nicht zugänglich sein. Darüber hinaus können die Bedingungen von Vertraulichkeits- oder sonstigen Vereinbarungen die Fähigkeit des Fonds, der Fondsinvestments und der Fondsdienstleister, bestimmte Informationen weiterzugeben oder zu nutzen, einschränken oder anderweitig begrenzen.

Die Verwirklichung eines oder mehrerer der vorstehend beschriebenen Interessenkonflikte kann dazu führen, dass Fondsinvestments zu für den Fonds weniger vorteilhaften Konditionen getätigt werden oder Anlagemöglichkeiten nicht optimal genutzt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken und letztlich zu einer geringeren als der erwarteten Rendite oder zu Verlusten für die Kommanditaktionäre führen kann.

Nähere Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten finden Sie in Abschnitt D.

3 Transaktionen mit LBBW-Zielfonds oder LBBW-Anlageprodukten und LBBW-Verbundunternehmen sowie Interessenkonflikte bei der Verwaltung und Finanzierung

Der Fonds verfolgt eine Anlagestrategie, wonach er in erster Linie in Zielfonds investiert. Zu diesen Zielfonds können auch LBBW-Zielfonds gehören. Im Einzelfall können diese LBBW-Zielfonds von denselben Personen verwaltet oder beraten werden, die auch für den Komplementär oder den Anlageberater tätig sind. Diese Personen können sich in einer Situation befinden, in der sie sowohl die Interessen des Fonds als auch die Interessen des jeweiligen Zielfonds zu berücksichtigen haben, ohne dass diese Interessen stets übereinstimmen. Obwohl der AIFM und der Anlageberater

bei der Auswahl solcher Zielfonds insbesondere in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten gebührende Sorgfalt walten lassen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Situationen dazu führen, dass Entscheidungen getroffen werden, die nicht ausschließlich im Interesse des Fonds liegen.

Darüber hinaus können Interessenkonflikte entstehen, wenn der AIFM und/oder der Anlageberater bei Transaktionen, bei denen Vermögensgegenstände (z.B. im Rahmen von Co-Investments) oder Beteiligungen an Zielfonds zwischen dem Fonds und einem LBBW-Verbundunternehmen veräußert werden, gleichzeitig für beide Seiten der Transaktion tätig sind. In solchen Fällen besteht das Risiko, dass die Interessen des Fonds nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden wie die Interessen der anderen Partei der Transaktion. Der AIFM und der Anlageberater sind berechtigt, den Fonds zu veranlassen bzw. zu beraten, Fondsinvestments von LBBW-Zielfonds oder LBBW-Anlageprodukten zu kaufen oder an diese zu verkaufen oder andere Transaktionen mit LBBW-Zielfonds oder LBBW-Anlageprodukten durchzuführen, wenn der AIFM oder der Anlageberater der Ansicht sind, dass derartige Transaktionen angemessen und im besten Interesse des Fonds sind.

Weiterhin können Interessenkonflikte entstehen, wenn der AIFM oder der Anlageberater bei einer Transaktion nicht nur für den Fonds, sondern gleichzeitig auch als Vermittler, Vertreter oder Berater für die andere Partei der Transaktion handelt. In solchen Fällen können der AIFM oder der Anlageberater widerstreitenden Pflichten gegenüber beiden Parteien der Transaktion ausgesetzt sein, was zu einer Beeinträchtigung der ausschließlichen Wahrnehmung der Interessen des Fonds führen kann.

Interessenkonflikte können ferner im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Fonds entstehen. Sofern der Fonds Kredite aufnimmt und sich hierfür an die LBBW oder ein LBBW-Verbundunternehmen als Kreditgeberin wendet, besteht das Risiko, dass die Konditionen einer solchen Finanzierung nicht ausschließlich im Interesse des Fonds ausgehandelt werden, da die LBBW bzw. das LBBW-Verbundunternehmen als Kreditgeberin eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt. Der AIFM und der Anlageberater werden eine solche Kreditaufnahme nur dann in Betracht ziehen, wenn sie der Ansicht sind, dass dies im Vergleich zu Finanzierungen durch Drittanbieter angemessen und im besten Interesse des Fonds ist.

Ein weiterer potenzieller Interessenkonflikt ergibt sich daraus, dass Vertriebsstellen für die Vermittlung von Kommanditaktien eine Vertriebsprovision erhalten. Da Anleger Kommanditaktien am Fonds über eine Vertriebsstelle erwerben, besteht die Gefahr, dass die Vertriebsstelle bei ihrer Empfehlung nicht ausschließlich das individuelle Risikoprofil und die Anlageziele des jeweiligen Anlegers in den Vordergrund stellt, sondern auch eigene wirtschaftliche Interessen an der Erzielung der Vertriebsprovision berücksichtigt.

Das Auftreten eines oder mehrerer der vorstehend beschriebenen Interessenkonflikte kann dazu führen, dass Fondsinvestments zu für den Fonds weniger vorteilhaften Konditionen getätigt werden, Vermögensgegenstände zu einem ungünstigen Preis erworben oder veräußert werden oder Finanzierungsbedingungen nicht optimal ausgehandelt werden oder Konditionen von Dienstleistungen ungünstig bzw. nicht marktkonform sind. Dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken und letztlich zu einer geringeren als der erwarteten Rendite oder zu Verlusten für die Kommanditaktionäre führen.

Der Einsatz von Vertriebsstellen birgt das zusätzliche Risiko, dass diese aufgrund ihres wirtschaftlichen Interesses am Erhalt von Vertriebsprovisionen Anlegern eine Investition in den Fonds empfehlen, obwohl eine solche Investition angesichts des individuellen Risikoprofils und der Anlageziele des jeweiligen Anlegers nicht geeignet ist. Ein Anleger, der auf Grundlage einer solchen fehlerhaften Empfehlung in den Fonds investiert hat, kann seine Kommanditaktien unter Einhaltung

einer Rücknahmefrist von zwölf (12) Monaten frühestens nach Ablauf der Mindesthaltedauer von zwei (2) Jahren zurückgeben; darüber hinaus kann eine Rücknahme aufgrund des bei der Zeichnung gezahlten Agios von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags sowie einer etwaigen Verwässerungsschutzabgabe von bis zu 5 % des Rücknahmepreises wirtschaftlich nachteilig oder unzumutbar sein, so dass der Anleger faktisch für einen erheblichen Zeitraum an seiner Investition festgehalten wird und das von ihm eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren kann.

Nähere Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten finden Sie in Abschnitt D.

4 Steuerliche und rechtliche Risiken

(a) Steuerliche Präsenz außerhalb von Luxemburg

Der Fonds könnte einer unvorhergesehenen Besteuerung in einer anderen Rechtsordnung als Luxemburg unterliegen. Es ist zwar nicht beabsichtigt, dass der Fonds durch seine Investmentaktivitäten oder durch die Tätigkeiten des AIFM und des Anlageberaters eine Betriebsstätte oder sonstige steuerpflichtige Präsenz außerhalb von Luxemburg begründet, dennoch besteht das Risiko, dass die zuständigen Steuerbehörden der betreffenden Länder eine gegenteilige Auffassung vertreten könnten. Sollte der Fonds aus irgendeinem Grund aufgrund seiner Investmenttätigkeit oder der Aktivitäten des AIFM oder des Anlageberaters eine Betriebsstätte oder sonstige steuerliche Präsenz außerhalb von Luxemburg begründen, könnte der Fonds einer erheblichen Besteuerung in dem betreffenden Land unterliegen.

(b) Steuerliche Risiken der Zielfonds

Der Fonds investiert im Rahmen seiner Anlagestrategie direkt in offene oder geschlossene Zielfonds. Folglich trägt der Fonds daher auch das Risiko, dass Steuern auf Ebene der Zielfonds anfallen, die sich nachteilig auf die Rendite des Fonds auswirken. Eine eventuelle Steuerbelastung aus einem Investment in einen Zielfonds kann dabei auf Ebene des Fonds anfallen, auf Ebene des betreffenden Zielfonds, aber auch auf Ebene einer nachgeschalteten Haltestruktur, durch die ein Zielfonds seine Investments tätigt. Steuern können dabei sowohl auf die Erträge eines Zielfonds aus einem Investment (z.B. laufende Erträge und Veräußerungsgewinne) anfallen, als auch auf eine eventuelle Repatriierung dieser Erträge aus einer nachgeschalteten Haltestruktur an den Zielfonds, z.B. auf Dividendenausschüttungen oder Zinszahlungen unter einem Gesellschafterdarlehen. Weiterhin können auch Verkehrssteuern auf den Erwerb oder die Veräußerung eines Investments anfallen (z.B. Grunderwerbsteuer oder vergleichbare Verkehrssteuern), die wirtschaftlich durch einen Zielfonds zu tragen sind. Aufgrund der weiten Investmentstrategie des Fonds, seiner unbegrenzten Laufzeit und der Vielzahl der möglichen Zielfonds, in die der Fonds investieren kann, kann derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden, welche Steuern auf Ebene eines Zielfonds anfallen und wie diese sich auf die Rendite des Fonds auswirken.

Im Hinblick auf die steuereffiziente Strukturierung von Zielfonds ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass es in der jüngeren Vergangenheit eine Reihe von internationalen Entwicklungen im Bereich der Besteuerung gegeben hat, die sich eventuell nachteilig auf eine steuereffiziente Strukturierung von Zielfonds auswirken können:

Insbesondere im Rahmen des BEPS-Projekts der OECD haben Länder bereits nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung bestimmter BEPS-Maßnahmen eingeführt. Mehrere Bereiche des Steuerrechts (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen), auf die sich das BEPS-Projekt konzentriert, sind für die Fähigkeit der Zielfonds maßgeblich, laufende Erträge oder Veräußerungsgewinne effizient zu realisieren und diese aus den Ländern, in denen sie anfallen, steuereffizient an die Zielfonds bzw. den Fonds zurückzuführen. Je nach Umfang und Art und Weise, in der die betreffenden Länder Änderungen in diesen Bereichen des Steuerrechts (einschließlich

Doppelbesteuerungsabkommen) umsetzen, kann die Fähigkeit der Zielfonds beeinträchtigen, entsprechende Erträge steuereffizient zu realisieren bzw. steuereffizient an den Fonds zu repatriieren.

Darüber hinaus hat die EU im Juli 2016 die ATAD I verabschiedet, mit der einige der Aktionspunkte des BEPS-Projekts direkt in EU-Recht umgesetzt werden (z.B. die Einführung einer europaweiten Zinsschranke, die die steuerliche Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen, z.B. aus Gesellschafterdarlehen, einschränken kann). Am 29. Mai 2017 hat der Rat der EU darüber hinaus die ATAD II formell beschlossen, mit der sog. „hybride Gestaltungen“ steuerlich bekämpft werden sollen. Die ATAD II ist am 1. Januar 2020 in den Mitgliedsstaaten der EU in Kraft getreten.

Darüber hinaus tendiert die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (s. Rechtssachen C-116/16, C-117/16, C-115/16, C-118/16, C-119/16 und C-299/16) dazu, die Substanz und die wirtschaftliche Eigentümerstellung von Empfängern konzerninterner Zahlungen innerhalb der Europäischen Union zu prüfen. Je nach Auslegung dieser Rechtsprechung durch die EU-Mitgliedstaaten könnte sich dies unter bestimmten Umständen auf die Besteuerung von in der EU ansässigen Vehikeln der Zielfonds auswirken.

Im Rahmen von Aktionspunkt 1 des BEPS-Projekts hat die OECD sogenannte Blueprints (gemeinhin als „BEPS 2.0“ bezeichnet) veröffentlicht, die in zwei „Pillars“ gegliedert sind und darauf abzielen, die steuerlichen Herausforderungen anzugehen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, sowie grundlegende Änderungen des internationalen Steuersystems vorzuschlagen.

Pillar Eins sieht eine Neuverteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Jurisdiktionen vor, während Pillar Zwei zusätzliche globale Regeln zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Anti-Base-Erosion-Regeln) einführt. Am 20. Dezember 2021 veröffentlichte die OECD detaillierte Regelungen zur Unterstützung der Umsetzung von Pillar Zwei. Am 14. Dezember 2022 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Umsetzung von Pillar Zwei auf EU-Ebene. Das Gesetz vom 22. Dezember 2023 über die Mindestbesteuerung hat die Pillar Zwei Regelungen in das nationale Recht Luxemburgs umgesetzt.

Obwohl sektorbezogene Ausnahmen, unter anderem für Investmentfonds und andere Finanzdienstleistungen, in Luxemburg umgesetzt wurden, kann – abhängig von der Anwendung der technischen Einzelheiten von BEPS 2.0 – nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds und seine verbundenen Unternehmen einer zusätzlichen Steuerbelastung ausgesetzt sind, da sich die effektiven Steuersätze innerhalb der Fondsstruktur oder auf Ebene der Fondsinvestments erhöhen könnten. Dies kann insbesondere durch höhere Steuerbelastungen als bislang, eine mögliche Versagung von Betriebsausgabenabzügen und/oder eine abweichende Gewinnzuordnung erfolgen.

Die steuerlichen Folgen für die Zielfonds und den Fonds und die Fähigkeit der Zielfonds steuereffizient zu investieren und entsprechende Erträge und Gewinne aus diesen Investments steuereffizient zu repatriieren, beruhen auf den zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Vorschriften. Diese können sich durch gesetzgeberische, gerichtliche oder administrative Maßnahmen in den verschiedenen Rechtsordnungen, in denen die Zielfonds tätig sind, ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass die Steuergesetzgebung und die Gesetze oder Vorschriften, die die Geschäfte und Investments der Zielfonds regeln, nicht in einer Weise geändert werden, die sich nachteilig auf die Zielfonds bzw. den Fonds auswirken kann. Änderungen der Steuergesetze oder ihrer Auslegung könnten zu einer Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten der Zielfonds bzw. des Fonds führen und die beabsichtigte steuerliche Behandlung von Zielfondsinvestments beeinträchtigen. Die Steuergesetze könnten sich ändern oder unterschiedlich ausgelegt werden, möglicherweise auch rückwirkend, oder die zuständige Steuerbehörde könnte eine andere Auffassung vertreten, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, so dass sich die steuerlichen Folgen einer bestimmten Anlagestruktur ändern könnten, nachdem ein Investment eines Zielfonds getätigt wurde.

Da der Fonds als passiver Investor in die Zielfonds investiert, hat der Fonds keinen Einfluss auf deren steuerliche Strukturierung. Der Fonds kann daher nicht gewährleisten, dass die Zielfonds steuereffizient strukturiert sind. Infolgedessen trägt der Fonds die Risiken, die sich aus den Entscheidungen und der Geschäftsführung der Zielfonds ergeben, einschließlich steuerlicher Risiken sowie Fehlentscheidungen oder Pflichtverletzungen auf Ebene der Zielfonds. Der Fonds hat keine bzw. nur beschränkte Möglichkeiten, solche Entscheidungen zu beeinflussen oder zu kontrollieren.

Sollte sich ein eventuelles Steuerrisiko auf Ebene eines Zielfonds realisieren, hängt es von der Möglichkeit des Fonds ab, Anteile oder Aktien an dem betreffenden Zielfonds zurückzugeben bzw. zu veräußern, ob der Fonds ein steuerlich nicht effizientes Investment in einen Zielfonds zeitnah zu beenden kann.

(c) Bereitstellung von Steuerinformationen

Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Kommanditaktionäre aktuell oder künftig im Rahmen ihrer eigenen Besteuerung bestimmte Informationen über den Fonds bzw. über die Zielfonds in ihren Steuererklärungen angeben müssen. Die Fähigkeit des Fonds zur rechtzeitigen Bereitstellung dieser Steuerinformationen in Bezug auf die Zielfonds hängt von der rechtzeitigen Bereitstellung der entsprechenden Informationen durch Dritte wie etwa dem Verwalter eines Zielfonds ab. Wenn diese die Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen die Kommanditaktionäre möglicherweise Fristverlängerungen für die Einreichung von Steuererklärungen in ihren jeweiligen Ländern beantragen oder die Einreichung anderweitig aufschieben, was unter Umständen zu Strafen für die Nichteinhaltung von steuerlichen Verpflichtungen führen oder zu Schätzungen durch die jeweilige Finanzverwaltung führt und sich somit möglicherweise auf die Rendite für künftige Anleger auswirken könnte.

(d) Steuerliche Behandlung des Fonds und der Kommanditaktionäre

Neben etwaigen Steuern auf Ebene der Zielfonds hängt die Nachsteuerrendite der Kommanditaktionäre aus einem Investment in den Fonds auch von der Besteuerung des Fonds in Luxemburg und der Besteuerung der Kommanditaktionäre in Deutschland ab. Die aktuelle Besteuerung des Fonds in Luxemburg und Kommanditaktionären in Deutschland ist in diesem Prospekt nachfolgend unter Abschnitt E. dargestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Besteuerung künftig durch gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen ändert. Darüber hinaus hängen bestimmte Steuerfolgen bereits nach aktuellem Recht von künftigen tatsächlichen Gegebenheiten ab, etwa bei der Anwendung des Außensteuergesetzes. Entsprechende Prognosen hierzu, die in diesem Prospekt vorgenommen werden, beruhen zwar auf sachlichen und angemessenen Erwägungen, können aber keinesfalls als Zusage oder Garantie verstanden werden.

5 Rechtliche und politische Risiken

Der Fonds kann einer Reihe rechtlicher Risiken ausgesetzt sein, darunter widersprüchliche Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Beschränkungen des allgemeinen Zugangs der Öffentlichkeit zu Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis oder Verstöße gegen Gesetze seitens der Gegenparteien und anderer Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, das Fehlen etablierter oder wirksamer Rechtsbehelfe, unzureichender Anlegerschutz oder die mangelnde Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und

der Durchsetzung von Rechten können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds und seine Geschäftstätigkeit haben.

Die Wertentwicklung der Kommanditaktien des Fonds oder die Möglichkeit des Kaufs, Verkaufs oder Rückkaufs kann durch Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und Unsicherheiten wie politische Entwicklungen, Änderungen der Politik, Gesetze oder Vorschriften (einschließlich der Besteuerung), die Auferlegung von Beschränkungen für den Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Heimatland des Fonds oder in Ländern, in denen der Fonds investiert ist oder vertrieben wird, beeinflusst werden. Die rechtliche Infrastruktur sowie die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards in bestimmten Ländern, in denen das Kapital des Fonds angelegt werden kann, bieten möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Informationen, wie es normalerweise an großen Finanzmärkten erwartet wird.

6 Staatliche und regulatorische Risiken

Der Fonds wird möglicherweise unmittelbar oder mittelbar über Zielfondsinvestments in Unternehmen und Vermögensgegenstände in regulierten Sektoren investieren. Die Rendite, die der Fonds aus solchen Zielfondsinvestments zu erzielen erhofft, kann von der Stabilität, Transparenz, Kohärenz und Effizienz des für den betreffenden Sektor geltenden Regulierungsrahmens sowie von der Vorhersehbarkeit der Umsetzung bestimmter Vorschriften abhängen. Wenn dieser Rahmen nicht mehr in einer Weise umgesetzt wird, die mit dem bisherigen Ansatz der zuständigen Aufsichtsbehörde übereinstimmt, oder wenn sich die Vorschriften ändern oder nicht mehr in einer kohärenten Weise angewandt werden, die sich auf die für ein Zielfondsinvestment geltenden Gebühren auswirkt, können die Erträge niedriger als erwartet ausfallen, unvorhergesehene Kosten für den Fonds anfallen und die Renditen für den Fonds geringer ausfallen als erwartet.

Zudem verfügt die Aufsichtsbehörde möglicherweise in einem bestimmten Sektor über einen ausdrücklichen oder impliziten Ermessensspielraum, und es gibt keine Garantie dafür, wie eine Aufsichtsbehörde diesen Ermessensspielraum ausüben wird; dies kann sich nachteilig auf die Gebühren und Anreize auswirken, die im Zusammenhang mit den Zielfondsinvestments angeboten werden. Es besteht das Risiko, dass die Aufsichtsbehörde willkürlich handelt, ihre Befugnisse überschreitet und/oder Entscheidungen trifft, die durch politische Interventionen oder politische Erwägungen beeinflusst werden, was sich nachteilig auf die Zielfondsinvestments und/oder Renditen des Fonds auswirken kann.

7 Due Diligence Prüfung

Bevor der AIFM ein Fondsinvestment tätigt, führt er (oder seine Beauftragten) eine sogenannte Due Diligence Prüfung in dem Umfang durch, den er auf Grundlage der für jedes Fondsinvestment geltenden Fakten und Umstände für angemessen und geeignet hält. Diese Due Diligence Prüfung dient der Identifikation von insbesondere rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken, die mit dem jeweiligen Fondsinvestment einhergehen. Bei der Durchführung der Due Diligence Prüfung kann es erforderlich sein, dass der AIFM wichtige und komplexe geschäftliche, finanzielle, steuerliche, buchhalterische, ökologische und rechtliche Fragen prüft. Externe Berater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken können je nach Art des Fondsinvestments in unterschiedlichem Umfang in den Due Diligence-Prozess einbezogen werden. Bei der Durchführung der Due Diligence Prüfung und der Bewertung eines Fondsinvestments stützt sich der AIFM jedoch auf die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen, einschließlich der vom Zielfonds oder dem Veräußerer oder dem Emittenten des Zielfondsinvestments bereitgestellten Informationen und unter Umständen auf Untersuchungen Dritter. Die Due Diligence Prüfung, die der AIFM in Bezug

auf ein Fondsinvestment durchführt, kann unter Umständen bestimmte Tatsachen, die sich nachteilig auf den Wert eines Fondsinvestments auswirken könnten, nicht aufdecken oder herausstellen.

8 Cybersecurity-Risiken und Systemausfälle

Die IT-Systeme des Fonds, des AIFM und/oder des Anlageberaters können durch Computerviren, Netzwerkausfälle, Computer- und Telekommunikationsausfälle, das Eindringen von Unbefugten und Sicherheitsverletzungen, Bedienungsfehler des jeweiligen Fachpersonals, Stromausfälle und Katastrophenereignisse wie Brände und Brandlegungen, Tornados und Wirbelstürme, Überschwemmungen sowie Erdbeben beschädigt oder unterbrochen werden. Obwohl der AIFM und der Anlageberater verschiedene Maßnahmen ergriffen haben, um die Risiken in Bezug auf derartige Ereignisse zu bewältigen, muss der Fonds möglicherweise erhebliche Beträge investieren, um diese Systeme zu reparieren oder zu ersetzen, wenn sie beeinträchtigt werden, für längere Zeit nicht betriebsbereit sind oder nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren. Ein Ausfall dieser Systeme und/oder der Notfallwiederherstellungspläne aus irgendeinem Grund könnte zu erheblichen Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Fonds führen und dazu, dass die Sicherheit, die Vertraulichkeit oder der Schutz sensibler Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Kommanditaktionären (und den wirtschaftlichen Eigentümern von Kommanditaktionären, soweit vorhanden), nicht aufrechterhalten werden kann. Ein solches Versagen könnte den Ruf des Fonds schädigen, den Fonds, den AIFM und/oder den Anlageberater und/oder ihre jeweiligen Partner rechtlichen Ansprüchen aussetzen oder ihre jeweilige Geschäfts- und Finanzlage anderweitig beeinträchtigen.

9 Mit dem Einsatz von KI-Technologien verbundenen Risiken

Die jüngsten technologischen Fortschritte im Bereich der KI-Technologien, wie beispielsweise die Anwendung OpenAI ChatGPT, schaffen sowohl Chancen als auch Risiken auf den Ebenen des Fonds, der Zielfonds sowie der Einzelinvestments. Die Zielfonds und Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, sowie deren Dienstleister und Organe können KI-Technologien in begrenztem Umfang im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Betriebs- und Investitionstätigkeiten einsetzen. Der tatsächliche Einsatz von KI-Technologien kann innerhalb der Geschäftsbereiche des Fonds, der Zielfonds und der Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, variieren. Es besteht das Risiko eines Missbrauchs solcher KI-Technologien.

Der Fonds, die Zielfonds und die Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, können Risiken ausgesetzt sein, soweit Drittanbieter oder Geschäftspartner KI-Technologien in ihren Geschäftstätigkeiten einsetzen. Der Fonds hat keine Kontrolle darüber, wie Produkte von Drittanbietern entwickelt oder gewartet werden, noch darüber, wie Dienstleistungen, die KI-Technologien nutzen, von Dritten bereitgestellt werden. Darüber hinaus können KI-Technologien mit den Geschäftsmodellen der Zielfonds und der Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, in Wettbewerb treten oder das Risiko der Veralterung der Produkte oder Dienstleistungen solcher Unternehmen erhöhen, insbesondere da sich die Fähigkeiten von KI-Technologien stetig verbessern. Folglich kann die zunehmende Verbreitung und Nutzung von KI-Technologien negative Auswirkungen auf die Zielfonds und die Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, oder deren Geschäftstätigkeit haben.

Zudem könnte die Nutzung von KI-Technologien durch die genannten Parteien die Eingabe vertraulicher Informationen des Fonds und/oder der Kommanditaktionäre umfassen (einschließlich wesentlicher nicht-öffentlicher Informationen und personenbezogener Daten). Dies könnte unter Verletzung von Geheimhaltungsvereinbarungen durch Dritte oder durch Mitarbeiter des AIFM oder

von LBBW-Verbundunternehmen geschehen. In jedem Fall könnte dies dazu führen, dass vertrauliche Informationen Teil eines Datensatzes werden, der KI-Technologien zugänglich ist. Der Einsatz von KI-Technologien, einschließlich der potenziellen unbeabsichtigten Offenlegung vertraulicher Informationen des Fonds und/oder der Kommanditaktionäre, könnte auch rechtliche und regulatorische Untersuchungen und Maßnahmen nach sich ziehen.

KI-Technologien und ihre aktuellen sowie potenziellen zukünftigen Anwendungen, insbesondere im privaten Investment- und Finanzsektor, sowie die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, in denen sie operieren, entwickeln sich weiterhin rasch. Es ist unmöglich, das gesamte Ausmaß der gegenwärtigen oder zukünftigen Risiken, die mit diesen Technologien verbunden sind, vorherzusagen.

10 Höhere Gewalt / Risikoereignisse / Pandemien / Gesundheitsnotstände

Die Wertentwicklung der Fondsinvestments kann durch bestimmte Ereignisse wie Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Sabotageakte und Naturkatastrophen wie Stürme, Erdbeben, Flutwellen, Überschwemmungen, Blitzschlag, Explosionen, Brände und Zerstörung von Anlagen, Maschinen und/oder Gebäuden beeinträchtigt werden, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen.

Pandemien und andere weit verbreitete großflächige Gesundheitsnotstände, einschließlich des Ausbruchs von Infektionskrankheiten wie SARS, H1N1/09-Grippe, Vogelgrippe, Ebola und COVID-19, führten – und führen potenziell auch in Zukunft – zu teilweise erheblicher Marktvolatilität und -störungen, und künftige derartige Krisen haben das Potenzial, die Wirtschaftsproduktion und -tätigkeit in einer Weise wesentlich und nachteilig zu beeinflussen, die nicht vorhersehbar ist. Jeder Gesundheitsnotstand dieser oder vergleichbarer Art könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen haben und zu erheblichen Verlusten auf Fonds- oder Zielfondsebene sowie auf der Ebene von Einzelinvestments führen.

Das Ausmaß der Auswirkungen auf die operative und finanzielle Leistungsfähigkeit des Fonds, der Zielfonds und der Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, wird von vielen Faktoren abhängen, die höchst ungewiss sind und nicht vorhergesagt werden können. Solche Auswirkungen können erhebliche Umsatz- und Wachstumseinbußen, unerwartete operative Verluste und Verbindlichkeiten, Beeinträchtigungen der Kreditqualität und eine geringere Verfügbarkeit von Kapital umfassen. Dieselben Faktoren können die Fähigkeit des Fonds, der Zielfonds und der Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, darin einschränken, neue Finanzmittel zu beschaffen und Investitionen zu tätigen. Zudem können staatliche Abhilfemaßnahmen die bestehenden finanziellen, rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen in einer Weise einschränken oder ändern, die der beabsichtigten Investitionsstrategie abträglich ist, was insgesamt die Fähigkeit, die Investitionsziele zu erfüllen, wesentlich und nachteilig beeinflussen könnte.

Diese Auswirkungen eines Gesundheitsnotstands können auch die Fähigkeit des Fonds, der Zielfonds und der Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, oder ihrer jeweiligen Vertragsparteien beeinträchtigen, ihren jeweiligen Verpflichtungen aus Verträgen und Finanzierungsbeziehungen nachzukommen (einschließlich ihrer Fähigkeit, Verpflichtungen bei Fälligkeit zu begleichen), was zu Zahlungsausfällen mit nachteiligen Folgen führen kann. Darüber hinaus kann die Geschäftstätigkeit durch staatliche Quarantänemaßnahmen, Reise- und Bewegungsbeschränkungen, Anforderungen an die Fernarbeit und andere Faktoren im Zusammenhang mit einem öffentlichen Gesundheitsnotstand, einschließlich möglicher negativer Auswirkungen auf die Gesundheit des Personals der betreffenden Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, erheblich beeinträchtigt oder sogar vorübergehend oder dauerhaft eingestellt werden. Diese Maßnahmen können auch die Fähigkeit der Unternehmen, in die die Zielfonds investieren,

beeinträchtigen, ihre Geschäfte und Tätigkeiten wie gewohnt durchzuführen, indem sie unter anderem die üblichen Kommunikationskanäle und -methoden beeinträchtigen, die Ausführung von Verwaltungsfunktionen wie die Bearbeitung von Zahlungen und Rechnungen erschweren und ihre Fähigkeit mindern, genaue und rechtzeitige Prognosen über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erstellen.

VIII. Keine gesetzliche Einlagensicherung

Im Gegensatz zu Bankeinlagen unterliegt der Fonds wie auch alle anderen Investmentfonds keiner gesetzlichen Einlagensicherung. Während also Guthaben bei Kreditinstituten durch die gesetzlichen Einlagensicherungssysteme bis zu einem bestimmten Betrag geschützt sind, besteht ein solcher Schutz eine Investition in den Fonds nicht. Im Falle einer Insolvenz des Fonds besteht daher für den Kommanditaktionär grundsätzlich das Risiko eines Totalverlusts seines für die Investition in den Fonds aufgewendeten Kapitals. Jeder Kommanditaktionär sollte sich bewusst sein, dass im ungünstigsten Fall ein vollständiger Verlust dieses eingesetzten Kapitals eintreten kann und keine Garantie oder Gewährleistung für die Rückzahlung des investierten Betrags besteht und die gesetzlichen Sicherungsmechanismen, die für Bankeinlagen gelten, keine Anwendung finden.

IX. Kommanditaktionäre halten keine direkten Beteiligungen an Fondsinvestments

Das Angebot von Kommanditaktien stellt kein direktes oder indirektes Angebot von Beteiligungen an den Fondsinvestments oder Vermögensgegenstände der Zielfonds dar. Dementsprechend halten Kommanditaktionäre keine direkte Beteiligung an den Fondsinvestments und haben im Allgemeinen keine Stimmrechte auf der Ebene der Zielfonds oder Anspruch auf oder Regress gegen Fondsinvestments. Kein Kommanditaktionär hat das Recht, sich an der Kontrolle, Verwaltung oder Geschäftsführung der Zielfondsinvestments oder der Vermögensgegenstände der Zielfonds zu beteiligen oder über die Verwaltung der Zielfondsinvestments oder der Vermögensgegenstände der Zielfonds zu entscheiden.

X. Zeitverzögerung zwischen Zeichnung und Investition / Widerrufsrecht

Zwischen der Abgabe des Zeichnungsantrags durch einen künftigen Anleger und der tatsächlichen Investition des Kapitals in den Fonds liegt ein erheblicher Zeitraum. Der Zeichnungsantrag muss spätestens am elften (11.) Geschäftstag vor dem Zeichnungstag eingereicht werden (Angebotsstichtag). Die tatsächliche Ausgabe der Kommanditaktien und die Einziehung des Ausgabepreises vom Referenzkonto des Kommanditaktionärs erfolgt erst am Valutadatum, das der neunte (9.) Geschäftstag nach dem Zeichnungstag ist. Somit können zwischen der Zeichnungsentscheidung und der tatsächlichen Investition des Kapitals mehrere Wochen vergehen.

Der Zeitraum zwischen Angebotsstichtag und dem Valutadatum ist dem Umstand geschuldet, dass Kleinanleger gemäß Art. 30 Abs. 7 der ELTIF-Verordnung das Recht haben, ihre Zeichnung innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Wochen nach Abgabe des Zeichnungsantrags zu widerrufen. Während dieser Widerrufsfrist und bis zum Valutadatum ist das Kapital des Anlegers noch nicht im Fonds investiert.

Während dieses gesamten Zeitraums zwischen Angebotsstichtag und Valutadatum können sich die Marktbedingungen und der Nettoinventarwert des Fonds erheblich verändern. Der Anleger trägt das Risiko, dass:

- (a) der tatsächliche Ausgabepreis am Zeichnungstag vom erwarteten Wert zum Zeitpunkt der Zeichnungsentscheidung ggf. signifikant abweicht;

- (b) sich die Marktbedingungen zwischen Angebotsstichtag und Valutadatum nachteilig entwickeln und der Anleger zu einem ungünstigeren Nettoinventarwert investiert als zum Zeitpunkt seiner Zeichnungsentscheidung angenommen;
- (c) dem Anleger Opportunitätskosten entstehen, da sein Kapital während dieser Zeit nicht investiert ist und keine Rendite erwirtschaftet;
- (d) bei positiver Marktentwicklung der Anleger nicht von Wertsteigerungen profitiert, die zwischen dem Angebotsstichtag und dem Valutadatum eintreten.

Der Anleger hat keine Möglichkeit, den Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Abgabe seines Zeichnungsantrags zu kennen oder zu fixieren. Die Zeichnung erfolgt somit zu einem zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Preis, der erst am Zeichnungstag auf Basis des dann geltenden Nettoinventarwerts festgestellt wird.

XI. Finanzinstrument- und investitionsmethodenbezogene Risiken

1 Derivative OTC-Finanzinstrumente

Die Anlagestrategie des Fonds sieht nicht vor, dass der Fonds Derivate zu Investitionszwecken handelt, der Fonds kann Derivate allerdings zu Absicherungszwecken einsetzen. Unter Derivate werden Finanzprodukte verstanden, deren Wert sich von einem zugrunde liegenden Basisprodukt ableitet, z.B. andere Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Währungen, Zinssätze und Indizes. In der Regel werden Transaktionen auf den OTC-Märkten weniger stark staatlich reguliert und überwacht als Transaktionen, die an organisierten Börsen abgeschlossen werden. OTC-Märkte (*Over-the-Counter Märkte*) sind Handelsplätze, an denen Finanzinstrumente direkt zwischen zwei Parteien gehandelt werden, ohne dass eine anerkannte Börse zwischengeschaltet ist. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle abgewickelt. Die Gegenparteien von OTC-Derivaten genießen nicht den gleichen Schutz wie diejenigen, die an anerkannten Börsen handeln, z.B. die Gewährleistungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko beim Einsatz von OTC-Derivaten (wie nichtbörsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzgeschäfte) ist das Kontrahentenrisiko (siehe oben „Kontrahentenrisiko“) und zwar aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen der Gegenpartei. Das Kontrahentenrisiko wird in der Regel durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds gemindert.

Fondsinvestments in OTC-Derivate können dem Risiko abweichender Bewertungen unterliegen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Obwohl der Fonds angemessene Bewertungsverfahren eingeführt hat, um den Wert von OTC-Derivaten zu bestimmen und zu überprüfen, sind bestimmte Transaktionen komplex und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die möglicherweise auch als Gegenpartei der Transaktionen fungieren. Eine ungenaue Bewertung kann zu einer ungenauen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten und einem Kontrahentenrisiko führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, deren Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate in der Regel durch Verhandlungen mit der anderen Vertragspartei des Instruments festgelegt. Während diese Art von Vertrag eine größere Flexibilität ermöglicht, um das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, können OTC-Derivate ein größeres rechtliches Risiko beinhalten als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, wenn der Vertrag als rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert angesehen wird. Es kann auch ein rechtliches oder dokumentarisches Risiko bestehen, dass die Parteien sich über die

richtige Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch in der Regel bis zu einem gewissen Grad durch die Verwendung von Standardverträgen, wie sie von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) herausgegeben werden, gemindert.

2 Sicherheitenmanagement

Transaktionen des Fonds sind möglicherweise nicht vollständig besichert. Gebühren und Erträge, die dem Fonds zustehen, werden möglicherweise nicht besichert. Wenn eine Gegenpartei ausfällt, muss der Fonds die erhaltenen Sicherheiten möglicherweise zu den vorherrschenden Marktpreisen veräußern. In einem solchen Fall könnte der Fonds einen Verlust erleiden, der unter anderem auf eine ungenaue Preisfestsetzung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung der Bonität der Sicherheitengeber oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, zurückzuführen ist. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Sicherheiten können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken.

Der Fonds kann auch bei der Anlage von erhaltenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch eine Wertminderung der mit der Barsicherheit getätigten Fondsinvestments entstehen. Ein Rückgang des Wertes dieser Fondsinvestments würde den verfügbaren Betrag der Sicherheiten verringern, die der Fonds gemäß den Bedingungen der Transaktion an die Gegenpartei zurückgeben muss. Der Fonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Fonds führen würde.

XII. Rücknahmerisiken und Übertragungsrisiken

1 Mindesthaltedauer, Rücknahmefristen und -begrenzungen

Die Kommanditaktien sind illiquide, in der Regel nicht übertragbar und unterliegen Rücknahmebegrenzungen. Außerdem werden Rücknahmen erst dann durchgeführt, wenn der Kommanditaktionär seine Kommanditaktien mindestens zwei (2) Jahre lang gehalten hat. Dies kann dazu führen, dass Kommanditaktionäre das von ihnen in den Fonds investierte Kapital nicht zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt zurückerhalten können. Dem Kommanditaktionär muss klar sein, dass das seiner Investition zugrundeliegende Kapital mindestens für die Mindesthaltedauer im Fondskapital gebunden ist, also ein Rückgewähr seines Kapitals nicht möglich ist. Rücknahmeanträge muss der Kommanditaktionär unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten durch eine Rückgabeerklärung gegenüber dem Komplementär stellen und diese sind grundsätzlich unwiderruflich. Somit kann der bei der Rücknahme von Kapital aus dem Fonds erhaltene Wert wesentlich von dem Wert zum Zeitpunkt der Erklärung der Rücknahme durch den Kommanditaktionär abweichen. Darüber hinaus kann der AIFM mit Zustimmung des Komplementärs unter bestimmten Umständen Rücknahmen aufschieben, beschränken oder aussetzen und andere Maßnahmen ergreifen, die er für sinnvoll hält, um den Rücknahmeanträgen von Kommanditaktionären so weit wie möglich nachzukommen und gleichzeitig für die übrigen Kommanditaktionäre ein Portfolio aufrechtzuerhalten, das nicht wesentlich weniger liquide ist und von dem ähnliche künftige Erträge erwartet werden. Durch die vorgenannten Maßnahmen besteht das Risiko, dass der durch den Kommanditaktionär erzielte Rücknahmepreis niedriger ist als der Ausgabepreis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Kommanditaktien oder als der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt des unwiderruflichen Rücknahmeantrags war. Kommanditaktionäre erhalten in diesem Fall weniger Geld zurück, als sie im Zeitpunkt des Erwerbs der Kommanditaktien oder der Rückgabeerklärung erwartet haben.

2 Betrachtliche Anzahl von Rücknahmen

Obwohl der Fonds und der AIFM Verfahren für das Liquiditätsmanagement implementiert haben, die dem Liquiditätsprofil und der Rücknahmepolitik des Fonds angemessen sind, könnte eine beträchtliche Anzahl von Rücknahmen von Kommanditaktien den Fonds dazu zwingen, Positionen schneller zu liquidieren, als es sonst wünschenswert wäre, was sich nachteilig auf den Wert der Kommanditaktien auswirken könnte. Eine beträchtliche Anzahl von Rücknahmen könnte auch die Liquidation des Fonds zur Folge haben. Die Illiquidität bestimmter Märkte könnte es dem Fonds auch erschweren, Positionen zu günstigen Bedingungen zu liquidieren, was zu einer Wertminderung der Vermögensgegenstände führt. Insbesondere für Zielfonds gibt es nur einen eingeschränkten Sekundärmarkt, an dem der AIFM zur Schaffung von Liquidität Zielfondsinvestments veräußern könnte. Sofern die Möglichkeit der Veräußerung von Zielfondsinvestments am Sekundärmarkt besteht, kann es sein, dass eine Veräußerung nur mit einem Wertabschlag gelingt. Unter diesen Umständen tragen diejenigen Kommanditaktionäre, die keine Rücknahmen beantragt haben, ein unverhältnismäßig hohes Risiko eines Rückgangs des Wertes, der Liquidität und der Qualität der Vermögensgegenstände des Fonds nach dem Erfüllen der Rücknahmeanträge anderer Kommanditaktionäre.

3 Zwangsrücknahme

Der Fonds kann Kommanditaktien zwangsweise zurücknehmen, wenn ein Kommanditaktionär ein ausgeschlossener Anleger ist oder wird oder unter anderen in diesem Prospekt genannten Umständen.

4 Einschränkungen der Übertragung von Kommanditaktien

Auch wenn Kommanditaktionäre ihre vollständig einbezahlten Kommanditaktien, vorbehaltlich der weiteren Anforderungen in diesem Prospekt, grundsätzlich auf andere Qualifizierte-Anleger übertragen können, besteht ein Risiko, dass der Kommanditaktionär nicht in der Lage ist seine Kommanditaktien am Sekundärmarkt zu veräußern oder allenfalls mit einem hohen Abschlag auf den Nettoinventarwerts der Kommanditaktien zum Veräußerungszeitpunkt. Es gibt keinen etablierten Sekundärmarkt für Beteiligungen an Investmentfonds wie dem Fonds und es ist nicht zu erwarten, dass sich in absehbarer Zeit ein liquider Markt dafür entwickelt. Es kann daher sein, dass der Kommanditaktionär zum von ihm gewünschten Veräußerungszeitpunkt nicht in der Lage ist, seine Kommanditaktien zu veräußern oder mit Blick auf die vorgenannten Einschränkungen zurückzugeben und damit weiter Kommanditaktionär im Fonds bleiben muss, bis eine Veräußerung oder Rücknahme möglich ist.

5 Side Pockets

Bei außergewöhnlichen Umständen – zum Beispiel wenn bestimmte Fondsinvestments nicht mehr verlässlich bewertet werden können, nicht mehr handelbar sind, Verkaufsbeschränkungen unterliegen oder keinen aktiven Markt mehr haben – kann der AIFM in Absprache mit dem Komplementär bestimmte Fondsinvestments in sogenannte Side Pockets ausgliedern. Solche außergewöhnlichen Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrisen oder Krieg entstehen. Die Einrichtung von Side Pockets ist gesetzlich vorgesehen und stellt ein Instrument dar, das dem AIFM zum Schutz der Gesamtheit der Kommanditaktionäre zur Verfügung steht.

Bei der Ausgliederung werden die betroffenen Fondsinvestments von den übrigen Fondsinvestments getrennt. Dies kann auf zwei Wegen geschehen: Entweder werden die betroffenen Fondsinvestments buchhalterisch getrennt, indem für sie eine gesonderte Aktienklasse innerhalb des Fonds gebildet wird, oder sie werden dadurch getrennt, dass sie auf einen neu

gegründeten separaten Fonds übertragen werden. In beiden Fällen erhalten alle zum Zeitpunkt der Ausgliederung investierten Kommanditaktionäre Anteile an der Side Pocket im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Fonds. Für diese Anteile sind keine weiteren Zeichnungen und keine Rückgaben möglich.

Kommanditaktionäre sollten sich bewusst sein, dass in einer Side Pocket gehaltenes Kapital für unbestimmte Zeit nicht verfügbar ist. Der AIFM wird versuchen, die in eine Side Pocket ausgegliederten Fondsinvestments schrittweise zu verwerten und die erzielten Erlöse an die Kommanditaktionäre auszuschütten. Es besteht jedoch das Risiko, dass dies einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nimmt, die geplante Haltedauer nicht eingehalten werden kann und die in eine Side Pocket ausgegliederten Fondsinvestments durch Marktentwicklungen teilweise oder vollständig an Wert verlieren.

XIII. Kredit- und Leverage-Risiko

Der Fonds und ggf. auch seine Zielfonds können ihren Investitionsgrad durch den Einsatz von Hebelungstechniken (sog. Leverage) erhöhen. Durch den Einsatz von Leverage können sowohl Gewinne als auch Verluste für den Fonds verstärkt werden. Unter „Leverage“ versteht man beispielsweise die sogenannte „Hebelfinanzierung“, also den Einsatz von Fremdkapital zur anteiligen Finanzierung von Investitionen. Nutzt der Fonds Kreditaufnahme zur Erhöhung des Investitionsgrads, besteht das Risiko, dass der Fonds möglicherweise nicht in der Lage ist, aufgenommene Kredite zurückzuzahlen. Der Fonds kann gezwungen sein, Fondsinvestments zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu veräußern, um aufgenommene Kredite zurückzuzahlen. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage entstehen, werden möglicherweise nicht durch Erträge oder Wertzuwächse der Fondsinvestments gedeckt und können im Falle eines Rückgangs des Marktwerts dieser Fondsinvestments verloren gehen. Im Falle eines Wertverlusts seiner Fondsinvestments könnte der Fonds nicht in der Lage sein, seine Fondsinvestments schnell genug zu veräußern, um Liquiditätsbedürfnisse zu decken. Der Fonds könnte sich dazu entschließen, seine liquideren Fondsinvestments zu veräußern, um aufgenommene Kredite zurückzuzahlen oder Rücknahmen zu bedienen, wodurch sich seine Konzentration in weniger liquiden Fondsinvestments erhöht.

Kommanditaktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Anlageprodukt, das Leverage einsetzt, von Natur aus spekulativer ist und ein höheres Verlustpotenzial aufweist als ein Anlageprodukt, das keinen Leverage einsetzt. Da der Fonds und ggf. seine Zielfonds über Kreditaufnahmen den Investitionsgrad erhöhen können, ist der Fonds von Natur aus spekulativer und weist ein höheres Verlustpotential auf.

Veränderungen des allgemeinen Hebelungsgrades des Marktes, d.h. des Umfangs, in dem Marktteilnehmer Fremdkapital einsetzen, der Abbau von Fremdkapital infolge der Entscheidung einer Gegenpartei, das verfügbare Leverage zu verringern, oder die Liquidation gleicher oder ähnlicher Positionen durch andere Marktteilnehmer können sich negativ auf das Portfolio des Fonds auswirken. Kommanditaktionäre sollten sich bewusst sein, dass unter solchen Umständen der Nettoinventarwert des Fonds nachteilig beeinflusst werden kann.

Der Einsatz von Leverage (Hebelung) bietet die Möglichkeit, die Gesamrendite des Fonds zu steigern, hat aber auch den Effekt, dass potenziell die Verluste erhöht werden. Dementsprechend kann jedes Ereignis, das den Wert eines Fondsinvestments unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt, in dem Maße verstärkt werden, in dem Leverage eingesetzt wird, um das Fondsinvestment zu finanzieren. Die kumulative Wirkung des Einsatzes von Leverage durch den Fonds oder einen Zielfonds, unmittelbar oder mittelbar, in einem Markt, der sich für die Investitionen des Fonds bzw. Zielfonds, der den Leverage einsetzt, nachteilig entwickelt, könnte zu einem Verlust

für den Fonds führen, der größer wäre, als würde der Fonds oder der Zielfonds kein Leverage einsetzen.

Kommanditaktionäre, die den Erwerb von Kommanditaktien teilweise oder vollständig fremdfinanzieren, sollten insbesondere bedenken, dass der Fonds, wie alle ELTIFs, grundsätzlich eine illiquide und langfristige Anlage- und Ertragsstrategie verfolgt und dass ein kurzfristiger Liquiditätsbedarf des Kommanditaktionärs möglicherweise weder durch Rücknahmen noch Ausschüttungen gedeckt werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für die Anfangszeit des Fonds. Die teilweise oder vollständige Fremdfinanzierung des Erwerbs von Kommanditaktien erhöht die wirtschaftlichen und steuerlichen Risiken des Kommanditaktionärs. Auch für den Fall, dass der Kommanditaktionär aus dem Fonds keine ausreichenden Ausschüttungen zur Bedienung einer Fremdfinanzierung (z.B. in Form eines Kredits) erhält, bleibt der Kommanditaktionär verpflichtet, eine solche Fremdfinanzierung (nebst Zinsen) zurückzuzahlen. Im Falle einer Kreditaufnahme für den Erwerb von Kommanditaktien besteht deshalb neben dem Risiko des Totalverlusts der geleisteten Kapitaleinlagen eine Gefährdung für das sonstige Vermögen des Kommanditaktionärs. Der Kommanditaktionär muss sich im Klaren sein, dass in Fällen, in denen er Fremdfinanzierung einsetzt, um seine Investition in den Fonds zu tätigen, sein Verlust über den finanzierten Betrag seiner Investition in den Fonds hinausgehen kann.

XIV. ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken

1 ESG-Aspekte

Auch wenn ESG-Aspekte Teil der allgemeinen Geschäftspolitik der LBBW und der LBBW-Verbundunternehmen sind und der AIFM Nachhaltigkeitsrisiken bei der Durchführung der Due Diligence Prüfung aller Fondsinvestments berücksichtigt (siehe dazu oben „Due Diligence Prüfung“), hat der Fonds keine Einflussmöglichkeit auf die Vermögensgegenstände der Zielfonds und kann daher nur begrenzt die Einhaltung von ESG-Standards und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der unterliegenden Portfoliounternehmen sicherstellen. Auch wenn der Fonds anstrebt entsprechende vertragliche Schutzmechanismen zu Nachhaltigkeitsrisiken in Nebenvereinbarungen mit den Zielfonds abzuschließen, kann es sein, dass Nachhaltigkeitsrisiken von den Investmentmanagern der Zielfonds nicht oder nur unzureichend beachtet werden. Dies kann sowohl zu kurzfristigen als auch zu langfristigen Nachhaltigkeitsrisiken führen, die der AIFM nicht aufgreifen oder kontrollieren kann und die sich auf den Wert der Zielfondsinvestments auswirken können.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Due Diligence Prüfung kann sich auf das Engagement des AIFM in bestimmten Unternehmen, Sektoren, Regionen, Ländern oder Anlagearten auswirken, was die Wertentwicklung des Fonds in dem Maße negativ beeinflussen könnte, wie es zu einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung im Bereich eines solchen Engagements kommt. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess ist von Natur aus qualitativ und subjektiv, und es kann nicht gewährleistet werden, dass die vom AIFM verwendeten Kriterien oder sein Ermessen die Überzeugungen oder Werte eines bestimmten Kommanditaktionärs oder einer bestimmten Anlegergruppe widerspiegeln.

Bei der Bewertung eines Fondsinvestments ist der AIFM auf Informationen und Daten angewiesen, die er durch freiwillige Berichte oder Berichte Dritter erhält, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können, was dazu führen könnte, dass der AIFM die ESG-Praktiken auf Ebene eines Fondsinvestments, insbesondere eines Zielfondsinvestments, und/oder damit verbundene Risiken und Chancen falsch bewertet. Darüber hinaus trifft der AIFM seine Investitionsentscheidungen auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Fondsinvestments bestehenden Umstände, und Entwicklungen,

die sich nach dem Fondsinvestments ergeben und außerhalb der Kontrolle des AIFM liegen, entsprechen möglicherweise nicht den Erwartungen des AIFM in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken unterscheiden sich je nach Region, Sektor und Thematik und entwickeln sich fortwährend weiter, und die Nachhaltigkeitsrisiken eines Portfoliounternehmens eines Zielfonds oder die Bewertung dieser Praktiken durch den AIFM können sich im Laufe der Zeit verändern.

Darüber hinaus sind die Angaben und die Berichterstattung des AIFM in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken des Fonds von den Informationen abhängig, die von den Investmentmanagern der Zielfonds zur Verfügung gestellt werden, die aufgrund unterschiedlicher Auslegungen der SFDR und der SFDR-DeIVO möglicherweise ungenau sind oder nicht mit dem Verständnis und den Erwartungen des AIFM übereinstimmen. Angesichts des Mangels an unabhängigen Daten über die Zielfonds ist die Bewertung solcher Vehikel im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken in hohem Maße von den Daten und Informationen abhängig, die von den Investmentmanagern des jeweiligen Zielfonds zur Verfügung gestellt werden. Dies schafft eine zusätzliche Gefahr von Interessenkonflikten durch die Annahme, dass die Investmentmanager des jeweiligen Zielfonds ein wirtschaftliches Interesse daran haben, die Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die zugrundeliegenden Vermögensgegenstände positiver darzustellen, als sie in Wirklichkeit sind. Das eigene Modell des AIFM könnte sich als unzureichend erweisen oder bestimmte Mängel aufweisen, wenn der AIFM es versäumt, die Nachhaltigkeitsrisiken der zugrunde liegenden Vehikel korrekt zu bewerten.

Die SFDR und die SFDR-DeIVO werden von verschiedenen Interessengruppen, einschließlich Finanzinstituten und Aufsichtsbehörden, unterschiedlich interpretiert. Dies kann zu Unstimmigkeiten bei der Umsetzung und Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen führen. Darüber hinaus unterliegt die SFDR künftigen Änderungen und Richtlinien, was dazu führen kann, dass die Anlagestrategie des Fonds in Zukunft nicht mehr mit den Bestimmungen der SFDR und nicht mehr mit den Erwartungen der Kommanditaktionäre übereinstimmt. Kommanditaktionäre sollten sich auch bewusst sein, dass die Einhaltung der SFDR keine Garantie für die Nachhaltigkeit des Fonds oder die Einhaltung von bestimmten ESG-Grundsätzen darstellt.

Die Einhaltung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der bestehenden ESG-Klassifizierung kann auch zu Transaktionskosten für die Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten im Zusammenhang mit Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Die Beachtung von Nachhaltigkeitsrisiken bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Investitionsziele des Kommanditaktionärs oder bestimmte Nachhaltigkeitspräferenzen des Kommanditaktionärs erfüllt werden können.

2 Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können sich aus ökologischen und sozialen Auswirkungen auf ein Fondsinvestments ergeben. Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder ein eigenständiges Risiko sein oder sich auf andere Portfoliorisiken auswirken und erheblich zum Gesamtrisiko beitragen, wie z.B. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken, operative Risiken, Änderungen der Gesetzgebung oder Reputationsrisiken. Nachstehend werden bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken erläutert, wobei diese Liste nicht als abschließend zu verstehen ist.

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken zählen insbesondere Umweltrisiken; sie können auch sog. physische oder transitorische Risiken beinhalten. Zu den physischen Risiken zählen beispielsweise Extremwetterereignisse und daraus resultierende Schäden sowie langfristige Klimaveränderungen (Häufigkeit und Menge der Niederschläge, Anstieg der Durchschnittstemperaturen, Wetterinstabilität, Anstieg des Meeresspiegels, Veränderungen der Meeres- und Luftströmungen) und der daraus resultierende Anpassungsbedarf und weitere Investitionen. Transitorische Risiken

sind Risiken, die mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft verbunden sind, z.B. ein Anstieg der Preise für fossile Energieträger, die Notwendigkeit der Renovierung von Gebäuden, Investitionen in neue Technologien, veränderte Präferenzen der Vertragsparteien, Kohlenstoffemissionssteuern und gesellschaftliche Erwartungen.

Darüber hinaus umfassen die Nachhaltigkeitsrisiken auch soziale Risiken. Zu diesen Risiken gehören beispielsweise die Einhaltung anerkannter Arbeitsnormen (keine Kinderarbeit, keine Zwangsarbeit, keine Diskriminierung), die Einhaltung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, eine angemessene Entlohnung, faire Arbeitsbedingungen, Diversität und Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung, die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit der Gewerkschaften, die Gewährleistung einer angemessenen Produktsicherheit einschließlich des Gesundheitsschutzes, gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette sowie Projekte zur Einbeziehung oder Berücksichtigung der Interessen von Gemeinschaften und gesellschaftlichen Minderheiten. Dies kann zu Anforderungen an den Fonds und die Fondsdienstleister führen und entsprechenden Erfüllungsaufwand auslösen.

Schließlich können sich Nachhaltigkeitsrisiken auf Aspekte der Unternehmensführung beziehen, wie z.B. Steuerkonformität, Korruptionsbekämpfung, Nachhaltigkeitsmanagement, Vergütung des Managements in Verbindung mit der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, Ermöglichung von Whistleblowing, Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten, Gewährleistung von Datenschutz und Offenlegung von Informationen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit verändern oder dass weitere Nachhaltigkeitsrisiken entstehen, die noch nicht absehbar sind. Veränderte oder zusätzliche Nachhaltigkeitsrisiken können zu zusätzlichem Anpassungsbedarf führen.

Der AIFM ist sich bewusst, dass verschiedene Nachhaltigkeitsrisiken die Investitionen auf Ebene jedes in Frage kommenden Zielfondsinvestments und auf Ebene jedes zugrunde liegenden Unternehmens gefährden können. Darüber hinaus können die Zielfondsinvestments aus einem sog. „Blind Pool“ bestehen, bei denen der AIFM keinen Einfluss auf das Management und die Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken hat (siehe dazu im Folgenden unter der Überschrift „XVI. Risiken durch den Erwerb von Zielfonds - Blind Pool“).

Infolgedessen und trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den AIFM und den Anlageberater bei ihren Investitionsentscheidungen gemäß Abschnitt I. des Prospekts können sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Fondsinvestments, die Finanzlage und die Betriebsergebnisse des Fonds auswirken. Sie können auch zu einer Reputationsschädigung führen. Nachteilige Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken können die Rendite des Fonds beeinträchtigen und sogar zu einem Totalverlust für den Kommanditaktionär führen.

XV. Sekundärmarktrisiken

1 Kein etablierter Sekundärmarkt beim Erwerb von Zielfondsinvestments

Es gibt keinen etablierten Sekundärmarkt für Zielfondsinvestments und es ist nicht zu erwarten, dass sich ein liquider Markt dafür entwickelt. Der AIFM geht davon aus, dass der Fonds Zielfondsinvestments auf opportunistischer Basis von bestehenden Investoren in diesen Zielfonds erwerben kann. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, ausreichend Sekundärtransaktionen zu identifizieren oder ausreichend Zielfondsinvestments auf dem Sekundärmarkt zu attraktiven Bedingungen zu erwerben. Dies birgt das Risiko des Nichterreichens der Anlagestrategie mit den in diesen Risikohinweisen dargelegten Konsequenzen, bis hin zur Renditeminderung der Kommanditaktionäre.

2 Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit auf dem Sekundärmarkt erworbenen Zielfondsinvestments

Bei dem Erwerb eines Zielfondsinvestments auf dem Sekundärmarkt können möglicherweise Eventualverbindlichkeiten des Veräußerers miterworben werden. Insbesondere wenn der Veräußerer Ausschüttungen von dem Zielfonds erhalten hat und dieser Zielfonds zu einem späteren Zeitpunkt eine oder mehrere dieser Ausschüttungen zurückfordert, kann der Fonds (als Erwerber der Beteiligung, auf die diese Ausschüttungen entfallen, und nicht etwa der Veräußerer) verpflichtet sein, Gelder in Höhe dieser Ausschüttungen an den Zielfonds zurückzuzahlen. Der Fonds kann zwar seinerseits den Veräußerer für solche an den Zielfonds gezahlten Gelder in Anspruch nehmen, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds mit einem solchen Anspruch Erfolg haben wird. Die Pflicht, solche Eventualverbindlichkeiten zu erfüllen, kann den Ertrag des Fonds und damit die Renditen der Kommanditaktionäre mindern.

XVI. Fondsspezifische Risiken

1 Fehlende Einflussnahme der Kommanditaktionäre auf die Richtlinien des Fonds

Die Investitions-, Strukturierungs-, Verwaltungs-, Finanzierungs-, Betriebs- und Veräußerungspolitik des Fonds wird vom AIFM festgelegt und umgesetzt. Bestimmte Richtlinien können von Zeit zu Zeit ohne Abstimmung oder sonstige Zustimmung der Kommanditaktionäre geändert werden. Das Gleiche gilt für die Richtlinien der Zielfonds, in die der Fonds investieren kann. Derartige Änderungen könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit des Fonds oder den Wert der Zielfondsinvestments auswirken.

2 Preisänderungen und Volumenschwankungen

Der Fonds ist bestrebt, unmittelbar oder mittelbar in Vermögensgegenstände zu investieren, die in der Lage sind, langfristige, vorhersehbare Zahlungsströme zu generieren. Aufgrund von Preisänderungen oder Volumenschwankungen in einem bestimmten Sektor oder bei einer bestimmten Anlageklasse besteht jedoch die Gefahr, dass diese Zahlungsströme nicht immer wie erwartet ausfallen. Infolgedessen kann die jährliche Rendite bestimmter Fondsinvestments volatiler sein als angenommen, was bedeutet, dass die tatsächlichen Erträge erheblich von den erwarteten Erträgen abweichen können und in einzelnen Jahren auch Verluste eintreten können. Dies kann sich nachteilig auf die Rendite der Kommanditaktionäre auswirken.

3 Fehlende Ausschüttungen

Obwohl bestimmte Zielfondsinvestments, insbesondere bei offenen Zielfonds, einen gewissen laufenden Ertrag erwirtschaften können, erfolgen Kapitalrückzahlungen und die Realisierung etwaiger Gewinne aus einem Zielfondsinvestment in der Regel erst bei der teilweisen oder vollständigen Realisierung dieses Zielfondsinvestments. Darüber hinaus könnten Verluste aus fehlgeschlagenen Zielfondsinvestments realisiert werden, bevor Gewinne aus erfolgreichen Zielfondsinvestments realisiert werden. Ein Zielfondsinvestment kann zwar gegebenenfalls vom Fonds veräußert werden; es ist jedoch zu erwarten, insbesondere mit Blick auf geschlossene Zielfondsinvestments, dass dies in der Regel erst einige Jahre nach der Erstinvestition der Fall sein wird, und vor einer solchen Veräußerung werden in der Regel nur geringe oder keine laufenden Erträge aus dem Zielfondsinvestment erzielt. Abgesehen von den Erträgen und Gewinnen aus seinen Fondsinvestments und den Kapitalrückzahlungen wird der Fonds über keine anderen Mittel verfügen, aus denen er Ausschüttungen an die Kommanditaktionäre vornehmen kann. Darüber

hinaus können die Aufwendungen für den Betrieb des Fonds (einschließlich der an den AIFM zu zahlenden Verwaltungsvergütung) seine Erträge übersteigen, so dass die Differenz aus dem Fondskapital gezahlt werden muss.

4 Risiko von Rechtsstreitigkeiten

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können der Fonds und die Fondsinvestments von Zeit zu Zeit Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sein. Der Ausgang solcher Verfahren kann den Wert des Fonds erheblich beeinträchtigen und kann über lange Zeit hinweg ungelöst fortbestehen. Jeder Rechtsstreit kann einen erheblichen Teil der Zeit und Aufmerksamkeit des AIFM und des Anlageberaters in Anspruch nehmen, und diese Zeit und der Einsatz dieser Ressourcen für den Rechtsstreit stehen unter Umständen zuweilen in keinem Verhältnis zu den Beträgen, die in dem Rechtsstreit zur Debatte stehen.

5 Fehlende Geschäftshistorie

Der Fonds wurde neu aufgelegt und verfügt über keine Geschäftshistorie, anhand derer ein künftiger Anleger die Wertentwicklung beurteilen könnte. Der Fonds unterliegt allen geschäftlichen Risiken und Unwägbarkeiten, die mit jedem neuen Unternehmen verbunden sind, einschließlich des Risikos, dass er seine Anlageziele nicht erreicht und dass der Wert einer Kommanditaktie erheblich sinken oder sogar zu einem Verlust führen könnte. Die frühere Wertentwicklung anderer Investitionen und Investmentfonds, die vom AIFM, dem Anlageberater oder einem LBBW-Verbundunternehmen verwaltet werden, kann nicht als Indikator für den Erfolg des Fonds herangezogen werden und ist kein Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung des Fonds. Künftige Anleger sollten eine Bewertung der wahrscheinlichen Rendite des Fonds nicht auf Grundlage solcher früheren Erfahrungswerte vornehmen.

6 Over-Commitment-Strategy

Die Gesamtverpflichtungen des Fonds in Bezug auf Zielfondsinvestments können bis zu einhundertzwanzig Prozent (120 %) des Nettoinventarwerts betragen („**Over-Commitment-Strategy**“), wobei der Fonds eine angemessene Finanzierung für eine solche Over-Commitment-Strategy sicherstellen soll, wie in Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Anlagerichtlinien - Anlagestrategie, Investments in Zielfonds**“) dargelegt. Dementsprechend können die Verpflichtungen des Fonds sein Kapital übersteigen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds eine angemessene Finanzierung zur Überbrückung einer potenziellen Liquiditätsinkongruenz sicherstellen wird, die sich aus der Over-Commitment-Strategy ergibt. Sollte der Fonds keine angemessene Finanzierung sicherstellen können, wird der Fonds nicht in der Lage sein, eine Over-Commitment-Strategy zu verfolgen, was sich nachteilig auf die Renditen der Kommanditaktionäre auswirken könnte.

Auch wenn der Fonds eine Finanzierung vor Implementierung der Over-Commitment-Strategy abschließt, kann sich die Zinshöhe im Laufe der Zeit ändern und erhöhen, so dass die Zinskosten höher sind als ursprünglich erwartet, was letztlich zusätzliche Kosten für den Fonds mit sich bringen und somit die Renditen der Kommanditaktionäre schmälern würde. Sollte der Fonds nicht in der Lage sein, ausreichende Liquidität durch Kreditaufnahme zu beschaffen oder aufrechtzuerhalten, kann die Inkongruenz dazu führen, dass der Fonds seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zielfondsinvestments nicht nachkommt und gegebenenfalls zahlungsunfähig wird, was wiederum zu Verlusten für den Fonds führen kann, wodurch die Renditen der Kommanditaktionäre weiter geschmälert werden.

7 Verwässerungsrisiko

Der Fonds nimmt wöchentlich neue Zeichnungen von neuen oder bestehenden Kommanditaktionären an. Kommanditaktionäre, die Kommanditaktien nach dem Ersten Zeichnungstag zeichnen, nehmen an bestehenden Fondsinvestments teil und verwässern damit die Beteiligungen bestehender Kommanditaktionäre. Verwässerung in diesem Kontext bezeichnet die Verringerung des prozentualen Anteils und des wirtschaftlichen Wertes bestehender Kommanditaktionäre, durch das Hinzukommen neuer Kommanditaktionäre, die Kommanditaktien erwerben. Der Kommanditaktionär muss sich im Klaren sein, dass sein ursprünglich bei Investition in den Fonds bestehender Anteil an Stimmrechten sich aufgrund der Verwässerung verringern kann.

8 Mehrfache Funktion des Komplementärs

Der Komplementär fungiert als Komplementär sowohl für den Fonds als auch für weitere Investmentfonds und Investmentvehikel. Es besteht daher das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten, Haftungsansprüche, regulatorische Maßnahmen oder sonstige Verpflichtungen des Komplementärs aus dessen Tätigkeit für andere Investmentfonds oder Investmentvehikel zu seiner wirtschaftlichen Schieflage oder Insolvenz führen können. Kommanditaktionäre haben keinerlei Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Komplementärs in Bezug auf andere Fonds und können das Insolvenzrisiko weder steuern noch mindern. Dieses Risiko besteht vom Zeitpunkt der Zeichnung bis zur vollständigen Abwicklung des Fonds.

Die Satzung sieht vor, dass der Fonds endet, wenn über das Vermögen des Komplementärs das Insolvenzverfahren eröffnet wird, es sei denn es kann binnen neunzig (90) Kalendertagen ein entsprechender Nachfolger gefunden werden. Gelingt dies nicht, müsste der Fonds abgewickelt werden. Im Falle einer vorzeitigen Abwicklung infolge der Insolvenz des Komplementärs müssten die Vermögensgegenstände des Fonds möglicherweise zu einem ungünstigen Zeitpunkt veräußert werden. Der Fonds investiert aufgrund seiner Anlagestrategie vorrangig in Zielfondsinvestments und könnte in einem solchen Fall gezwungen sein, die entsprechenden Zielfondsinvestments am Sekundärmarkt unter dem eigentlichen Anteilswert des jeweiligen Zielfonds zu veräußern, was sich nachteilig auf die Renditen der Kommanditaktionäre auswirken könnte.

XVII. Risiken durch den Erwerb von Zielfonds

1 Arglistige Täuschung

Bei jedem Fondsinvestment besteht die Möglichkeit einer substanziellen Falschdarstellung oder eines Versäumnisses seitens einer Gegenpartei. Eine derartige Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit kann sich nachteilig auf die Bewertung der einem Fondsinvestment zugrunde liegenden Sicherheiten auswirken. Der AIFM verlässt sich im Rahmen des Zumutbaren auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Gegenparteien abgegebenen Erklärungen, kann jedoch keine Garantie für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit übernehmen. Unter bestimmten Umständen können Zahlungen an den Fonds zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt, dass es sich bei dieser Zahlung oder Ausschüttung um eine Gläubigerbenachteiligung oder eine bevorrechtigte Zahlung gehandelt hat.

2 Blind Pool

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts hat der Fonds noch keine Fondsinvestments getätigt, so dass Kommanditaktionäre ohne Sichtbarkeit auf die konkreten Fondsinvestments und damit „blind“ investieren. Ein solches Investment wird daher als „Blind Pool“ bezeichnet. Infolgedessen (i) haben die Kommanditaktionäre nicht die Möglichkeit, Vermögensgegenstände des

Fonds vor ihrer Investition in den Fonds zu bewerten, und (ii) es besteht das Risiko, dass das von den Kommanditaktionären bereitgestellte Kapital nicht vollständig oder nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens investiert wird, was sich nachteilig auf die Rendite der Kommanditaktionäre auswirkt.

Der Fonds wird vor Eingehung eines Fondsinvestments eine Due-Diligence-Prüfung vornehmen lassen und jedes Fondsinvestments umfassend analysieren lassen. Diese Due-Diligence-Prüfung sowie die nachfolgende Überwachung der Fondsinvestments dienen der Begrenzung der mit den Fondsinvestments verbundenen Risiken. Gleichwohl kann keine Garantie übernommen werden, dass etwa ein Zielfonds tatsächlich die relevanten Anlagekriterien erfüllt bzw. dass ein sonstiges Fondsinvestment einen erfolgreichen Verlauf nimmt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die konkreten Einzelinvestments der Zielfonds vor der Anlage des Fonds in den entsprechenden Zielfonds ebenfalls noch nicht feststehen könnten und damit nicht Gegenstand der seitens des Fonds durchgeführten Due-Diligence-Prüfung sein können und/oder dass Zielfonds und ihre Vermögenswerte regelmäßig nicht an der Börse notiert sind. Daher sind oftmals nur eingeschränkte Informationen zu den Zielfonds und ihren Vermögenswerten verfügbar.

Zudem enthalten die Informationen, auf deren Grundlage der AIFM seine Anlageentscheidungen trifft, oftmals wertende Elemente des AIFM hinsichtlich prognostizierter Geschäftsergebnisse und Schätzungen. Es kann nicht garantiert werden, dass die prognostizierten Ergebnisse erreicht werden, und die tatsächlichen Ergebnisse können erheblich von den Prognosen und Schätzungen abweichen.

Dem „Blind Pool“-Konzept entsprechend haben auch Kommanditaktionäre keine Möglichkeit, eine eigene Due-Diligence-Prüfung sämtlicher Zielfonds und ihrer Vermögenswerte selbst durchzuführen. Sie erhalten in der Regel lediglich Informationen im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung gemäß der Fondsdokumentation.

3 Unternehmerisches Risiko und Einsatz von Eigenkapital

Der Fonds tätigt seine Zielfondsinvestments üblicherweise in der Form von Eigenkapital- und eigenkapitalähnlichen Beteiligungen. Die Zielfonds können im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit im Hinblick auf bestimmte Einzelinvestments unternehmerischen Risiken ausgesetzt sein. Solche unternehmerischen Risiken auf der Ebene der Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, können unter anderem wirtschaftliche, technologische, Management- und sonstige Probleme sein, die zu erheblichen Abweichungen von den ursprünglichen Geschäftsplänen der entsprechenden Unternehmen führen. Die Situation der Einzelinvestments der Zielfonds kann dadurch gekennzeichnet sein, dass sie mit Verlusten oder stark schwankenden Ergebnissen arbeiten und/oder dass sie erhebliches Kapital benötigen, um ihr Wachstum zu finanzieren, ihr Geschäftsmodell zu etablieren und/oder ihre Marktposition zu erreichen und zu verteidigen. Unter Umständen kann das Geschäftsmodell von Einzelinvestments der Zielfonds noch nicht erprobt sein. Sie könnten in der von ihnen gewählten Branche Wettbewerber haben, die möglicherweise nicht vorhersehbar sind und/oder erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Markt eintreten, die über höhere finanzielle Ressourcen, bessere Entwicklungs-, Produktions-, Marketing- und/oder Servicekapazitäten oder qualifiziertes Personal verfügen und/oder einen besseren Zugang zur erforderlichen Infrastruktur haben. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich das Geschäftsmodell von Einzelinvestments der Zielfonds als nicht beständig oder zumindest als nicht wachstumsfähig erweist.

Solche ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen auf der Ebene der Einzelinvestments können negative Auswirkungen auf der Ebene des entsprechenden Zielfonds und letztlich auf der Fondsebene haben und können zum Totalverlust der geleisteten Kapitaleinzahlung in den Zielfonds

führen. Bei Insolvenz eines Zielfonds sind die Ansprüche des Fonds als Eigenkapitalgeber nachrangig gegenüber den Ansprüchen von Fremdkapitalgebern. Dementsprechend ist bei Zielfondsbeiträgen das Risiko eines Totalverlustes erhöht. Ein derartiger Totalverlust droht die Renditen der Kommanditaktionäre zu mindern.

4 Möglicherweise unzureichende Diversifizierung

Es gibt keine Gewähr für den Grad der Diversifizierung, der bei den vom Fonds getätigten Zielfondsinvestments erreicht wird. Ein geballtes Engagement des Fonds (im Rahmen der in diesem Prospekt und der ELTIF-Verordnung festgelegten Anforderungen) könnte die anderen hier beschriebenen Risiken verstärken. Der Fonds kann sich an einer begrenzten Anzahl von Zielfonds beteiligen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist zu beachten, dass eine Investition in den Fonds nur für Kommanditaktionäre geeignet ist, die das finanzielle Risiko eines Totalverlusts ihrer Investition tragen können.

5 Mit Co-Investments verbundene Risiken

Der Fonds kann gemeinsam mit Zielfonds in dessen Einzelinvestments investieren. Dies birgt ein sogenanntes Klumpenrisiko, also einer erhöhten Risikoallokation, in dem Sinne, dass ein wirtschaftlich fehlgehendes Co-Investment sich doppelt renditemindernd widerspiegelt, zum einen unmittelbar auf Ebene des Einzelinvestments, zum anderen auf Ebene des Zielfondsinvestments. Schließlich trägt der Fonds bei einem Co-Investment ein zweites Mal das finanzielle Risiko des Zielfonds. Im Falle einer Insolvenz des Zielfonds müsste der Fonds nicht nur sein Zielfondsinvestment abschreiben, sondern darüber hinaus könnte die Insolvenz des Zielfonds auch für das Co-Investment erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bedeuten. Insoweit ist also der Fonds von der finanziellen Verfassung eines Dritten in Bezug auf zwei Fondsinvestments abhängig. Hieraus ergeben sich nachteiligere Auswirkungen auf die Rendite des Kommanditaktionärs, als wenn der Fonds keine Co-Investment-Strategie verfolgen würde.

Ferner besteht das Risiko einer Informationsasymmetrie. Die Zielfonds sind typischerweise Hauptinvestoren im Co-Investment und können so die attraktivsten Anlagegegenstände für den Zielfonds reservieren und nur weniger aussichtsreiche Anlagegegenstände als Co-Investment-Objekte für den Fonds anbieten. Dazu könnte der Fonds als Co-Investor – wie bei Co-Investments üblich – gegenüber dem Hauptinvestor weniger Kontroll- und Stimmrechte haben.

6 Beschleunigte Transaktion

Es kann für den AIFM und den Anlageberater erforderlich sein, Investitionsanalysen und Investitionsentscheidungen beschleunigt durchzuführen, um Investitionsmöglichkeiten zu nutzen. In solchen Fällen sind die Informationen, die dem Anlageberater und dem AIFM zum Zeitpunkt einer Investitionsentscheidung zur Verfügung stehen, möglicherweise begrenzt, und der Fonds hat möglicherweise keinen Zugang zu detaillierteren Informationen. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass der AIFM und der Anlageberater Kenntnis von sämtlichen Umständen haben, die sich nachteilig auf ein Fondsinvestment auswirken können. Solche Risiken können auch auf Ebene der Zielfonds im Hinblick auf die Investitionen der Zielfonds eintreten.

7 Schwierige Identifizierung geeigneter Zielfondsinvestments

Der Anlageberater und der AIFM sind möglicherweise nicht in der Lage, eine ausreichende Anzahl attraktiver Zielfondsinvestments zu identifizieren, um die Anlageziele des Fonds zu erreichen; die bisherige Leistung des Anlageberaters und des AIFM bei der Identifizierung geeigneter Zielfondsinvestments sollte nicht als Garantie dafür angesehen werden, dass der Anlageberater und

der AIFM in der Lage sein werden, auch in Zukunft geeignete Zielfondsinvestments zu identifizieren, oder dass sie in der Lage sein werden, die Anlagestrategie des Fonds umzusetzen und die Anlageziele des Fonds zu erreichen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, die vorgesehen Anzahl von Zielfondsinvestments zu tätigen, und dementsprechend nur eine begrenzte Anzahl von Zielfondsinvestments tätigen kann. Da diese Zielfondsinvestments mit einem hohen Risiko verbunden sein können, könnte eine schlechte Performance einiger weniger Zielfondsinvestments die Renditen der Kommanditaktionäre erheblich beeinträchtigen. Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass die angestrebte Rendite des Fonds erreicht werden.

8 Schwierige Beschaffung von attraktiven Investitionsmöglichkeiten

Die Beschaffung und der Abschluss attraktiver Investitionsmöglichkeiten sowie die Erzielung von Gewinnen aus diesen Investitionsmöglichkeiten sind im Kontext eines sehr wettbewerbsintensiven Marktumfelds zu sehen und unterliegen erheblichen Unsicherheiten, da die Tätigkeiten in einem recht schwierigen und sehr wettbewerbsintensiven Geschäftsfeld stattfinden. Im Hinblick auf potenzielle Zielfondsinvestments konkurriert der Fonds möglicherweise mit anderen Investitionsvehikeln, Finanzinstituten und institutionellen Investoren, die möglicherweise über umfangreichere Ressourcen als der Fonds verfügen. Der Eintritt von Wettbewerbern oder ein Rückgang der Anzahl oder des Umfangs der zur Verfügung stehenden Investitionsmöglichkeiten kann die Fähigkeit des Fonds, seine Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen. Obwohl der AIFM und der Anlageberater der Ansicht sind, dass attraktive Investitionsmöglichkeiten der Art, in die der Fonds zu investieren beabsichtigt, derzeit verfügbar sind, kann nicht gewährleistet werden, dass solche Investitionsmöglichkeiten verfügbar sein werden, wenn der Fonds seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder dass die dann verfügbaren Investitionsmöglichkeiten den Anlagezielen des Fonds entsprechen werden.

9 Risiken im Zusammenhang mit der Veräußerung von Zielfondsinvestments

Im Zusammenhang mit der Veräußerung von Zielfondsinvestments ist der Fonds möglicherweise verpflichtet, Erklärungen abzugeben und Zusicherungen und Garantien in Bezug auf die geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten des veräußerten Zielfondsinvestments abzugeben, ähnlich denen, die typischerweise im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Unternehmens abgegeben werden, und ist unter Umständen verantwortlich für den Inhalt der Offenlegungsunterlagen gemäß den geltenden Wertpapiergesetzen. Der Fonds kann auch verpflichtet sein, die Käufer eines solchen Zielfondsinvestments zu entschädigen, wenn sich solche Zusicherungen, Garantien, Verpflichtungen oder Offenlegungsunterlagen als unrichtig, ungenau oder irreführend erweisen oder wenn eine Verpflichtung nicht eingehalten wird. Derartige Vereinbarungen können dazu führen, dass der Fonds Verbindlichkeiten und Verluste eingeht, die die Renditen der Kommanditaktionäre schmälern, oder dass er Eventualverbindlichkeiten eingeht, für die Rücklagen oder Treuhandkonten gebildet werden können, bis die Eventualverbindlichkeit abgewickelt ist.

10 Mögliche Konzentration

Soweit in der Fondsdokumentation nicht anders dargelegt, kann nicht garantiert werden, inwieweit die Zielfondsinvestments diversifiziert sein werden, und das Portfolio des Fonds könnte (hinsichtlich Geografie, Währung, Sektor, Anlageklasse oder anderweitig) eine starke Konzentration erleben, wodurch die Wertentwicklung einiger Zielfondsinvestments sich erheblich auf die Gesamtrendite des Fonds auswirken kann. Eine Konzentration an Zielfondsinvestments könnte die anderen hier beschriebenen Risiken verstärken. Ebenso kann der Fall eintreten, dass der Fonds aufgrund der Veräußerung von Zielfondsinvestments während der Abwicklung des Fonds nicht in der Lage ist,

Zielfondsinvestments über verschiedene Anlageklassen hinweg im gleichen Verhältnis zu veräußern, was zu einer Konzentration innerhalb des Fonds führen könnte.

11 Beschränkungen des Anlageuniversums

Die Anlagerichtlinien des Fonds können das Anlageuniversum einschränken, das der AIFM und der Anlageberater für den Fonds auswählen können, und den AIFM und den Anlageberater daran hindern, bestimmte Fondsinvestments, insbesondere Zielfondsinvestments, auszuwählen, die andernfalls ausgewählt worden wären. Andere Kundenmandate des AIFM oder des Anlageberaters können ähnliche Anlageziele wie der Fonds haben und in potenzielle Fondsinvestments investieren, für die die Anlagebeschränkungen des Fonds Einschränkungen vorsehen können. Die Wertentwicklung der Fondsinvestments und solcher Kundenmandate kann sich aufgrund unterschiedlicher Investitionen und/oder unterschiedlicher Anlageziele erheblich unterscheiden.

12 Anlagestrategie und Allokation

Der Fonds hat bestimmte Anlagekriterien und Allokationsziele festgelegt, die in seinen Anlagerichtlinien beschrieben sind. Diese Anlagekriterien und Allokationsziele sollen Kommanditaktionären ein Verständnis der aktuellen Anlagestrategie des Fonds vermitteln. Aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der vorherrschenden Marktbedingungen und der verfügbaren Möglichkeiten, werden diese Kriterien und/oder Ziele jedoch möglicherweise nicht erreicht, ändern sich oder werden überschritten. Dies kann beispielsweise aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich geeigneter künftiger Anlagemöglichkeiten der Fall sein. Kommanditaktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei den Zielen des Fonds (mit Ausnahme der durch gesetzliche Vorschriften vorgeschriebenen Elemente der Anlagerichtlinien) nicht um strenge Richtlinien handelt, die der AIFM und der Anlageberater unbedingt befolgen werden, und dass der AIFM und der Anlageberater die volle Flexibilität haben, das Fondskapital unter den vorherrschenden Umständen nach eigenem Ermessen anzulegen.

Der Fonds beabsichtigt, derart in Zielfonds zu investieren, dass dem Fonds über sämtliche Zielfondsinvestments mittelbar zuzurechnenden oder finanzierten Portfoliounternehmen insgesamt schwerpunktmäßig in der EU, dem EWR, der Schweiz und Großbritannien liegen. Insoweit sind die Einzelinvestitionen nicht weltweit gestreut, sondern geographisch konzentriert. Ein wirtschaftlicher Abschwung in dieser Region würde die Renditen der Kommanditaktionäre damit stärker mindern, als wenn die Anlagestrategie des Fonds im Hinblick auf die Einzelinvestitionen keinen Fokus auf die EU, den EWR, die Schweiz und Großbritannien legen würde.

13 Vertrauliche Informationen

Der AIFM oder der Anlageberater können im Zusammenhang mit ihren anderen Geschäftstätigkeiten in den Besitz wesentlicher, nicht öffentlicher, vertraulicher Informationen gelangen, die sie daran hindern können, für sich oder ihre Kunden (einschließlich des Fonds) Vermögensgegenstände zu erwerben oder zu veräußern oder diese Informationen anderweitig zum Nutzen ihrer Kunden oder ihrer selbst zu verwenden. Dies kann den AIFM oder den Anlageberater dazu veranlassen, bestimmte Investitionsmöglichkeiten abzulehnen, die ansonsten für den Fonds geeignet gewesen wären.

XVIII. Dach- / Zielfondsrisiken

1 Tragen der Zielfondsrisiken

Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie direkt in offene oder geschlossene Zielfonds investieren. Folglich unterliegt der Fonds auch den Risiken dieser Zielfonds. Die Zielfondsinvestments sind häufig wenig liquide und unterliegen in der Regel erheblichen Übertragungsbeschränkungen, einschließlich der Genehmigung der Investmentmanager des jeweiligen Zielfonds und Vorkaufsrechten zugunsten anderer Zielfondsinvestoren. Die Durchführung von Übertragungen ist oft zeitaufwändig und schwierig. Es kann nicht zugesichert werden, dass es dem Fonds gelingt, seine Zielfondsinvestments zu übertragen, selbst wenn er einen verbindlichen Vertrag zur Veräußerung seiner Beteiligungen unterzeichnet hat.

2 Gebühren und Aufwendungen der Zielfonds

Die Zielfonds zahlen erhebliche Gebühren (einschließlich laufender Gebühren und/oder erfolgsabhängiger Ausschüttungen) an ihre jeweiligen Investmentmanager und Berater, und es fallen erhebliche Kosten im Zusammenhang mit der Verfolgung und Umsetzung ihrer Anlagestrategien an. Aufgrund seiner Zielfondsinvestments trägt der Fonds einen Anteil an den entsprechenden Gebühren und Aufwendungen, die auf Ebene der Zielfonds anfallen. Diese Gebühren und Aufwendungen werden letztlich mittelbar von den Kommanditaktionären zusätzlich zu den auf Ebene des Fonds unmittelbar anfallenden Gebühren und Aufwendungen getragen.

Der Fonds und die Zielfonds erheben Verwaltungsgebühren, Kosten und leistungsabhängige Zuteilungen wie die Performance Fee. Dies kann zu höheren Kosten für die Kommanditaktionäre führen, als wenn diese Gebühren, Kosten und Zuteilungen nicht vom Fonds erhoben würden und die Kommanditaktionäre unmittelbar in die Zielfonds oder in die Portfoliounternehmen dieser Zielfonds investieren könnten.

Die Zielfonds investieren in der Regel völlig unabhängig voneinander und können zuweilen wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Soweit Zielfonds solche Positionen halten, können sie als Ganzes betrachtet keine Gewinne oder Verluste erzielen, obwohl ihnen im Zusammenhang mit diesen Positionen Gebühren und Aufwendungen entstehen. Darüber hinaus kann ein Investmentmanager eines Zielfonds auf Grundlage seiner Performance vergütet werden. Dementsprechend kann es vorkommen, dass ein bestimmter Investmentmanager eines Zielfonds für einen bestimmten Zeitraum eine leistungsabhängige Vergütung erhält, obwohl der Gesamtwert aller Zielfondsinvestments in diesem Zeitraum gesunken ist. Der AIFM oder der Fonds haben keinen Einfluss auf die Investitionen der Zielfonds.

3 Einhaltung der ELTIF-Verordnung und Auswirkungen auf Zielfondsinvestments

Gemäß der ELTIF-Verordnung ist es dem Fonds untersagt, in alternative Investmentfonds zu investieren, die nicht von einem Verwalter alternativer Investmentfonds verwaltet werden, der seinen Sitz in einem Land der Europäischen Union. Deshalb steht dem AIFM und dem Anlageberater ein geringerer Pool an Möglichkeiten für Fondsinvestments zur Verfügung, als wenn er kein ELTIF wäre. Insbesondere beziehen sich traditionelle Sekundärtransaktionen in der Regel auf gepoolte Zielfondsinvestments, wo mehrere Zielfondsbeteiligungen gebündelt veräußert werden, und daher könnte sich der Fonds nur dann beteiligen, wenn alle Zielfonds im betreffenden Portfolio die vorstehend genannten Anforderungen der ELTIF-Verordnung erfüllen. Die Fähigkeit des Fonds, sich

an traditionellen Sekundärtransaktionen zu beteiligen, ist deshalb voraussichtlich erheblich eingeschränkt.

4 Verlass auf das Management der Zielfonds und der Portfoliounternehmen

Obwohl der AIFM die Wertentwicklung der einzelnen Zielfondsinvestments überwachen wird, liegt die laufende Geschäftsführung der einzelnen Zielfonds in der Verantwortung der jeweiligen Managementteams. Obwohl der Fonds in der Regel anstrebt, Zielfondsinvestments mit einem starken Management zu erwerben, kann nicht garantiert werden, dass dieses Management erfolgreich arbeiten wird. Die Kommanditaktionäre haben keine Möglichkeit, die relevanten wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Informationen zu bewerten, die der AIFM bei der Auswahl, Strukturierung, Überwachung und Veräußerung von Zielfondsinvestments verwenden wird.

Der Fonds beabsichtigt zwar mittelbar in Unternehmen mit bewährtem Management zu investieren, jedoch kann nicht garantiert werden, dass dieses Management weiterhin erfolgreich arbeiten wird. Obwohl der Fonds die Wertentwicklung der einzelnen Zielfondsinvestments überwachen wird, verlässt er sich beim täglichen Betrieb der Portfoliounternehmen auf deren Management.

5 Erwerb von Minderheitsbeteiligungen an Zielfonds

Der Fonds wird aller Voraussicht nach lediglich Minderheitsbeteiligungen an den Zielfonds erlangen. Mit einer Minderheitsbeteiligung gehen geringere Partizipationsrechte als mit einer Mehrheitsbeteiligung einher. Gleichzeitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Informationsrechte bei einer Minderheitsbeteiligung weniger günstig ausgestaltet sind als bei einer Mehrheitsbeteiligung, obwohl dieses Risiko durch den Grundsatz der fairen Behandlung aller Investoren gemildert sein sollte. Der Fonds verwaltet seine Zielfondsinvestments durch die Ausübung der gesetzlichen und vertraglichen Gesellschafterrechte auf Zielfondsebene, die dem Fonds zustehen. Als Minderheitsgesellschafter kann der Fonds in Gesellschafterversammlungen der Zielfonds jedoch überstimmt werden, so dass auf Zielfondsebene Entscheidungen getroffen werden könnten (einschließlich Änderungen der konstituierenden Dokumente, kommerzieller Bedingungen, Laufzeiten etc.), die den Interessen des Fonds zuwiderlaufen und diesen gegebenenfalls überproportional stark nachteilig betreffen könnten. Dies kann die Rendite des Fonds und somit die Renditen der Kommanditaktionäre mindern.

6 Rückzahlungen von Ausschüttungen

Der Fonds kann zur Rückzahlung von Ausschüttungen verpflichtet sein, die er von Zielfonds erhalten hat, wenn diese Ausschüttungen nach geltendem Recht als Kapitalrückzahlung oder unrechtmäßige Zahlung angesehen werden oder wenn diese Ausschüttungen nach den Bedingungen der Zielfonds zurückgefordert werden können (z.B. zur Erfüllung von Entschädigungsansprüchen des Fondsmanagements, Gewährleistungsansprüchen von Käufern von Vermögensgegenständen, die von den Zielfonds veräußert wurden, oder anderen Verpflichtungen). Derartige Verpflichtungen zur Rückzahlung von Ausschüttungen können (müssen aber nicht) zeitlich und betragsmäßig begrenzt sein.

Bei der Festsetzung der Beträge, die für die Ausschüttung an die Kommanditaktionäre aus dem Fonds oder für die Bildung von Rückstellungen in der betreffenden Klasse zur Verfügung stehen, wird der AIFM daher die Möglichkeit berücksichtigen, dass der Fonds verpflichtet sein könnte, Ausschüttungen, die er von Zielfonds erhalten hat, zurückzuzahlen, und einen angemessenen Betrag an liquiden Mitteln einbehalten. Die Beibehaltung von Liquidität kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Ein Zielfonds könnte nach Maßgabe der entsprechenden Zielfonstdokumentation bestimmten Personen gegenüber zur Freistellung von Ansprüchen verpflichtet sein und hierfür das Recht haben auf Ausschüttungen an die Kommanditaktionäre des Zielfonds, also auch die Ausschüttungen des Zielfonds an den Fonds, zurückgreifen zu können. Das Bestehen einer solchen Freistellungsverpflichtung auf Zielfondsebene und deren Erfüllung durch den jeweiligen Zielfonds durch Zugriff auf die Ausschüttungen könnte die Rendite des Fonds auf Zielfondsebene mindern und somit die Renditen der Kommanditaktionäre auf Fondsebene ebenfalls entsprechend mindern.

7 Erhöhter Finanzierungsbedarf von Zielfonds und Portfoliounternehmen

Das künftige Wachstum von Einzelinvestments der Zielfonds kann von zusätzlichen Finanzmitteln abhängen, die bei Bedarf möglicherweise nicht zu akzeptablen Bedingungen verfügbar sind. Dies kann zur Insolvenz von Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, aufgrund mangelnder weiterer Fremd- oder Eigenkapitalfinanzierung führen und sich damit nachteilig auf die Zielfonds und mittelbar auf den Fonds auswirken. Vor diesem Hintergrund kann ein Zielfonds nach seiner Erstinvestition in ein bestimmtes Unternehmen beschließen, diesem Unternehmen zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, oder der Zielfonds kann die Möglichkeit haben, den für ein Unternehmen genutzten Betrag zu erhöhen. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass der betreffende Zielfonds solche Folgeinvestitionen tätigen wird oder dass der Zielfonds über ausreichende Mittel verfügt, um alle oder einige dieser Folgeinvestitionen zu tätigen. Jede Entscheidung eines Zielfonds, keine Folgeinvestitionen zu tätigen, oder seine Unfähigkeit, solche Investitionen zu tätigen, kann unter anderem erhebliche negative Auswirkungen auf ein Unternehmen des entsprechenden Zielfonds, damit mittelbar auf den Zielfonds und den Fonds haben. Dies wiederum kann die Rendite des Kommanditaktionärs schmälern.

XIX. Private Debt-Risiken

Der Fonds unterliegt mit Blick auf Zielfondsinvestments in der Anlageklasse „Private Debt“ den folgenden Risiken:

1 Operative und finanzielle Risiken der zugrunde liegenden Kreditnehmer

Der Fonds unterliegt den Risiken, die mit den zugrunde liegenden Geschäftstätigkeiten der Kreditnehmer verbunden sind, in die ein Private Debt-Zielfonds investieren kann, einschließlich der Marktbedingungen, Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds, der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, des Verlusts von Führungskräften in Schlüsselpositionen und anderer Faktoren. Die Kreditnehmer, in die ein Private Debt-Zielfonds investieren kann, erreichen möglicherweise ihre erwarteten Betriebsziele nicht, weisen erhebliche Schwankungen in ihren Betriebsergebnissen auf oder verschlechtern sich anderweitig, u.a. infolge einer nachteiligen Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit, einer Veränderung ihres Wettbewerbsumfelds oder eines wirtschaftlichen Abschwungs. Infolgedessen kann ein solcher Kreditnehmer, bei dem ein Private Debt-Zielfonds Stabilität unterstellt, mit Verlust arbeiten oder erhebliche Schwankungen im Betriebsergebnis aufweisen, erhebliches zusätzliches Kapital benötigen, um seine Geschäftstätigkeit zu unterstützen oder seine Wettbewerbsposition aufrechtzuerhalten, oder anderweitig eine schwache Finanzlage haben oder sich in einer finanziellen Notlage befinden, was sich alles nachteilig auf den Wert der Investition des jeweiligen Private Debt-Zielfonds und somit des Private Debt-Zielfondsinvestments auswirken könnte.

2 Notleidende Kredite

Jeder Ausfall wirkt sich nachteilig auf den Wert eines Private Debt-Zielfonds und damit auf das betreffende Private Debt-Zielfondsinvestment aus und kann unter bestimmten Umständen die

Rendite des Fonds verringern. Auch wenn im Portfolio eines Private Debt Zielfonds ein gewisses Maß an Ausfällen zu erwarten ist, können Ausfälle oder Wertverluste, die über die erwarteten Beträge hinausgehen, zu einer Verletzung der Verpflichtungen aus den Finanzierungsvereinbarungen des betreffenden Private Debt-Zielfonds führen, was wiederum Anforderungen an die Kreditverbesserung oder Bestimmungen über eine beschleunigte Rückzahlung auslösen und eine Verwendung von Sicherheiten auslösen kann, wenn die Verletzung nicht innerhalb der entsprechenden Nachfristen geheilt wird. Es gibt unterschiedliche Quellen für statistische Daten über Ausfall- und Rückzahlungsquoten von Krediten und anderen Schuldtiteln sowie zahlreiche Methoden zur Messung von Ausfall- und Rückzahlungsquoten. Die historische Performance des Kreditmarktes oder des Marktes für Kredite, die an Unternehmen vergeben werden, die bereits eine hohe Verschuldung aufweisen oder ein niedriges Kreditrating haben ist kein Indikator für zukünftige Ergebnisse. Es ist davon auszugehen, dass einige der vom Private Debt-Zielfonds vergebenen oder erworbenen Darlehen notleidend werden und möglicherweise ausfallen können. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunkts der Zahlungen in Bezug auf die Darlehen gegeben werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Private Debt-Zielfondsinvestments im Wert steigen oder dass der Fonds oder ein Private Debt-Zielfonds keine erheblichen Verluste erleidet. Der Komplementär geht davon aus, dass einige der Private Debt-Zielfondsinvestments Verluste erleiden werden. Künftige Anleger sollten sich auf die Möglichkeit einstellen, ihre Investition in den Fonds ganz oder weitgehend zu verlieren.

3 Vorrangige Darlehen

Erstrangig besicherte Darlehen haben in der Regel ein Rating unterhalb der Investment-Grade-Kategorie oder kein Rating, das heißt eine Bonitätsbewertung, die auf ein relativ hohes Ausfallrisiko hinweisen. Infolgedessen sind die mit erstrangig besicherten Darlehen verbundenen Risiken ähnlich wie die Risiken von festverzinslichen Instrumenten unterhalb der Investment-Grade-Kategorie, obwohl erstrangig besicherte Darlehen vorrangig und besichert sind, im Gegensatz zu anderen festverzinslichen Instrumenten unterhalb der Investment-Grade-Kategorie, die oft nachrangig oder unbesichert sind. Investitionen in erstrangig besicherte Darlehen mit einem Rating unterhalb der Investment-Grade-Kategorie gelten aufgrund des Kreditrisikos ihrer Emittenten als spekulativ. Bei solchen Unternehmen ist es wahrscheinlicher als bei Emittenten der Investment-Grade-Kategorie, dass sie mit ihren Zins- und Tilgungszahlungen an einen Private Debt-Zielfonds in Verzug geraten, und ein solcher Verzug könnte sich erheblich nachteilig auf die Wertentwicklung eines Private Debt-Zielfondsinvestments und damit des Fonds auswirken. Ein wirtschaftlicher Abschwung führt in der Regel zu einer höheren Ausfallquote, und ein erstrangig besichertes Darlehen kann erheblich an Marktwert verlieren, bevor ein Ausfall eintritt.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Sicherheiten, mit denen solche Darlehen besichert sind, im Laufe der Zeit an Wert verlieren, sich nur schwer zeitnah veräußern lassen, schwer zu bewerten sind und je nach Geschäftserfolg und Marktbedingungen im Wert schwanken können, auch wenn das betreffende Unternehmen nicht in der Lage ist, zusätzliches Kapital zu beschaffen, und dass die Sicherungsrechte des Private Debt-Zielfonds unter Umständen den Forderungen anderer Gläubiger nachgeordnet sind, also im Falle eines Zugriffs auf diese Sicherungsrechte erst nach den ihnen vorgeordneten Gläubigern an der Reihe sind. Folglich ist die Tatsache, dass ein Darlehen besichert ist, keine Garantie dafür, dass der betreffende Private Debt-Zielfonds Kapital- und Zinszahlungen gemäß den Darlehensbedingungen oder überhaupt erhält oder dass der betreffende Private Debt-Zielfonds in der Lage sein wird, das Darlehen einzutreiben, falls er gezwungen sein sollte, seine Rechte durchzusetzen. Über die meisten erstrangig besicherten Darlehen sind möglicherweise weniger leicht verfügbare und verlässliche Informationen verfügbar als über viele andere Arten von Wertpapieren, einschließlich Wertpapieren, die im Rahmen von nach

den Wertpapiergesetzen verschiedener Jurisdiktionen registrierten Transaktionen ausgegeben werden.

4 Kumulation von Kreditrisiken

Die Anlageklasse Private Debt birgt typische Kreditrisiken wie Zahlungsausfälle, verspätete Rückzahlungen oder die Insolvenz von finanzierten Unternehmen. Da der Fonds über seine Zielfondsinvestments indirekt an einer Vielzahl von Krediten beteiligt ist, können diese Risiken auf allen Ebenen kumulativ auftreten und zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust des entsprechenden Zielfondsinvestments führen und so mittelbar die Renditen der Kommanditaktionäre mindern.

5 Nachrangige Darlehen oder Wertpapiere

Bestimmte Einzelinvestments der Zielfonds können aus Krediten oder Wertpapieren oder Anteilen an Wertpapierpools bestehen, die in jedem Fall nachrangig sind oder im Hinblick auf das Recht auf Zahlung nachrangig sein können und anderen von Schuldern ausgegebenen Wertpapieren oder Krediten nachgeordnet sind. Gerät ein solcher Schuldner in finanzielle Schwierigkeiten, haben die Inhaber seiner Wertpapiere einen gegenüber dem Zielfonds vorrangigen Zahlungsanspruch. Die mit Vermögensgegenständen besicherten Einzelinvestments eines Zielfonds können auch strukturelle Merkmale aufweisen, die Zins- und/oder Kapitalzahlungen an höherrangige Klassen von Krediten oder Wertpapieren, die mit denselben Vermögensgegenständen besichert sind, umleiten, wenn die Verlustraten oder der Zahlungsverzug bestimmte Werte überschreiten. Dies kann zu einer Unterbrechung der Erträge führen, die der betreffende Zielfonds erhält, was wiederum dazu führen kann, dass dem betreffenden Zielfonds weniger Erträge zur Verfügung stehen, die über das Zielfondsinvestment an den Fonds weitergeleitet oder ausgeschüttet werden können. Darüber hinaus können die Schuldner des Zielfonds in hohem Maße fremdfinanziert sein und ihre jeweiligen Investitionen können in Wertpapiere ohne Rating oder mit einem Rating unterhalb der Investment-Grade-Kategorie erfolgen. Solche Investitionen unterliegen zusätzlichen Risiken, einschließlich eines erhöhten Ausfallrisikos in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs, der Möglichkeit, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, und einer begrenzten Unterstützung durch den Sekundärmarkt, neben anderen Risiken.

6 Mezzanine-Investitionen

Die Mezzanine-Investitionen, also hybride Finanzierungsformen, die Merkmale von Fremdkapital und Eigenkapital kombinieren, eines Zielfonds können unbesichert sein und in Unternehmen getätigt werden, deren Kapitalstruktur eine erhebliche Verschuldung aufweist, welche den Mezzanine-Investitionen im Rang übergeordnet ist und die ganz oder zu einem erheblichen Teil besichert sein kann. Zwar können für die Mezzanine-Investitionen dieselben oder ähnliche Verpflichtungen gelten wie für die den Mezzanine-Investitionen im Rang übergeordneten Schulden, und sie könnten auch in den Genuss von gegenseitigen Verzugsklauseln und Sicherheiten an Vermögensgegenständen des Emittenten kommen, jedoch sind einige oder alle derartigen Bedingungen möglicherweise nicht Bestandteil bestimmter Mezzanine-Investitionen. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten eines Zielfonds, die Angelegenheiten eines Emittenten zu beeinflussen, insbesondere in Zeiten finanzieller Notlagen oder nach einer Insolvenz, wahrscheinlich wesentlich geringer als die der vorrangigen Gläubiger. Dies erhöht das Ausfallrisiko von Mezzanine-Investitionen und damit das Ausfallrisiko auf der Ebene der entsprechenden Zielfondsinvestments, was sich im Ergebnis nachteilhaft auf die Renditen der Kommanditaktionäre auf Fondsebene widerspiegeln kann.

7 Investitionen in ausfallgefährdete Vermögensgegenstände

Ein Private Debt-Zielfonds kann in notleidende, leistungsschwache oder andere ausfallgefährdete Vermögensgegenstände investieren (einschließlich Unternehmen, die sich in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befinden und wesentliche betriebliche Probleme haben, sowie Unternehmen, die in Insolvenzverfahren oder andere Umstrukturierungs-, Rekapitalisierungs- oder Liquidationsverfahren verwickelt waren, sind oder sein werden), was mit einem hohen finanziellen Risiko verbunden sein kann, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Verlusts der betreffenden Investition. In Anbetracht des erhöhten Schwierigkeitsgrades einer Finanzanalyse, die für die Bewertung notleidender Investitionen erforderlich ist, kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder der Komplementär oder Kreditnehmer oder ein anderer Hauptvertragspartner den Wert der Vermögensgegenstände einer notleidenden Investition richtig bewertet oder die Aussichten für eine erfolgreiche Umstrukturierung, Rekapitalisierung oder Liquidation einer solchen Investition richtig einschätzt.

8 Vorzeitige Rückzahlung

Bestimmte Schuldtitel, in die ein Private Debt-Zielfonds investieren kann, wie z.B. vorrangige Schuldtitel, können vorzeitig zurückgezahlt werden, so dass die tatsächliche Laufzeit dieser Investitionen kürzer ist als ihre angegebene Endfälligkeit, die ausschließlich auf Grundlage der angegebenen Laufzeit und des Rückzahlungsplans berechnet wird. In der Regel sind freiwillige vorzeitige Rückzahlungen zulässig, und der Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlungen lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersehen. Der Umfang der vorzeitigen Rückzahlung von Krediten durch Kreditnehmer, sei es als vertragliche Verpflichtung oder auf deren Wunsch, kann von der allgemeinen Geschäftslage, den Marktzinsen, der finanziellen Lage des Kreditnehmers und den Wettbewerbsbedingungen unter den Kreditgebern beeinflusst werden. Vorzeitige Rückzahlungen sind in jeder Phase sinkender Zinssätze zu erwarten. Vorzeitige Rückzahlungen können dazu führen, dass ein Private Debt-Zielfonds eine niedrigere Rendite als erwartet erhält, was sich nachteilig auf die Rendite des Fonds auswirken kann.

9 Risiken der Investmentstrategie für die Anlageklasse Private Debt

Das Ziel in der Anlageklasse Private Debt ist es, ein diversifiziertes Portfolio an Private Debt-Zielfonds in Form von Direct Lending, d.h. unmittelbarer Kreditvergabe, aufzubauen. Im Rahmen der Zielfondsselektion liegt der Fokus daher zunächst auf pan-europäischen Managern, die in den unterschiedlichen Märkten und Transaktionstypen aktiv sind. Zusätzlich sind aber auch Zielfonds mit speziellem regionalem Fokus oder speziellem Sektorfokus denkbar. Diese Zielfonds sind gegebenenfalls weniger stark diversifiziert und können daher ein höheres Risiko aufweisen als andere Zielfonds.

XX. Infrastruktur-Risiken

Der Fonds unterliegt mit Blick auf Zielfondsinvestments in der Anlageklasse „Infrastruktur“ den folgenden Risiken:

1 Risiken im Zusammenhang mit Infrastruktur-Investmentgesellschaften

Die Zeichnung von Kommanditaktien des Fonds stellt eine mittelbare Investition in Infrastrukturvermögensgegenstände über Infrastruktur-Zielfondsinvestments dar. Dementsprechend sind die Kommanditaktionäre den Risiken ausgesetzt, die mit dem Eigentum und dem Betrieb der Infrastrukturvermögensgegenstände verbunden sind. Investitionen in Infrastrukturvermögensgegenstände sind langfristige Investitionen. Während dieses Zeitraums

können Schwankungen und zyklische Entwicklungen im Wert der betreffenden Investitionen zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Rückgang des Wertes der Kommanditaktien oder der Infrastrukturvermögensgegenstände führen.

Der Verlust, die teilweise oder vollständige Zerstörung oder eine langfristige Unterbrechung eines Vermögensgegenstandes kann den Betrieb des Vermögensgegenstandes, in den ein Infrastruktur-Zielfonds investiert hat, unmöglich machen. Zusätzlich zu den direkten Folgen wie Einnahmeverlusten, einschließlich einer vollständigen Abschreibung und außerplanmäßigen Kosten wie Wiederaufbaukosten, können solche Ereignisse auch das Risiko anderer für den Infrastruktur-Zielfonds nachteiliger Folgen mit sich bringen, wie z.B. Schadensersatzansprüche Dritter, die zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen, eine verstärkte öffentliche Kontrolle des betreffenden Portfoliounternehmens und seiner Anteilseigner und/oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, die zum Verlust einer Konzession, einer Lizenz oder eines anderen Rechts zum Betrieb des betreffenden Vermögensgegenstandes, zum Ausschluss des betreffenden Portfoliounternehmens von öffentlichen Ausschreibungen und/oder ihrer verbundenen Unternehmen und zu weitreichenderen finanziellen Verlusten führen kann, die sich aus dem infolge solcher Ereignisse entstandenen Reputationsschaden ergeben können.

2 Vertragsrisiko auf Ebene der Infrastrukturgesellschaften

Im Rahmen des Betriebs von Infrastrukturgesellschaften schließen solche Infrastrukturgesellschaften verschiedene Verträge ab (z.B. Mietverträge, Wartungsverträge, Verwaltungsverträge und Versicherungsverträge), deren Kosten möglicherweise nicht mit der erhaltenen Vergütung in Zusammenhang stehen. Somit besteht trotz möglicherweise fehlender Einnahmen eine Verpflichtung zur Zahlung der erbrachten Leistungen, was zu geringeren Einnahmen für die Infrastrukturgesellschaften und damit einer geringeren Rendite für den jeweiligen Infrastruktur-Zielfonds führen kann. Grundsätzlich können Verträge vor Ablauf der Vertragslaufzeit angefochten oder gekündigt werden, und mögliche Ansprüche können möglicherweise nicht durchgesetzt werden. Darüber hinaus kann es zu Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Auslegung von Vertragsbestimmungen kommen. Damit zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten können nicht ausgeschlossen werden. Solche Rechtsstreitigkeiten können langwierig und zeitraubend sein und möglicherweise zu negativen Ergebnissen führen.

Der unternehmerische Erfolg hängt auch von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Vertragspartner der Infrastruktur-Investmentgesellschaften ab. Verstöße von Vertragspartnern gegen vertragliche Bestimmungen können zur Beendigung der Verträge führen. Auch ist es möglich, dass Vertragspartner insolvent werden und damit ihren vertraglichen Verpflichtungen – insbesondere im Hinblick auf Mängelhaftung und Garantien – nicht nachkommen können, was dazu führen kann, dass den Infrastrukturgesellschaften Mieteinnahmen, Gebühren oder sonstige Einnahmen entgehen. Dies kann sich nachteilig auf die Rendite der betroffenen Infrastrukturvermögensgegenstände und damit des Infrastruktur-Zielfondsinvestments auswirken.

3 Risiken der Investmentstrategie für die Anlageklasse Infrastruktur

Das Ziel in der Anlageklasse Infrastruktur ist es, ein diversifiziertes Portfolio an Infrastruktur-Zielfonds aufzubauen. Im Rahmen der Zielfondsselektion liegt der Fokus daher zunächst auf pan-europäischen Managern, die in den unterschiedlichen Märkten und Transaktionstypen aktiv sind. Zusätzlich sind aber auch Zielfonds mit speziellem regionalem Fokus oder speziellem Sektorfokus denkbar. Diese Zielfonds sind gegebenenfalls weniger stark diversifiziert und können daher ein höheres Risiko aufweisen als andere Zielfonds.

XXI. Private Equity-Risiken

Der Fonds unterliegt mit Blick auf Zielfondsinvestments in der Anlageklasse „Private Equity“ den folgenden Risiken:

1 Mehrheitsbeteiligungen

Die Private Equity-Zielfonds können (alleine oder zusammen mit anderen Investoren) bei einigen ihrer Investitionen eine beherrschende Position innehaben, was für den Private Equity-Zielfonds und damit mittelbar den Fonds zu Haftungsrisiken führen könnte, die mit Minderheitsbeteiligungen normalerweise nicht verbunden sind, wie z.B. zusätzliche Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, mangelnde Überwachung von Managementteams, arbeitsrechtliche Verstöße, Unterdeckung von Pensionsplänen, Verstöße gegen staatliche Vorschriften und andere Haftungsarten, bei denen die für den Geschäftsbetrieb charakteristische Haftungsbeschränkung möglicherweise nicht gilt.

2 Minderheitsbeteiligungen

Die Private Equity-Zielfonds könnte Minderheitsbeteiligungen halten und daher nicht in der Lage sein, in diesen Investitionen die Rechte eines Mehrheitsinvestors auszuüben. Es kann nicht garantiert werden, dass wirksame Rechte für Minderheitsinvestoren bestehen oder dass diese Rechte einen ausreichenden Schutz des Private Equity-Zielfonds bieten. Infolgedessen hat der Private Equity-Zielfonds möglicherweise keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten, Maßnahmen zu verhindern, die der Zustimmung der Mehrheit der Investoren in der jeweiligen Investition bedürfen, wie z.B. die Ernennung eines neuen Managements oder die Verabschiedung von Änderungen der maßgeblichen Gründungsdokumente. Darüber hinaus ist der Private Equity-Zielfonds möglicherweise nicht berechtigt, den Managementteams Weisungen zu erteilen, auch nicht in Bezug auf wichtige Fragen wie die Aufnahme zusätzlicher Schulden, die Erklärung von Dividenden und die Vornahme von Ausschüttungen. Darüber hinaus sind Minderheitsinvestoren im Falle einer Insolvenz oder einer Umstrukturierung möglicherweise den Entscheidungen der Mehrheitsanleger unterworfen, und das Ergebnis des Private Equity-Zielfondsinvestments kann von solchen mehrheitlich kontrollierten Entscheidungen auf der Investmentebene abhängen, die möglicherweise nicht mit den Zielen des jeweiligen Private Equity-Zielfonds übereinstimmen.

3 Risiken der Investmentstrategie für die Anlageklasse Private Equity

Das Ziel innerhalb der Anlageklasse Private Equity ist es, ein diversifiziertes Portfolio an Private Equity-Zielfonds aufzubauen. Im Rahmen der Zielfondsselektion liegt der Fokus daher zunächst auf pan-europäischen Managern, die in den unterschiedlichen Märkten und Transaktionstypen aktiv sind. Zusätzlich sind aber auch Zielfonds mit speziellem regionalem Fokus oder speziellem Sektorfokus denkbar. Diese Zielfonds sind gegebenenfalls weniger stark diversifiziert und können daher ein höheres Risiko aufweisen als andere Zielfonds.

XXII. Venture Capital-Risiken

1 Risikokapital

Der Fonds kann in Venture Capital-Zielfonds investieren, die ihr Kapital in Risikokapital (Venture Capital) oder in Start-up-Unternehmen anlegen. Investitionen in Portfoliounternehmen, die neu gegründet wurden, weniger ausgereift sind als ihre Mitbewerber oder in einer sich schnell entwickelnden Branche tätig sind, bergen ein besonders hohes Geschäfts- und Finanzrisiko, gelten als hoch spekulativ und können zum Verlust der gesamten Investition des Venture Capital-Zielfonds

und damit mittelbar des Venture Capital-Zielfondsinvestments für den Fonds führen. Die Portfoliounternehmen, in die ein Venture Capital-Zielfonds investiert, können: (i) sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden und keine nachgewiesene Betriebsgeschichte haben; (ii) Verluste erzielen oder erheblich schwankende Betriebsergebnisse aufweisen; (iii) in einem sich schnell verändernden Geschäftsbereich mit Produkten tätig sein, die einem erheblichen Risiko der Veralterung unterliegen; (iv) erhebliches zusätzliches Kapital benötigen, um ihre Geschäftstätigkeit zu unterstützen, ihre Expansion zu finanzieren oder ihre Wettbewerbsposition aufrechtzuerhalten; (v) auf die Leistungen einer begrenzten Anzahl von Schlüsselpersonen angewiesen sein, deren Verlust die Wertentwicklung dieser Portfoliounternehmen erheblich beeinträchtigen könnte; und (vi) anderweitig eine schwache finanzielle Situation oder finanzielle Schwierigkeiten haben. Ferner können diese Portfoliounternehmen einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sein, einschließlich des Wettbewerbs durch Gesellschaften mit größeren finanziellen Ressourcen, umfangreicheren Entwicklungs-, Fertigungs-, Marketing- und anderen Kapazitäten und einer größeren Anzahl an qualifizierten Führungskräften und Fachpersonal.

Der Erfolg eines Portfoliounternehmens hängt von seiner Fähigkeit ab, sein Geschäft ständig weiterzuentwickeln, um sicherzustellen, dass ihre Produkte mit den sich verändernden Technologien und Märkten Schritt halten. Darüber hinaus muss ein Portfoliounternehmen geeignete Vertriebs- und Marketing-, Bestands-, Finanz-, Personal- und andere operative Strategien umsetzen, um erfolgreich zu sein und zu bleiben.

Das Kapital der Venture Capital-Zielfonds ist begrenzt und reicht möglicherweise nicht aus, um den Venture Capital-Zielfonds in mehreren Finanzierungsrunden vor Verwässerung zu schützen. Der öffentliche Markt für Unternehmen in der Frühphase ihrer Entwicklung ist sehr volatil. Diese Volatilität kann sich nachteilig auf die Fähigkeit von Portfoliounternehmen auswirken, bei Bedarf Kapital aufzunehmen. Für den Fall, dass ein solches Portfoliounternehmen nicht in der Lage ist, ausreichende Zahlungsströme zu generieren oder zusätzliches Eigenkapital aufzunehmen, um den prognostizierten Liquiditätsbedarf zu decken, kann der Wert des Portfoliounternehmens erheblich sinken oder sogar ganz verloren gehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung solcher Investitionen beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen, unmittelbar auf Ebene des Venture Capital-Zielfonds, mittelbar auf Ebene des Fonds.

2 Risiken der Investmentstrategie für die Anlageklasse Venture Capital

Das Ziel innerhalb der Anlageklasse Venture Capital ist es, ein diversifiziertes Portfolio an Venture Capital-Zielfonds aufzubauen. Im Rahmen der Zielfondsselektion liegt der Fokus daher zunächst auf pan-europäischen Managern, die in den unterschiedlichen Märkten und Transaktionstypen aktiv sind. Zusätzlich sind aber auch Zielfonds mit speziellem regionalem Fokus oder speziellem Sektorfokus denkbar. Diese Zielfonds sind gegebenenfalls weniger stark diversifiziert und können daher ein höheres Risiko aufweisen als andere Zielfonds.

DIE IN DIESEM ABSCHNITT B. VORSTEHEND DARGESTELLTEN RISIKOFAKTOREN ERHEBEN NICHT DEN ANSPRUCH, EINE VOLLSTÄNDIGE AUFZÄHLUNG ODER

ERLÄUTERUNG DER RISIKEN ZU SEIN, DIE MIT EINER INVESTITION IN DEN FONDS VERBUNDEN SIND.

KÜNFTIGE ANLEGER SOLLTEN DEN GESAMTEN PROSPEKT LESEN UND IHRE EIGENEN RECHTS-, STEUER- ODER WIRTSCHAFTLICHEN BERATER UM EINE PRÜFUNG DER MIT EINER INVESTITION IN DEN FONDS VERBUNDENEN RISIKEN ERSUCHEN, BEVOR SIE SICH FÜR EINE INVESTITION IN DEN FONDS ENTSCHEIDEN.

C. Beteiligungsbedingungen und Konditionen

Die folgenden Informationen fassen die wesentlichen Beteiligungsbedingungen für den Fonds zusammen und werden durch die Satzung ergänzt. Kopien der Satzung werden jedem künftigen Anleger auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Vor einer Investition in den Fonds sollten die Fondsdokumentation sowie alle relevanten Unterlagen, einschließlich des Zeichnungsantrags, sorgfältig geprüft werden. Sollten die nachfolgend beschriebenen Bedingungen mit den Bedingungen der Satzung in Widerspruch stehen, haben die Bedingungen der Satzung Vorrang. Die nachfolgend zusammengefassten Bedingungen können geändert oder aufgehoben werden. Darüber hinaus können während der Laufzeit des Fonds Änderungen an der Fondsdokumentation vorgenommen werden. Die nachfolgend verwendeten Begriffe, die in diesem Abschnitt C. nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen im Abschnitt „Definitionen und Interpretation“ oben zugewiesene Bedeutung.

Fondsstruktur

Der Fonds ist als luxemburgische Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*; SCA) errichtet.

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die dem Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz von 2010) unterliegt (*société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement soumis à la partie II de la loi 2010*), als europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) im Sinne der ELTIF-Verordnung vertrieben wird und extern von dem AIFM sowie seinem Komplementär verwaltet wird. Der Fonds ist ein AIF im Sinne der AIFMD.

Anlagerichtlinien

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Kommanditaktionären langfristiges Kapitalwachstum und laufende Erträge zu verschaffen. Im Rahmen seiner Anlagestrategie verfolgt der Fonds eine Private-Equity-Strategie, die über ein Multi-Asset Private-Markets Dachfondskonzept umgesetzt wird. Dabei wird den Kommanditaktionären durch den Fonds der indirekte Zugang zu einem risikogestreuten Portfolio von verschiedenen Zielfonds, welche sich auf Investitionen in Europa fokussieren und in den Anlageklassen Private Equity, Venture Capital, Private Debt (Kredit) und Infrastruktur investieren, ermöglicht. Sämtliche dieser Anlageklassen stellen ihrer Substanz nach Private-Equity-Strategien dar, da in allen Fällen privates Kapital zur Finanzierung von Unternehmen bzw. Vermögenswerten außerhalb der öffentlichen Kapitalmärkte eingesetzt wird („*Private Markets*“). Der Fonds darf auch gemeinsam mit Zielfonds, an denen er Beteiligungen hält, in ausgewählte Einzelinvestments der zuvor genannten Anlageklassen investieren.

Der Zweck des Fonds besteht in der Anlage der ihm zur Verfügung stehenden Mittel in Anteile an Zielfonds in Form

von Wertpapieren und Investmentanteilen sowie in sonstige Vermögenswerte, die einem OGA gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 erlaubt sind, mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und eine langfristige Rendite zum Nutzen der Kommanditaktionäre zu erwirtschaften.

Der Fonds fördert mit seinen Investitionen keine ökologische/soziale Merkmale gemäß Art. 8 der SFDR und strebt keine nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 9 der SFDR an.

ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DIE ANLAGEZIELE DES FONDS ERREICHT WERDEN. DIE ANLAGEERGEBNISSE KÖNNEN IM LAUFE DER ZEIT ERHEBLICH VARIIEREN.

Anlagestrategie, Investments in Zielfonds

Der Fonds wird nach näherer Maßgabe dieses Abschnitts (unter der Überschrift „**Anlagerichtlinien**“) ein Portfolio von direkten und/oder indirekten Beteiligungen an Zielfonds sowie Co-Investments aufbauen, halten und verwalten (einschließlich möglicherweise veräußern).

Der Fonds wird in Zielfonds investieren, die unterschiedliche Ausgestaltungen und Strukturen aufweisen können, unter anderem in Form von Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder vertraglichen Strukturen (Sondervermögen etc.); diese können als geschlossene, offene und/oder „Evergreen“-Fonds ausgestaltet sein.

Es ist möglich, dass Zielfonds nicht das gesamte durch den Fonds zugesagte Kapital abrufen werden. In diesem Fall könnte es vorkommen, dass ein Teil des von den Kommanditaktionären bereitgestellten Kapitals nicht in Zielfondsinvestments investiert werden kann. Um derartige Ineffizienzen zu vermeiden und seinen Investitionsgrad zu maximieren, kann der Fonds einen Gesamtbetrag von bis zu 120 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Zielfondsinvestments zusagen (*Over-Commitment-Strategy*), wobei der Fonds eine angemessene Finanzierung für eine solche Over-Commitment-Strategy sicherstellen soll.

Es wird erwartet, dass das Portfolio der Zielfonds ein breites Engagement in Bezug auf verschiedene Vermögenswerte, Sektoren und geografische Regionen bietet.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Fonds auch in LBBW-Zielfonds investieren oder gemeinsam mit anderen LBBW-Zielfonds, anderen Investmentvehikeln, die von einem LBBW-Verbundunternehmen verwaltet oder beraten werden, oder einem LBBW-Verbundunternehmen co-investieren darf.

Zielfondsinvestments dürfen in Form von Primärzeichnungen und/oder auf dem Sekundärmarkt erworben werden, wobei Beteiligungen an Zielfonds hauptsächlich auf dem Primärmarkt und lediglich als Beimischung auf dem

	Sekundärmarkt erworben werden sollen. Dabei ist es dem Fonds gestattet auch Zielfonds zu erwerben, die von einem anderen LBBW-Zielfonds oder LBBW-Anlageprodukt gehalten werden. Der Fonds wird im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß dem Gesetz von 2010 und der ELTIF-Verordnung verwaltet.
<i>Überwachung von Investments</i>	Die Zielfondsinvestments werden durch die Ausübung der gesetzlichen und vertraglichen Anleger- bzw. Gesellschafterrechte verwaltet. Der Fonds übernimmt keine Management- oder sonstige unternehmerische Funktionen in den Zielfonds. Der Fonds und seine Vertreter werden sich nicht aktiv an der Geschäftsführung der Zielfonds beteiligen.
<i>Unterstützende Tätigkeiten, Liquiditätsanlagen</i>	Der Fonds darf jede Tätigkeit ausüben, die nach der Beurteilung des Komplementärs notwendig oder ratsam ist, um den vorstehenden Zweck im Rahmen des Gesetzes von 1915, des Gesetzes von 2010, der ELTIF-Verordnung und der Fondsdokumentation zu erfüllen. Der Fonds wird, zusätzlich zu vorstehend genannten Zielfondsinvestments liquide Vermögenswerte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) der ELTIF-Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 der OGAW-Richtlinie („Liquide-Vermögenswerte“) zu Liquiditätsverwaltungszwecken erwerben, halten und verwalten (z.B. handelbare Wertpapiere, Fondsanteile, einschließlich LBBW-Zielfonds, Sichteinlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente). Der Fonds darf gemäß Art. 13 Abs. 1 der ELTIF-Verordnung nicht mehr als 45 % seines Kapitals in Liquide-Vermögenswerte anlegen und strebt jederzeit an, etwa 10 bis 30 % seines Kapitals in Liquide-Vermögenswerte anzulegen. Der AIFM und der Komplementär werden die Liquidität des Fonds durch eine Kombination aus der in Liquide-Vermögenswerte investierten Liquiditätsreserve, Ausschüttungen der Zielfonds und – soweit erforderlich und mit dem langfristigen Anlageziel des Fonds vereinbar – gegebenenfalls durch Sekundärmarkttransaktionen steuern. Die Liquiditätsreserve des Fonds dient mehreren Funktionen, insbesondere: • der kurz- bis mittelfristigen Anlage von Ausschüttungen der Zielfonds bis zu einer möglichen Reinvestition (Recycling), • der kurz- bis mittelfristigen Anlage von Kapitaleinzahlungen der Kommanditaktionäre auf die Zeichnungen bis zur Durchführung der entsprechenden Zielfondsinvestments, • der kurz- bis mittelfristigen Anlage von Liquidität aus Sekundärmarktverkäufen oder Fremdfinanzierungen

bis zu deren Allokation oder Verwendung zur Bedienung von Rücknahmeverlangen der Kommanditaktionäre,

- der Bedienung bevorstehender Kapitalabrufe durch Zielfonds,
- der Erfüllung von Rücknahmeverlangen von Kommanditaktionären,
- der Deckung laufender Kosten und sonstiger Verbindlichkeiten des Fonds; sowie
- der Deckung sonstiger Liquiditätsbedürfnisse des Fonds.

Für jede von einem Zielfonds erhaltene Ausschüttung sowie für jede von Kommanditaktionären erhaltene Kapitaleinzahlung wird die Allokation zwischen Liquidien-Vermögenswerten und Zielfondsinvestments auf Grundlage der Einschätzung des AIFM in Abstimmung mit dem Komplementär hinsichtlich des makroökonomischen Umfelds, erwarteter Rücknahmen sowie der Entwicklung der Liquiditätsquote erfolgen.

Vorgaben gemäß ELTIF-Verordnung

Der Fonds unterliegt der ELTIF-Verordnung und der ELTIF-Ausführungsverordnung und tätigt seine Investitionen in Übereinstimmung mit deren Bestimmungen.

Die in diesem Abschnitt „**Vorgaben gemäß ELTIF-Verordnung**“ verwendeten Definitionen haben die Bedeutung gemäß Abschnitt „Definitionen und Interpretationen“ oben und im Übrigen gemäß der ELTIF-Verordnung (insbesondere gemäß Art. 2 der ELTIF-Verordnung).

Ab dem ELTIF-Stichtag gelten die folgenden allgemeinen gesetzlichen Regeln zur Portfoliozusammensetzung und Anlagebeschränkungen (unbeschadet etwaiger weitergehender Anlagebeschränkungen gemäß der Fondsdokumentation):

- (1) Der Fonds investiert mindestens 55 % seines Kapitals in Zulässige-Anlagevermögenswerte (wie in Abschnitt „Definitionen und Interpretationen“ oben definiert).

Für diese Zwecke werden im Einklang mit Art. 10 Abs. 2 der ELTIF-Verordnung

- (i) die Investitionen des Fonds in Zielfonds werden nur in Höhe des Betrags der Investitionen dieser Zielfonds in die in Art. 10 Abs. 1, Unterabs. 1, Buchst. a, b, c, e, f und g der ELTIF-Verordnung genannten zulässigen Anlagevermögenswerte berücksichtigt; und

- (ii) die Vermögenswerte und die Position der Barkreditaufnahme des Fonds und der Zielfonds, in die der Fonds investiert hat, kombiniert,

jeweils kontrolliert insbesondere auf Basis der regelmäßigen Berichte der Zielfonds.

- (2) Der Fonds investiert höchstens
 - (a) 20 % seines Kapitals in Anteile eines einzigen Zielfonds; und
 - (b) 10 % seines Kapitals in Liquide-Vermögenswerte, wenn diese Vermögenswerte von einer einzigen Stelle begeben wurden, vorbehaltlich der Ausnahmevorschriften nach der ELTIF-Verordnung (insbesondere Art. 13 Abs. 5 der ELTIF-Verordnung).
- (3) Der Wert der im Portfolio des Fonds enthaltenen einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen darf zusammengekommen nicht über 20 % des Werts des Kapitals des Fonds hinausgehen.
- (4) Das Engagement des Fonds gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengekommen nicht mehr als 10 % des Wertes des Kapitals des Fonds repräsentieren.

Darüber hinaus tätigt der Fonds keines der folgenden Geschäfte:

- (a) Leerverkäufe von Vermögenswerten;
- (b) direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen, einschließlich über Finanzderivate, Rohstoffe repräsentierende Zertifikate, auf Rohstoffen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- (c) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Geschäfte, die vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben und ähnliche Risiken darstellen, wenn davon mehr als 10 % der Vermögenswerte des Fonds betroffen sind;
- (d) Einsatz von Finanzderivaten außer in Fällen, in denen der Gebrauch solcher Instrumente einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Fonds verbundenen Risiken dient.

Verstößt der Fonds gegen eine oder mehrere der vorgenannten Anlagegrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des AIFM liegen, so ergreift der AIFM im

Einklang mit Art. 14 der ELTIF-Verordnung und/oder dem CSSF-Rundschreiben 24/856 innerhalb eines angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen zur Berichtigung der Anlageposition, wobei er die Interessen der Kommanditaktionäre des Fonds angemessen berücksichtigt.

Der Fonds darf zudem nicht mehr als 30 % der Anteile eines einzigen Zielfonds (ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird) erwerben.

Der Fonds kann ein oder mehrere Tochterunternehmen im Sinne des Art. 2 Nr. 10 der EU-Richtlinie 2013/34/EU gründen. Diese Tochterunternehmen sollen zur Erreichung der Anlageziele beitragen und können insbesondere zur Verwaltung, Strukturierung oder Durchführung einzelner Investitionen dienen. Die Gründung erfolgt stets im Einklang mit den Interessen der Kommanditaktionäre. Indirekte Finanzierungen von Qualifizierten-Portfoliounternehmen, die als Finanzunternehmen zu qualifizieren sind, erfolgen nur, wenn (i) diese als Tochterunternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 10 der EU-Richtlinie 2013/34/EU zu qualifizieren sind oder (ii) gewährleistet ist, dass die Verwahrstelle ihre Verwahrpflichten auf Basis des Look-Through-Ansatzes erfüllen kann.

Aktionäre und Fondsverwaltung

Komplementär

Der Komplementär (*associé commandité gérant*) des Fonds ist die LBBW AM Private Markets S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*; S.à r.l.) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, die ihren Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, hat und im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B304262 eingetragen ist.

Der Komplementär ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Anlageberaters.

AIFM

Der Komplementär handelnd im eigenen Namen und im Namen und für Rechnung des Fonds hat die FundRock LIS S.A. als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (AIFM) des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der AIFMD sowie als ELTIF-Verwaltungsgesellschaft im Sinne der ELTIF-Verordnung, jeweils zu den Bedingungen des Fondsverwaltungsvertrags, bestellt, siehe Abschnitte A.II. (unter der Überschrift „**Funktionen des AIFM**“) und A.III.2 (unter der Überschrift „**Struktur des Fonds – AIFM**“).

Der Komplementär (für den Fonds) und der AIFM sind berechtigt, den Fondsverwaltungsvertrag gemäß den Bestimmungen des Fondsverwaltungsvertrags zu kündigen;

klarstellend gilt, dass der Komplementär – vorbehaltlich der Bestimmungen des Fondsverwaltungsvertrags – berechtigt ist, jederzeit in seinem Ermessen einen Nachfolger für den AIFM zu ernennen.

Der AIFM ist in seiner Eigenschaft als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögensgegenstände des Fonds verantwortlich und übernimmt die Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements für den Fonds, wie diese Funktionen jeweils in Anhang I des Gesetzes von 2013 beschrieben sind, sowie die regulatorische Verantwortung für die Vertriebsaktivitäten und bestimmte andere Funktionen, wie im Fondsverwaltungsvertrag näher ausgeführt.

Der AIFM beauftragt mit Zustimmung des Komplementärs den Anlageberater, um bestimmte Beratungs- und andere fondsbezogene Dienstleistungen zum Nutzen des Fonds zu erbringen, einschließlich Empfehlungen in Bezug auf Zielfondsinvestments, Desinvestitionen sowie die Überwachung der Zielfondsinvestments. Die Empfehlungen des Anlageberaters sind rein beratender Natur und für den AIFM unverbindlich; Anlage- und Veräußerungsentscheidungen werden ausschließlich vom AIFM getroffen.

Der AIFM handelt in Übereinstimmung mit der Fondsdokumentation, dem Fondsverwaltungsvertrag, den zwingenden gesetzlichen Vorschriften und im besten Interesse des Fonds und der Kommanditaktionäre.

Kommanditaktionäre

Anleger werden mit der Aufnahme in den Fonds und der Ausgabe von Kommanditaktien zu Kommanditaktionären (*associés commanditaires*) des Fonds ohne Geschäftsführungsbefugnis, aber mit den in der Fondsdokumentation festgelegten Rechten, und gehen Verpflichtungen entsprechend ihrem jeweiligen Zeichnungsantrag ein.

Aufnahme von Kommanditaktionären

Der Administrator unter Aufsicht und gemäß den Anweisungen des Komplementärs darf im Namen des Fonds Anleger als weitere Kommanditaktionäre (*associés commanditaires*) zu jedem letzten Geschäftstag jeder Kalenderwoche („**Zeichnungstag**“) nach Maßgabe der Fondsdokumentation in den Fonds aufnehmen und Anteile an sie ausgeben, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der Zustimmung der Kommanditaktionäre bedarf.

Ein künftiger Anleger oder eine für ihn handelnde Vertriebsstelle muss beim Fonds spätestens um 16:00 Uhr (MEZ) am elften (11.) Geschäftstag vor dem Zeichnungstag („**Angebotsstichtag**“) einen Antrag auf Zeichnung von Kommanditaktien unter Angabe des gewünschten Anlagebetrags oder der gewünschten Stückzahl von

Kommanditaktien („**Zeichnungsantrag**“) einreichen. Der Mindestanlagebetrag pro Zeichnungsantrag beträgt EUR 5.000.

Der Komplementär kann Zeichnungsanträge nach seinem freien Ermessen ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Der Komplementär kann von jedem Zeichnungsantrag zunächst nur einen Teilbetrag annehmen und den Restbetrag bei einem späteren Zeichnungstag annehmen.

Der Komplementär wird Zeichnungsanträge nur annehmen, wenn dem Komplementär bzw. der zuständigen Vertriebsstelle alle Informationen und Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität des künftigen Anlegers erforderlich sind, vorliegen und zu seiner bzw. ihrer Zufriedenheit geprüft hat.

Dem künftigen Anleger wird für gültige Zeichnungsanträge am auf den Zeichnungstag folgenden Nettoinventarwertveröffentlichungstermin fallenden Geschäftstag eine Geschäftsbestätigung ausgestellt, in der die Anzahl der auszugebenden Kommanditaktien und der Ausgabepreis bestätigt wird.

Zeichnungsanträge werden am neunten (9.) Geschäftstag nach dem Zeichnungstag durch Ausgabe der in der Geschäftsbestätigung genannten Anzahl an Kommanditaktien im Gegenzug gegen Zahlung des Ausgabepreis sowie des Agios erfüllt („**Valutadatum**“).

Die Zeichnung und der Beitritt zum Fonds werden wirksam mit Annahme des Zeichnungsantrages durch den Komplementär und die korrespondierende Ausgabe von Kommanditaktien.

Aktien

Ausgabe von Aktien

Das Aktienkapital des Fonds wird durch Aktien ohne Nennwert repräsentiert und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds. Der Komplementär ist berechtigt, Aktien des Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung und dieses Prospekts auszugeben.

Die Aktien werden in Namensform ausgegeben. Zusätzlich kann der Fonds auch Inhaberaktien ausgeben. Der Komplementär kann nach eigenem Ermessen und im gesetzlich zulässigem Umfang beschließen, Kommanditaktien in Form von einer Globalurkunde (Sammelurkunde) ausgeben, die bei einem Wertpapierabwicklungssystem hinterlegt ist. Daneben kann der Komplementär nach eigenem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beschließen, Kommanditaktien in der Form von entmaterialisierten Aktien auszugeben.

Entmaterialisierte Aktien werden ausschließlich in einem Wertpapierdepot eingetragen, welches bei einer Abwicklungsstelle (*organisme de liquidation*), einer zentralen kontoführenden Stelle (*teneur de compte central*), einer kontoführenden Stelle (*teneur de compte*) oder einer ausländischen kontoführenden Stelle (*teneur de compte étranger*) geführt wird.

An die Kommanditaktionäre werden Kommanditaktien zum Ausgabepreis ausgegeben.

Bruchteile von Aktien werden bis auf drei (3) Dezimalstellen berechnet und ausgewiesen. Bei der Berechnung von Bruchteilen an Aktien wird kaufmännisch auf- oder abgerundet. Solche Bruchteile an Aktien berechtigen anteilig zur Teilnahme am Nettoinventarwert des Fonds oder der jeweiligen Anteilsklasse gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts. Bruchteile an Aktien verleihen den Aktionären, die sie halten, keine Stimmrechte. Soweit die Summe der Bruchteile an Aktien, die ein Aktionär in derselben Anteilsklasse hält, insgesamt eine oder mehrere ganze Aktien ergibt, steht dem betreffenden Aktionär das entsprechende Stimmrecht im Umfang der so erreichten vollen Aktien zu.

Sofern im Prospekt nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit den Aktien keine Vorzugs- oder Bezugsrechte verbunden. Der Komplementär ist berechtigt, ohne Begrenzung eine unbegrenzte Anzahl voll eingezahlter Kommanditaktien am Fonds an jedem in diesem Prospekt vorgesehenen Tag auszugeben, ohne bestehenden Kommanditaktionären ein Vorzugs- oder Bezugsrecht auf die neu auszugebenden Kommanditaktien einzuräumen.

Ausgabepreis

Der Preis pro ausgegebene Kommanditaktie (der „**Ausgabepreis**“)

- (i) beträgt zum Ersten Zeichnungstag EUR 10; und
- (ii) entspricht zu jedem nachfolgenden Zeichnungstag dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Nettoinventarwert pro Kommanditaktie der betreffenden Aktienklasse,

jeweils sofern vom Komplementär für eine bestimmte Aktienklasse nichts Abweichendes festgelegt wird.

Der Ausgabepreis wird mit Blick auf jeden Zeichnungstag am darauffolgenden Nettoinventarwertveröffentlichungstermin veröffentlicht.

Aktienklassen

Der Komplementär hat das Recht, Kommanditaktionären verschiedene Aktienklassen und verschiedene Serien zur Zeichnung anzubieten.

Derzeit gibt es nur eine Klasse von Kommanditaktien, die Kommanditaktionären angeboten wird.

Darüber hinaus

- hält der Komplementär Aktien einer separaten Aktienklasse (*actions d'associé complémentaire*; die „**Komplementäraktien**“); und
- darf der Komplementär nach eigenem Ermessen und ohne Zustimmung der Kommanditaktionäre die Ausgabe einer oder mehrerer zusätzlicher Aktienklasse(n) beschließen.

Verschiedenen Aktienklassen können unterschiedliche ausgestaltet werden, etwa in Bezug auf die Gebührenstruktur, Mindestzeichnungs- oder Mindesthaltebeträge, Währung, Absicherungs- oder Ausschüttungspolitik oder andere Merkmale, oder für unterschiedliche Arten von Kommanditaktionären angeboten oder diesen vorbehalten sein, wie jeweils durch den Komplementär festgelegt. Dabei haben der Komplementär und der AIFM sicherzustellen, dass eine etwaige Vorzugsbehandlung in Bezug auf eine bestimmte Aktienklasse nicht zu einem insgesamt wesentlichen Nachteil für andere Kommanditaktionäre führt und im Einklang mit der ELTIF-Verordnung steht.

Jede Aktienklasse kann entweder auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit errichtet werden. Im Falle einer befristeten Aktienklasse kann der Komplementär die Laufzeit dieser Aktienklasse einmal oder mehrfach verlängern. Die Kommanditaktionäre der betreffenden Aktienklasse werden über jede Verlängerung informiert. Nach Ablauf der Laufzeit einer Aktienklasse wird der Fonds sämtliche Aktien dieser Aktienklasse zurücknehmen.

Ein Umtausch von Kommanditaktien zwischen den verschiedenen Aktienklassen des Fonds ist nur zulässig (i) auf Antrag des jeweiligen Kommanditaktionärs, wenn der Komplementär dem vorab schriftlich oder in Textform zustimmt, oder (ii) im Ermessen des Komplementärs, wenn ein Umtausch im Interesse der Kommanditaktionäre des Fonds erforderlich ist.

Währung

Der Fonds wird in der Währung Euro (EUR) geführt. Der Komplementär ist jedoch berechtigt, neue Aktienklassen zu schaffen, die auf einer beliebigen anderen Währung lauten.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 darf das gezeichnete Kapital des Fonds ein Minimum von EUR 1.250.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) nicht unterschreiten und muss innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Zulassung des Fonds erreicht werden.

Zeichnungstage

Ein Erster Zeichnungstag des Fonds wird vom Komplementär nach seinem Ermessen abgehalten.

Weitere Zeichnungstage richten sich nach den Vorschriften der Satzung und dieses Prospekts.

Zahlung des Ausgabepreises

Die Zahlung des Ausgabepreises erfolgt durch Einziehung des in der Geschäftsbestätigung genannten Ausgabepreises vom Referenzkonto des Kommanditaktionärs am Valutadatum. Die Zahlung hat empfangerspesenfrei oder zuzüglich etwaiger beim Empfänger (d.h. dem Fonds) anfallender Kosten, Gebühren oder Spesen, die in diesem Fall zusätzlich zum Ausgabepreis zu entrichten sind, zu erfolgen.

Wird die Zahlung des Ausgabepreises zuzüglich des Agios nicht fristgerecht und in voller Höhe geleistet, wird der betreffende Zeichnungsantrag automatisch als nichtig behandelt. Der Kommanditaktionär erhält in diesem Fall etwaig bereits geleistete Teilzahlungen vom Fonds unverzinst und auf eigene Kosten sowie eigenes Risiko zurück. Sofern dem Kommanditaktionär bereits zuvor Kommanditaktien auf Grundlage der Annahme seines Zeichnungsantrags zugeteilt wurden, kann der Komplementär deren Zuteilung durch eine zwangsweise Rücknahme zum jeweils geltenden Rücknahmepreis rückgängig machen. Der Komplementär behält sich zudem das Recht vor, vom Kommanditaktionär Ersatz für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu verlangen, die dem Fonds infolge der nicht fristgerechten Zahlung entstehen. Solche Verluste, Kosten oder Aufwendungen können aus dem Erlös der vorgenannten zwangsweisen Rücknahme gedeckt und/oder durch Einziehung weiterer dem Kommanditaktionär zugeteilter Kommanditaktien beglichen werden.

Ausgabeaufschlag (Agio)

Auf den im Zeichnungsantrag angegebenen Betrag jedes Kommanditaktionärs – mit Ausnahme der LBBW-Verbundunternehmen – wird ein einmaliger Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu fünf Prozent (5 %) des Ausgabepreises („**Agio**“) erhoben, der über den Ausgabepreis hinaus durch den Kommanditaktionär zu zahlen ist. Das Agio kann nach freiem Ermessen von der für den jeweiligen Kommanditaktionär zuständigen Vertriebsstelle oder vom Komplementär mit Zustimmung der Vertriebsstelle reduziert oder erlassen werden.

Das Agio gilt nicht als Teil des Ausgabepreises und Kommanditaktionäre erhalten keine Kommanditaktien als Gegenleistung für die Zahlung des Agios.

Ein geschuldetes Agio ist durch jeden Kommanditaktionär mit seiner Zahlung des Ausgabepreises in voller Höhe an den Fonds zu zahlen. Zahlungen erfolgen zunächst auf das Agio und dann auf den Ausgabepreis.

Kommanditaktionäre sollten beachten, dass sie erst dann einen Gewinn erzielen, wenn der Wertzuwachs des Fonds

Widerrufsrecht für Kleinanleger

(zuzüglich Ausschüttungen) das beim Erwerb gezahlte Agio sowie die bei der Rückgabe etwaig anfallende Verwässerungsschutzabgabe, siehe Abschnitt C. (unter der Überschrift „*Verwässerungsschutzabgabe*“), übersteigt. Auch aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Kommanditaktien eine längere Haltedauer.

Kleinanleger, die in den Fonds investieren, haben gemäß Art. 30 Abs. 7 der ELTIF-Verordnung das Recht, ihre Zeichnung bzw. Beteiligung am Fonds innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Wochen nach Abgabe des entsprechenden Zeichnungsantrages zu widerrufen. Kleinanleger erhalten nach Widerruf ihr Geld ohne Abzüge zurück.

Werden Kommanditaktien von oder über eine Vertriebsstelle gezeichnet, die im Namen eines Kleinanlegers handelt, und erklärt der entsprechende Kleinanleger den Widerruf gegenüber der Vertriebsstelle, so übermittelt die Vertriebsstelle den Widerruf unmittelbar an den Administrator.

Vorzugsbehandlungen

Gemäß der ELTIF-Verordnung werden alle Kleinanleger innerhalb derselben Aktienklasse gleichbehandelt; weder einzelnen Kleinanlegern noch Kleinanlegergruppen derselben Aktienklasse werden Vorzugsbedingungen gewährt oder besondere wirtschaftliche Vorteile eingeräumt.

Der Komplementär sowie der AIFM handeln darüber hinaus im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kommanditaktionäre, soweit dies gemäß dem Gesetz von 2010, der AIFMD sowie dem Gesetz von 1915 erforderlich ist.

Dieser Prospekt sowie die Satzung werden künftigen Anlegern zur Einsicht zur Verfügung gestellt, so dass sich jeder künftige Anleger über seine Rechte und Pflichten gemäß der Fondsdokumentation informieren kann.

Der Komplementär und der AIFM stellen durch die Einhaltung der Bestimmungen der Fondsdokumentation sowie der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sicher, dass alle Kommanditaktionäre fair behandelt werden.

Einzelheiten zu einer gewährten bevorzugten Behandlung sowie etwaige rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen zwischen dem betreffenden Kommanditaktionär und dem Fonds und/oder dem Komplementär und/oder dem AIFM werden auf Anfrage eines Kommanditaktionärs zur Verfügung gestellt, soweit dies gemäß dem Gesetz von 2010, der AIFMD sowie dem Gesetz von 1915 erforderlich ist.

Eine solche bevorzugte Behandlung kann insbesondere die Übermittlung von Informationen an einen Kommanditaktionär zu steuerlichen, aufsichtsrechtlichen, bilanziellen oder sonstigen Zwecken umfassen, einschließlich Angaben zu Fondsinvestments, den Verzicht auf Beschränkungen, die für

Kommanditaktien gelten (etwa hinsichtlich Mindest- oder Folgezeichnungsbeträgen oder Übertragungsbeschränkungen), oder die Vereinbarung besonderer Bedingungen im Hinblick auf bestimmte Kommanditaktien.

Eine gewährte bevorzugte Behandlung einzelner oder mehrerer Kommanditaktionäre darf nicht dazu führen, dass andere Kommanditaktionäre insgesamt in wesentlichem Maße benachteiligt werden.

Ausschüttungen

Allgemeine Bestimmungen, Ergebnisverteilung

Ausschüttungen aus Ausschüttungsfähiger Liquidität des Fonds oder aus einer bestimmten Aktienklasse zurechenbarer Ausschüttungsfähiger Liquidität, sei es während der Laufzeit des Fonds oder der betreffenden Aktienklasse, vor oder im Rahmen der Liquidation, erfolgen nach alleinigem Ermessen des Komplementärs in Abstimmung mit dem AIFM nach Maßgabe der Satzung und folgender Bestimmungen.

Ausschüttungen werden vor der Liquidation des Fonds nicht vorgenommen, wenn und soweit sie dazu führen würden, dass der Nettoinventarwert des Fonds unter das im Gesetz von 2010 festgelegte Minimum fällt (EUR 1.250.000 oder den Gegenwert in einer anderen Währung).

Der Komplementär bestimmt nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit dem AIFM den Zeitpunkt und die Höhe etwaiger Ausschüttungen an die Kommanditaktionäre. Es besteht keine Garantie dafür, dass Ausschüttungen erfolgen, und der Komplementär plant, Ausschüttungen nicht vor Ablauf des dritten (3.) Jahrestages des Ersten Zeichnungstages des Fonds vorzunehmen. Ausschüttungen erfolgen ausschließlich unter Berücksichtigung der Interessen der Kommanditaktionäre und des Fonds.

Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich an alle Kommanditaktionäre derselben Aktienklasse anteilig entsprechend der Anzahl der gehaltenen Kommanditaktien. Abweichend von vorstehendem Satz kann der Komplementär jedoch nach billigem Ermessen in Abstimmung mit dem AIFM Beträge einbehalten, die dem Fonds gegenüber vom betreffenden Kommanditaktionär gemäß dem Prospekt, der Satzung, des Zeichnungsantrags oder einem sonstigen den Kommanditaktionär in Bezug auf seine Kommanditaktien bindenden Vertrag zustehen.

Darüber hinaus kann der Komplementär in Abstimmung mit dem AIFM anordnen, dass vom Fonds Steuern, Zinsen, Strafzahlungen oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Abzüge von Ausschüttungen einbehalten oder abgezogen werden, wenn solche aufgrund anwendbaren Rechts in einer

Rechtsordnung, durch Vereinbarung mit einer staatlichen Stelle oder auf Grundlage völkerrechtlicher Übereinkommen oder deren Umsetzung erforderlich sind. Sofern keine Auszahlung erfolgt, kann stattdessen eine entsprechende Anzahl an Kommanditaktien eingezogen oder storniert werden, um die entsprechenden Steuer- oder Abgabepflichten zu erfüllen.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen eingefordert werden, werden – sofern gesetzlich vorgeschrieben – bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Nicht rechtzeitig beanspruchte Ausschüttungen verfallen gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Ausschüttungen an Kommanditaktionäre erfolgen grundsätzlich so bald wie möglich nach Feststellung der Ausschüttung durch den Komplementär und per elektronischer Überweisung. Etwaige Überweisungskosten hat der jeweilige Kommanditaktionär zu tragen.

Barausschüttungen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklasse. Soweit erforderlich, kann zur Auszahlung von Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen in einer Aktienklasse, deren Referenzwährung nicht der Referenzwährung des Fonds entspricht, eine Währungsumrechnung zum jeweils geltenden Wechselkurs erfolgen. Soweit eine Aktienklasse eine Referenzwährung hat, die nicht frei konvertierbar ist, können Ausschüttungen und andere fällige Zahlungen stattdessen auch in einer frei konvertierbaren Währung erfolgen. Der für die Währungsumrechnung maßgebliche Wechselkurs ist der zum Zeitpunkt der Umrechnung geltende Kurs, der dem Fonds zur Verfügung steht; die mit der Umrechnung verbundenen Kosten trägt der jeweilige Kommanditaktionär.

Reinvestitionen

Anlagen-Erlöse dürfen reinvestiert werden, soweit sie nicht an die Kommanditaktionäre ausgeschüttet werden.

Keine Sachausschüttungen

Sachwertausschüttungen sind ausgeschlossen. Mit Zustimmung von Kommanditaktionären, die mehr als 50 % ihrer gesamten Stimmrechte auf sich vereinigen, können bei Vollbeendigung des Fonds einzelne Zielfondsinvestments und andere Vermögensgegenstände auf den Komplementär und/oder andere LBBW-Verbundunternehmen als Treuhänder auf Rechnung der Kommanditaktionäre übertragen werden; sämtliche Erlöse sind in diesem Fall gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Ausschüttungen – Allgemeine Bestimmungen, Ergebnisverteilung**“) zu verteilen und auszuschütten.

Rücknahmen statt Ausschüttungen

Anstatt Ausschüttungsfähiger Liquidität als Dividenden auszuschütten, kann der AIFM in Abstimmung mit dem

Komplementär beschließen, Kommanditaktien *pro rata* in den Grenzen dieser Ausschüttungsfähigen Liquidität zum jeweils letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Kommanditaktie der betreffenden Aktienklasse zurückzunehmen. Für Zwecke dieses Prospekts gelten diese Zahlungen von Rücknahmepreisen als Ausschüttungen.

**Angabe der Kosten
(Art. 25 der ELTIF-
Verordnung)**

*Kosten für die Errichtung des
Fonds*

Der Fonds trägt sämtliche Kosten für die Errichtung des Fonds, d.h. alle Verwaltungs- Regulierungs-, Verwahrungs- sowie durch professionelle Dienstleistungen und Wirtschaftsprüfung verursachte Kosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds, unabhängig davon, ob diese Kosten an den AIFM oder an einen Dritten gezahlt werden, einschließlich aller Kosten, Auslagen und Gebühren, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Gründung und der Errichtung des Fonds stehen, jeweils einschließlich Kosten, Auslagen und Gebühren

- (i) für die Erstellung der Fondsdokumentation, Zeichnungsanträge, Nebenvereinbarungen sowie Management-, Beratungs-, Vertriebs- und sonstige Dienstleistungsverträge;
- (ii) für Beglaubigungen und notarielle Beurkundungen; und
- (iii) im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kommanditaktionären, einschließlich im Zusammenhang mit der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der damit verbundenen Reisen, Verpflegung und Unterbringung/Unterkunft;

jeweils einschließlich Gebühren, Kosten, Auslagen und Gebühren im vorstehenden Sinn, die zuvor durch den AIFM, Administrator und/oder LBBW-Verbundunternehmen verauslagt wurden, und alle vorgenannten Kosten verstehen sich zuzüglich anwendbarer Steuern (die „Gründungskosten“).

Der Fonds ist verpflichtet, die Gründungskosten bis zu einer Höhe von EUR 1.000.000 zu tragen. Die Gründungskosten können über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschrieben werden.

*Kosten im Zusammenhang mit
dem Erwerb von
Vermögenswerten*

Der Fonds trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten, d.h. alle Verwaltungs-, Regulierungs- und Verwahrungskosten sowie durch professionelle Dienstleistungen und Wirtschaftsprüfung

verursachte Kosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte des Fonds, unabhängig davon, ob diese Kosten an den AIFM oder an einen Dritten gezahlt werden, jeweils einschließlich

- (i) Kosten, Auslagen und Gebühren im Zusammenhang mit der Identifizierung, Anschaffung, Verwaltung, Überwachung und Veräußerung von Fondsinvestments (einschließlich Rechts- und Beratungskosten Dritter sowie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten in diesem Zusammenhang), jeweils soweit nicht derartige Kosten erstattet werden, einschließlich Zeichnungsgebühren und sonstige Verwaltungsgebühren, die von den Zielfonds erhoben werden,
- (ii) Kosten, Auslagen und Gebühren in Form von Fremdwährungsgebühren sowie Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Fondsinvestments, die auf eine andere Währung als den Euro lauten,
- (iii) Kosten, Auslagen und Gebühren im Zusammenhang mit der Identifizierung, Prüfung (*Due Diligence*) und Verhandlung mit den jeweiligen Investmentmanagern der Zielfonds, einschließlich etwaiger Vermittlungsentgelte (*Finders' Fees*) oder vergleichbarer Vergütungen an Dritte, und
- (iv) Fehlschlagskosten, d.h. Kosten die im Zusammenhang mit der Identifizierung, Prüfung (*Due Diligence*) und Verhandlung mit den jeweiligen Investmentmanagern des betreffenden Zielfonds einschließlich etwaiger Vermittlungsentgelte (*Finders' Fees*) oder vergleichbarer Vergütungen an Dritte für geplante Zielfondsinvestments, die abgebrochen wurden und nicht stattgefunden haben.

Verwaltungskosten und von der Wertentwicklung abhängige Kosten

Der Fonds trägt alle Verwaltungskosten und von der Wertentwicklung abhängige Kosten, namentlich die Verwaltungsvergütung, die Performance Fee, die AIFM-Servicegebühr und die Komplementär-Vergütung, wie jeweils nachstehend beschrieben.

- *Verwaltungsvergütung*

Grundsatz

Ab dem Ersten Zeichnungstag des Fonds bis zur Vollbeendigung des Fonds erhält der AIFM eine jährliche Vergütung für die Verwaltung des Fonds (die „**Verwaltungsvergütung**“).

Die jährliche Verwaltungsvergütung wird für jede Aktienklasse gesondert berechnet und beläuft sich auf einen

Gesamtbetrag in Höhe von 1,70 % des Nettoinventarwerts pro Kommanditaktie der jeweiligen Aktienklasse.

Die Verwaltungsvergütung wird vom AIFM vollständig dafür verwendet, die jährliche Anlageberatungsgebühr an den Anlageberater und die jährliche Vertriebsprovision an die jeweiligen Vertriebsstellen zu zahlen.

Berechnung und Zahlung

Die Verwaltungsvergütung entsteht zeitanteilig (*pro rata temporis*) und wird auf Basis von Kalenderquartalen berechnet. Die Berechnungsgrundlage der Verwaltungsvergütung (Nettoinventarwerts pro Kommanditaktie der betreffenden Aktienklasse) wird jeweils zum Ende eines Kalenderquartals bestimmt. Der erste Berechnungszeitraum beginnt mit dem Ersten Zeichnungstag des Fonds und endet am nächsten Kalendervierteljahresende.

Die Verwaltungsvergütung ist jeweils nachschüssig zum Ende eines jeden Kalenderquartals zahlbar.

Der AIFM ist jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ganz oder teilweise auf die Zahlung der Verwaltungsvergütung zu verzichten oder deren Zahlung zu stunden.

Zahlungen von Zielfonds

Der AIFM, die LBBW-Verbundunternehmen und ihre jeweiligen Mitarbeiter dürfen den Zielfonds keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung von Mandaten in einem Aufsichts- oder Beirat des jeweiligen Zielfonds belasten.

Es bleibt dem AIFM und den LBBW-Verbundunternehmen unbenommen, den Zielfonds Gebühren zu belasten, sofern und soweit diese auf einer gesonderten vertraglichen Beziehung zwischen dem AIFM und/oder den LBBW-Verbundunternehmen einerseits und den Zielfonds andererseits beruhen, insbesondere im Falle einer Funktion des AIFM oder eines LBBW-Verbundunternehmens als Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageberaters oder eines LBBW-Verbundunternehmens als Anlageberater des Zielfonds.

Investiert der Fonds in einen LBBW-Zielfonds, wird der Betrag, welcher der auf Ebene des betreffenden LBBW-Zielfonds anfallenden laufenden Vergütung für die Verwaltung oder Beratung (mit Ausnahme etwaiger erfolgsabhängiger Vergütung) entspricht, dem Fonds durch den Anlageberater erstattet; diese Erstattung ist jedoch auf die Höhe der Anlageberatungsgebühr beschränkt, die dem Anlageberater vom AIFM aus der Verwaltungsvergütung für das in den

jeweiligen LBBW-Zielfonds investierte Kapital gezahlt wird. Die Erstattung erfolgt jeweils quartalsweise und nachträglich.

- *Performance Fee*

Anspruch auf Performance Fee

Der Anlageberater hat Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, die aus dem Vermögen des Fonds in Abstimmung mit dem AIFM an den Anlageberater ausgezahlt wird (die „**Performance Fee**“).

Die Performance Fee beträgt 10 % der Fonds-Rendite (wie nachfolgend definiert), wenn die Fonds-Rendite eine durchschnittliche Zielrendite von 5 % p.a. (die „**Hurdle-Rate**“) auf rollierender drei-Geschäftsjahres-Basis (die „**Referenzperiode**“) erreicht oder überschreitet. Abweichend davon umfasst die erste Referenzperiode den Zeitraum von der Erstausgabe von Kommanditaktien durch den Fonds bis zum Ablauf des dritten vollen Geschäftsjahres.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ESMA-Leitlinien auf den Fonds keine Anwendung finden, da der Fonds aufgrund seiner Anlagestrategie als Private-Equity-AIF für die Zwecke der ESMA-Leitlinien qualifiziert. Der Fonds ist darauf ausgerichtet, typischerweise die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Zielfonds vor einem Investment in einen Zielfonds einer Analyse zu unterziehen. Eine Analyse der Investments der Zielfonds ist dadurch möglich, dass der Fonds unter anderem in bestehende offene Zielfonds (sogenannte „*Evergreen Fonds*“) oder im Wege sogenannter „*Late Primaries*“ und „*Sekundärmarkttransaktionen*“ investiert, also zu einem Zeitpunkt in Zielfonds investiert, zu dem diese Zielfonds bereits ein Bestandsportfolio an Investments haben. Außerdem kann der Fonds Co-Investments tätigen, bei denen der Fonds direkt neben einem Zielfonds in einen einzelnen Vermögenswert investiert. Über Zielfonds und Co-Investments ist der Fonds in die Anlageklassen Private Equity, Venture Capital, Private Debt und Infrastruktur investiert, die ihrer Substanz nach sämtlich Private-Equity-Strategien darstellen, da privates Kapital zur Finanzierung von Unternehmen eingesetzt wird.

Das Modell für die erfolgsabhängige Vergütung stellt einen angemessenen Anreiz für den Anlageberater dar und ist mit den Interessen der Anleger vereinbar, da der Anlageberater einerseits durch die aktive Auswahl der Zielfonds sowie andererseits die vorstehend beschriebene Analyse der Investments der Zielfonds einen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Fonds nimmt. Dabei soll die rollierende dreijährige Referenzperiode bei der Berechnung der Performance Fee für einen Gleichlauf des Interesses des Anlageberaters mit dem Interesse der Anleger an einem langfristigen Kapitalwachstum sorgen.

Die Berechnung der Fonds-Rendite

Die „**Fonds-Rendite**“ ist die Differenz aus (i) dem Angepassten-Nettoinventarwert pro Kommanditaktie am letzten Tag der Referenzperiode und (ii) dem Angepassten-Nettoinventarwert pro Kommanditaktie zu Beginn des ersten Tags der Referenzperiode. Falls die so errechnete Differenz negativ ist, soll die Fonds-Rendite null (0) sein.

Der Angepasste-Nettoinventarwert (der „**Angepasste-Nettoinventarwert**“) entspricht dabei dem Nettoinventarwert pro Kommanditaktie zuzüglich

- (a) im Nettoinventarwert pro Kommanditaktie buchhalterisch zurückgestellter, aber noch nicht ausgezahlter Performance Fee; und
- (b) sämtlicher Ausschüttungen, die während der Referenzperiode an die Kommanditaktionäre vorgenommen worden sind, wobei die Hinzurechnung so erfolgt, als ob der Kommanditaktionär, der die Ausschüttung erhalten hat, am Ausschüttungstag zusätzliche Kommanditaktien im Wert des Ausschüttungsbetrags zum am Ausschüttungstag geltenden Nettoinventarwert erworben hätte, so dass für Zwecke der Berechnung der Fonds-Rendite auch Wertsteigerungen solcher fiktiven Kommanditaktien berücksichtigt werden, wobei im Falle negativer Wertentwicklung Wertverluste solcher fiktiven Kommanditaktien nicht berücksichtigt werden und in einem solchen Fall der tatsächliche Ausschüttungsbetrag hinzugerechnet wird.

Die Berechnung der Performance Fee

Die Performance Fee wird jährlich mit Stichtag zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds (bzw. zum Zeitpunkt eines Fondsliquidationseignisses) berechnet und binnen drei (3) Monaten nach der Erstellung des Jahresabschlusses des Fonds aus dem Vermögen des Fonds ausgezahlt, falls und soweit die Kommanditaktionäre der betreffenden Aktienklasse für die relevante Referenzperiode eine Rendite erzielen, die der Hurdle-Rate (also 5 % p.a.) entspricht. Zur Klarstellung: Die Performance Fee wird nur insoweit ausgezahlt, als dass auch nach Berücksichtigung der Auszahlung der Performance Fee für die relevante Referenzperiode eine Rendite verbleibt, die mindestens der

Hurdle-Rate (also 5% p.a.) entspricht. Eine unterjährige Zahlung oder Vorauszahlung der Performance Fee erfolgt nicht.

Erstmals wird die Performance Fee nach Ablauf des vollständigen dritten Geschäftsjahres des Fonds für die erste Referenzperiode (die den Zeitraum von der Erstausgabe von Kommanditaktien durch den Fonds bis zum Ablauf des dritten vollen Geschäftsjahres umfasst) berechnet und ggf. ausgezahlt. Für die erste Referenzperiode erfolgt die Auszahlung der Performance Fee in voller Höhe (also für die drei (3) zurückliegenden vollen Geschäftsjahre und das unvollständige erste Geschäftsjahr). Für die darauffolgenden Referenzperioden erfolgt die Berechnung der Performance Fee nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres und die Auszahlung jeweils zu einem Drittel.

Für den Fall, dass der Fonds mehrere Aktienklassen hat, wird die Performance Fee für jede Aktienklasse separat berechnet und ausgewiesen. Da die verschiedenen Aktienklassen einer laufenden Verwaltungsvergütung in unterschiedlicher Höhe unterliegen und die Performance Fee von der Wertentwicklung der jeweiligen Aktienklasse abhängt, kann der Fall eintreten, dass für eine oder mehrere Aktienklassen für einen bestimmten Abrechnungszeitraum die Performance Fee anfällt während für eine oder mehrere andere Aktienklassen für den gleichen Abrechnungszeitraum keine Performance Fee anfällt.

Erfassung im Nettoinventarwert

Die anteilige Performance Fee wird an jedem Bewertungsstichtag berechnet und als Aufwand im so ermittelten Nettoinventarwert pro Kommanditaktie der betreffenden Aktienklasse berücksichtigt und entsprechend rückgestellt, auch wenn der tatsächliche Zahlungsanspruch erst mit Fälligkeit besteht. Überkompensationen werden bei Rücknahmen von Kommanditaktien nicht rückwirkend angepasst.

Beispielberechnung der Performance Fee

Beispiele für die Berechnung der Performance Fee sind in Anlage A ausgeführt.

- *AIFM-Servicegebühr* Der Fonds zahlt an den AIFM eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,07 % des Nettoinventarwerts pro Kommanditaktie der jeweiligen Aktienklasse als Gegenleistung für seine Tätigkeiten im Rahmen des Fondsverwaltungsvertrags.
- *Agio* Kommanditaktionäre zahlen beim Erwerb von Kommanditaktien zusätzlich zum Ausgabepreis das Agio von bis zu fünf Prozent (5 %) des Ausgabepreises, sofern dieses nicht von der entsprechenden Vertriebsstelle reduziert oder

erlassen wurde, wie in Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Ausgabeaufschlag (Agio)**“) dargestellt.

Kommanditaktionäre sollten beachten, dass sie erst dann einen Gewinn erzielen, wenn der Wertzuwachs des Fonds (zuzüglich Ausschüttungen) das beim Erwerb gezahlte Agio sowie die bei der Rückgabe etwaig anfallende Verwässerungsschutzabgabe, siehe Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Verwässerungsschutzabgabe**“), übersteigt. Auch aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Kommanditaktien eine längere Haltedauer.

- **Verwässerungsschutzabgabe**

Bei der Rücknahme von Kommanditaktien kann zugunsten des Fonds und zum Schutz der anderen Kommanditaktionäre eine Verwässerungsschutzabgabe von bis zu fünf Prozent (5 %) des Rücknahmepreises vom Rücknahmepreis abziehen, wie in diesem Abschnitt C. unten (unter der Überschrift „**Verwässerungsschutzabgabe**“) genauer dargestellt.

Kommanditaktionäre sollten beachten, dass sie erst dann einen Gewinn erzielen, wenn der Wertzuwachs des Fonds (zuzüglich Ausschüttungen) das beim Erwerb gezahlte Agio, siehe Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Ausgabeaufschlag (Agio)**“), sowie die bei der Rückgabe etwaig anfallende Verwässerungsschutzabgabe übersteigt. Auch aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Kommanditaktien eine längere Haltedauer.

- **Verwahrstellen-Vergütung**

Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0275 % des Nettoinventarwerts pro Kommanditaktie der jeweiligen Aktienklasse.

- **Komplementär-Vergütung**

Der Fonds zahlt an den Komplementär als Vergütung für seine Verwaltungstätigkeiten und für die Übernahme der unbeschränkten Haftung durch den Komplementär einen jährlichen Betrag in Höhe der angemessenen Kosten und Auslagen, die dem Komplementär während des betreffenden Kalenderjahres im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Fonds entstanden sind, zuzüglich eines Gewinnaufschlags von 5 % und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (die „**Komplementär-Vergütung**“). Die Komplementär-Vergütung wird ab dem Ersten Zeichnungstag bis zur Vollbeendigung des Fonds berechnet und jeweils am Ende eines Kalenderjahres gezahlt.

Vertriebskosten

Der Fonds trägt sämtliche Vertriebskosten, d.h. alle Verwaltungs-, Regulierungs- sowie durch professionelle Dienstleistungen und Wirtschaftsprüfung verursachten Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb, insbesondere die Kosten, Auslagen und Gebühren für Vertriebsanzeigen.

Die jährliche Vergütung der Vertriebsstellen für deren Vertriebstätigkeiten werden dem Fonds nicht gesondert als

Sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrungs- sowie durch professionelle Dienstleistungen und Wirtschaftsprüfung verursachte Kosten

Kosten belastet, sondern aus der an den AIFM gezahlten Verwaltungsvergütung vom AIFM an die Vertriebsstellen gezahlt. Zusätzlich erhalten die Vertriebsstellen das Agio.

Der Fonds trägt sämtliche sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrungs- sowie durch professionelle Dienstleistungen und Wirtschaftsprüfung verursachte Kosten, die nicht unter die vorstehenden Abschnitte fallen, aber im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Fonds stehen; dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Folgenden:

- (i) die Kosten im Zusammenhang mit der Buchhaltung und dem Rechnungswesen sowie der Verwaltung und Finanzierung (einschließlich der Kosten für die Aufstellung und etwaige Prüfung von Jahres- und Zwischenabschlüssen sowie für die Erstellung der Feststellungs-/Steuererklärungen);
- (ii) die Kosten der Steuer-, Rechts- und sonstigen Beratung des Fonds, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung;
- (iii) die Kosten für von Dritten erbrachte Investmentservices und/oder bezogene Daten zum Nutzen des Fonds (z. B. Kosten für Investment Research, Systeme und Daten zur Portfolio- oder Risikosteuerung);
- (iv) die Kosten für Erstellung, Druck und Versand sowie sonstige Bekanntmachung von Prospekt, PRIIPs-Basisinformationsblatt, Halbjahresberichten, Jahresberichten sowie sonstigen Berichten und Informationen, einschließlich Besteuerungsgrundlagen, an die Kommanditaktionäre (einschließlich der Kosten für Software-Tools wie ein Anlegerportal oder Softwarekomponenten) sowie für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen und -konferenzen;
- (v) alle Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben auf der Ebene des Fonds, inklusive Kosten für Geldwäscheprävention und zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus;
- (vi) die Kosten für Versicherungsschutz des Fonds, des AIFM, der LBBW-Verbundunternehmen und sonstiger Freistellungsberechtigter;
- (vii) die Kurssicherungskosten zur Absicherung etwaiger Zins- oder Währungskursrisiken sowie Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit sonstigen Formen von Hedging im Sinne von Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Hedging und Derivate**“);

- (viii) Kosten, die im Zusammenhang mit der Reorganisation, Abwicklung, Auflösung oder Liquidation des Fonds (einschließlich der Vergütung etwaiger bestellter Liquidatoren) oder Änderung der konstituierenden Dokumente des Fonds entstehen;
- (ix) Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Ausschüttung und/oder Rücknahmen von Kommanditaktien entstehen;
- (x) Kosten für die Bekanntmachung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie von Ausschüttungen oder Thesaurierungen;
- (xi) Steuern (einschließlich etwaiger darauf entfallender Zinsen, Strafen oder Verfahrenskosten), die dem Fonds auferlegt werden, einschließlich der luxemburgischen „*taxe d'abonnement*“, sonstiger Quellensteuern, indirekter Steuern (z. B. Umsatzsteuer) und aller Kosten im Zusammenhang mit Steuerprüfungen, -verfahren, -klärungen oder -beratungen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit BEPS-, ATAD- oder DAC 6-bezogenen Maßnahmen – jedoch mit Ausnahme individueller Steuerverpflichtungen einzelner Kommanditaktionäre;
- (xii) die an den AIFM, die Verwahrstelle, Register- und Transferstelle und den Administrator zu zahlenden Gebühren;
- (xiii) die Kosten für bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- (xiv) Zinszahlungen und Kosten für Liquiditätsmanagement und Kreditfazilitäten (die im Einklang mit den Bestimmungen der Fondsdokumentation abgeschlossen wurden) sowie Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital;
- (xv) Bewertungs- und Bewertungsgutachterkosten im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen des Fonds;
- (xvi) Kosten im Zusammenhang mit einer Börsenzulassung von Kommanditaktien des Fonds sowie mit der laufenden Aufrechterhaltung einer solchen Börsenzulassung;
- (xvii) Kosten Dritter im Zusammenhang mit der Einführung, Umsetzung, Überwachung oder Berichterstattung in Bezug auf ESG-Strategien oder -Programme des Fonds, einschließlich etwaiger Aufwendungen zur

	Feststellung oder Dokumentation der Erreichung von ESG-Zielen; (xviii) Laufende Angebotskosten im Zusammenhang mit dem fortlaufenden Vertrieb von Kommanditaktien des Fonds (einschließlich etwaiger Kosten für die Pflege von Marketingdokumentation, Registrierung und Werbung), soweit nicht bereits anderweitig als Errichtungskosten erfasst; und (xix) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden; (xx) alle sonstigen außergewöhnlichen Aufwendungen. Die konkreten Höhen der vom Fonds zu tragenden Gebühren der Verwahrstelle und des Administrators sind in den jeweiligen Dienstleistungsverträgen (Verwahrstellenvertrag, Vereinbarung mit dem Administrator) geregelt. Diese Dienstleistungsverträge können während der üblichen Geschäftszeiten des Fonds am Sitz des Fonds durch die Kommanditaktionäre eingesehen werden (vgl. auch Abschnitt H.).
<i>Umsatzsteuer</i>	Der Fonds trägt sämtliche vorstehenden Kosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
<i>Allgemeines Kostenverhältnis des Fonds</i>	Das allgemeine Kostenverhältnis des Fonds ist das Verhältnis der Gesamtkosten, d.h. aller vorstehenden Kosten im Sinne dieses Abschnitts „Angabe der Kosten (Art. 25 der ELTIF-Verordnung)“, zum jährlichen Nettoinventarwert des Fonds. Das allgemeine Kostenverhältnis des Fonds, unter Berücksichtigung einer etwaigen Performance Fee, ausgedrückt als Prozentsatz des geschätzten Nettoinventarwerts pro Kommanditaktie der jeweiligen Aktienklasse über einen Zeitraum von einem Jahr wird wie folgt geschätzt: etwa 2 – 3 % Das allgemeine Kostenverhältnis des Fonds wird ab dem Ende des ersten Geschäftsjahres für jede Aktienklasse jährlich wie folgt berechnet und den Kommanditaktionären der jeweiligen Aktienklasse in den Jahresberichten mitgeteilt: (a) Das allgemeine Kostenverhältnis des Fonds wird als Prozentzahl mit zwei Dezimalstellen ausgedrückt. (b) Das allgemeine Kostenverhältnis des Fonds beruht auf den jüngsten Kostenberechnungen des AIFM und wird jährlich ermittelt und aktualisiert. (c) Die Kosten werden inklusive aller Steuern bewertet.
<i>Nicht vom Fonds zu tragende Kosten, einschließlich Anlageberatungsvergütung</i>	Die laufenden Kosten (ausgenommen die Kosten gemäß vorstehenden Abschnitten) im Zusammenhang mit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und des Fonds durch den AIFM und die LBBW-Verbundunternehmen werden

nicht vom Fonds getragen; zu diesen Kosten zählen insbesondere die folgenden:

- (i) die Personalkosten des AIFM und der LBBW-Verbundunternehmen;
- (ii) die Kosten für die Geschäftsausstattung des AIFM und der LBBW-Verbundunternehmen;
- (iii) die Kosten für Telekommunikation und die allgemeine Verwaltung des AIFM und der LBBW-Verbundunternehmen;
- (iv) die Kosten der Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses des AIFM und der LBBW-Verbundunternehmen;
- (v) die Kosten der Rechts-, Steuer- und sonstigen Beratung des AIFM und der LBBW-Verbundunternehmen in eigenen Angelegenheiten; und
- (vi) die Reisekosten des AIFM und der LBBW-Verbundunternehmen, einschließlich ihrer Geschäftsführer und Mitarbeiter (mit Ausnahme der in vorstehenden Abschnitten genannten Kosten).

Der Anlageberater erhält als Gegenleistung für seine Tätigkeit gemäß dem Anlageberatungsvertrag mit dem AIFM unter Zustimmung des Komplementärs eine Vergütung, die vom AIFM aus seiner Verwaltungsvergütung gezahlt wird, d.h. ohne zusätzliche Belastung des Fonds. Klarstellend gilt, dass die Vergütung des Anlageberaters ganz oder teilweise im Wege des abgekürzten Zahlungsweges direkt vom Fonds an den Anlageberater gezahlt werden kann, wobei diese Zahlungen für Rechnung des AIFM erfolgen und sich der Anspruch des AIFM auf die Verwaltungsvergütung gegenüber dem Fonds um die insoweit an den Anlageberater gezahlten Beträge reduziert.

Laufzeit des Fonds

Der Fonds wird für die Dauer von neunundneunzig (99) Jahren gegründet, vorbehaltlich vorzeitiger Beendigung nach Maßgabe der Fondsdokumentation.

Die Laufzeit des Fonds ist der Langfristigkeit eines ELTIF angemessen und lang genug, um die Laufzeit eines jeden seiner Vermögenswerte abzudecken, der anhand des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit des Vermögenswerts bewertet wird, und um die Erreichung des erklärten Anlageziels des Fonds zu ermöglichen. In Übereinstimmung mit Art. 21 der ELTIF-Verordnung wird der Fonds einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen und die CSSF spätestens ein (1) Jahr vor dem Ende der Laufzeit des Fonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält (i) eine Einschätzung des

potenziellen Käufermarkts, (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und (iv) einen Zeitraum für den Veräußerungsplan.

Der AIFM kann beschließen, vor Ablauf der Laufzeit des Fonds von den in diesem Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen abzuweichen, um die Vermögenswerte des Fonds ordnungsgemäß zu veräußern. Der Ausgangspunkt und die Dauer dieses Zeitraums werden der CSSF und den Kommanditaktionären vor einer geplanten Veräußerung von Vermögenswerten mitgeteilt.

Der Fonds kann auf Vorschlag des Komplementärs und vorbehaltlich eines Beschlusses der Gesellschaftsversammlung, der gemäß den für die Änderung der Satzung erforderlichen Quorum- und Mehrheitsanforderungen gefasst wird, und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die CSSF liquidiert werden, wenn der Komplementär in vernünftiger Ausübung seines Ermessens feststellt, dass die Fortführung des Fonds rechtswidrig, undurchführbar, unratsam oder unwirtschaftlich ist, insbesondere wenn (i) die Laufzeit des Fonds abgelaufen ist, (ii) der Komplementär feststellt, dass das Gesamtnettovermögen des Fonds auf einen Betrag gesunken ist oder diesen nicht erreicht hat, den der Komplementär als Mindestbetrag für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb des Fonds festgelegt hat, (iii) der Fonds oder der AIFM aufgrund einer wesentlichen Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder monetären Lage beeinträchtigt wurde, (iv) eine Veränderung der Umstände in Bezug auf den Fonds oder die jeweilige Aktienklasse eine solche Liquidation rechtfertigt, oder (v) dies im Rahmen einer Produktharmonisierung erfolgt oder ein sonstiger sachlicher Grund vorliegt, der eine entsprechende Maßnahme rechtfertigt.

Die Kommanditaktionäre des Fonds bzw. der betreffenden Aktienklasse werden vom Komplementär vor dem Wirksamwerden der Liquidation über die Entscheidung zur Liquidation informiert; diese Mitteilung enthält die Gründe für die Liquidation sowie Angaben zu den anwendbaren Verfahren.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen und vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen endet der Fonds bei Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse:

- (a) Auflösung des Komplementärs oder des Anlageberaters; oder
- (b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Komplementärs oder des

Anlageberaters oder Ablehnung der Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse; oder

- (c) Ausschluss des Komplementärs aus dem Fonds.

Trotz Eintritts eines der vorstehenden Ereignisse gemäß Buchst. (a), (b) oder (c) endet der Fonds nicht vorzeitig, wenn innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen nach Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse Kommanditaktionäre mit einfacher Mehrheit die Fortsetzung des Fonds beschließen und für den oder die Ausscheidenden Nachfolger bestellen.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen wird der Fonds bei Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse nicht aufgelöst:

- (a) Kündigung durch einen Aktionär;
- (b) Kündigung durch den Pfandgläubiger eines Aktionärs;
- (c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Aktionärs oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder Pfändung des Anspruchs auf Liquidationserlös;
- (d) Tod oder Auflösung eines Aktionärs;

jeweils wenn und solange der Fonds zu jeder Zeit mindestens einen Komplementär und mindestens einen Kommanditaktionär hat.

Der Fortbestand des Fonds wird durch den Eintritt eines Ereignisses gemäß Buchst. (a) bis (d) nicht berührt. Der betreffende Aktionär gilt bei Eintritt eines der vorbezeichneten Ereignisse automatisch als aus dem Fonds ausgeschlossen – im Falle des Buchst. (c) Fall 3 (Pfändung) jedoch nur, wenn die Pfändung nach Ablauf einer Frist von zwei (2) Monaten nicht aufgehoben ist – und der Fonds wird zwischen den übrigen Aktionären fortgesetzt. Für den Vollzug des Ausschlusses in diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts C. (unter der Überschrift „**Ausschluss von Kommanditaktionären und Zwangsrücknahme von Kommanditaktien** – *Vollzug des Ausschlusses*“) entsprechend.

Im Falle des Todes eines Kommanditaktionärs wird der Fonds mit den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Kommanditaktionärs fortgesetzt (vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Abschnitts C. (unter der Überschrift „**Ausschluss von Kommanditaktionären und Zwangsrücknahme von Kommanditaktien**“)). Mehrere Rechtsnachfolger haben unverzüglich einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu stellen.

Die zwangsweise Auflösung des Fonds kann von den zuständigen luxemburgischen Gerichten in den in dem Gesetz von 2010 und dem Gesetz von 1915 vorgesehenen Fällen angeordnet werden.

Liquidation

Im Falle der Auflösung des Fonds ernennt der Komplementär – vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die CSSF – einen Liquidator oder übernimmt selbst die Funktion des Liquidators, sofern nicht die Gesellschafterversammlung eine abweichende Entscheidung trifft. Die Abwicklung des Fonds erfolgt ordnungsgemäß gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, des Gesetzes von 1915 sowie gemäß sonstigen anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung.

Die Gewinne und Verluste bei Liquidation des Gesellschaftsvermögens des Fonds werden auf die Aktionäre verteilt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen zu Ausschüttungen in diesem Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Ausschüttungen**“). Erlöse, die bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Fonds nicht an die Berechtigten verteilt werden können, werden zugunsten der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Der Fonds wird während seiner Abwicklungsphase die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und Diversifikation gemäß der ELTIF-Verordnung und der ELTIF-Ausführungsverordnung nicht mehr einhalten.

Gesellschafterversammlungen

Beschlussgegenstände

Die Aktionäre beschließen über die folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft:

- (a) Genehmigung des Jahresberichts des Fonds;
- (b) Entlastung des Komplementärs und seiner Geschäftsführer und des Gründungskommanditaktionärs sowie der vom Komplementär mit der Wahrnehmung einzelner oder mehrerer Rechte und Pflichten nach der Satzung und diesem Prospekt beauftragten Dritten für ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- (c) Bestellung des Wirtschaftsprüfers (*réviseur d'entreprises agréé*) auf Vorschlag des Komplementärs;
- (d) Änderungen der Satzung;
- (e) Auflösung des Fonds; und
- (f) alle sonstigen Angelegenheiten den Fonds insgesamt betreffend, die in der Satzung, diesem Prospekt oder gesetzlich der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Die Beschlüsse gemäß (a), (b) und (c) sind jährlich im Rahmen der Jahreshauptversammlung zu fassen.

<i>Jahreshauptversammlung</i>	Die Jahreshauptversammlung wird, im Einklang mit luxemburgischem Recht, innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs am Sitz des Fonds oder an einem anderen in der Ladung angegebenen Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten.
<i>Gesellschafterbeschlüsse</i>	Gesellschafterbeschlüsse werden im Ermessen des Komplementärs oder einer von ihm ermächtigten Person auf Gesellschafterversammlungen in Anwesenheit der Aktionäre oder durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter der Aktionäre oder auf Grund anderer im Gesetz von 1915 zugelassener Möglichkeiten gefasst.
<i>Einberufung von Gesellschafterversammlungen</i>	Gesellschafterversammlungen werden (i) durch den Komplementär oder eine von ihm ermächtigte Person oder (ii) auf Verlangen von Aktionären, die mindestens 10 % der Stimmen des Fonds auf sich vereinigen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung nach (ii) erfolgt durch den Komplementär oder eine von ihm ermächtigte Person innerhalb von einem (1) Monat nach Erhalt des vollständigen Einberufungsverlangens.
<i>Durchführung von Gesellschafterversammlungen</i>	Gesellschafterversammlungen werden durch den Komplementär oder eine von ihm ermächtigte Person mit einer Ladungsfrist von mindestens drei (3) Wochen schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beginnt zu laufen mit (i) dem Beginn des dritten Tags nach Absendung der Einladung an die letzte dem Fonds bekannte Adresse des Aktionärs oder (ii) mit Übermittlung per E-Mail oder sonstiger marktüblicher Kommunikationswege (WM-Mitteilungen). Gesellschafterversammlungen finden nach Wahl des Komplementärs am Sitz des Fonds oder an einem sonstigen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt. Jeder Aktionär hat das Recht, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen; ein solches Verlangen ist spätestens zehn (10) Werktage vor Abhaltung der Gesellschafterversammlung an den Fonds zu stellen. Jeder Aktionär kann ebenfalls durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder auf Grund anderer im Gesetz von 1915 zugelassenen Möglichkeiten an Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Der Komplementär kann Aktionären gestatten für Zwecke der Gesellschafterversammlung mittels eines datierten und ordnungsgemäß ausgefüllten schriftlichen Formulars abzustimmen, das folgende Informationen enthalten soll: den Namen des Fonds, den Namen des Aktionärs wie er im Aktionärsregister eingetragen ist, Ort, Datum und Uhrzeit und

die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung und eine Angabe darüber, wie der Aktionär abgestimmt hat.

Der Komplementär kann die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung per Videokonferenz oder über andere Telekommunikationsmittel zulassen. In diesem Fall gilt die Versammlung als am Sitz des Fonds abgehalten. Die verwendeten Video- oder anderen elektronischen Mittel müssen die Identifizierung des Aktionärs ermöglichen, eine wirksame Teilnahme an der Gesellschafterversammlung gewährleisten und die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung müssen kontinuierlich an den Aktionär übertragen werden. In diesem Fall gelten diese Aktionäre für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit als anwesend.

Beschlussfähigkeit, Vertretung

Sofern kein gesetzliches Quorum vorgesehen ist, ist die Gesellschafterversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Aktionäre beschlussfähig, wenn alle Aktionäre ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die in diesem Prospekt näher bestimmten Aktionäre anwesend oder vertreten sind.

Ein Aktionär kann sich bei der Gesellschafterversammlung durch eine andere Person, die kein Aktionär sein muss, und Geschäftsführer des Komplementärs oder Mitglied der Geschäftsführung eines LBBW-Verbundunternehmens sein kann, vertreten lassen. Der Komplementär kann zum Nachweis der Bevollmächtigung die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.

Vorsitz, Beschlussprotokoll

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer des Komplementärs oder eine von ihm ermächtigte Person.

Der Vorsitzende oder dessen Beauftragter führt ein Protokoll über alle gefassten Beschlüsse und hat eine schriftliche Niederschrift anzufertigen. Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Aktionär nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Stimmrechte, Mehrheiten

Jeder Aktie steht vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Prospekt ein (1) Stimmrecht zu.

Soweit nicht in diesem Prospekt, der Satzung oder gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgesehen ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse nach lit. (d) in diesem Abschnitt C. (unter der Überschrift „Beschlussgegenstände“) über Änderungen dieses Prospekts und der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen eines Anwesenheitsquorums von 50 %

Kreditaufnahmen und Belastungen des Fondsvermögens

aller Stimmen und einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des Komplementärs.

Enthaltungen und ruhende Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und lassen die Wirksamkeit der Beschlussfassung unberührt.

Einzelnen Aktienklassen kommen in Hinsicht der Gesellschafterversammlungen (insbesondere hinsichtlich des Stimmrechts) keine Vorzugsrechte zu.

Der Fonds darf – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen – Barkredite aufnehmen und seine Vermögenswerte belasten, sofern und soweit dies zur Umsetzung der Kreditaufnahmestrategie erforderlich ist.

Auf der Fondsebene wird erwartet, dass der eingesetzte Leverage die folgenden Grenzwerte, ermittelt gemäß den Art. 7 und 8 der AIFM-Verordnung, nicht überschreitet:

- Maximal erwarteter Leverage nach der Bruttomethode: 400 % des Nettoinventarwerts;
- Maximal erwarteter Leverage nach der Commitment-Methode: 200 % des Nettoinventarwerts.

Dementsprechend kann der Fonds Barkredite in Höhe von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen. Klarstellend gilt, dass die vorstehenden Beschränkungen im Sinne der AIFM-Verordnung nicht für etwaige Fremdfinanzierungen auf der Ebene der Zielfonds Anwendung finden.

Jede Barkreditaufnahme ist zudem nur in den Grenzen der ELTIF-Verordnung und der ELTIF-Ausführungsverordnung zulässig. Danach gilt insbesondere das Folgende:

- Der Fonds stellt sicher, dass die Summe der Barkreditaufnahmen des Fonds zusammen mit den Barkreditaufnahmen der Zielfonds insgesamt 50 % des Nettovermögenswertes (Nettoinventarwerts) des Fonds nicht überschreitet (die „**ELTIF-Kreditaufnahmegrenze**“).

Der Fonds wird vierteljährlich überprüfen, ob die ELTIF-Kreditaufnahmegrenze eingehalten ist. Sofern die hierfür erforderlichen Informationen der Zielfonds nicht vierteljährlich verfügbar gemacht werden können, erfolgt die Prüfung auf Grundlage der jeweils zuletzt verfügbaren Informationen. Sollte der Fonds die ELTIF-Kreditaufnahmegrenze aus Gründen überschreiten, die auf Handlungen der Zielfonds zurückzuführen ist und vom AIFM mangels Einflusses auf deren Verhalten nicht gesteuert werden kann, liegt ein solcher Verstoß außerhalb der Kontrolle des AIFM. In diesem Fall wird der AIFM im Einklang mit Art. 14 der ELTIF-Verordnung und/oder dem CSSF-Rundschreiben 24/856 innerhalb eines

angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Überschreitung der ELTIF-Kreditaufnahmegrenze zu korrigieren, wobei er die Interessen der Kommanditaktionäre des Fonds angemessen berücksichtigt.

- Die Obergrenze für die ELTIF-Kreditaufnahmegrenze gilt (i) gemäß und für die Zwecke von Art. 16 Abs. 3 der ELTIF-Verordnung ab dem ersten Tag nach Ablauf eines Zeitraums von drei (3) Jahren ab Beginn des Vertriebs des Fonds, und (ii) danach jeweils zum Zeitpunkt der betreffenden Kreditaufnahme. Sie werden jeweils anhand der aufgenommenen Barkredite sowie des zu diesem Zeitpunkt zuletzt festgestellten Nettoinventarwerts des Fonds gemessen. Die Anwendung der ELTIF-Kreditaufnahmegrenze kann unter den in der ELTIF-Verordnung (insbesondere gemäß Art. 16 Abs. 4 der ELTIF-Verordnung) vorgesehenen Umständen vorübergehend ausgesetzt werden und demnach, wenn der ELTIF zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital verringert. Die Aussetzung der ELTIF-Kreditaufnahmegrenze muss auf den unbedingt erforderlichen Zeitrahmen beschränkt werden und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Kommanditaktionäre des ELTIF erfolgen und darf zwölf (12) Monate nicht überschreiten.
- Jede Kreditaufnahme muss der Tätigkeit von Zielfondsinvestments oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand des Fonds an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um das betreffende Zielfondsinvestment zu tätigen, dienen.
- Jede Kreditaufnahme muss auf die gleiche Währung lauten wie die Vermögenswerte des Fonds, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde.
- Die Laufzeit eines Kredits darf nicht länger als die Laufzeit des Fonds sein.

Hedging und Derivate

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Absicherung von Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiken, einsetzen. Die hierzu eingesetzten derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Devisenkontrakte, Futures auf übertragbare Wertpapiere und Zins-swaps umfassen.

Einhaltung gesetzlicher Regelungen

Abgesehen von Absicherungsgeschäften im vorstehenden Sinn, wird der Fonds keine derivativen Finanzinstrumente einsetzen. Der Fonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und keine Gesamttrendite-Swaps im Sinne von Art. 14 Abs. 1 und 2 der SFTR-Verordnung nutzen. Sollte sich dies ändern, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert und die erforderlichen Offenlegungen nach der SFTR-Verordnung vorgenommen.

Der AIFM und der Komplementär sind verpflichtet, alle anwendbaren Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Insiderhandel einzuhalten und werden dieser Verpflichtung nachkommen, indem sie die erforderlichen Integritätskontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche in Bezug auf den Fonds, die Kommanditaktionäre und die Zielfonds implementieren.

Des Weiteren haben der AIFM und der Komplementär die notwendigen Prozesse einzurichten, um die Feststellungs-, Anzeige- und Steuererklärungspflichten sowie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten auf der Ebene des Fonds zu erfüllen und jeder Aktionär ist verpflichtet, dem AIFM und dem Komplementär die notwendigen Informationen, insbesondere über die an einem Aktionär beteiligten Gesellschafter, zur Verfügung zu stellen, damit der AIFM und der Komplementär die vorgenannten Pflichten erfüllen können.

Der AIFM und der Komplementär sind jeweils berechtigt, ohne die Zustimmung der anderen Aktionäre, die Maßnahmen zu ergreifen (einschließlich der Aufforderung an einen Aktionär, erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen), die sie nach ihrem alleinigen Ermessen für notwendig oder ratsam erachten, um anwendbare Gesetze und Rechtsvorschriften, einschließlich nach Steuermelderegimen, einzuhalten oder um wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds oder einen Aktionär infolge der fortgesetzten Beteiligung eines Aktionärs am Fonds zu beheben oder abzumildern.

Rücknahme von Kommanditaktien

Allgemeine Regelungen

Die Kommanditaktionäre haben das Recht, nach Maßgabe und vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts „**Rücknahme von Kommanditaktien**“ die vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Kommanditaktien zu beantragen (das „**Rücknahmerecht**“ und ein entsprechender Antrag, ein „**Rücknahmeantrag**“). Bruchteile von Kommanditaktien werden zum Zwecke der Rücknahme auf bis zu drei (3) Dezimalstellen berechnet und

ausgewiesen. Bei der Berechnung von Bruchteilen an Kommanditaktien wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Rücknahmen werden erst nach Ablauf einer Mindesthaltedauer von zwei (2) Jahren ab dem Zeichnungstag, zu dem die jeweils zurückzunehmenden Kommanditaktien gezeichnet wurden, durchgeführt (die „**Mindesthaltedauer**“).

Bereits vor Ablauf der Mindesthaltedauer können Kommanditaktionäre Rücknahmeanträge, unter Berücksichtigung der nachfolgend geregelten Rücknahmefrist, mit Wirkung zum letzten Kalendertag eines jeden Kalenderquartals nach Ablauf der Mindesthaltedauer stellen (jeweils ein „**Rücknahmestichtag**“).

Rücknahmeanträge in Bezug auf einen bestimmten Rücknahmestichtag sind dem Komplementär spätestens bis um 16:00 Uhr (MEZ) an dem Geschäftstag, welcher zwölf (12) Monate vor dem betreffenden Rücknahmestichtag (die „**Rücknahmefrist**“) liegt, zu übermitteln. Fällt der Tag, der zwölf (12) Monate vor dem betreffenden Rücknahmestichtag liegt, nicht auf einen Geschäftstag, muss der Rücknahmeantrag spätestens bis um 16:00 Uhr (MEZ) an dem diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vollständig zugehen (dieser Zeitpunkt, vorbehaltlich einer Verlängerung im Einklang mit Art. 5 Abs. 1 der ELTIF-Ausführungsverordnung, der „**Rücknahmeschlusszeitpunkt**“).

Der Komplementär bearbeitet ausschließlich Rücknahmeanträge, die nach seiner Einschätzung klar und vollständig sind und bei denen sämtliche Anforderungen der durch den Fonds, den AIFM und/oder den Komplementär oder durch von diesen beauftragte Dritte durchgeführten Prüfungen gemäß den Regelungen zur Identifizierung von Vertragspartnern (*Know Your Customer*), zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Einhaltung von Sanktionsvorschriften erfüllt sind. Der Fonds, der AIFM und die LBBW-Verbundunternehmen übernehmen keine Haftung für etwaige Verluste, die Kommanditaktionären infolge unklarer oder unvollständiger Rücknahmeanträge entstehen.

Rücknahmeanträge, die in vollständiger und ordnungsgemäßer Form erst nach dem Rücknahmeschlusszeitpunkt für einen bestimmten Rücknahmestichtag eingehen, gelten als für den nächstfolgenden Rücknahmestichtag gestellt.

Dem Komplementär zugegangene Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist oder der Komplementär im Einzelfall nach eigenem Ermessen Abweichendes zulässt.

Die Rücknahme von Kommanditaktien eines Kommanditaktionärs erfolgt nach dem „First-in-first-out“-Prinzip, so dass davon ausgegangen wird, dass die zuerst an den betreffenden Kommanditaktionär ausgegebenen Kommanditaktien zurückgenommen werden, sodann die ihm anschließend ausgegebenen Kommanditaktien, und so fort.

Mit Wirksamwerden der Rücknahme der letzten Kommanditaktie eines Kommanditaktionärs endet dessen Stellung als Kommanditaktionär, und er verliert sämtliche mit dieser Stellung verbundenen Rechte und Ansprüche.

Rücknahmebegrenzung

Der AIFM kann mit Zustimmung des Komplementärs die Netto-Rücknahmeanträge (wie nachstehend definiert) in Bezug auf einen bestimmten Rücknahmestichtag auf einen Betrag beschränken, der dem niedrigeren der folgenden Beträge entspricht: (i) 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds am unmittelbar vorangegangenen Rücknahmestichtag (die „**Rücknahmebegrenzung**“) und (ii) dem nachstehend definierten Höchstrücknahmebetrag.

Der AIFM kann mit Zustimmung des Komplementärs die Netto-Rücknahmeanträge über die Rücknahmebegrenzung hinaus zulassen, sofern die Netto-Rücknahmeanträge den nachstehend definierten Höchstrücknahmebetrag nicht überschreiten.

Im Sinne dieser Regelung bezeichnet „**Netto-Rücknahmeanträge**“ in Bezug auf einen bestimmten Rücknahmestichtag den Eurobetrag, um den die aggregierte Summe der für diesen Rücknahmestichtag eingereichten Rücknahmeanträge die aggregierte Summe der seit dem vorangegangenen Rücknahmestichtag akzeptierten, aber noch nicht vollständig eingezahlten Zeichnungsanträge übersteigt. Zur Klarstellung: Netto-Rücknahmeanträge können nicht negativ sein.

Die Rücknahme von Kommanditaktien dürfen zudem nicht genehmigt werden, wenn dadurch der Nettoinventarwert des Fonds unter das gemäß dem Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestkapital fallen würde, es sei denn, der Fonds befindet sich in Liquidation.

Höchstrücknahmebetrag

Netto-Rücknahmeanträge, die für einen Rücknahmestichtag akzeptiert werden, sind in jedem Fall auf höchstens 100 % des Wertes der auf diesen Rücknahmestichtag verfügbaren Liquiden-Vermögenswerte des Fonds sowie der auf Grundlage einer vorsichtigen Prognose über zwölf (12) Monate erwarteten Zahlungsströme beschränkt (der „**Höchstrücknahmebetrag**“). Siehe Abschnitt C. (unter der Überschrift „*Unterstützende Tätigkeiten, Liquiditätsanlagen*“) für Details zur maximalen Höhe sowie zur geplanten Höhe der Anlage in Liquiden-Vermögenswerten.

*Umsetzung von
Rücknahmebegrenzung und
Höchstrücknahmebetrag
(Gating)*

Der AIFM kalibriert diesen Höchstrücknahmebetrag nach eigenem Ermessen auf der Grundlage der Aspekte gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. Option 1 (Basisszenario) des Anhangs I der ELTIF-Ausführungsverordnung.

Der AIFM kann mit Zustimmung des Komplementärs den für die Bestimmung des Höchstrücknahmebetrags relevanten Prozentsatz oder andere Rücknahmebestimmungen nach eigenem Ermessen anpassen, soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen der ELTIF-Verordnung und der ELTIF-Ausführungsverordnung erforderlich ist. Klarstellend gilt, dass der Komplementär in diesem Fall berechtigt ist, den Prospekt entsprechend anzupassen.

Sofern und soweit die Summe der Netto-Rücknahmeanträge für einen bestimmten Rücknahmestichtag die jeweils anwendbare Rücknahmebegrenzung und/oder den Höchstrücknahmebetrag übersteigt, werden die Rücknahmeanträge sämtlicher Kommanditaktionäre, die mit Wirkung zum betreffenden Rücknahmestichtag wirksame Rücknahmeanträge gestellt haben, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, proportional zur Anzahl der von ihren Rücknahmeanträgen umfassten Kommanditaktien angenommen.

Soweit ein Rücknahmeantrag infolge der Anwendung der Rücknahmebegrenzung und/oder den Höchstrücknahmebetrag gekürzt wird, gilt der verbleibende Teil des Rücknahmeantrags als mit Wirkung zum nächstfolgenden Rücknahmestichtag gestellt, bis der Rücknahmeantrag vollständig erfüllt ist. Ein Vorrang gegenüber später gestellten Rücknahmeanträgen für diesen nächstfolgenden Rücknahmestichtag besteht jedoch nicht. Rücknahmeanträge, die nicht ausgeführt wurden und als erneut gestellt gelten, können von den jeweiligen Kommanditaktionären ganz oder teilweise widerrufen werden, indem mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem nächstfolgenden Rücknahmestichtag ein schriftlicher Widerruf beim Komplementär eingereicht wird.

*Weitere Beschränkungen bei
Rücknahmen und Einrichtung
von Side Pockets*

Der AIFM kann mit Zustimmung des Komplementärs nach eigenem Ermessen Zeichnungen und/oder Rücknahmen in Ausnahmefällen weiter beschränken oder vollständig aussetzen und/oder Side Pockets einrichten, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der nachstehenden Regelungen.

Bei der Einrichtung von Side Pockets handelt es sich um die Ausgliederung von Fondsinvestments, die von außergewöhnlichen Umständen betroffen sind, wie obenstehend in Abschnitt B.XII.5 (unter der Überschrift „**Side Pockets**“) beschrieben.

Bei der Entscheidung über eine solche Begrenzung oder Aussetzung von Zeichnungen und/oder Rücknahmen und/oder der Einrichtung von Side Pockets berücksichtigen der AIFM und der Komplementär stets, ob die Rücknahmeaussetzung im besten Interesse des Fonds und seiner Kommanditaktionäre liegt – etwa ob Rücknahmen eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das Liquiditätsprofil oder den laufenden Betrieb des Fonds hätten.

Bei einer Entscheidung über die Begrenzung oder Aussetzung von Zeichnungen und/oder Rücknahmen und/oder der Einrichtung von Side Pockets wird der Komplementär gemeinsam mit der AIFM die Liquiditätslage des Fonds berücksichtigen, einschließlich der Verwendung liquider Vermögenswerte, der Erlöse aus neuen Zeichnungen, der Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungen oder der planmäßigen Veräußerung von Vermögenswerten.

Die Zeichnung und/oder Rücknahme von Kommanditaktien einer oder aller Aktienklassen wird ferner immer dann ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Kommanditaktie der betroffenen Aktienklassen durch den AIFM gemäß diesem Prospekt ausgesetzt wird.

Wesentliche Änderungen der oben beschriebenen Rücknahmebedingungen werden den Kommanditaktionären unverzüglich mitgeteilt. Sollte das Rücknahmeprogramm vollständig ausgesetzt werden, sind der AIFM und der Komplementär verpflichtet, in vierteljährlichen Abständen zu prüfen, ob die Fortdauer der Aussetzung weiterhin im besten Interesse des Fonds und seiner Kommanditaktionäre liegt, und die CSSF hierzu im erforderlichen Umfang einzubeziehen.

Rücknahmepreis und Auszahlung

Der Rücknahmepreis für jede gemäß vorstehenden Bestimmungen zurückgenommene Kommanditaktie entspricht dem Nettoinventarwert pro Kommanditaktie der betreffenden Aktienklasse zum jeweiligen Rücknahmestichtag (der „**Rücknahmepreis**“). Vom Rücknahmepreis wird eine etwaig anzuwendende Verwässerungsschutzabgabe (wie nachstehend definiert) zugunsten des Fonds und zum Schutz der verbleibenden Kommanditaktionäre abgezogen.

Die Auszahlung der Rücknahmepreise für angenommene Rücknahmeanträge erfolgt grundsätzlich neun (9) Geschäftstage nach dem jeweiligen Rücknahmestichtag. Bei unzureichender Liquidität oder unter außergewöhnlichen Umständen behält sich der Komplementär das Recht vor, die Auszahlung des Rücknahmepreises zu verschieben. Kann die Auszahlung nicht innerhalb der regulären Abwicklungsfrist erfolgen, so erfolgt die Zahlung so bald wie zumutbar möglich.

Verwässerungsschutzabgabe

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt stets in bar.

Auf Rücknahmen von Kommanditaktien kann der Fonds einen festen Abschlag von bis zu fünf Prozent (5 %) erheben (die „**Verwässerungsschutzabgabe**“).

Die Höhe der Verwässerungsschutzabgabe entspricht der geschätzten Geld-/Briefspanne, d.h. dem Unterschied zwischen dem An- und Verkaufspreis der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, sowie den voraussichtlichen Steuern, Transaktionskosten und sonstigen Aufwendungen, die dem Fonds im Zusammenhang mit der Veräußerung von zugrunde liegenden Vermögenswerten entstehen würden oder könnten.

An jedem Rücknahmestichtag wird die Verwässerungsschutzabgabe in einheitlicher Höhe auf alle Kommanditaktionäre angewendet, die an diesem Tag Kommanditaktien zurückgeben. Der entsprechende Abschlag wird dem Fondsvermögen zugeführt und kommt damit den verbleibenden Kommanditaktionären zugute. Er dient dazu sicherzustellen, dass keine Anlegergruppe unangemessen benachteiligt wird.

Der tatsächlich angewendete Satz der Verwässerungsschutzabgabe wird in der Rücknahmebestätigung ausgewiesen, mit der jeder rücknehmende Kommanditaktionär über den Rücknahmepreis informiert wird. Vor diesem Hintergrund ist der tatsächlich angewendete Satz der Verwässerungsschutzabgabe dem Kommanditaktionär zu dem Zeitpunkt, zu dem er seinen Rücknahmeantrag erklärt, noch nicht bekannt.

Der AIFM kann mit Zustimmung des Komplementärs beschließen, die Verwässerungsschutzabgabe an verschiedenen Rücknahmestichtagen in unterschiedlicher Höhe anzuwenden, um einer wesentlichen Verwässerung des Fondsvermögens entgegenzuwirken und die zur Wiederherstellung des erforderlichen Mindestanteils liquider Mittel notwendigen Maßnahmen zu ergreifen – unter Wahrung der Rücknahmefähigkeit für die Kommanditaktionäre und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller Kommanditaktionäre des Fonds.

Kommanditaktionäre sollten beachten, dass sie erst dann einen Gewinn erzielen, wenn der Wertzuwachs des Fonds (zuzüglich Ausschüttungen) das beim Erwerb gezahlte Agio, siehe Abschnitt C. (unter der Überschrift „**Ausgabeaufschlag (Agio)**“), sowie die bei der Rückgabe etwaig anfallende Verwässerungsschutzabgabe übersteigt. Auch aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Kommanditaktien eine längere Haltedauer.

**Ausschluss von
Kommanditaktionären und
Zwangsrücknahme von
Kommanditaktien**

Ausschlussgründe

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Prospekt kann ein Kommanditaktionär aus dem Fonds ausgeschlossen und können seine Kommanditaktien eingezogen werden durch Beschluss des Komplementärs, wenn

- (i) der auszuschließende Kommanditaktionär kein Qualifizierter-Anleger (mehr) ist und/oder wenn die fortgesetzte Beteiligung des Kommanditaktionärs voraussichtlich dazu führt, dass der Fonds, der Komplementär oder der AIFM gegen eine steuerliche Meldepflicht oder ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Verwaltungsvorschrift verstößt und/oder wenn die fortgesetzte Beteiligung des Kommanditaktionärs voraussichtlich dazu führt, dass der Fonds, der Komplementär, der AIFM oder ein anderer Aktionär wesentliche nachteilige Auswirkungen erleidet (z.B. eine Besteuerung von mehr als einem *De-minimis*-Betrag), die sie nicht erlitten hätten, wenn die betreffende Person kein Kommanditaktionär mehr wäre, und/oder wenn der betreffende Kommanditaktionär eine Bestimmung der Fondsdokumentation oder seines Zeichnungsantrags oder eines Übertragungsvertrags wesentlich verletzt hat; und/oder
- (ii) die Kommanditaktien an dem Fonds direkt oder indirekt von einer Person oder für deren Rechnung oder zugunsten einer Person unter Verletzung der Bestimmungen der Fondsdokumentation oder des Zeichnungsantrags bzw. des Übertragungsvertrags erworben wurde oder gehalten wird; und/oder
- (iii) der Komplementär vernünftigerweise der Auffassung ist, dass
 - (x) ein solcher Ausschluss angemessen wäre, um das Risiko zu vermeiden, dass die Aktien am Fonds in einer ausländischen Rechtsordnung registriert werden müssen; und/oder
 - (y) das weitere Halten der Kommanditaktien am Fonds durch den betreffenden Kommanditaktionär für den Fonds regulatorische, rechtliche, steuerliche oder sonstige Nachteile nach sich ziehen würde; und/oder

- (iv) der Kommanditaktionär mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Fonds in Verzug ist.

Vollzug des Ausschlusses

Soweit zulässig, vollzieht sich das Ausscheiden eines Kommanditaktionärs aus dem Fonds gemäß diesem Abschnitt „Ausschluss von Kommanditaktionären und Zwangsrücknahme von Kommanditaktien“ wie folgt:

- (i) Der Komplementär übersendet dem betroffenen Kommanditaktionär eine Mitteilung über den Ausschluss aus dem Fonds (die „**Ausschlussmitteilung**“), in der die zurückzunehmenden Kommanditaktien, der zu zahlende Rücknahmepreis (gemäß nachfolgender Ziffer (ii) bestimmt) sowie die Art und Weise der Auszahlung des Rücknahmepreises angegeben werden. Die Ausschlussmitteilung wird dem Kommanditaktionär per eingeschriebenem Brief oder auf anderem vom Kommanditaktionär akzeptierten Kommunikationsweg (einschließlich Fax oder E-Mail oder anderweitig in Textform) an die im Aktionärsregister eingetragene Adresse übermittelt. Mit Geschäftsschluss des in der Ausschlussmitteilung angegebenen Tages gilt der betroffene Kommanditaktionär nicht mehr als Inhaber der dort genannten Kommanditaktien, und etwaige ausgegebene Anteilzertifikate in Bezug auf diese Kommanditaktien gelten als annulliert.
- (ii) Der Rücknahmepreis für die Kommanditaktien im Falle einer Zwangsrücknahme nach Maßgabe dieses Abschnitts „Ausschluss von Kommanditaktionären und Zwangsrücknahme von Kommanditaktien“ entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Kommanditaktie der betreffenden Aktienklasse zum Tag des Ausscheidens abzüglich eines Abschlags von bis zu fünfzehn Prozent (15 %), der vom Komplementär nach billigem Ermessen festgelegt wird, unter Berücksichtigung des Schadens, der dem Fonds und/oder den übrigen Kommanditaktionäre entstanden ist oder voraussichtlich entstehen wird, sowie nach Abzug etwaiger im Zusammenhang mit der Rücknahme entstandener Kosten und Aufwendungen des Fonds, jeweils wenn und soweit gemäß zwingend anzuwendendem luxemburgischem Recht (*droit applicable*) zulässig. Sollte der relevante Nettoinventarwert pro Kommanditaktie der betreffenden Aktienklasse zum Rücknahmestichtag null Euro (EUR 0) betragen, erfolgt die Rücknahme der von dem betroffenen Kommanditaktionär

gehaltenen Kommanditaktien zu einem Gesamtrücknahmepreis von einem Euro (EUR 1).

- (iii) Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt in einer oder mehreren Raten, sobald dies nach billigem Ermessen des Komplementärs – in Abstimmung mit dem AIFM – unter Berücksichtigung der Liquiditätslage des Fonds vertretbar ist. Die Abfindung ist unverzinslich. Ein ausscheidender Kommanditaktionär kann für seinen Abfindungsanspruch keine Stellung von Sicherheiten verlangen. Für die Abfindung haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen des Fonds; kein Aktionär haftet persönlich für die Abfindung. Mit Ausnahme des Anspruchs auf Zahlung der Abfindung hat ein ausscheidender Kommanditaktionär keine weiteren Ansprüche gegen den Fonds oder einen Aktionär aus und im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Fonds.
- (iv) Die vorgenannten Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Kommanditaktionär erfolgen unbeschadet etwaiger weiterer Rechtsbehelfe oder Maßnahmen, die dem Fonds nach der Satzung, diesem Prospekt oder geltendem Recht zur Verfügung stehen.
- (v) Der Fonds wird unter den übrigen Aktionären ohne den ausgeschlossenen Kommanditaktionär fortgesetzt.

Ausschluss des AIFM und des Komplementärs

Allgemeine Bestimmungen

Nach seinem Ausschluss überträgt der Komplementär seine Komplementäraktien an den von den Kommanditaktionären benannten neuen Komplementär oder die Komplementäraktien werden nach Aufnahme des neuen Komplementärs zurückgenommen oder anderweitig eingezogen, jeweils gegen eine Gegenleistung in Höhe des Nennbetrags der Komplementäraktien.

Der Komplementär, der AIFM und der Anlageberater werden, falls und sobald sie gemäß diesem Abschnitt „Ausschluss von Kommanditaktionären und Zwangsrücknahme von Kommanditaktien“ abberufen werden, mit ihren jeweiligen Nachfolgern bei der Übertragung der Aufgaben nach Treu und Glauben zusammenarbeiten und ihnen alle Geschäftsbücher, Aufzeichnungen, Register und sonstigen Unterlagen des Fonds zur Verfügung stellen.

Ausschluss aus wichtigem Grund

Bei einem Management-Verstoß, der durch ein rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichtes festgestellt wurde, können die Kommanditaktionäre beschließen, (i) vom

Komplementär die Beendigung des Fondsverwaltungsvertrags durch Kündigung gegenüber dem AIFM zu verlangen, (ii) vom AIFM die Beendigung des Anlageberatungsvertrags durch Kündigung gegenüber dem Anlageberater zu verlangen und/oder (iii) den Komplementär mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung aus dem Fonds auszuschließen, und jeweils Nachfolger zu bestellen.

Der Management-Verstoß ist vier (4) Wochen vor der Beschlussfassung durch die Kommanditaktionäre schriftlich substantiiert dem Komplementär, dem AIFM und dem Anlageberater mitzuteilen. Die Beschlussfassung erfolgt auf einer Gesellschafterversammlung, auf der dem Komplementär, dem AIFM und dem Anlageberater Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Ein Beschluss gemäß den vorstehenden Absätzen dieses Abschnitts „*Ausschluss aus wichtigem Grund*“ bedarf der Zustimmung von Kommanditaktionären, die mehr als 50 % der gesamten Stimmrechte auf sich vereinigen.

Verfügung über Aktien

Komplementär

Vorbehaltlich zwingend anzuwendendem luxemburgischem Recht (*droit applicable*) darf der Komplementär über seine Komplementäraktien frei verfügen.

Kommanditaktionäre

Ein Kommanditaktionär kann über seine Kommanditaktien verfügen, sofern sämtliche Kommanditaktien vollständig einbezahlt wurden und die entsprechenden Gelder dem Fonds in verfügbarer Form (*cleared funds*) zugeflossen sind. Kommanditaktien sind grundsätzlich frei auf Qualifizierte-Anleger übertragbar, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 1915, Art. 19 Abs. 2 der ELTIF-Verordnung, der Satzung sowie etwaiger zusätzlicher in diesem Prospekt offengelegter Einschränkungen.

Zur Durchführung einer Verfügung muss der Kommanditaktionär den Komplementär über die Anzahl der zu übertragenden Kommanditaktien informieren. Der Komplementär erkennt eine Verfügung ausschließlich mit Wirkung zu einem zukünftigen Zeitpunkt an. Jeder Antrag auf Verfügung, der nach Ansicht des Komplementärs nicht vollständig oder ordnungsgemäß eingereicht wurde, wird zurückgewiesen.

Der Komplementär ist berechtigt, vom Veräußerer und/oder vom Erwerber sämtliche Informationen und Nachweisdokumente anzufordern, die er für die Durchführung der Übertragung für erforderlich hält, einschließlich vollständiger und ordnungsgemäßer AML/KYC-Unterlagen des Erwerbers. Kommanditaktionären wird empfohlen, sich vor Einleitung einer Verfügung mit dem Komplementär in Verbindung zu setzen, um sicherzustellen,

dass sie alle für die Verfügung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen haben.

Der Komplementär kann die Annahme einer unklaren oder unvollständigen Übertragungsanweisung so lange verweigern, bis ihm sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen in einer für den Komplementär zufriedenstellenden Form vorliegen. Unklare oder unvollständige Übertragungsanweisungen können zu Verzögerungen bei deren Ausführung führen. Der Fonds, der AIFM und die LBBW-Verbundunternehmen übernehmen keine Haftung für etwaige Verluste, die Veräußerern und/oder Erwerbern infolge unklarer oder unvollständiger Übertragungsanweisungen entstehen.

Eine Verfügung über Kommanditaktien ist zudem nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- (i) die Verfügung ist in einem Vertrag zu dokumentieren, der vom Veräußerer und dem/den Erwerber(n) schriftlich oder in Textform unterzeichnet ist und in Form und Inhalt den Anforderungen des Komplementärs genügt, und
- (ii) der Erwerber verpflichtet sich vor Durchführung der Übertragung schriftlich oder in Textform und vollständig zur Übernahme sämtlicher noch offener Verpflichtungen des Veräußerers aus dem Zeichnungsantrag oder sonstigen Vereinbarungen. Die Verfügungsvereinbarung hat zudem die Bestimmung zu enthalten, dass der Verfügungsempfänger als Kommanditaktionär der Fondsdokumentation zustimmt.

Der Komplementär ist berechtigt, vom Veräußerer und Erwerber alle Unterlagen anzufordern, die der Komplementär für erforderlich oder zweckdienlich hält, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Verfügung gemäß der Satzung und diesem Prospekt erfüllt sind. Der Komplementär wird nur solche Verfügungen von Kommanditaktien anerkennen, die er als eindeutig und vollständig erachtet.

Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen wird eine Übertragung von Kommanditaktien gegenüber dem Fonds und Dritten wirksam durch eine im Aktionärsregister eingetragene Übertragungserklärung, die vom Veräußerer und Erwerber oder deren Vertretern ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet wurde.

Wechsel des Anlageberaters

Die Ernennung eines neuen Anlageberaters auf Initiative des AIFMs bedarf der vorherigen Zustimmung von Kommanditaktionären, die mehr als 50 % ihrer gesamten Stimmen auf sich vereinigen; das Recht zur Kündigung des Anlageberatungsvertrags durch den Anlageberater bleibt hiervon unberührt; keine Zustimmung ist erforderlich für die

Ernennung eines neuen Anlageberaters, der ein LBBW-Verbundunternehmen ist.

Wettbewerb, Vermeidung möglicher Interessenkonflikte

AIFM

Der AIFM ist berechtigt, ohne Zustimmung der Aktionäre auch für andere Investmentfonds als den Fonds tätig zu werden, ohne dass er hierbei vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts „AIFM“ besonderen Einschränkungen unterliegt (keine Exklusivität).

Investitionsmöglichkeiten, durch die der AIFM von den LBBW-Verbundunternehmen erfährt, werden vom AIFM nicht für andere Anlageprodukte als den Fonds und/oder andere von LBBW-Verbundunternehmen verwaltete oder beratene Anlageprodukte wahrgenommen. Klarstellend gilt, dass die vorstehende Verpflichtung des AIFM nicht zur Anwendung kommt, sofern die betreffende Investitionsmöglichkeit – unabhängig von ihrer Mitteilung durch ein LBBW-Verbundunternehmen – auch durch einen anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit einem anderen vom AIFM verwalteten Investmentvermögen empfohlen worden ist; in einem solchen Fall ist der AIFM nicht daran gehindert, diese Investitionsmöglichkeit auch für das andere Investmentvermögen wahrzunehmen.

Der AIFM vermeidet Interessenkonflikte, soweit dies nach geltendem Recht vorgeschrieben ist, und sorgt für eine faire Behandlung seiner Kunden, wenn solche Konflikte nicht vermieden werden können. Der AIFM trifft organisatorische und administrative Maßnahmen, um potenzielle Interessenkonflikte möglichst zu erkennen, zu verfolgen und zu überwachen, um nachteilige Auswirkungen der Interessenkonflikte auf die Interessen des Fonds und der Aktionär zu verhindern. Der AIFM legt der Gesellschafterversammlung alle wesentlichen Interessenkonflikte offen, die im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten oder seiner Beteiligung an den Angelegenheiten des Fonds aufgetreten sind.

Der AIFM sorgt dafür, dass ihm während der gesamten Laufzeit des Fonds jederzeit angemessene personelle Ressourcen zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten gemäß dem Fondsverwaltungsvertrag zur Verfügung stehen.

Im Einklang mit Art. 12 Abs. 1 der ELTIF-Verordnung investiert der Fonds nicht in Anlagevermögenswerte, an denen der AIFM eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder übernimmt, es sei denn, diese Beteiligung geht nicht über das Halten von Anteilen der vom AIFM verwalteten ELTIF, EuSEF, EuVECA, OGAW oder EU-AIF hinaus.

LBBW-Verbundunternehmen

Die LBBW-Verbundunternehmen haben das Recht, während der Laufzeit des Fonds auch andere Investmentfonds aufzulegen, zu verwalten oder zu beraten, die Anlageziele und Anlagestrategien verfolgen, die von denen des Fonds abweichen oder die mit denen des Fonds im Wesentlichen (vollständig oder teilweise) übereinstimmen, jeweils mit der Maßgabe, dass die LBBW-Verbundunternehmen sicherstellen müssen, dass während der gesamten Laufzeit des Fonds jederzeit angemessene personelle Ressourcen zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten in Bezug auf den Fonds und/oder den Geschäftsbetrieb des AIFM in Bezug auf den Fonds zur Verfügung stehen.

Die an der Beratung des AIFM für den Fonds beteiligten LBBW-Verbundunternehmen streben an, dem AIFM Investitionsmöglichkeiten vorzustellen, die den Investitionskriterien des Fonds entsprechen (unter Berücksichtigung etwaiger Anlagebeschränkungen und Diversifizierungsanforderungen gemäß der Fondsdokumentation oder geltendem Recht). Die Allokation entsprechender Investitionsmöglichkeiten zwischen dem Fonds, anderen LBBW-Zielfonds und anderen LBBW-Anlageprodukten erfolgt nach vernünftiger Beurteilung der LBBW-Verbundunternehmen unter Berücksichtigung bestehender vertraglicher Verpflichtungen sowie der internen Richtlinien der LBBW-Verbundunternehmen.

Berichtswesen und Veröffentlichungen

Jahresbericht

Innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ablauf eines Geschäftsjahres legt der Komplementär jedem Kommanditaktionär einen Jahresbericht des Fonds vor. Der Jahresbericht enthält die folgenden Angaben:

- (a) den durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss des Fonds gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2010, der ELTIF-Verordnung und der luxemburgischen Rechnungslegungsgrundsätze (Lux GAAP);
- (b) einen Bericht über die Entwicklung des Fonds und der Fondsinvestments im abgelaufenen Geschäftsjahr, wobei dieser Bericht – nach alleinigem und freiem Ermessen des Komplementärs und des AIFM – ganz oder teilweise aus Kopien der Jahresberichte und der geprüften Finanzberichte der Zielfonds bestehen kann, einschließlich eines Berichts darüber, in welchen Rechtsräumen der Fonds investiert hat, d.h. wo die Zielfonds ansässig sind; und

- (c) alle zusätzlichen Informationen, die nach dem Gesetz von 2010, den AIFM-Gesetzen und -Vorschriften und/oder der ELTIF-Verordnung erforderlich sind.

Privatanleger erhalten auf Anfrage jederzeit kostenlos ein Papierexemplar des Jahresberichts. Privatanleger können auf Anfrage auch zusätzliche Informationen über die quantitativen Grenzen, die für das Risikomanagement des Fonds gelten, die vom AIFM eingesetzten Risikomanagementmethoden und die jüngste Entwicklung der Hauptrisiken und -renditen der verschiedenen Kategorien von Vermögenswerten erhalten. Kommanditaktionären, die als Professionelle-Anleger qualifizieren, wird der Jahresbericht auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Halbjahresbericht

Innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Ende jeder Halbjahresperiode wird der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 erstellt wurde, auf der Website des Fonds oder des AIFM veröffentlicht und Kommanditaktionären auf Anfrage auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Fondsdokumentation

Kommanditaktionäre können die Fondsdokumentation auf Anfrage kostenlos beim AIFM sowie bei jeder Vertriebsstelle erhalten.

Vertraulichkeit

Es wird klargestellt, dass (i) die Vertraulichkeitsbestimmungen gemäß diesem Abschnitt „*Vertraulichkeit*“ auch für den Jahresbericht und die Halbjahresberichte sowie andere Informationen und Unterlagen gelten, die der Fonds gemäß diesem Abschnitt „Berichtswesen und Veröffentlichungen“ zur Verfügung stellt, und (ii) der Komplementär davon absehen kann, einem Kommanditaktionär Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn (x) es dem Fonds nicht gestattet ist, diese Informationen offenzulegen oder (y) die Bereitstellung dieser Informationen nach vernünftiger Einschätzung des Komplementärs dazu führen würde, dass dem Fonds erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, sie werden vom anfragenden Kommanditaktionär übernommen) oder, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, zusätzliche steuerliche oder administrative Belastungen entstehen würden oder dies anderweitig nicht im besten Interesse des Fonds wäre. Wenn und soweit zur Aufnahme von vertraulichen Informationen über einen Zielfonds in den Jahresbericht oder einen Halbjahresbericht der Abschluss einer separaten Vertraulichkeitserklärung gefordert ist, erhalten nur diejenigen Kommanditaktionäre Berichte einschließlich derartiger vertraulicher Informationen, die die geforderte Vertraulichkeitserklärung unterschreiben.

Unterliegt ein Kommanditaktionär einer gesetzlichen Verpflichtung aus einem Gesetz zur Zugänglichmachung von Informationen öffentlicher Stellen, Behörden und sonstigen staatlichen Einrichtungen oder einer anderen gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtung, aus welcher die Veröffentlichung vertraulicher Informationen betreffend den Fonds folgen könnte (gemeinsam die „**IFG-Verpflichtungen**“, ein Kommanditaktionär, der einer IFG-Verpflichtung unterliegt, ein „**IFG-Gesellschafter**“), so kann der Komplementär sämtliche Informationen, die nach der Fondsdokumentation dem IFG-Gesellschafter zu liefern sind, zurückhalten oder einschränken, wenn nach der vertretbaren Einschätzung des Komplementärs die Weitergabe der Informationen an den IFG-Gesellschafter zu einer Veröffentlichung dieser Information aufgrund der IFG-Verpflichtungen des IFG-Gesellschafters führen könnte.

Nettoinventarwert

Verantwortlichkeiten und Berechnungsgrundsätze

Der AIFM ist für die Bewertungsfunktion des Fonds verantwortlich und führt in Abstimmung mit dem Anlageberater die Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds durch.

Der Nettoinventarwert des Fonds und jeder Aktienklasse wird durch Bewertung der Vermögenswerte des Fonds sowie deren Zuordnung zu den jeweiligen Aktienklassen bestimmt, um den Nettoinventarwert pro Kommanditaktie der jeweiligen Aktienklasse zu berechnen. Die Methode zur Bewertung der Vermögenswerte, die Zuordnung zu und Aktienklassen sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts ergeben sich aus der Bewertungsrichtlinie des AIFM, der Satzung sowie diesem Abschnitt des Prospekts.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert pro Kommanditaktie wird vom Administrator unter der Verantwortung des AIFM an jedem Bewertungsstichtag berechnet.

„**Bewertungsstichtag**“ ist jeder Zeichnungstag, jeder Rücknahmestichtag sowie jeder weitere Termin, den der AIFM in Abstimmung mit dem Anlageberater festlegt.

Der Nettoinventarwert pro Kommanditaktie ergibt sich durch Division des Nettoinventarwerts der Aktienklasse durch die am jeweiligen Bewertungsstichtag umlaufende Anzahl von Kommanditaktien dieser Aktienklasse. Der Nettoinventarwert pro Kommanditaktie wird in der Referenzwährung der Aktienklasse angegeben und kann auf die nächste dritte Nachkommastelle gerundet werden.

Der Nettoinventarwert einer Aktienklasse entspricht dem Wert der der Aktienklasse zugeordneten Vermögenswerte abzüglich der zugeordneten Verbindlichkeiten, jeweils

berechnet zum Bewertungsstichtag nach dem unten beschriebenen Bewertungsverfahren.

Der Nettoinventarwert entspricht dem Wert der Vermögenswerte des Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten, jeweils berechnet zum Bewertungsstichtag in der Referenzwährung des Fonds.

Das Gesellschaftskapital des Fonds entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds, ausgedrückt in der Referenzwährung des Fonds. Das Gesellschaftskapital muss jederzeit mindestens dem nach dem Gesetz von 2010 erforderlichen Mindestbetrag entsprechen, der derzeit dem Gegenwert von EUR 1.250.000 in der Referenzwährung des Fonds entspricht, außer während der ersten zwölf (12) Monate nach der Zulassung des Fonds.

Bewertungsverfahren

Allgemeine Grundsätze

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der Bewertungsrichtlinie des AIFM in Abstimmung mit dem Anlageberater und gegebenenfalls mit Unterstützung eines Bewertungssupport-Dienstleisters bereitgestellten Informationen bewertet.

Der AIFM kann, unter Beachtung allgemein anerkannter Bewertungsgrundsätze und -verfahren, andere Bewertungsmethoden anwenden, wenn die unten beschriebenen Regeln unangemessen oder nicht praktikabel erscheinen, um den wahrscheinlichen Veräußerungswert eines Vermögensgegenstands zu bestimmen.

Der AIFM kann den Wert eines Vermögensgegenstands anpassen, wenn dies zur Berücksichtigung seines beizulegenden Zeitwerts unter Berücksichtigung von Faktoren wie Währung, Laufzeit, Liquidität, Zins- oder Dividendenerwartungen, Marktgängigkeit oder Transaktionskosten sachgerecht erscheint.

Kommt es nach der erstmaligen Bewertung, aber vor Veröffentlichung des Nettoinventarwerts zu einer wesentlichen Veränderung auf den Märkten, auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert ist, kann der AIFM die Bewertung annullieren und eine neue Bewertung vornehmen, um die Interessen der Kommanditaktionäre zu wahren.

Sämtliche Entscheidungen in Bezug auf die Bewertung und die Berechnung des Nettoinventarwerts durch den Komplementär, den AIFM, den Administrator oder beauftragte Dritte sind, sofern kein grob fahrlässiges, betrügerisches oder vorsätzliches Fehlverhalten bzw. keine erhebliche Pflichtverletzung vorliegt, für den Fonds und die Kommanditaktionäre verbindlich.

Der AIFM kann unter bestimmten Voraussetzungen externe Preislieferanten, Bewertungsexperten oder Gutachter hinzuziehen. Die entsprechenden Kosten werden dem Fonds belastet.

Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung erfolgt gemäß der Satzung und der Bewertungsrichtlinie des AIFM sowie den folgenden Prinzipien:

- (a) Zielfondsinvestments werden grundsätzlich anhand des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts des betreffenden Zielfondsinvestments bewertet, angepasst um (i) etwaige nachfolgende Kapitalabrufe und Ausschüttungen sowie (ii) – soweit relevant – die geschätzte Veränderung des Werts sämtlicher Vermögenswerte der Zielfonds auf Branchenebene (basierend auf Daten, die dem AIFM zumutbarerweise zur Verfügung stehen), jeweils bezogen auf den Zeitraum nach dem letzten veröffentlichten Bewertungstag des betreffenden Zielfonds.

Der AIFM ist ermächtigt, für die Vermögenswerte des Fonds andere geeignete Bewertungsgrundsätze anzuwenden, wenn dies erforderlich ist, um den wahrscheinlichen Veräußerungswert angemessener abzubilden.

- (b) Barmittel, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Dividenden oder Zinsen werden grundsätzlich zum Nennwert bewertet, es sei denn, Zweifel an deren voller Realisierbarkeit bestehen.
- (c) Notierte Wertpapiere werden zum letzten verfügbaren Marktpreis bewertet.
- (d) Nicht notierte oder illiquide Wertpapiere werden vom AIFM nach anerkannten Standards wie den IPEV-Richtlinien zum beizulegenden Zeitwert bewertet.
- (e) Derivate auf Märkten werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- (f) OTC-Derivate werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wobei regelmäßige Gegenprüfungen erfolgen.
- (g) Etwaige Immobilienanlagen werden mit Hilfe unabhängiger Bewerter im Einklang mit AIFMD und Branchenstandards bewertet.
- (h) Sonstige Vermögenswerte werden nach billigem Ermessen zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet.

- (i) Währungsumrechnungen erfolgen zu angemessenen, vom AIFM bzw. dem Administrator festgelegten Kursen.

Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Vermögenswerte und ihre Erträge sowie Verbindlichkeiten werden dem Fonds bzw. soweit möglich und in den Fondsdokumenten vorgesehen, der betreffenden Aktienklasse zugeordnet.

Nicht zuordenbare Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten werden durch den AIFM in seinem Ermessen zugewiesen.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der AIFM kann nach Rücksprache mit dem Komplementär die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung von Kommanditaktien u.a. in folgenden Fällen aussetzen:

- Schließung oder Einschränkung der Märkte,
- fehlende oder unzuverlässige Bewertungsdaten,
- technische Ausfälle oder Cyberangriffe,
- Kapitalverkehrs- oder Währungsrestriktionen,
- Ereignisse durch höhere Gewalt (*Force Majeure Ereignisse*),
- Aussetzung bei Zielfonds,
- Liquidationsverfahren,
- Bewertungsbedarf bei Umstrukturierungen,
- Handelsaussetzung an Börsen, oder
- sonstige außergewöhnliche Umstände.

In solchen Fällen wird die Berechnung auf einen späteren Bewertungsstichtag verschoben. Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung gelten als zu diesem Bewertungsstichtag gestellt, sofern sie nicht zuvor zurückgezogen werden.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert pro Kommanditaktie der betreffenden Aktienklasse in Bezug auf einen bestimmten Bewertungsstichtag wird in der Regel 5 Geschäftstage nach jedem Bewertungsstichtag (jeder solche Tag, ein „**Nettoinventarwertveröffentlichungstermin**“) veröffentlicht und kann beim AIFM und/oder beim Administrator während der normalen Geschäftszeiten erfragt werden.

Korrektur von Bewertungsfehlern oder Verstoß gegen Anlagepolitik

Bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwerts oder Verstoß gegen die Anlagepolitik wird der AIFM das CSSF-

Rundschreiben 24/856 anwenden, um Korrekturen vorzunehmen. Der AIFM hat in Abstimmung mit dem Komplementär die Toleranzschwelle des Fonds auf 2% festgelegt und hält dies mit Blick auf die Ausgestaltung des Fonds und insbesondere dessen Anlagepolitik für angemessen. Kommanditaktionäre sollten beachten, dass der bei der Ausgabe oder Rücknahme von Kommanditaktien zugrunde gelegte Nettoinventarwert einen Berechnungsfehler innerhalb dieser Toleranzschwelle enthalten kann, ohne dass dieser vom AIFM zu korrigieren ist. Ein solcher Berechnungsfehler kann sich zu Lasten eines Kommanditaktionärs auswirken, an den Kommanditaktien aufgrund eines Berechnungsfehlers zu einem überhöhten Ausgabepreis ausgegeben oder von dem Kommanditaktionär zu einem zu niedrigen Rücknahmepreis zurückgenommen werden, oder zu Lasten aller Kommanditaktionäre des Fonds, wenn Kommanditaktien aufgrund eines Berechnungsfehlers zu einem zu niedrigen Ausgabepreis an Kommanditaktionäre ausgegeben oder zu einem überhöhten Rücknahmepreis von Kommanditaktionären zurückgenommen werden.

Freistellung

In dem gesetzlich weitest möglichen Umfang stellt der Fonds den Komplementär, den AIFM und die LBBW-Verbundunternehmen, ihre jeweiligen Gesellschafter, Organe, Angestellten und Beauftragten (jeweils ein „**Freistellungsberechtigte/r**“ und zusammen die „**Freistellungsberechtigten**“) frei von allen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Haftungsverhältnissen und Verbindlichkeiten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung) aus und im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Fonds oder ihren Tätigkeiten für den Fonds oder seine Zielfonds (zusammen die „**Freistellungsfähigen-Ansprüche**“); keine Freistellung wird gewährt für Freistellungsfähige-Ansprüche, die auf fahrlässigem (*faute légère*), grob fahrlässigem (*faute lourde*) oder vorsätzlichem (*faute intentionelle*) Handeln eines Freistellungsberechtigten beruhen.

Vor Inanspruchnahme des Fonds hat jeder Freistellungsberechtigte die betreffenden Freistellungsfähige-Ansprüche gegenüber sonstigen Freistellungsverpflichteten geltend zu machen, insbesondere gegenüber Zielfonds bei Tätigkeit in einem Beirat und gegenüber Versicherungen aufgrund von Versicherungsverträgen für die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Fonds (zusammen die „**Freistellungsverpflichteten**“). Die Verpflichtung des Fonds zur Freistellung reduziert sich nur in dem Umfang, in dem der Freistellungsberechtigte tatsächlich Freistellung erlangt. Die Freistellung hat auf erstes Anfordern des Freistellungsberechtigten zu erfolgen, nachdem der Freistellungsberechtigte versucht hat, erfolglos die

Änderungen der Fondsdokumentation

Freistellungsverpflichteten in Anspruch zu nehmen. Jeder Freistellungsberechtigte hat so lange Anspruch auf Freistellung, bis rechtskräftig festgestellt wird, dass der betreffende Freistellungsberechtigte den Anspruch vorsätzlich (*faute intentionnelle*), grob fahrlässig (*faute lourde*) oder fahrlässig (*faute légère*) herbeigeführt hat, in diesem Fall sind sämtliche an den Freistellungsberechtigten oder in seinem Namen gezahlte Beträge sofort zur Rückzahlung fällig.

Die Freistellungsverpflichtung gemäß diesem Abschnitt „Freistellung“ gilt nicht für Streitigkeiten der LBBW-Verbundunternehmen untereinander aus und im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fonds.

Der Komplementär kann in enger Zusammenarbeit mit dem AIFM diesen Prospekt ändern, um Änderungen umzusetzen, die er für erforderlich und im besten Interesse des Fonds hält, wie etwa die Umsetzung von Gesetzes- und Rechtsänderungen, Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds oder Änderungen der Gebühren und Kosten, die dem Fonds oder einer Aktienklasse berechnet werden.

Jede Änderung dieses Prospekts bedarf der Genehmigung der CSSF, bevor sie in Kraft tritt.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften werden die Kommanditaktionäre des Fonds oder einer betroffenen Aktienklasse über solche Änderungen informiert und erhalten, sofern erforderlich, mindestens einen (1) Monat im Voraus eine Mitteilung über etwaige Wesentliche-Nachteilige-Auswirkungen, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Kommanditaktien kostenfrei zurückzugeben, falls sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind.

Mitteilungen

Soweit hierin nicht anderweitig geregelt, gelten die gemäß der Fondsdokumentation abzugebenden Mitteilungen als ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie an die folgenden Adressen gerichtet sind:

- **Bei Mitteilungen an den AIFM:**
FundRock LIS S.A.
5, rue Heienhaff
1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
E-Mail(s): LBBW-AIFM-RA@fundrock.com
- **Bei Mitteilungen an den Fonds:**
c/o LBBW AM Private Markets S.à r.l.
3, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach

Großherzogtum Luxemburg

E-Mail(s): de-corpservicesfunds@apexgroup.com

- **Bei Mitteilungen an den Komplementär:**

LBBW AM Private Markets S.à r.l.

3, rue Gabriel Lippmann

5365 Munsbach

Großherzogtum Luxemburg

E-Mail(s): de-corpservicesfunds@apexgroup.com

- **Bei Mitteilungen an den Anlageberater:**

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft

mbH, Pariser Platz 1, Haus 5, 70173 Stuttgart,

Deutschland

- **Bei Mitteilungen an einen Kommanditaktionäre:**

An die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse.

Jede Partei kann die für Mitteilungen vorgesehene Adresse durch entsprechende Mitteilung an den Komplementär ändern. Eine geänderte Adresse ist maßgebend für alle Mitteilungen, die nach Ablauf von zwei (2) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen.

Mitteilungen sind in Textform, bspw. per Brief, E-Mail, Fax oder Download von einer Website (einschließlich über Webportale wie CapInteract), zu übermitteln. Mitteilungen gelten als zugestellt (i) mit Ablauf des dritten (3.) Tages nach Aufgabe der Mitteilung zur Auslieferung durch einen international anerkannten Kurierdienst an die oben genannte Adresse, oder (ii) mit Telefaxübermittlung und nachfolgender Versendung einer Bestätigungskopie oder (iii) mit Übermittlung per E-Mail und nachfolgender Versendung einer Bestätigungskopie.

Jeder Kommanditaktionär hat Änderungen seiner für die Beteiligung relevanten persönlichen und steuerlichen Angaben (einschließlich der geldwäscherechtlichen Pflichtangaben) dem Komplementär mitzuteilen. Im Verhältnis des Fonds zu den Kommanditaktionären und zu den Kommanditaktionären untereinander gelten die mitgeteilten Angaben als maßgebend.

Beschwerdemanagement

Informationen über das Beschwerdemanagement des Fonds sind auf Anfrage kostenlos beim AIFM erhältlich.

Kommanditaktionäre können sich unter den nachstehenden Kontaktdaten an das Team des Beschwerdemanagements des AIFMs wenden. Dieses Team überwacht die Bearbeitung von Beschwerden durch die verschiedenen beteiligten Geschäftsbereiche, bis sie gelöst sind, und stellt sicher, dass potenzielle Interessenkonflikte erkannt und angemessen behandelt werden.

FundRock LIS S.A.
5, rue Heienhaff
1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: +352 26 34 56 46
Website: www.fundrock-lis.com
E-Mail(s): complaintsLIS@fundrock-lis.com

Ziel ist es, jede Beschwerde zeitnah und einvernehmlich zu lösen. Kann die Angelegenheit nicht direkt geklärt werden, erhält der Beschwerdeführer eine Bestätigung, dass die Angelegenheit geprüft wird. Es wird eine Kontaktperson zugewiesen, die einen geschätzten Zeitrahmen angibt oder weitere Informationen zur Verfügung stellt. Jede Beschwerde wird individuell behandelt, und wenn mehr Zeit erforderlich ist, erfolgt ein Update über den Fortschritt. Stellt der Beschwerdeführer fest, dass die vorgeschlagene Lösung nicht zu seiner Zufriedenheit ist, hat er die Möglichkeit, die Angelegenheit an einen Dritten weiterzuleiten.

In Luxemburg ist die CSSF (*Aufsichtsbehörde*) für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden gegen von ihr beaufsichtigte Unternehmen zuständig. Die CSSF kann als Vermittler zwischen dem Beschwerdeführer und dem Fonds fungieren und handelt gemäß den europäischen Bestimmungen, die in nationales Luxemburger Recht umgesetzt und 2016 in das Verbrauchergesetzbuch aufgenommen wurden. Im Falle eines außergerichtlichen Verfahrens zur Beilegung von Beschwerden (CSSF-Verordnung 16-07) müssen der Komplementär oder der AIFM jede Beschwerde bearbeitet und darauf reagiert haben. Die Beschwerdeführer können innerhalb von 30 Tagen eine Antwort erwarten; falls die Antwort nicht zufriedenstellend ist, können sie die Angelegenheit im Rahmen des oben genannten Verfahrens an die CSSF weiterleiten.

Weitere Informationen und das entsprechende Formular finden Sie unter:

<https://www.cssf.lu/en/Document/cssf-regulation-n-16-07>

Kontaktdaten der Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor:

Commission de Surveillance du Secteur Financier,
Département Juridique CC
283, route d'Arlon
L-2991 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Fax: +352 26 25 1-601
E-Mail: reclamation@cssf.lu

Dieser Service ist für Investoren kostenlos.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Fondsdokumentation und die Rechte, Pflichten und Beziehungen der Aktionäre im Rahmen der Fondsdokumentation und des Zeichnungsantrags sowie alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus ihnen oder in Verbindung mit ihnen oder ihrem Gegenstand ergeben, unabhängig davon, ob sie vertraglicher oder außervertraglicher Natur sind, unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und werden nach diesem ausgelegt; jeweils mit der Maßgabe, dass, im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 der Rom I Verordnung, die Wahl des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands gemäß diesem Abschnitt „Anwendbares Recht und Gerichtsstand“ nicht dazu führen darf, dass einem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm ohne diesen Abschnitt „Anwendbares Recht und Gerichtsstand“ gemäß Art. 6 Abs. 1 der Rom I Verordnung zustünde.

Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Luxemburg, jeweils mit der Maßgabe, dass, im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 der Rom I Verordnung, die Wahl des Gerichtsstands gemäß diesem Abschnitt „Anwendbares Recht und Gerichtsstand“ nicht dazu führen darf, dass einem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm ohne diesen Abschnitt „Anwendbares Recht und Gerichtsstand“ gemäß Art. 6 Abs. 1 der Rom I Verordnung zustünde.

Für die Anerkennung und Vollstreckung eines in Luxemburg ergangenen Urteils bedarf es in Luxemburg keiner besonderen Rechtsinstrumente.

Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile stehen in Luxemburg hingegen verschiedene völkerrechtliche und europarechtliche Instrumente zur Verfügung. Die luxemburgischen Gerichte erkennen jedes rechtskräftige, endgültige und vollstreckbare Zivilurteil eines Gerichts eines EU-Mitgliedstaats an und vollstrecken es, sofern sich die Parteien des betreffenden Vertrags, der den Fonds betrifft, wirksam auf die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats gemäß der Brüssel-Ia-Verordnung geeinigt haben.

Das Berufungsgericht in Luxemburg (*Cour d'appel*) kann die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils, das auf der Brüssel-Ia-Verordnung beruht, durch die luxemburgischen Bezirksgerichte (*tribunaux d'arrondissement*) nur aus den in den Art. 45 und 46 der genannten Verordnung aufgeführten Gründen verweigern.

Darüber hinaus ist Luxemburg Vertragsstaat des Brüsseler Übereinkommens. Daher werden Urteile aus Gerichten solcher Hoheitsgebiete, die gemäß Art. 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-Verordnung

ausgenommen sind, von den luxemburgischen Gerichten gemäß den anzuwendenden Durchsetzungsregeln des Brüsseler Übereinkommens anerkannt und vollstreckt.

Luxemburg ist zudem Vertragsstaat des Lugano Übereinkommens. Dementsprechend erkennen die luxemburgischen Gerichte Urteile aus Island, Norwegen oder der Schweiz an und vollstrecken sie, vorbehaltlich der im Lugano-Übereinkommen vorgesehenen Durchsetzungsregeln.

Die luxemburgischen Gerichte erkennen darüber hinaus jedes rechtskräftige, endgültige und vollstreckbare Zivilurteil eines zuständigen Gerichts außerhalb des Anwendungsbereichs der Brüssel-Ia-Verordnung, des Brüsseler Übereinkommens oder des Lugano Übereinkommens an und vollstrecken es – ohne erneute Prüfung der Sache selbst –, vorbehaltlich der allgemeinen in Luxemburg geltenden Regeln für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.

Die luxemburgischen Gerichte können die Anerkennung und Vollstreckung eines solchen ausländischen Urteils verweigern, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind:

- (i) das Urteil des ausländischen Gerichts muss im Ursprungsstaat vollstreckbar sein;
- (ii) das ausländische Gericht muss nach Maßgabe der luxemburgischen internationalen Zuständigkeitsregeln zuständig gewesen sein;
- (iii) das Verfahren im Ursprungsstaat muss ordnungsgemäß gewesen sein, insbesondere unter Beachtung der Verteidigungsrechte der Parteien;
- (iv) das ausländische Gericht muss das auf den Streitgegenstand anwendbare materielle Recht gemäß den kollisionsrechtlichen Regeln Luxemburgs angewendet haben;
- (v) das Urteil darf nicht gegen die internationale öffentliche Ordnung (*ordre public international*) Luxemburgs verstoßen; und
- (vi) das Urteil darf nicht durch Betrug erwirkt worden sein.

D. Mögliche Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit einer Investition in den Fonds können Interessenkonflikte entstehen. Im Rahmen des anwendbaren Rechts kann sich der Fonds an Transaktionen beteiligen, die einen potenziellen Interessenkonflikt auslösen oder zu einem solchen führen können.

Verträge und Transaktionen zwischen dem Fonds und einer anderen Gesellschaft werden nicht dadurch beeinträchtigt oder ungültig, dass die Geschäftsführer, Gesellschafter, leitender Angestellte oder Mitarbeiter des Komplementärs, des AIFM oder des Anlageberaters oder einer oder mehrere ihrer Geschäftsführer, Gesellschafter, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter an dieser anderen Gesellschaft beteiligt sind oder deren Geschäftsführer, Gesellschafter, leitende Angestellte oder Mitarbeiter sind. Jeder Geschäftsführer, Gesellschafter, leitende Angestellte oder Mitarbeiter des AIFM oder des Anlageberaters sowie jeder Geschäftsführer, Gesellschafter, leitende Angestellter oder Mitarbeiter des Komplementärs, der als Geschäftsführer, Gesellschafter, leitender Angestellter oder Mitarbeiter einer Gesellschaft fungiert, der bzw. das mit dem Fonds einen Vertrag abschließt oder anderweitig Geschäfte tätigt, ist allein aufgrund dieser Zugehörigkeit zu einer solchen anderen Gesellschaft nicht daran gehindert, den entsprechenden Vertrag abzuschließen oder die entsprechende Transaktion vorzunehmen.

Sollte ein Geschäftsführer, Gesellschafter, leitender Angestellter oder Mitarbeiter des Komplementärs an einer Transaktion des Fonds ein Interesse haben, das den Interessen des Fonds zuwiderläuft, so ist die betreffende Person verpflichtet, dem Komplementär diesen Interessenkonflikt unverzüglich mitzuteilen; sie darf an der Prüfung und Beschlussfassung über eine solche Transaktion nicht mitwirken. Das Interesse der betreffenden Person ist in der nächsten Gesellschafterversammlung offenzulegen.

Beim Erkennen und Vermeiden von Interessenkonflikten ist der Fonds auf die Fondsdienstleister angewiesen, die vertraglich verpflichtet werden, sich in wirtschaftlich angemessener Weise zu bemühen, wesentliche Fragen im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen erheblichen Interessenkonflikten, Bewertungsmethoden und bestimmten anderen Belangen zu regeln. Falls Interessenkonflikte bestehen, stellen die Fondsdienstleister sicher, dass der Fonds gerecht und fair behandelt wird. Die Fondsdienstleister sorgen dafür, dass Interessenkonflikte fair und im besten Interesse der Kommanditaktionäre gelöst werden. Dies kann die Offenlegung eines potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikts einschließen, es sei denn, dass eine solche Offenlegung aus vertraglichen, aufsichtsrechtlichen oder rechtlichen Gründen untersagt ist oder vernünftigerweise untersagt werden könnte. In einem solchen Fall darf der betreffende Vertrag nur abgeschlossen werden bzw. die betreffende Transaktion nur durchgeführt werden, wenn der Konflikt zufriedenstellend adressiert werden kann.

Der AIFM und der Anlageberater haben Leitlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt und umgesetzt sowie angemessene organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu regeln, um das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Fonds zu minimieren und, falls Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, sicherzustellen, dass die Kommanditaktionäre des Fonds fair behandelt werden. Vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Anforderungen für den Umgang mit bestimmten Interessenkonflikten werden alle tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte der Fondsdienstleister oder ihrer Verbundenen-Unternehmen, sofern sich solche Interessenkonflikte auf den Fonds beziehen, von Fall zu Fall behandelt und angemessen adressiert.

Um zu erreichen, dass Investitionsentscheidungen stets im besten Interesse des Fonds und seiner Kommanditaktionäre getroffen werden, wendet der Anlageberater bei der Prüfung und Auswahl von Zielfondsinvestments unabhängig davon, ob es sich bei dem betreffenden Zielfonds um ein LBBW-

Zielfonds handelt oder nicht, stets denselben standardisierten Investmentprozess an. Im Rahmen dieses Prozesses wird jedes potenzielle Investment anhand eines einheitlichen Bewertungsverfahrens (Scoring-System) geprüft, bei dem verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, darunter insbesondere die angestrebte Zielrendite, die Höhe der anfallenden Kosten, die Erfahrung des Managements des jeweiligen Zielfonds sowie weitere investimentrelevante Kriterien. Nur wenn das Ergebnis des Scoring-Systems eine hinreichende Qualität des Investments belegt, wird das betreffende Zielfondsinvestment für den Fonds empfohlen. Dieser Prozess gilt gleichermaßen für Investitionen in LBBW-Zielfonds wie für Investitionen in Zielfonds, die von unabhängigen Dritten verwaltet werden.

Investiert der Fonds in einen LBBW-Zielfonds, wird der Betrag, welcher der auf Ebene des betreffenden LBBW-Zielfonds anfallenden laufenden Vergütung für die Verwaltung oder Beratung (mit Ausnahme etwaiger erfolgsabhängiger Vergütung) entspricht, dem Fonds durch den Anlageberater erstattet; diese Erstattung ist jedoch auf die Höhe der Anlageberatungsgebühr beschränkt, die der Anlageberater vom AIFM aus der Verwaltungsvergütung für das in den jeweiligen LBBW-Zielfonds investierte Kapital gezahlt wird. Die Erstattung erfolgt jeweils quartalsweise und nachträglich.

Beim Erwerb von Anteilen an LBBW-Zielfonds auf dem Sekundärmarkt als Zielfondsinvestment des Fonds sowie beim Erwerb von Vermögensgegenständen von einem LBBW-Verbundunternehmen, einem LBBW-Zielfonds oder einem LBBW-Anlageprodukt stellen der AIFM und der Anlageberater sicher, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass der Erwerb zu einem marktgerechten Preis erfolgt (z.B. durch Einholung einer unabhängigen externen Bewertung).

Um das Risiko von Interessenkonflikten zu minimieren, soll beispielsweise grundsätzlich Personenverschiedenheit zwischen den Personen gewährleistet sein, die auf Ebene des Fonds für Investitionsentscheidungen in Bezug auf LBBW-Zielfonds zuständig sind, und den Personen, die auf Ebene des jeweiligen LBBW-Zielfonds für dessen Verwaltung oder Beratung verantwortlich sind.

Schließlich besteht ein möglicher Interessenskonflikt darin, dass die Vertriebsstellen eine Vertriebsvergütung in Form einer Vertriebsprovision erhalten. Da der Kommanditaktionär über eine Vertriebsstelle Kommanditaktien am Fonds erwirbt, birgt dies das Risiko, dass die Vertriebsstelle einem künftigen Anleger die Investition in den Fonds empfiehlt, obwohl dies möglicherweise nicht dem Risikoprofil des Anlegers entspricht.

Jegliche Beschränkungen der Aktivitäten der Fondsdienstleister gelten möglicherweise nicht für andere Geschäftsbereiche, Teams oder Gruppen innerhalb der Fondsdienstleister (einschließlich des AIFM und des Anlageberaters).

Die Verwirklichung eines oder mehrerer der vorstehend beschriebenen Interessenkonflikte kann dazu führen, dass Fondsinvestments zu für den Fonds weniger vorteilhaften Konditionen getätigt werden, Vermögensgegenstände zu einem ungünstigen Preis erworben oder veräußert werden oder Finanzierungsbedingungen nicht optimal ausgehandelt werden oder Konditionen von Dienstleistungen ungünstig bzw. nicht marktkonform sind, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken und letztlich zu einer geringeren als der erwarteten Rendite oder zu Verlusten für die Kommanditaktionäre führen kann.

Die während eines Geschäftsjahres festgestellten Interessenkonflikte (falls vorhanden) werden im Jahresbericht des Fonds dargelegt.

E. Ausgewählte steuerliche Aspekte

I. Ausgewählte luxemburgische steuerliche Aspekte

Dieser Abschnitt ist eine kurze Zusammenfassung bestimmter wichtiger luxemburgischer Steuergrundsätze in Bezug auf den Fonds. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Prospekts in Luxemburg geltenden und angewandten Gesetzen und Vorschriften. Die Bestimmungen können sich kurzfristig ändern, möglicherweise auch rückwirkend.

Dieser Abschnitt stellt keine vollständige Zusammenfassung des derzeit in Luxemburg geltenden Steuerrechts und der Steuerpraxis dar. Darüber hinaus befasst sich dieser Abschnitt nicht mit der Besteuerung des Fonds in einer anderen Rechtsordnung oder der Besteuerung von Tochtergesellschaften oder zwischengeschalteten Unternehmen des Fonds oder von Investmentstrukturen, an denen der Fonds in einer anderen Rechtsordnung beteiligt ist.

Die nachstehenden Ausführungen stellen keine Steuerberatung dar, sollten nicht als verlässlich angesehen werden und sind auch kein Ersatz für eine Steuerberatung. Abhängig von den persönlichen Umständen kann die steuerliche Behandlung der Kommanditaktionäre von den nachstehenden Angaben abweichen. Künftigen Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren, um sich über die Auswirkungen einer Investition in den Fonds nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes, ihrer Präsenz oder ihrer Gründung zu informieren.

1 Besteuerung des Fonds

Als ein gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 zugelassenes Unternehmen unterliegt der Fonds in Luxemburg keiner Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögens- oder Kapitalertragsteuer. Der Fonds unterliegt grundsätzlich einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,01 % seines Nettovermögens, ist jedoch aufgrund seiner Qualifikation als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung von der Zeichnungssteuer befreit.

Auf die Ausgabe von Kommanditaktien des Fonds ist in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zu entrichten. Auch der realisierte Kapitalzuwachs des Fondsvermögens unterliegt in Luxemburg keiner Steuer.

Der Fonds unterliegt lediglich einer pauschalen Stempelsteuer in Höhe von EUR 75, die bei Gründung des Fonds entrichtet wurde und auch bei eventuellen künftigen Satzungsänderungen jeweils zu zahlen ist.

Jedoch können die aus dem Portfolio des Fonds erzielten Erträge (d.h. Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinne) im Herkunftsland einer Quellenbesteuerung unterliegen. Dividendenausschüttungen des Fonds an die Kommanditaktionäre unterliegen nicht der Luxemburger Quellensteuer.

Für Zwecke der MwSt gilt der Fonds in Luxemburg auf Basis der aktuellen Auffassung der zuständigen Behörden als Steuerpflichtiger ohne Recht auf Vorsteuerabzug. In Luxemburg sind für den Fonds erbrachte Verwaltungsdienstleistungen (Fondsverwaltungsdienstleistungen) von der MwSt befreit. Andere für den Fonds erbrachte Dienstleistungen können möglicherweise MwSt auslösen und erfordern die Mehrwertsteuerregistrierung des Fonds in Luxemburg. Infolge einer solchen Mehrwertsteuerregistrierung ist der Fonds in der Lage, seine Pflicht zur Selbstveranlagung der in Luxemburg als geschuldet angesehenen MwSt auf steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in gewissem Umfang Waren), die aus dem Ausland bezogen werden, nachzukommen.

Grundsätzlich besteht in Luxemburg keine Mehrwertsteuerpflicht für Zahlungen des Fonds an seine Kommanditaktionäre, soweit diese Zahlungen mit der Zeichnung der Kommanditaktien verbunden sind und daher kein Entgelt für steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

2 Luxemburger Immobiliensteuer

Mit dem Luxemburger Gesetz vom 19. Dezember 2020 wurde eine pauschale Immobiliensteuer in Höhe von 20 % auf Bruttomieteinnahmen und Veräußerungsgewinne aus in Luxemburg belegenen Immobilienvermögen eingeführt, die von Investmentfonds erzielt werden, die als steuerlich intransparente Unternehmen gegründet wurden und unter Teil II des Gesetzes von 2010 fallen (wie der Fonds). Die Regelung gilt für in Luxemburg belegene Immobilien, die entweder direkt oder indirekt über ein steuerlich transparentes Unternehmen oder eine Kette von steuerlich transparenten Unternehmen gehalten werden, und zwar im Verhältnis zu den gehaltenen Anteilen. Die Meldeformalitäten und Informationspflichten gelten auch unabhängig davon, ob Einkünfte aus luxemburgischen Immobilien erzielt werden oder nicht.

3 Besteuerung der Kommanditaktionäre in Luxemburg

Nach geltendem Recht unterliegen die Kommanditaktionäre in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommens-, Gewerbe-, Vermögens- oder Quellensteuer (mit Ausnahme derjenigen, die ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben, der die Kommanditaktien zugerechnet werden können, und mit Ausnahme der Luxemburger Schenkungsteuer, die jedoch nur dann anfällt, wenn die Schenkung aufgrund einer vor einem luxemburgischen Notar unterzeichneten Urkunde erfolgt oder in Luxemburg eingetragen ist).

4 Automatischer Informationsaustausch

(a) FATCA und CRS

Kommanditaktionäre sollten beachten, dass Luxemburg im Jahr 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet hat, um die Umsetzung von FATCA zu unterstützen, und die aus diesem zwischenstaatlichen Abkommen resultierenden Verpflichtungen in das FATCA-Gesetz aufgenommen hat. Zudem hat Luxemburg sowohl die DAC als auch den CRS in das CRS-Gesetz umgesetzt.

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes kann der Fonds in seiner Eigenschaft als Finanzinstitut oder ein anderes von dem Fonds zu diesem Zweck bestimmtes Unternehmen verpflichtet sein, seine Kommanditaktionäre zu identifizieren und gegebenenfalls gewisse Informationen über bestimmte Kommanditaktionäre (die als meldepflichtige Personen oder als Passive Nicht-Finanzinstitute, die von diesen meldepflichtigen Personen beherrscht werden, qualifizieren) sowie deren Investitionen und den ihnen zurechenbaren Anteil an den Einkünften an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) zu melden. Die Luxemburger Steuerbehörden leiten diese Informationen dann im Rahmen des CRS an die entsprechenden ausländischen Behörden anderer teilnehmender Staaten und im Rahmen von FATCA an den U.S. Internal Revenue Service weiter. Die Kommanditaktionäre haben das Recht, die an die Luxemburger Steuerbehörden gemeldeten Daten einzusehen und ggf. im Falle fehlerhafter Informationen berichtigen zu lassen.

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, muss der Fonds, bei Zeichnung oder wenn ihm eine Änderung der Umstände zur Kenntnis gebracht wird, von allen Kommanditaktionären eine FATCA- und CRS-Selbstzertifizierung einholen. Jeder Kommanditaktionär erklärt sich bereit, dem Fonds auf Anfrage die entsprechende Dokumentation vorzulegen, einschließlich – im Falle eines Passiven

Ausländischen Nicht-Finanzinstituts/Nicht-Finanzinstituts – Angaben zu den ihn beherrschenden Personen, zusammen mit den erforderlichen Belegen. Ebenso verpflichtet sich jeder Kommanditaktionär, dem Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen aktiv sämtliche Informationen mitzuteilen, die sich auf seinen Status auswirken würden, wie z.B. eine neue Postanschrift oder eine neue Wohnsitzadresse.

Zwar wird der Fonds versuchen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung einer FATCA-Quellensteuer zu vermeiden; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen, da dies auch von der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen durch die Kommanditaktionäre selbst abhängt. Wenn der Fonds infolge der FATCA-Bestimmungen einer Quellensteuer oder Strafen unterliegt, kann der Wert der Kommanditaktien erhebliche Verluste erleiden. Wenn der Fonds diese Informationen nicht von jedem Kommanditaktionär einholt und an die Luxemburger Steuerbehörden weiterleitet, kann dies dazu führen, dass die 30 %ige Quellensteuer auf Zahlungen von Einkünften aus US-Quellen und auf Erlöse aus der Veräußerung von Immobilien oder anderen Vermögensgegenständen, die zu Zinsen und Dividenden aus US-Quellen führen könnten, sowie Strafen erhoben werden.

Kommt ein Kommanditaktionär den Aufforderungen des Fonds zur Vorlage von Unterlagen nicht nach, kann er mit Steuern und/oder Strafen belastet werden, die dem Fonds aufgrund der Nichtvorlage der Unterlagen auferlegt werden, und der Fonds kann in alleinigem Ermessen die Kommanditaktien dieses Kommanditaktionärs zurückkaufen sowie alle dem Fonds gemäß Abschnitt C. (unter der Überschrift **„Ausschluss von Kommanditaktionären und Zwangsrücknahme von Kommanditaktien“**) zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kommanditaktionäre (und ggf. der sie beherrschenden Personen) verantwortlich. Letztere haben das Recht, auf die an die Luxemburger Steuerbehörden gemeldeten Daten zuzugreifen und diese Daten im Falle eines Fehlers gegebenenfalls berichtigen zu lassen.

(b) DAC 6

Die DAC wurde durch die DAC 6 geändert. Nach der DAC 6 müssen die Beratung sowie Dienstleistungen in Bezug auf grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die als sog. meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung (im Sinne der DAC 6) gelten, von Intermediären oder vom Steuerpflichtigen selbst an die zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden. Die zuständigen Steuerbehörden werden diese Informationen anschließend automatisch über eine zentrale Datenbank innerhalb der EU austauschen. Jede Person, die eine grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die Umsetzung verwaltet, gilt als Intermediär.

Der Fonds wird genau überwachen, ob eine Gestaltung im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung darstellt oder Teil einer solchen im Sinne der DAC 6 ist, wie von Zeit zu Zeit in einer relevanten Rechtsordnung umgesetzt. Der Fonds ist nicht dafür verantwortlich, mögliche Auswirkungen der DAC 6 in Bezug auf die Kommanditaktionäre zu berücksichtigen. Künftige Anleger sollten sich mit ihren eigenen Beratern über die Folgen einer Investition in die Kommanditaktien im Zusammenhang mit der DAC 6, in der jeweils geltenden Fassung, in den für sie maßgeblichen Rechtsordnungen beraten.

Die DAC 6 sieht Anzeigepflichten für Intermediäre und Steuerpflichtige in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen vor, die einen EU-Mitgliedstaat betreffen (kurz gesagt, Transaktionen, die eines der in der Gesetzgebung festgelegten Kennzeichen erfüllen), die ab dem 25. Juni 2018 umgesetzt wurden. Die DAC 6 ist eine EU-Richtlinie, die in Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 umgesetzt wurde und darauf abzielt, (i) die Transparenz bei

grenzüberschreitenden Transaktionen in der EU zu erhöhen, (ii) den Spielraum für schädlichen Steuerwettbewerb innerhalb der EU zu verringern und (iii) Steuerzahler davon abzuhalten, sich auf eine bestimmte Gestaltung einzulassen, wenn sie offengelegt werden muss. Der Anwendungsbereich der DAC 6 ist (im EU-Kontext) sehr weitreichend, und während einige der Kennzeichen auf Gestaltungen abzielen, deren Hauptvorteil die Erlangung eines Steuervorteils ist, gibt es andere Kennzeichen, die nicht mit diesem Main-Benefit-Test verbunden sind, was bedeutet, dass es möglicherweise keinen Safe Harbour für gemeinsame Handelsvereinbarungen gibt.

Vorbehaltlich der Umsetzung der DAC 6 in den EU-Jurisdiktionen könnte der in der EU ansässige Fonds gesetzlich verpflichtet sein, den Steuerbehörden in der EU Informationen über Gestaltungen im Zusammenhang mit den Fondsinvestments (einschließlich, unter bestimmten Umständen, Informationen über die Identität von Kommanditaktionären) zu übermitteln. Solange der Fonds und/oder ein Intermediär seinen Anzeigepflichten nachkommt, wird die DAC 6 voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Fonds haben.

II. Ausgewählte deutsche steuerliche Aspekte

1 Allgemeine Hinweise

Im Folgenden werden ausgewählte allgemeine steuerliche Aspekte in Bezug auf die Anlage in den Fonds beschrieben. Die Darstellung beschränkt sich auf die deutsche Besteuerung von bestimmtem Kommanditaktionären, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich aller steuerlichen Aspekte, die für einen bestimmten deutschen Kommanditaktionär relevant sein könnten. Diese Zusammenfassung basiert auf dem deutschen Steuerrecht in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts geltenden Fassung und kann sich aufgrund von Gesetzesänderungen, möglicherweise auch rückwirkend, ändern.

Künftigen Anleger wird empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Kommanditaktien am Fonds unter Berücksichtigung der für jeden künftigen Anleger relevanten nationalen Steuergesetze von seinem eigenen steuerlichen Berater beraten zu lassen. Weder der Fonds, noch der Komplementär und der AIFM sowie deren Geschäftsführer, Gesellschafter, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Berater übernehmen eine Verantwortung für die steuerlichen Auswirkungen, die eine Anlage in den Fonds für einen Kommanditaktionär haben kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die in dieser Zusammenfassung für Deutsche-Anleger dargestellte steuerrechtliche Behandlung von Kommanditaktien unter Berücksichtigung künftiger steuerrechtlicher Entwicklungen in Deutschland, die möglicherweise auch rückwirkend gelten, ändert. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die deutschen Steuerbehörden oder die deutschen Steuergerichte eine Auffassung vertreten, die von den in dieser Zusammenfassung dargelegten steuerrechtlichen Behandlung der Kommanditaktien abweicht. Daher sollten die in dieser Zusammenfassung dargestellten steuerrechtlichen Ansichten und Schlussfolgerungen nicht als Garantie, Gewährleistung oder sonstige verbindliche Aussage zur steuerlichen Behandlung von Kommanditaktien in Deutschland verstanden werden.

Deutsche-Anleger sollten beachten, dass sich viele der steuerrechtlichen Ansichten und Schlussfolgerungen auf Fragen beziehen, die noch nicht durch Anweisungen der Finanzverwaltung oder durch Entscheidungen der Finanzgerichte abschließend geklärt sind. Weder der Fonds, der Komplementär und der AIFM noch deren Geschäftsführer, Gesellschafter, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Berater sind dazu verpflichtet, künftige Anleger oder Kommanditaktionäre über künftige rechtliche oder tatsächliche Entwicklungen zu informieren, die sich auf die in dieser

Zusammenfassung dargestellten steuerlichen Aspekte, die getroffenen Schlussfolgerungen oder die steuerliche Behandlung von Kommanditaktien auf Ebene eines Kommanditaktionärs auswirken könnten.

2 Qualifikation des Fonds als „einfacher“ Investmentfonds im Sinne des Kapitel 2 des InvStG

Auf der Grundlage der Ansicht der Finanzverwaltung (vgl. BMF, Schreiben v. 24. Dezember 1999 betr. Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze, IV B 4-S 1300-111/99, BStBl. I 1999, S. 1076, Anlage IV, Tabelle 1) geht der Fonds davon aus, dass er aus deutscher steuerrechtlicher Sicht als S.C.A nach Luxemburger Recht für deutsche Steuerzwecke als Kapitalgesellschaft einzuordnen ist. Der Fonds geht daher ferner davon aus, dass er gemäß § 1 Abs. 2 und 4 InvStG als Investmentfonds qualifiziert wird und für deutsche Steuerzwecke als intransparent anzusehen ist. Als Kapitalgesellschaft sollte der Fonds ferner nicht unter die Ausnahme vom Anwendungsbereich des InvStG in § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG für Personengesellschaften fallen.

Wegen der Möglichkeit einer unmittelbaren Beteiligung von Privatanlegern sollte der Fonds darüber hinaus nicht die Voraussetzungen für eine Qualifikation als Spezial-Investmentfonds gem. § 26 InvStG erfüllen (vgl. § 26 Nr. 8 Satz 2 InvStG). Der Fonds sollte daher als „einfacher“ Investmentfonds im Sinne des Kapitel 2 des InvStG einzuordnen sein und nicht als Spezial-Investmentfonds im Sinne des Kapitel 3 des InvStG.

Aufgrund seines weiten Anlageuniversums strebt der Fonds darüber hinaus nicht ausdrücklich an, als Aktienfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG oder als Mischfonds im Sinne von § 2 Abs. 7 InvStG zu qualifizieren und wird seine konkreten Investmententscheidungen nicht hiervon abhängig machen.

3 Qualifikation der Erträge der Kommanditaktionäre

Deutsche-Anleger erzielen aus einer Anlage in den Fonds Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 InvStG. Diese umfassen:

- Ausschüttungen des Fonds (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG),
- die sogenannte „Vorabpauschale“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG) und
- Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Kommanditaktien (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG).

Ausschüttungen im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG sind die dem Kommanditaktionär gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich eines Steuerabzugs auf eine Ausschüttung (§ 2 Abs. 11 InvStG).

Vor der Liquidation eines Fonds wird für die Besteuerung einer Ausschüttung auf Ebene eines deutschen Kommanditaktionärs grundsätzlich nicht zwischen der Ausschüttung von Erträgen und einer Rückzahlung von Kapital durch den Fonds unterschieden.

Die Vorabpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds für InvStG-Zwecke innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 InvStG). Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 InvStG ist der Basisertrag der Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres, multipliziert mit 70 % des Basiszinssatzes für langfristige Bundesanleihen (derzeit: 3,20 %). Für den Fall, dass der Fonds keinen Rücknahmepreis festlegt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises (§ 18 Abs. 1 Satz 4 InvStG). Für die Ermittlung des Basisertrags ist somit der

jeweilige Nettoinventarwert zu Beginn des Jahres maßgeblich. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgelegten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 InvStG). Die Vorabpauschale gilt als den Kommanditaktionären am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG).

4 Deutsche-Privatanleger

(a) Einkommensteuer

Deutsche-Privatanleger, erzielen aus einer Anlage in den Fonds Investmenterträge gemäß § 16 InvStG, die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG darstellen. Diese sind auf Ebene des Deutschen-Privatanlegers voll einkommensteuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungsteuer) in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlags und, falls relevant, der Kirchensteuer). Die Abgeltungsteuer wird durch Kapitalertragsteuerabzug erhoben, wenn die Kommanditaktien bei einem inländischen Kreditinstitut, einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierinstitut, einschließlich inländischen Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute, verwahrt werden. Die Einkommensteuer ist mit dem Kapitalertragsteuerabzug grundsätzlich abgegolten. Wird kein oder kein ausreichender Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen, muss der Deutsche-Privatanleger die mit den Kommanditaktien erzielten Kapitalerträge in der jährlichen Einkommensteuererklärung angeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Wege der Veranlagung erhoben.

Mit Ausnahme eines jährlichen Pauschalbetrags (Sparer-Pauschbetrag) von derzeit EUR 1.000 (EUR 2.000 für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam veranlagt werden) ist der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten durch einen Deutschen-Privatanleger ausgeschlossen.

Bei Kapitalerträgen eines Deutschen-Privatanlegers aus der Veräußerung oder der Rückgabe von Kommanditaktien wird in der steuerlichen Literatur die Auffassung vertreten, dass § 17 EStG keine Anwendung findet. Kapitalerträge eines Deutschen-Privatanlegers aus der Veräußerung oder Rückgabe von Kommanditaktien sollten danach auch dann der Abgeltungsteuer unterliegen, wenn der Deutsche-Privatanleger zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines Zeitraums von fünf (5) Jahren vor der Veräußerung oder Rückgabe der Kommanditaktien zu mindestens 1 % am Fonds beteiligt gewesen ist. Eine ausdrückliche Stellungnahme der deutschen Finanzverwaltung hierzu liegt jedoch noch nicht vor.

(b) AStG und Hinzurechnungsbesteuerung

Aufgrund der angestrebten Größe des Fonds und einer angestrebten Vielzahl von Kommanditaktionären geht der Fonds davon aus, dass eine Hinzurechnungsbesteuerung gemäß § 7 Abs. 1, § 8, § 10 AStG auf Ebene eines Deutschen-Privatanlegers keine Anwendung finden sollte. Diese Einschätzung beruht auf einer Prognose über den zukünftigen Sachverhalt. Diese Prognose beruht zwar auf realistischen und sachgerechten Erwartungen, darf jedoch nicht als Garantie oder Zusicherung im Hinblick auf den zukünftigen Sachverhalt verstanden werden.

(i) Ebene des Fonds

Nach dem AStG kann eine Anlage in den Fonds auf Ebene eines Deutschen-Privatanlegers der Hinzurechnungsbesteuerung gemäß § 7 Abs. 1, § 8, § 10 AStG unterliegen, wenn (i) ein Deutscher-Privatanleger den Fonds im Sinne des § 7 Abs. 2 AStG beherrscht und (ii) der Fonds passive

Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG erzielt, die für AStG-Zwecke auf Ebene des Fonds niedrig besteuert werden.

Eine Beherrschung des Fonds durch einen Deutschen-Privatanleger in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Deutscher-Privatanleger allein oder zusammen mit nahestehenden Personen (im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG) mehr als die Hälfte der Stimmrechte oder mehr als die Hälfte der Kommanditaktien am Nennkapital des Fonds unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind oder unmittelbar oder mittelbar ein Anspruch auf mehr als die Hälfte des Gewinns oder des Liquidationserlöses des Fonds zusteht (§ 7 Abs. 2 AStG).

Eine Hinzurechnungsbesteuerung von passiven Einkünften des Fonds (im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG) kommt daher nur in Betracht, wenn ein einzelner Deutscher-Privatanleger allein oder zusammen mit ihm nahestehenden Personen mehr als die Hälfte der Kommanditaktien am Fonds hält. Bei der vom Fonds angestrebten Größe und Vielzahl von Kommanditaktionären dürfte diese Voraussetzung bei einem Deutschen-Privatanleger jedoch nicht eintreten.

Selbst wenn ein Deutscher-Privatanleger den Fonds allein oder zusammen mit ihm nahestehenden Personen im Sinne des § 7 Abs. 2 AStG beherrschen würde, sollten passive Einkünfte (im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG), die der Fonds erzielt, grundsätzlich von einer Hinzurechnungsbesteuerung auf der Ebene eines Deutschen-Privatanlegers gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 AStG ausgenommen sein, da der Fonds als Investmentfonds im Sinne des InvStG einzuordnen sein sollte, siehe Abschnitt E.II.2 (unter der Überschrift „Qualifikation des Fonds als „einfacher“ Investmentfonds im Sinne des Kapitel 2 des InvStG“). Dieser Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 InvStG würde nur dann nicht gelten, wenn mehr als ein Drittel der Transaktionen des Fonds, die passive Einkünfte im Sinne des AStG generieren, mit dem Deutschen-Privatanleger oder mit einer dem Deutschen-Privatanleger nahestehenden Personen betrieben werden (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 2 InvStG). Zwar kann auch ein Zielfonds als eine dem Deutschen-Privatanleger nahestehende Person im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2, § 1 Abs. 2 AStG anzusehen sein (aufgrund der mittelbaren Beteiligung des Deutschen-Privatanlegers am Zielfonds über den Fonds). Dies würde jedoch voraussetzen, dass der Fonds mindestens zu einem Viertel unmittelbar oder mittelbar an dem gezeichneten Kapital, den Mitgliedschaftsrechten, den Beteiligungsrechten, den Stimmrechten oder dem Gesellschaftsvermögen des Zielfonds beteiligt ist (sog. wesentliche Beteiligung) oder gegenüber dem Zielfonds einen Anspruch auf mindestens ein Viertel des Gewinns oder des Liquidationserlöses hat (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AStG). Anderenfalls sollte ein Zielfonds allein aufgrund der Beteiligung eines Deutschen-Privatanlegers am Fonds nicht als eine diesem Deutschen-Privatanleger nahestehende Person gelten (unter der Annahme, dass dieser Deutsche-Privatanleger keine weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Anteile am Zielfonds hält).

(ii) Ebene der Zielfonds

Eine Anlage in den Fonds kann auf Ebene eines Deutschen-Privatanlegers auch eine Hinzurechnungsbesteuerung gemäß § 7 Abs. 1, § 8, § 10 AStG von Erträgen eines Zielfonds auslösen, wenn (i) ein Deutscher-Privatanleger einen Zielfonds mittelbar durch den Fonds im Sinne des § 7 Abs. 2 AStG beherrscht und (ii) der Zielfonds passive Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG erzielt, die für AStG-Zwecke auf Ebene des Zielfonds niedrig besteuert werden.

Eine mittelbare Beherrschung eines Zielfonds durch einen Deutschen-Privatanleger sollte jedoch stets voraussetzen, dass der Fonds mehr als die Hälfte der Anteile an einem Zielfonds hält. Der Fonds geht jedoch davon aus, dass dieser Fall nicht eintreten sollte.

(iii) Ebene der Tochtergesellschaften der Zielfonds

Aus dem vorstehenden Grund sollte auch die Hinzurechnungsbesteuerung gemäß § 7 Abs. 1, § 8, § 10 AStG von Erträgen einer Tochtergesellschaft eines Zielfonds ausgeschlossen sein.

Wenn der Fonds in Zielfonds investiert, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft ausgestaltet sind, ist jedoch Folgendes zu beachten:

Eine gemeinsame Beherrschung im Sinne einer Beherrschung durch nahestehende Personen kann auch dadurch begründet werden, dass Personen „durch abgestimmtes Verhalten zusammenwirken“ (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 AStG). Bei den unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern einer Personengesellschaft, die an einer Zwischengesellschaft beteiligt ist, wird ein solches Zusammenwirken durch abgestimmtes Verhalten widerlegbar unterstellt (§ 7 Abs. 4 Satz 1 AStG). Nach dieser widerlegbaren Vermutung des § 7 Abs. 4 Satz 2 AStG würde – bei einer Beteiligung des Fonds an einem Zielfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft – ein Deutscher-Privatanleger als mittelbarer Gesellschafter so behandelt, als ob er mit den anderen Gesellschaftern dieses Zielfonds im Hinblick auf Tochtergesellschaften des Zielfonds durch abgestimmtes Verhalten zusammenwirkt. Unter Berücksichtigung der Ansicht der deutschen Finanzverwaltung sollte die Vermutung des § 7 Abs. 4 Satz 2 AStG aber regelmäßig widerlegt sein, wenn die mittelbare (durchgerechnete) Beteiligung eines Deutschen-Anlegers an einem solchen Zielfonds (in der Rechtsform einer Personengesellschaft) 5 % nicht überschreitet und keine besonderen Umstände hinzutreten (vgl. BMF, Schreiben v. 22. Dezember 2023 betr. AStG, IV B 5 - S 1340/23/10001 :001, DOK 2023/1175923, BStBl. I 2023, Sondernr. 1, S. 2, Rn. 301).

Darüber hinaus hat die deutsche Finanzverwaltung keine weiteren Umstände genannt, welche die Vermutung des § 7 Abs. 4 Satz 2 AStG widerlegen können. Danach ist die Widerlegbarkeit anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen und kann insbesondere in Betracht kommen, wenn sich der gemeinsame Zweck in einer Vermögensanlage erschöpft und die Kommanditaktionäre sich nicht kennen oder den Kommanditaktionären ausschließlich Informationsrechte zustehen (BMF, Schreiben v. 22. Dezember 2023 betr. AStG, IV B 5 - S 1340/23/10001 :001, DOK 2023/1175923, BStBl. I 2023, Sondernr. 1, S. 2, Rn. 300).

Auf dieser Basis geht der Fonds davon aus, dass die Vermutung des § 7 Abs. 4 Satz 2 AStG im Hinblick auf eine mittelbare Beteiligung eines Deutschen-Privatanlegers regelmäßig widerlegt sein sollte. Die Ausführungen der deutschen Finanzverwaltung sind jedoch sehr allgemein formuliert und es gibt keine Leitlinien dazu, wie ein Deutscher-Anleger eine Widerlegung aus praktischer und verfahrenstechnischer Sicht vornehmen müsste. Insbesondere gibt es keine Leitlinien dazu, ob ein Deutscher-Anleger eine Steuererklärung gem. § 18 AStG in Bezug auf seine Anlage in den Fonds einreichen muss, nur um die Vermutung des § 7 Abs. 4 Satz 2 AStG zu widerlegen. Der Fonds ist zwar der Auffassung, dass es stichhaltige Argumente dafür gibt, dass ein Deutscher-Anleger nicht zur Abgabe einer Steuererklärung gem. § 18 AStG verpflichtet sein sollte, was auch in der steuerrechtlichen Literatur so gesehen wird. Jedoch gibt es diesbezüglich keine klaren Äußerungen der deutschen Finanzverwaltung. Deutschen-Anlegern wird daher dringend empfohlen, sich diesbezüglich mit ihrem steuerlichen Berater abzustimmen.

Die Einstufung des Fonds als Investmentfonds sollte die Hinzurechnungsbesteuerung gemäß § 13 Abs. 1 AStG ausschließen, die unabhängig von der jeweiligen Beteiligungshöhe eines Deutschen-Privatanlegers am Fonds gilt. Dieser Ausschluss sollte auch für passive Einkünfte auf Ebene der Zielfonds bzw. deren Tochtergesellschaften gelten (§ 13 Abs. 5 AStG).

Trotz der Verlautbarungen der deutschen Finanzverwaltung sind viele Details zur Anwendung des AStG weiterhin nicht geklärt. Deutschen-Privatanlegern wird daher dringend empfohlen, sich mit ihrem steuerlichen Berater über die möglichen Auswirkungen der Hinzurechnungsbesteuerung im

Hinblick auf ihre Beteiligung an dem Fonds abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Frage, wie ein Deutscher-Privatanleger die Widerlegung der Vermutung des § 7 Abs. 4 Satz 2 AStG verfahrensrechtlich vornehmen kann.

5 Deutsche-Betriebliche-Anleger

Deutsche-Betriebliche-Anleger erzielen aus dem Fonds Investmenterträge gemäß § 16 InvStG, die gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 8, § 15 EStG auf Ebene dieser Anleger zu versteuern sind.

Investmenterträge im Sinne von § 16 InvStG sind auf Ebene des Kommanditaktionärs in voller Höhe mit dem individuellen Einkommensteuersatz von bis zu 47 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und, falls relevant, Kirchensteuer) zu versteuern. Darüber hinaus kann deutsche Gewerbesteuer erhoben werden. Der anzuwendende Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuerhebesatz der jeweiligen Gemeinde ab, in welcher der Deutsche-Betriebliche-Anleger seine Geschäftstätigkeit ausübt (in der Regel variiert der Gewerbesteuersatz zwischen 7 % und derzeit 24,5 %). Die teilweise Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG ist auf Investmenterträge im Sinne von § 16 InvStG nicht anzuwenden (§ 16 Abs. 3 InvStG).

Die vorstehenden Ausführungen zum AStG und der Hinzurechnungsbesteuerung gelten entsprechend, siehe Abschnitt E.II.4.(b) (unter der Überschrift „**AStG und Hinzurechnungsbesteuerung**“).

6 Institutionelle Kommanditaktionäre

(a) Deutsche-Steuerpflichtige-Körperschaften

Auf Ebene Deutscher-Steuerpflichtiger-Körperschaften unterliegen alle Investmenterträge im Sinne von § 16 Abs. 1 InvStG, die im Rahmen einer Beteiligung am Fonds erzielt werden, grundsätzlich in voller Höhe der deutschen Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 15,825 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) und der deutschen Gewerbesteuer. Der anzuwendende Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuerhebesatz der jeweiligen Gemeinde ab, in der jeder Kommanditaktionär seine Geschäftstätigkeit ausübt (in der Regel variiert der Gewerbesteuersatz zwischen 7 % und derzeit 24,5 %). Das Schachtelprivileg des § 8b KStG ist auf Investmenterträge im Sinne von § 16 InvStG nicht anzuwenden (§ 16 Abs. 3 InvStG).

Die vorstehenden Ausführungen zum AStG und der Hinzurechnungsbesteuerung gelten entsprechend, siehe Abschnitt E.II.4.(b) (unter der Überschrift „**AStG und Hinzurechnungsbesteuerung**“).

(b) Deutsche-LV-/KV-Anleger

Die vorstehenden Ausführungen für Deutsche-Steuerpflichtige-Körperschaften (einschließlich der Ausführungen zum Außensteuergesetz) sollten grundsätzlich auch für Deutsche-LV-/KV-Anleger gelten. Deutsche-LV-/KV-Anleger können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen von der Vorabpauschale befreit werden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 InvStG).

Deutsche-LV-/KV-Anleger können ihr zu versteuerndes Einkommen durch Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen an Versicherungsnehmer effektiv reduzieren. Dies würde jedoch nicht für eine etwaige Vorabpauschale gelten, die ein Deutscher-LV-/KV-Anleger erhalten hat, da die Minderung des zu versteuernden Einkommens durch Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen an Versicherungsnehmer grundsätzlich den Erhalt von Einkünften (in Form von Ausschüttungen) nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften voraussetzen würde.

Deutsche-LV-/KV-Anleger sollten auch nicht in der Lage sein, ihr zu versteuerndes Einkommen durch Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen an Versicherungsnehmer für etwaige Einkünfte, die im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung im Sinne des AStG erzielt werden, wirksam zu reduzieren (zum AStG und der Hinzurechnungsbesteuerung siehe die Ausführungen bei Abschnitt E.II.4.(b) (unter der Überschrift „**AStG und Hinzurechnungsbesteuerung**“)).

(c) Deutsche-Steuerbefreite-Körperschaften

Einkünfte des Fonds, die Deutsche-Steuerbefreite-Körperschaften zuzurechnen sind, die in Deutschland von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit sind, unterliegen auf Ebene dieser Kommanditaktionäre keiner Besteuerung. Dies gilt insbesondere für Pensionskassen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG, berufsständische Versorgungswerke im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG und gemeinnützige Einrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.

Da der Fonds aus deutscher steuerrechtlicher Sicht als Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer luxemburgischen S.C.A. gegründet werden soll, ist nicht zu erwarten, dass Deutsche-Steuerbefreite-Körperschaften aufgrund einer gewerblichen Prägung oder gewerblichen Tätigkeit ihre Steuerbefreiung ganz oder teilweise verlieren könnten. Eine Zusicherung oder Garantie in dieser Hinsicht wird jedoch nicht gegeben.

Alle Einkünfte, die bei Deutschen-Steuerbefreiten-Körperschaften als Hinzurechnungsbetrag anzusetzen sind, sollten – sofern die Hinzurechnungsbesteuerung im Sinne des AStG zur Anwendung kommt – steuerfrei sein (zum AStG und der Hinzurechnungsbesteuerung siehe die Ausführungen bei Abschnitt E.II.4.(b) (unter der Überschrift „**AStG und Hinzurechnungsbesteuerung**“)).

7 Deutsche Spezial-AIF

Für deutsche Spezial-AIF sollten die Kommanditaktien erwerbbar sein:

Ist der deutsche Spezial-AIF ein „einfacher“ Investmentfonds im Sinne des Kapitel 2 des InvStG („**Kapitel-2-Fonds**“), gelten keine besonderen strukturellen Anlagebeschränkungen. Daher sollte der Fonds als erwerbbarer Vermögensgegenstand für einen Kapitel-2-Fonds anzusehen sein.

Ist der deutsche Spezial-AIF, ein Spezial-Investmentfonds im Sinne des Kapitel 3 des InvStG („**Kapitel-3-Fonds**“), unterliegt er den Anlagebeschränkungen des § 26 InvStG. Danach muss ein Kapitel-3-Fonds insbesondere mindestens 90 % seines Wertes in nach § 26 Nr. 4 InvStG erwerbbarer Vermögensgegenstände anlegen. Nach § 26 Nr. 4 Buchst. h) InvStG in der Fassung des Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz) vom 30. Januar 2026 gehören ohne weitere Voraussetzungen und Beschränkungen zu den erwerbbarer Vermögensgegenständen (u. a.) jegliche Investmentanteile an inländischen oder ausländischen Investmentfonds. Da der Fonds als ein Investmentfonds im Sinne des Kapitel 2 des InvStG einzuordnen sein sollte (siehe Abschnitt E.II.2 (unter der Überschrift „Qualifikation des Fonds als „einfacher“ Investmentfonds im Sinne des Kapitel 2 des InvStG“)), sollten die Kommanditaktien uneingeschränkt als erwerbbarer Vermögensgegenstände anzusehen sein.

Deutschen Spezial-AIF wird empfohlen, sich mit ihrem eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich der möglichen Erwerbbarkeit der Kommanditaktien abzustimmen.

8 Meldepflicht

Ein Deutscher-Anleger, der Kommanditaktien unmittelbar oder mittelbar zeichnet, ist nach § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO gesetzlich verpflichtet, dies seinem zuständigen deutschen Finanzamt individuell zu melden, wenn (i) die Beteiligung am Fonds mindestens 10 % des Kapitals des Fonds erreicht

oder (ii) die Summe der Anschaffungskosten aller unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen am Fonds EUR 150.000 übersteigt (vgl. BMF, Schreiben v. 26. August 2022, IV B 5 – S 0301/19/10009 :001; DOK 2022/0391038, BStBl. I 2022, S. 576, Rn. 6-10).

F. Vertriebsbeschränkungen und Hinweise

Personen, die eine Zeichnung von Kommanditaktien am Fonds beabsichtigen, sind selbst dafür verantwortlich, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der maßgeblichen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten. Künftigen Anlegern wird dringend empfohlen, sich über die rechtlichen Anforderungen und steuerlichen Folgen in den Ländern ihrer Ansässigkeit, ihres (Wohn-) Sitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthalts und ihrer Geschäftstätigkeit in Bezug auf den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Kommanditaktien am Fonds sowie über etwaige Transferbeschränkungen zu informieren.

I. Allgemeiner Hinweis für Kommanditaktionäre im Europäischen Wirtschaftsraum

Dieser Prospekt darf in den einzelnen Mitgliedstaaten des EWR nur in dem Umfang in Umlauf gebracht werden und Kommanditaktien am Fonds dürfen in einem Mitgliedstaat des EWR nur in dem Umfang angeboten oder platziert werden, wie: (1) der Fonds gemäß der AIFMD (wie in das nationale Recht/die nationalen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats umgesetzt) an Professionelle-Anleger in dem betreffenden Mitgliedstaat vertrieben werden darf (vorbehaltlich der folgenden Absätze), (2) die Voraussetzungen gemäß der ELTIF-Verordnung für einen Vertrieb an Kleinanleger im betreffenden EWR-Mitgliedstaat erfüllt sind (vorbehaltlich der folgenden Absätze) und/oder (3) dieser Prospekt anderweitig rechtmäßig verteilt werden darf und die Kommanditaktien am Fonds anderweitig rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat angeboten oder platziert werden dürfen (einschließlich auf ausschließliche Initiative des Kommanditaktionärs).

Die Bereitstellung dieses Prospekts gemäß vorstehender Nummer (1) im EWR erfolgt gemäß den Rechten des AIFM im Rahmen des durch die Art. 31 und 32 der AIFMD festgelegten „Passporting“/Vertriebssystems. Kommanditaktionäre können beim AIFM Einzelheiten zu den Mitgliedstaaten anfordern, in denen die CSSF über die Ausübung dieser Rechte informiert wurde.

Aktien am Fonds dürfen nach vorstehender Nummer (2) an Kleinanleger nur vertrieben werden, wenn eine Geeignetheitsprüfung gemäß Art. 25 Abs. 2 der MiFID II durchgeführt wurde und dem Kleinanleger eine Geeignetheitserklärung gemäß Art. 25 Abs. 6 Unterabsätze 2 und 3 der MiFID II übermittelt wurde. Gemäß der PRIIPs-Verordnung wurde für jede zur Zeichnung durch Kleinanleger verfügbare Aktienklasse ein Basisinformationsblatt erstellt.

Der Fonds stellt keinen OGAW dar und wird von der CSSF nicht gemäß nationalem Recht zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie zugelassen oder überwacht.

Dieser Prospekt darf nur zur Verfügung gestellt werden, und die Kommanditaktien am Fonds dürfen nur vertrieben und zum Verkauf angeboten werden, soweit dies gemäß der Prospektverordnung keinen Prospekt erfordert.

II. Hinweis für Kommanditaktionäre in Deutschland

Der Inhalt dieses Prospekts wurde nicht von der BaFin geprüft. Weder der Fonds noch sein AIFM unterliegen der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Kommanditaktien am Fonds dürfen in Deutschland nur in Übereinstimmung mit dem KAGB und den in Deutschland geltenden Gesetzen und Vorschriften für die Ausgabe, das Angebot, den Vertrieb und den Verkauf der Kommanditaktien vermarktet oder erworben werden.

Soweit in diesem Prospekt Informationen über andere Anlagevehikel und Gesellschaften als den Fonds enthalten sind, dienen diese ausschließlich der Anlegerinformation. Die Anteile

an diesen Anlagevehikeln und Gesellschaften dürfen in Deutschland nicht im Sinne von § 293 Abs. 1 KAGB vertrieben werden, es sei denn, ein solcher Vertrieb erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des KAGB.

Jedem künftigen Anleger wird empfohlen, mögliche steuerliche Konsequenzen zu berücksichtigen und seinen eigenen Steuerberater zu konsultieren.

G. Auslagerung

Der AIFM kann unter Beachtung der AIFM-Gesetze und -Vorschriften seine Aufgaben an geeignete Unternehmen auslagern. Zum Zeitpunkt dieses Prospektes hat der AIFM weder Portfoliomanagement- noch Risikomanagementtätigkeiten ausgelagert. Der AIFM hat die Vertriebsfunktion zum Zeitpunkt dieses Prospektes auf die LBBW als Vertriebsstelle ausgelagert.

H. AIFMD-Offenlegung

In diesem Abschnitt werden die Informationen in Bezug auf den Fonds zusammengefasst, die gemäß Art. 23 AIFMD (in Luxemburg umgesetzt durch Art. 21 des Gesetzes von 2013) und gemäß der SFTR-Verordnung offengelegt werden müssen. Dieser Abschnitt modifiziert diesen Prospekt in keiner Weise und sollte in Verbindung mit den anderen Abschnitten dieses Prospekts und der Satzung gelesen werden, die jederzeit geändert, aktualisiert und/oder ergänzt werden können und den Kommanditaktionären vor ihrer Aufnahme in den Fonds mitgeteilt werden.

Die wesentlichen Bedingungen des Fonds sind in Abschnitt A. dieses Prospekts dargelegt. Die nachfolgenden Abschnitte verweisen auf die jeweiligen Absätze in Art. 23 AIFMD, auf die sie sich beziehen. Dieser Abschnitt enthält entweder die Informationen, die gemäß Art. 23 AIFMD (bzw. Art. 21 des Gesetzes von 2013) den Kommanditaktionären vor einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden müssen, oder verweist auf das entsprechende Dokument, das den Kommanditaktionären zur Verfügung steht und diese Informationen enthält.

Offenzulegende Informationen	Artikel in der AIFMD	Abschnitt, in dem dies in diesem Prospekt offengelegt wird
Anlagestrategie		
<i>Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (a)	Abschnitt A.I. (unter der Überschrift „Anlageziel und Anlagestrategie“) Abschnitt A.III.1.(c) (unter der Überschrift „Anlagestrategie“) Abschnitt C. (unter der Überschrift „Anlagerichtlinien“)
<i>Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF und über den Sitz der Zielfonds</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (a)	Nicht zutreffend, da es sich nicht um eine Master-Feeder-Struktur handelt.
<i>Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, sowie der Techniken, die der AIF, oder der AIFM für Rechnung des AIF, einsetzen darf</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (a)	Abschnitt A.I. (unter der Überschrift „Anlageziel und Anlagestrategie“) Abschnitt A.III.1.(c) (unter der Überschrift „Anlagestrategie“)

		Abschnitt C. (unter der Überschrift „Anlagerichtlinien“)
<i>Mit diesen Techniken verbundene Risiken</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (a)	Abschnitt A.I. (unter der Überschrift „Anlageziel und Anlagestrategie“) Abschnitt A.III.1.(c) (unter der Überschrift „Anlagestrategie“) Abschnitt C. (unter der Überschrift „Anlagerichtlinien“) Abschnitt B. (unter der Überschrift „Risikohinweise“) Abschnitt D. (unter der Überschrift „Mögliche Interessenkonflikte“)
<i>Etwaige Anlagebeschränkungen</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (a)	Abschnitt A.I. (unter der Überschrift „Anlageziel und Anlagestrategie“) Abschnitt A.I. (unter der Überschrift „Geographischer Fokus“) Abschnitt C. (unter der Überschrift „Anlagerichtlinien“) Abschnitt C. (unter der Überschrift „Vorgaben gemäß ELTIF-Verordnung“)
Hebelfinanzierung		
<i>Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (a)	Abschnitt C. (unter der Überschrift „Kreditaufnahmen und Belastungen des Fondsvermögens“)
<i>Mit Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung verbundene Risiken</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (a)	Abschnitt B.XIII. (unter der Überschrift „Kredit- und Leverage-Risiko“)
<i>Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (a)	Abschnitt C. (unter der Überschrift „Kreditaufnahmen und Belastungen des Fondsvermögens“)
<i>Maximaler Umfang der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (a)	Abschnitt C. (unter der Überschrift „Kreditaufnahmen und Belastungen des Fondsvermögens“)

<i>Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (b)	Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Änderungen der Fondsdokumentation “)
<i>Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (c)	Die Anleger des Fonds werden zu Aktionären der in Luxemburg gegründeten Gesellschaft und haben die im Prospekt beschriebenen Aufgaben, Rechte und Pflichten. Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Anwendbares Recht und Gerichtsstand “)
<i>Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Informationen im Hinblick auf Liquidität, Leverage und Risikoprofil gemäß Art. 23 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 5 offengelegt werden</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (p)	Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Berichtswesen und Veröffentlichungen “)
Dienstleister		
<i>Identität des AIFM, Erläuterung der Pflichten des AIFM und Rechte der Anleger gegenüber dem AIFM</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (d)	Definitionen und Interpretationen (Definition des Begriffs „AIFM“) Abschnitt A.II. (unter der Überschrift „ Funktionen des AIFM “) Abschnitt A.III.2 (unter der Überschrift „AIFM“) Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Aktionäre und Fondsverwaltung –AIFM “) Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Ausschluss des AIFM und des Komplementärs “) Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Berichtswesen und Veröffentlichungen “)

		Abschnitt C. (unter der Überschrift „Beschwerdemanagement“)
<i>Identität der Verwahrstelle, des Rechnungsprüfers und sonstiger Dienstleistungsanbieter, Erläuterung der Pflichten der Verwahrstelle, des Rechnungsprüfers und sonstiger Dienstleistungsanbieter und Rechte der Anleger gegenüber der Verwahrstelle, dem Rechnungsprüfer und sonstigen Dienstleistungsanbietern</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (d)	Wesentliche Parteien Definitionen und Interpretationen (Definition der Begriffe „Verwahrstelle“, „Anlageberater“, „Administrator“) Abschnitt A.III.4 (unter der Überschrift „Anlageberater“) Abschnitt A.III.5 (unter der Überschrift „Vertriebsstelle“) Abschnitt A.III.6 (unter der Überschrift „Verwahrstelle“) Abschnitt A.III.7 (unter der Überschrift „Administrator“) Abschnitt A.III.8 (unter der Überschrift „Unabhängiger Wirtschaftsprüfer“) Abschnitt C. (unter der Überschrift „Beschwerdemanagement“)
<i>Beschreibung, in welcher Weise der AIFM den Anforderungen (Berufshaftpflicht) hinsichtlich des Berufshaftungsrisikos des Art. 9 Abs. 7 gerecht wird</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (e)	Abschnitt A.III.2.(f) (unter der Überschrift „Andere aufsichtsrechtliche Informationen“)
<i>Identität des Primebrokers und eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen dem AIF und seinen Primebrokern und der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenkonflikte beigelegt werden, sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (o)	Nicht zutreffend
<i>Einzelheiten über die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (o)	Abschnitt A.III.6 (unter der Überschrift „Verwahrstelle“)

Wiederverwendung von Vermögenswerten		
Aufgabenübertragung		
Beschreibung sämtlicher vom AIFM übertragener Verwaltungsfunktionen sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (f)	Abschnitt A.II.1 (unter der Überschrift „Portfolioverwaltung“) Abschnitt A.III.2.(a) (unter der Überschrift „Name, Funktion, Ernennung“) Abschnitt A.III.6 (unter der Überschrift „Verwahrstelle“)
Beschreibung sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwaltungsfunktionen ergeben könnten	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (f)	Abschnitt B.VII.2 (unter der Überschrift „Interessenkonflikte“) Abschnitt D. (unter der Überschrift „Mögliche Interessenkonflikte“) Abschnitt G. (unter der Überschrift „Auslagerung“)
Eventuelle Vereinbarungen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß Art. 21 Abs. 13 freizustellen	Art. 23 Abs. 2	Abschnitt A.III.6.(a) (unter der Überschrift „Name und Funktionen“)
Richtlinien und Verfahren		
Beschreibung des Bewertungsverfahrens des AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (g)	Abschnitt C. (unter der Überschrift „Nettoinventarwert“) Art. 25 der Satzung (unter der Überschrift „Bewertung Nettoinventarwert“)
Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (h)	Abschnitt A.III.2.(a) (unter der Überschrift „Name, Funktion, Ernennung“) Abschnitt C. (unter der Überschrift „Anlagerichtlinien – Unterstützende Tätigkeiten, Liquiditätsanlagen“) Abschnitt C. (unter der Überschrift „Rücknahme von Kommanditaktien“)
Vereinbarungen mit den Investoren		

<i>Beschreibung der Rücknahmerechte unter normalen Umständen</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (h)	Abschnitt C. (unter der Überschrift „Rücknahme von Kommanditaktien“) Abschnitt C. (unter der Überschrift „Verfügung über Aktien – Kommanditaktionäre“) Art. 10 der Satzung (unter der Überschrift „Verfügung über Kommanditaktien“) Art. 11 der Satzung (unter der Überschrift „Rücknahme von Kommanditaktien“)
<i>Beschreibung der Rücknahmerechte unter außergewöhnlichen Umständen</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (h)	Abschnitt C. (unter der Überschrift „Rücknahme von Kommanditaktien“) Abschnitt C. (unter der Überschrift „Ausschluss von Kommanditaktionären und Zwangsrücknahme von Kommanditaktien“) Art. 26 der Satzung (unter der Überschrift „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung Nettoinventarwerts“)
<i>Beschreibung der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (h)	Nicht zutreffend, Rücknahmevereinbarungen mit Kommanditaktionären bestehen nicht
<i>Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittelbar oder unmittelbar getragen werden</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (i)	Abschnitt C. (unter der Überschrift „Angabe der Kosten (Art. 25 der ELTIF-Verordnung)“) Abschnitt C. (unter der Überschrift „Ausgabeaufschlag (Agio)“)
<i>Wann immer ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält, eine Erläuterung dieser Behandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder dem AIFM</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (j)	Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Vorzugsbehandlungen “)

<i>Den letzten Jahresbericht</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (k)	Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Berichtswesen und Veröffentlichungen – Jahresbericht “) Art. 28 der Satzung (unter der Überschrift „Geschäftsjahr und Wirtschaftsprüfer“)
<i>Die Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen und Aktien</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (l)	Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Aktionäre und Fondsverwaltung – Aufnahme von Kommanditaktionären “) Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Aktien – Ausgabe von Aktien “) Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Aktien – Ausgabepreis “) Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Zahlung des Ausgabepreises “) Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Ausgabeaufschlag (Agio) “) Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Verfügung über Aktien – Kommanditaktionäre “) Art. 9 der Satzung (unter der Überschrift „Ausgabe von Kommanditaktien“)
<i>Den jüngsten Nettoinventarwert des AIF oder den jüngsten Marktpreis der Anteile des AIF nach Art. 19</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (m)	Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Nettoinventarwert “) Abschnitt C. (unter der Überschrift „ Aktien – Ausgabepreis “)
<i>Sofern verfügbar, die bisherige Wertentwicklung des AIF</i>	Art. 23 Abs. 1 Buchst. (n)	Nicht zutreffend, der Fonds wird neu aufgelegt

I. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

I. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen von Investitionsentscheidungen (Art. 6 (1) SFDR)

Der AIFM, handelnd als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds, berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investition in Zielfonds, jeweils unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Anlageberaters.

Gemäß der SFDR wird ein „Nachhaltigkeitsrisiko“ definiert als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken wie ein fortschreitender Klimawandel können zu negativen Auswirkungen auf das Vermögen des Fonds oder seiner Zielfonds führen. In Bezug auf den Klimawandel bestehen insbesondere tatsächliche physische Risiken (z.B. extreme Wetterereignisse) und Transformationsrisiken (z.B. Kosten für den Umbau des Energiesystems). Im Bereich der guten Unternehmensführung und in Bezug auf soziale Merkmale bestehen z.B. Risiken in Bezug auf den Ruf der Zielfonds oder mögliche Schadensersatzansprüche. Auch die Reaktion auf politische und regulatorische Maßnahmen kann zu erheblichen Kosten und zur Minderung von Vermögenswerten führen.

Der AIFM bezieht diese Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Investitionsentscheidungen als Teil der allgemeinen Due Diligence mit ein.

Soweit sich Nachhaltigkeitsrisiken verwirklichen, kann dies zu einer erheblichen Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds führen und sich somit stark negativ auf die Rendite auswirken. Da das Portfolio des Fonds noch nicht feststeht (*blind pool*), können diese möglichen Auswirkungen derzeit nicht beziffert werden.

II. Keine Bewerbung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen mit dem Fonds (Art. 8 SFDR) und keine nachhaltigen Investitionen (Art. 9 SFDR)

Der Fonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Sinne von Art. 8 SFDR und strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 9 SFDR an.

III. Keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7, 4 SFDR)

Die SFDR sieht einen Rahmen vor, der darauf abzielt, Transparenz im Hinblick auf wichtige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu erreichen. Aus diesem Grund müssen Finanzmarktteilnehmer wie der AIFM gewisse Informationen aus ihren Investitionsentscheidungen offenlegen.

Der AIFM berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da der AIFM davon ausgeht, dass ihm keine ausreichenden Informationen von Zielfonds vorliegen werden, um den Offenlegungspflichten nach Art. 4 und 7 SFDR und der SFDR-DeIVO gerecht zu werden.

Anlage A – Performance Fee Berechnungsbeispiele

Die nachfolgenden fiktiven Beispiele zeigen die Berechnung der Performance Fee für die ersten drei Referenzperioden, das heißt bis zum Ende des Geschäftsjahres 6 des Fonds, anhand verschiedener möglicher fiktiver Wertentwicklungsszenarien.

Für die Zwecke der nachfolgenden fiktiven Wertentwicklungsszenarien und der dazugehörigen Berechnungsbeispiele der Performance Fee werden folgende Annahmen getroffen und der Berechnung zugrunde gelegt:

1. Es wird angenommen, dass der Nettoinventarwert pro Kommanditaktie zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres dem Nettoinventarwert pro Kommanditaktie am Ende desjenigen Geschäftsjahres entspricht, das dem jeweiligen Geschäftsjahr vorgeht, und dass der Angepasste-Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Tags der jeweiligen Referenzperiode dem Angepassten-Nettoinventarwert am Ende des Geschäftsjahres entspricht, das dem ersten Tag der jeweiligen Referenzperiode vorgeht.
2. Es wird angenommen, dass das Rumpfgeschäftsjahr 1 6 Monate umfasst.
3. Es wird angenommen, dass, falls eine unterjährige Ausschüttung erfolgt, sie am ersten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres vorgenommen wird.

Beispiel 1

Beispiel 1					3. Referenzperiode		
				2. Referenzperiode			
1. Referenzperiode ¹							
	Erstausgabe	Ende Rumpf- geschäftsjahr 1	Ende Geschäftsjahr 2	Ende Geschäftsjahr 3	Ende Geschäftsjahr 4	Ende Geschäftsjahr 5	Ende Geschäftsjahr 6
Nettoinventar- wert pro Kommandit- aktie	EUR 10	EUR 11	EUR 12	EUR 13	EUR 14	EUR 14,65	EUR 15,28
Unterjährige Ausschüttung		EUR 0	EUR 0	EUR 0	EUR 0	EUR 0,35	EUR 0,37
Angepasster- Nettoinventar		EUR 11	EUR 12	EUR 13	EUR 14	EUR 15,02 ³	EUR 16,08

wert pro Kommandit- aktie²							
Jährliche Wertentwick- lung in %⁴		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	7,1 % ⁵	6,8 %
Fonds-Rendite in EUR⁶		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	EUR 4	EUR 3,02	EUR 3,08
Fonds-Rendite in %		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	10,1 % ⁷	7,8 % ⁸	7,3 %
Höhe der Performance Fee pro Kommandit- aktie in der Referenz- periode		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	EUR 0,4 ⁹	EUR 0,10 ¹⁰	EUR 0,10

Erläuterungen

¹ Die erste Referenzperiode umfasst neben dem verkürzten Rumpfgeschäftsjahr 1 die ersten drei vollen Geschäftsjahre 2, 3 und 4.

² Der Angepasste-Nettoinventarwert pro Kommanditaktie entspricht dem Nettoinventarwert pro Kommanditaktie zuzüglich (a) im Nettoinventarwert pro Kommanditaktie buchhalterisch zurückgestellter, aber noch nicht ausgezahlter Performance Fee; und (b) sämtlicher Ausschüttungen, die während der Referenzperiode an die Kommanditaktionäre vorgenommen worden sind, wobei die Hinzurechnung so erfolgt, als ob der Kommanditaktionär, der die Ausschüttung erhalten hat, am Ausschüttungstag zusätzliche Kommanditaktien im Wert des Ausschüttungsbetrags zum am Ausschüttungstag geltenden Nettoinventarwert erworben hätte, wobei die Wertsteigerungen solcher fiktiver Kommanditaktien berücksichtigt werden, wobei im Falle

negativer Wertentwicklung Wertverluste solcher fiktiver Kommanditaktien nicht berücksichtigt werden und in einem solchen Fall der tatsächliche Ausschüttungsbetrag hinzugerechnet wird.

³ Zur Ermittlung des Angepassten-Nettoinventarwerts pro Kommanditaktie am letzten Tag des Geschäftsjahres 4 ist die während des Geschäftsjahres 4 vorgenommene Ausschüttung i.H.v. EUR 0,35 pro Kommanditaktie inkl. Berücksichtigung der Wertentwicklung i.H.v. 7,1 % zum Nettoinventarwert pro Kommanditaktie am letzten Tag des Geschäftsjahres 4 hinzuzurechnen. Der Angepasste-Nettoinventarwert pro Kommanditaktie am letzten Tag des Geschäftsjahres 4 beträgt daher EUR 15,02 nach folgender Formel:

$$EUR\ 14,65 + EUR\ 0,35 + (7,1\ \% \times EUR\ 0,35) \approx EUR\ 15,02.$$

⁴ Die jährliche Wertentwicklung in Prozent ist der Quotient aus (i) (a) dem Nettoinventarwert pro Kommanditaktie am Ende des Geschäftsjahres, (b) zuzüglich der unterjährigen Ausschüttung und (c) abzüglich dem Nettoinventarwert pro Kommanditaktie zu Beginn des Geschäftsjahres und (ii) dem Nettoinventarwert pro Kommanditaktie zu Beginn des Geschäftsjahres. Die Formel lautet:

$$\frac{(\text{Nettoinventarwert pro Kommanditaktie am Ende des Geschäftsjahres} + \text{Unterjährige Ausschüttung} - \text{Nettoinventarwert pro Kommanditaktie zu Beginn des Geschäftsjahres})}{\text{Nettoinventarwert pro Kommanditaktie zu Beginn des Geschäftsjahres}}.$$

⁵ Die Wertentwicklung während des Geschäftsjahres 5 beträgt ca. 7,1 % nach folgender Formel:

$$(14,65 + 0,35 - 14,00) \div 14,00 \approx 7,1\ \%.$$

⁶ Die Fonds-Rendite in EUR ist die Differenz aus (i) dem Angepassten-Nettoinventarwert pro Kommanditaktie am letzten Tag der Referenzperiode und (ii) dem Angepassten-Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Tags der Referenzperiode. Falls die so errechnete Differenz negativ ist, soll die Fonds-Rendite 0 sein.

⁷ Die Fonds-Rendite in EUR der ersten Referenzperiode ist die Differenz aus dem vom Angepassten-Nettoinventarwert pro Kommanditaktie am letzten Tag der ersten Referenzperiode und dem Nettoinventarwert pro Kommanditaktie zur Erstausgabe. Unter der Annahme, dass das Rumpfgeschäftsjahr 6 Monate umfasst, ist die Fonds-Rendite ausgedrückt als annualisierte Rendite in % über 42 Monate zu errechnen. Die Formel lautet:

$$(\text{Angepasster-Nettoinventarwert pro Kommanditaktie am letzten Tag der Referenzperiode} \div \text{Nettoinventarwert pro Kommanditaktie zur Erstausgabe}) ^{(12 \div 42)} - 1.$$

Die Fonds-Rendite ausgedrückt als annualisierte Rendite in % beläuft sich auf circa 10,1 % nach folgender Formel:

$$(14 \div 10) ^{(12 \div 42)} - 1 \approx 10,1\ \%.$$

⁸ Für die nachfolgenden Referenzperioden ergibt sich die Fonds-Rendite ausgedrückt als annualisierte Rendite in % aus der Formel:

(Angepasster-Nettoinventarwert pro Kommanditaktie am letzten Tag der Referenzperiode ÷ Angepasster-Nettoinventarwert pro Kommanditaktie zu Beginn des ersten Tags der Referenzperiode) ^ (1 ÷ 3) – 1.

Für die zweite Referenzperiode beläuft sich die Fonds-Rendite ausgedrückt als annualisierte Rendite in % auf circa 7,8 % nach folgender Formel:

$$(15,02 \div 12) ^ (1 \div 3) - 1 \approx 7,8 \%$$

⁹ Die Fonds-Rendite ausgedrückt als annualisierte Rendite in % übersteigt mit 10,1 % die Hurdle-Rate von 5 % p.a.. Die Fonds-Rendite in EUR beträgt EUR 4. Die Performance Fee pro Kommanditaktie beträgt EUR 0,4 nach folgender Formel:

$$10 \% \times EUR\ 4 = EUR\ 0,4.$$

Für die erste Referenzperiode umfasst die Auszahlung der Performance Fee die gesamte Referenzperiode und erfolgt i.H.v. EUR 0,4 pro Kommanditaktie.

¹⁰ Die Fonds-Rendite in EUR beträgt EUR 3,02, die Performance Fee EUR 0,30 pro Kommanditaktie. Für die der ersten Referenzperiode nachfolgenden Referenzperioden erfolgt die Auszahlung der Performance Fee nur für das letzte Geschäftsjahr der jeweiligen Referenzperiode, also zu einem Drittel. Die Auszahlung beträgt EUR 0,10 pro Kommanditaktie nach folgender Formel:

$$EUR\ 0,30 \div 3 = EUR\ 0,10.$$

Beispiel 2

	1. Referenzperiode					2. Referenzperiode		3. Referenzperiode
	Erstausgabe	Ende Rumpf-geschäftsjahr 1	Ende Geschäftsjahr 2	Ende Geschäftsjahr 3	Ende Geschäftsjahr 4	Ende Geschäftsjahr 5	Ende Geschäftsjahr 6	
Nettoinventarwert pro Kommanditaktie	EUR 10	EUR 8	EUR 9	EUR 11	EUR 10	EUR 12	EUR 10,7	
Unterjährige Ausschüttung		EUR 0	EUR 0	EUR 0	EUR 0	EUR 0	EUR 0,30	

Angepasster-Nettoinventarwert pro Kommanditaktie		EUR 8	EUR 9	EUR 11	EUR 10	EUR 12	EUR 11 ¹¹
Jährliche Wertentwicklung in %		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	-8,3 %
Fonds-Rendite in EUR		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	EUR 0	EUR 3	EUR 0
Fonds-Rendite in %		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	0 %	10,1 %	EUR 0 %
Höhe der Performance Fee pro Kommanditaktie in der Referenzperiode		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	EUR 0	EUR 0,10	EUR 0

Erläuterungen

¹¹ Zur Ermittlung des Angepassten-Nettoinventarwerts pro Kommanditaktie am letzten Tag des Geschäftsjahres 6 ist allein der tatsächliche Ausschüttungsbetrag der während des Geschäftsjahres 6 vorgenommene Ausschüttung i.H.v. EUR 0,30 pro Kommanditaktie zu berücksichtigen. Der Angepasste-Nettoinventarwert pro Kommanditaktie am letzten Tag des Geschäftsjahres 6 beträgt daher EUR 11 nach folgender Formel:

$$EUR\ 10,7 + EUR\ 0,30 = EUR\ 11.$$

Beispiel 3

Beispiel 3					3. Referenzperiode		
				2. Referenzperiode			
1. Referenzperiode							
	Erstausgabe	Ende Rumpf- geschäftsjahr 1	Ende Geschäftsjahr 2	Ende Geschäftsjahr 3	Ende Geschäftsjahr 4	Ende Geschäftsjahr 5	Ende Geschäftsjahr 6
Nettoinventar- wert pro Kommandit- aktie	EUR 10	EUR 11	EUR 12	EUR 14	EUR 11	EUR 15	EUR 16,62
Unterjährige Ausschüttung		EUR 0	EUR 0	EUR 0	EUR 0	EUR 0	EUR 0,38
Angepasster- Nettoinventar wert pro Kommandit- aktie		EUR 11	EUR 12	EUR 14	EUR 11	EUR 15	EUR 17,05
Jährliche Wertentwick- lung in %		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	13,3 %
Fonds-Rendite in EUR		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	EUR 1	EUR 3	EUR 3,05
Fonds-Rendite in %		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	2,8 %	7,7 %	6,8 %

Höhe der Performance Fee pro Kommandit-aktie in der Referenz-periode		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	EUR 0 ¹²	EUR 0,10	EUR 0,10
---	--	----------------------	----------------------	----------------------	---------------------	----------	----------

Erläuterung

¹² Die Fonds-Rendite ausgedrückt als annualisierte Rendite beträgt 2,8 % und erreicht oder überschreitet somit die Hurdle-Rate von 5 % p.a. nicht. Eine Performance Fee fällt daher nicht an.

Beispiel 4

		1. Referenzperiode				2. Referenzperiode		3. Referenzperiode
	Erstausgabe	Ende Rumpf-geschäftsjahr 1	Ende Geschäftsjahr 2	Ende Geschäftsjahr 3	Ende Geschäftsjahr 4	Ende Geschäftsjahr 5	Ende Geschäftsjahr 6	
Nettoinventar-wert pro Kommandit-aktie	EUR 10	EUR 9	EUR 10	EUR 9	EUR 10	EUR 12,75	EUR 9,43	
Unterjährige Ausschüttung		EUR 0	EUR 0	EUR 0	EUR 0	EUR 0,25	EUR 0,32	
Angepasster-Nettoinventar wert pro		EUR 9	EUR 10	EUR 9	EUR 10	EUR 13,08	EUR 10 ¹³	

Kommandit- aktie							
Jährliche Wertentwick- lung in %		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	30%	-23,5 %
Fonds-Rendite in EUR		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	EUR 0	EUR 3,08	EUR 1
Fonds-Rendite in %		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	0 %	9,4 %	3,6 %
Höhe der Performance Fee pro Kommandit- aktie in der Referenz- periode		Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	Wird nicht errechnet	EUR 0	EUR 0,10	EUR 0

Erläuterung

¹³ Zur Ermittlung des Angepassten-Nettoinventarwerts pro Kommanditaktie am letzten Tag des Geschäftsjahres 6 sind die tatsächlichen Ausschüttungsbeträge der während des Geschäftsjahres 6 vorgenommenen Ausschüttung i.H.v. EUR 0,32 pro Kommanditaktie und der während des Geschäftsjahres 5 vorgenommenen Ausschüttung i.H.v. EUR 0,25 pro Kommanditaktie zu berücksichtigen. Der Angepasste-Nettoinventarwert pro Kommanditaktie am letzten Tag des Geschäftsjahres 6 beträgt daher EUR 10 nach folgender Formel:

$$EUR\ 9,43 + EUR\ 0,25 + EUR\ 0,32 = EUR\ 10.$$